J. publ. G.
358

J. publ. G. 358 f

Jacobi

<36632732310016

<36632732310016

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Landschaftliche Verfassung

des

Fürstenthums Lüneburg

aus dem Nachlasse

des weiland

Landsyndicus Hofrath Jacobi
in Zelle

zum Gebrauch der Mitglieder der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg

als Manuscript gedruckt.

Lüneburg.

Druck der von Stern'schen Buchdruckerei.

1846.

BIBLIOTHECA MONACENSIS.

R

143. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In der Vorrede zu den Lüneburger Landtagsabschieden machte der verdiente Hofrath Jacobi zu Zelle den Freunden der vaterländischen Geschichte die Hoffnung zur Herausgabe eines Werkes über „die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Lüneburg“; aber die französische Invasion und dann der Tod des Hofraths Jacobi vereitelten damals das Unternehmen.

Vor einigen Jahren gelang es, das Manuscript des gedachten Werks unter dem Nachlasse des Verstorbenen aufzufinden, und dessen Erben erklärten sich auf desfallsige Anfrage geneigt, dasselbe dem Landraths-collegio zu überlassen.

Letzteres hat nun das wieder aufgefundene Werk des Hofraths Jacobi als Manuscript drucken

lassen, um dasselbe unter die Mitglieder der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg unentgeldlich zu vertheilen.

Ist auch der Schluß dieser Arbeit unvollendet und fehlen auch die im Manuscripte angezogenen Anlagen, so ist dennoch dieses Werk eine sehr werthvolle Zugabe zu den sparsamen Quellen für die Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg; denn der Verfasser war der langjährige kundige Syndicus der Lüneburger Landschaft und das uns jetzt vorliegende Werk ist von ihm zu einer Zeit geschrieben (vor 1803), wo die Verfassung des Fürstenthums noch ganz unverändert bestand. Die Arbeit selbst ist aus den actenmäßigen Nachrichten der landschaftlichen Registratur und aus den eigenen Wahrnehmungen des Verfassers geschöpft; was damals zusammen zu tragen möglich war, würde jetzt schwerlich gelingen.

Der Unterschriebene hat es auf den Wunsch des Landrathskollegs übernommen, das **Jacobi**'sche Werk mit den wichtigern der fehlenden Beilagen und mit einigen Ausführungen über die spätere Zeit zu vervollständigen. Jene Beilagen sind noch zur Zeit nicht vollständig herbeizuschaffen gewesen, und würde deshalb die Vertheilung des Werks noch einige Zeit verschoben sein, wenn der Unterschriebene nicht annehmen müßte, daß es den Mitgliedern der Landschaft erwünscht sein wird, schon jetzt einen Blick in

die Vergangenheit zu werfen, da die Verhandlungen über die Revision der landschaftlichen Verhältnisse im kommenden October beginnen werden.

Die Nachlieferung soll in einem Anhange erfolgen, sobald die fehlenden Actenstücke vollständig vorliegen.

Lüneburg, den 21. September 1846.

Wilhelm von Hodenberg,
Landschafts-Director.

die Vergangenheit zu werfen, da die Verhandlungen über die Revision der landschaftlichen Verhältnisse im kommenden October beginnen werden.

Die Nachlieferung soll in einem Anhange erfolgen, sobald die fehlenden Actenstücke vollständig vorliegen.

Lüneburg, den 21. September 1846.

Wilhelm von Hodenberg,

Landschafts-Director.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Grundlagen der Landschaftlichen Verfassung.

Seite

Erstes Capitel. Von den Landes Grundgesetzen . 1

Zweites Capitel. Von der Selbstständigkeit der Landschaftlichen Verfassung . . . 10

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Landschaftlichen Verfassung.

Erste Abtheilung. Von der älteren Form. Seite

Erstes Capitel. Von den Ständen 15

Zweites Capitel. Von der Prälatur 17

Drittes Capitel. Von der Ritterschaft 20

Viertes Capitel. Von den Städten 23

Fünftes Capitel. Von den Landräthen 36

Sechstes Capitel. Von den Schatzverordneten und Schatzräthen 53

Siebentes Capitel. Von allgemeinen Landtagen . . . 60

Achtes Capitel. Von dem Ursprunge und Fortgange der unbevollmächtigten Ausschüsse . 102

Neuntes Capitel. Von Special Ausschüssen 121

Zehntes Capitel. Von Privat Conventen der Stände . 123

Zweite Abtheilung. I. Von der neuen noch bestehenden Form.

Erstes Capitel. Allgemeine Übersicht der mit der Form der Landschaft vorgegangenen Veränderung 127

Zweites Capitel. Von den Ständen überhaupt und der Ritterschaft besonders 130

II. Von den Landschaftlichen Conventen. Seite

Erstes Capitel. Von allgemeinen Landtagen 138
Anhang. Von Circularen. 157
Zweites Capitel. Von den ordinären Landtagen . . . 126
Drittes Capitel. Von den Kreistagen 169

Dritte Abtheilung. Von den collegialischen Einrichtungen.

Erstes Capitel. Von dem Landschaftlichen Collegio . . 177
Zweites Capitel. Von den Mitgliedern des Landschaftlichen Collegii 189
1. Allgemeine Regeln 189
2. Von dem Landschaftsdirector . . . 195
3. Von den Landräthen 198
4. Von den Schatzräthen 202
5. Von den städtischen Schatzverordneten 203
6. Von den Ritterschaftlichen Deputirten 204
7. Von den Deputirten der Stifter und Städte 209
Drittes Capitel. Von den verschiedenen Abtheilungen des Landschaftlichen Ausschusses . . . 212
1. Von dem Plenum 212
2. Von dem Ritterschaftl. Deputatorum Collegium 215
3. Von dem Schatzraths Collegium . . . 216
4. Von dem Landraths Collegium . . 217
Viertes Capitel. Von der Verfahrungsart bei den Verhandlungen des Landschaftlichen Collegii 221

Vierte Abtheilung. Von den übrigen Inbegriffen der Landschaftlichen Verfassung.

Erstes Capitel. Von Landschaftlichen Wahlen . . . 232
1. Allgemeine Regeln 232
2. Von den Wahldeputirten 237
3. Von der Wahl der Mitglieder der Landschaft 239
4. Von der Wahl der Landschaftlichen Bediente 241
5. Von den Wahlen der Bedienten, die mit der Landschaft in keiner, oder nur entfernter Verbindung stehen . . . 242
6. Effect der Wahlen 243

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Grundlagen der Landschaftlichen Verfassung.

Erstes Capitel.

Von den Landes Grundgesetzen.

§. 1.

Observanz.

Einen Schöpfungstag des ersten Entstehens landschaftlicher Verfassung im Fürstenthum Lüneburg können die Jahrbücher der Geschichte dieser Provinz nicht angeben; wohl aber wissen wir aus ihnen, daß der Fürstenstamm, welcher noch bis auf den heutigen Tag die hiesigen Lande durch ihre Beherrschung beglücket, schon in älteren Zeiten, wie sie noch zum Herzogthume Sachsen gehörten, solche nicht in der Eigenschaft von Kaiserlichen Statthaltern, sondern aus freier Macht vermöge dazu gehabter Allodial Rechte regiert habe.

Da nun selbst in solchen Provinzen, welchen Kaiserliche oder Königliche Stellvertreter vorstanden, Provinzial Diätinen gehalten wurden, um hierauf mit den freien Eingesessenen Landes Angelegenheiten zu verhandeln, so darf um so weniger bezweifelt werden, daß Fürsten, welche die erblichen Regierungs Rechte nicht Namens des römischen Kaisers oder deutschen Königs ausübten, bei Gegenständen von allgemeiner Wichtigkeit Repräsentanten der Einwohner durch Rath und

Einwilligung hieran haben Theil nehmen lassen; denn mit dem Geiste und Sitten der alten Deutschen war eine Regierungsform, welche alles der Willkühr des Regenten überließ, ganz unvereinbar.

Sollten aber gleich hiervon in keinen älteren Documenten, als aus dem dreizehnten Jahrhundert [1]) sich Spuren finden, so beweiset dies nichts wider das frühere Dasein einer landschaftlichen Verfassung. Schriftliche Verhandlungen gehörten zu den Seltenheiten, und mit dem Aufbewahren derselben verfuhr man in dem Laufe der verfinsterten Vorzeit weit sorgloser, als gegenwärtig. Auch bedurfte das, was so wesentlich in der Natur der Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und den Ständen lag, was von jeher allgemeine deutsche Weise war, keines ausdrücklichen Anerkenntnisses und noch vielweniger einer Bestätigung. Aeltere Vorgänge waren die einzige Richtschnur des neueren Verhaltens, so lange Kraft und Wille des Regenten und der Stände im ursprünglichen Gleichgewichte blieben. Observanz ist daher das älteste Landes-Grundgesetz.

§. 2.

Unanwendbarkeit der Observanz bei Abweichungen von der Verfassung.

Die allgemeine und auch im deutschen Staats- [2]) wie nicht weniger in dem Lüneburgischen Provinzial-Rechte [3]) be-

---

[1]) Hinweisungen auf dergleichen Documente aus dem genannten Jahrhundert enthält meine Abhandlung von dem Alter deutscher Landstände. S. 17, 18 und 19.

[2]) Die Cammergerichts-Ordnung, der Westphälische Friedensschluß und die Wahl-Capitulationen erfordern an mehreren Orten die Beobachtung des Herkommens und der Gebräuche.

[3]) In den Urkunden, wodurch neu antretende Landesherren des Landes und der Stände Gerechtsame bestätigen, werden jedesmal Gewohnheiten und Herkommen mit namhaft gemacht.

gründete Gültigkeit der Observanz, vermöge welcher sie eine rechtliche Bestimmungs-Norm der Verhältnisse zwischen dem Regenten und den übrigen Staatsgliedern, wie auch zwischen diesen unter sich abgiebt, beruhet auf der stillschweigenden Uebereinkunft der Interessenten. Wo solche also wegfällt, da ist von selbst keine Observanz denkbar.

Sie läßt sich daher bei Abweichungen von der Verfassung nicht aus Vorfällen herleiten, die den Ständen unbekannt blieben, oder wo es ganz willkürlich war, ob sie von ihren Rechten vor das Mal Gebrauch machen wollten oder nicht, oder ihnen, es sei auf irgend eine Weise, die Freiheit des Handelns benommen wurde.

Nicht weniger ist eine stillschweigende Uebereinkunft bei ausdrücklichem Widerspruche, Verwahrung gegen weitere Folgen oder ertheilte Zusicherung hierüber, undenkbar.

Außer diesen natürlichen Ursachen, welche das Entstehen einer von der Verfassung sich entfernenden Observanz verhindern, gewähren ihre Erhaltung der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg auch noch besondere Sicherheits-Gründe.

Ihnen ist vom Herzog Friedrich in einer am Dienstage vor Anthonii 1471 ausgestellten Urkunde die ausdrückliche Zusage geschehen,

> daß sie sich an Erneuerung ihrer Privilegien nicht soll versäumen oder verschweigen können [4]).

Auch wird die landschaftliche Verfassung bei jedesmaliger Regierungs-Veränderung aufs Neue bestätiget [5]), und ist es dem wahren Sinne dieser Bestätigung angemessen, daß auch solche Gerechtsame deren Ausübung eine Zeitlang unterblieben, dadurch nicht verloren gehen können [6]).

---

[4]) Lüneb. Landtags-Abschiede. 1. Th. S. 73.

[5]) Die letzte von des jetzt regierenden Königs Majestät am 30. März 1762 ertheilte Bestätigung enthält vorangezogene von mir herausgegebene Sammlung der Landtags-Abschiede im 2. Th. S. 506.

[6]) Bilderbeck deductio contra non usum Privilegiorum und

§. 3.

Geschriebene Landes Grundgesetze.

Wie nach und nach das ursprüngliche Gleichgewicht der Macht und des Willens zwischen Regenten und Ständen bald von der einen, bald von der anderen Seite schwankend wurde, so entstanden über ihre wechselseitigen Verhältnisse, Widersprüche, Zweifel und Besorgnisse. Man hob jene durch Verträge und half auch diesen auf eben dem Wege ab. Wurden Bewilligungen ertheilt, so geschah es mit Vorbehalten und gegen das Anerkenntniß geschwächter oder vergessener Rechte [7]. Kam ein neuer Landesherr zur Regierung, so versprach man ihm eher keine Unterthanenpflicht, bis er, die Befugnisse der Stände zu schützen, übernahm.

Delineatio jurium Stat. Prov. Duc. Luneburgici comp. Cap. II. §. 4. in v. Selchow Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte 1. Band S. 257. Sehr gerecht führte deshalb die Landschaft im Jahre 1702 Beschwerde darüber, wie der Cammer-Anwald Beweis verlangt hatte, daß gewisse Gerechtsame noch in Ausübung wären.

[7]) Nur zu oft ist den Landschaften der ungerechte Vorwurf gemacht worden, sich, wenn die Fürsten in Verlegenheit waren, Gerechtsame erschlichen zu haben. Bei genauer Nachforschung aber handelte man gewöhnlich nicht auf den Erwerb neuer, sondern nur auf Erhaltung, Herstellung oder Berichtigung alter Rechte. Dies beweisen unter anderen die häufigen Wiederholungen über einerlei Gegenstände in Urkunden von ganz verschiedenem Alter. In den Zeiten aber, wo die Landesherren nur dann die Stände zu versammeln pflegten, wenn sie ihrer Unterstützung benöthiget waren, gab es für sie keine andere Gelegenheit, die Kräfte veralteter Rechte wieder zu verjüngen. Auf gleiche Weise benutzten ja auch die deutschen Fürsten die Bedrängnisse des Kaisers auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1662, wie sie die verlangte Bewilligung einer Reichshülfe gegen die Türken fortwährend aufhielten, um sich hiedurch Antheil an dem Entwurfe einer beständigen WahlCapitulation zu verschaffen. Schmidts neuere Geschichte der Deutschen. 7. Band S. 86.

Seit der letzteren Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wo die noch übrig gebliebenen ersten Documente dieser Art ihren Anfang nehmen, bis zu unsern Zeiten her giebt es daher eine ansehnliche Zahl von Urkunden, welche bald im allgemeinen, bald wegen besonderer Gegenstände auf landschaftliche Verfassung ihre Beziehung haben und die geschriebenen Rechte derselben bestimmen; jedoch wurde nur das darin aufgenommen, was Anlaß zu einer näheren Verabredung gegeben hatte. Rechte, wenn sie unbenannt geblieben, weil sie entweder aus der Natur der Verhältnisse zwischen Landesherrn und Ständen herflossen, oder weil sie unverrückt bestandene Gewohnheit gegen alle Zweifel und Anfechtungen gesichert hatte, können demnach dadurch nichts an ihrer Gültigkeit verlieren, daß keine schriftliche Urkunde von ihnen etwas erwähnt.

§. 4.

Wie solche zu deuten sind.

Ihre Deutung soll immer nach dem buchstäblichen Inhalte und dem gesunden rechtmäßigen Verstande gegeben werden. Dies versprach Herzog Ernst in dem LandtagsAbschiede vom 26. November 1592 [8]). Eine gleiche Zusage that Herzog Christian in dem LandtagsAbschiede vom 10. April 1623 [9]).

§. 5.

Deren Abtheilung.

Die geschriebenen LandesGrundgesetze betreffen entweder unmittelbar die landschaftliche Verfassung, oder beziehen sich mittelbar auf dieselbe.

Erstere bestehen theils in einseitigen Verpflichtungen, Resolutionen und Reversen, theils in gegenseitigen Verträgen.

---

[8]) Lün. L. A. 1. Th. S. 341.

[9]) Lün. L. A. 2. Th. S. 121.

Die Verträge sind theils zwischen der Landesherrschaft und allen oder einzelnen Ständen, theils zwischen letzteren unter sich abgeschlossen worden.

Zu den Landes Grundgesetzen, welche mittelbaren Einfluß auf die landschaftliche Verfassung erhalten haben, gehören Familien Pacte und letzte Willens Verfügungen der Regenten.

§. 6.

Landtags Abschiede.

Im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert war gebräuchlichste Form der zwischen der Landesherrschaft und den Ständen errichteten Verträge die Abschliessung eines Landtags Abschiedes.

Die erste Urkunde dieser Art, welche das landschaftliche Archiv noch enthält, ist am Mittewochen nach Lätare 1509 vollzogen worden. Mit der vom 23. Decbr. 1700 haben solche Verträge ihre Endschaft erreichet.

Verschiedene derselben scheinen bei der Landschaft ganz verloren gegangen zu sein [10]).

Nicht bei allen Verhandlungen, woraus die Verträge ihren Ursprung genommen, welche diesen Namen führen, sind sämmtliche Stände gegenwärtig gewesen. Wie aber ohnstreitig von einzelnen Ständen landesherrliche dem allgemeinen Besten vortheilhafte Zusagen angenommen werden konnten, so gereichten hingegen auch die damit verknüpften Bedingungen allen Abwesenden zur Pflicht, wenn ihnen Mitgenuß an den landesherrlichen Versicherungen zu gute kommen sollte. Keiner davon that je auf diesen Mitgenuß Verzicht, und so haben denn ohnstreitig die nur mit wenigen Ständen errichteten Landtags Abschiede gleiche allgemein geltende Wirkungskraft

---

[10]) Engelbrecht de juris fontibus in terris Brunswico-Luneburgicis macht mehrere namhaft, die man in der landschaftlichen Registratur vergeblich sucht.

mit denen erlangt, wobei alle Stände berathschlagende Theilnehmer waren.

Die Sammlung, welche ich vor einigen Jahren herausgegeben habe, enthält alle Landtags Abschiede, wenn noch Urschriften in den Landes Archiven vorhanden sind.

Wie das Verfahren bei ihrer Abfassung beschaffen gewesen, davon wird weiter unten gehandelt werden.

§. 7.

Einseitige Versicherungen der Landesherrschaft.

Einseitige Versicherungen der Landesherrschaft gegen die Stände sind schon früher üblich gewesen.

Ihnen gingen ohne Zweifel immer gemeinschaftliche Berathschlagungen und Abreden voraus. Beurkundete gleich nur der Landesherr das Geschehene, so lagen doch wechselseitige Verträge zwischen ihm und den Ständen dabei zum Grunde [11]).

Die Urkunde, welche Herzog Magnus am Tage aller Heiligen 1367 ausgestellet hat, macht den Anfang unter denen, die sich in der landschaftlichen Registratur aufbewahrt finden. Es erhalten solche außer anderen ungewöhnlichen Vorfällen immer einen neuen Zuwachs durch die bei dem Regierungs Antritt eines neuen Landesherrn gebräuchliche Bestätigung der Gerechtsame des Landes und der Landschaft.

§. 8.

Resolutionen.

Hierunter werden besonders diejenigen verstanden, welche Bescheide auf übergebene Beschwerden oder andere Anliegen der Stände enthalten. Noch früher, als die Landtags

---

[11]) Den Beweis für obige Meinung habe ich weitläuftig ausgeführt in der Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentations Rechte deutscher Landstände. S. 42 bis 46.

Abschiede ganz in Abgang kamen, traten diese in deren Stelle. Dergleichen sind vorhanden vom 26. Novbr. 1686, vom 2. Jun. 1693 und 20. Jul. 1695.

Da das Wesen von der Form unabhängig ist, so sind solche Resolutionen für die Landesherrschaft eben so verbindlich, als wirklich errichtete Verträge [12]). Hingegen kann deren Inhalt keine legislative Kraft in den Puncten gewinnen, wodurch wider Willen der Stände etwas neues constituirt wird, weil es dem Landesherrn nicht zu kömmt, einseitig Verfügungen zu treffen, welche nicht mit der LandesVerfassung übereinstimmen.

§. 9.

Reverse.

Gewöhniglich gehet deren Zweck dahin, nachtheilige Schlußfolgen abzuwenden, welche entweder aus übernommenen unverbindlichen Lasten, oder aus zugelassenen verfassungswidrigen Handlungen entstehen könnten.

Sie sind entweder allgemeiner Art oder betreffen bestimmte Vorfälle. Zu den ersteren gehört die landesherrliche Declaration vom 3. Febr. 1764, wegen der im siebenjährigen Kriege geschehenen Abweichungen von der Landesverfassung. Letztere pflegen bei Bewilligungen von solchen Abgaben ertheilt zu werden, wozu in der Verfassung keine Pflicht liegt.

Außer jenen Reversalen enthalten auch die ein wichtiges LandesGrundgesetz, welche wegen der Unveränderlichkeit der Evangelischen Religion im hiesigen Fürstenthume von jedem antretenden Regenten vor der Huldigung ausgestellt werden.

Alle Reversalen sind sich darin gleich, daß sie ohne Ausnahme dem Landesherrn Verbindlichkeiten auferlegen, deren Verletzung widerrechtlich seyn würde [13]).

---

12) Struben Nebenstunden. 2 Th. X. Abth. §. XXVIII. S. 465.

13) Struben a. a. O. §. XXVII.

§. 10.

Verträge zwischen den Ständen unter sich.

Diese, wenn ihre innere Gültigkeit keine Fehler hat, und sie Landesherrlich bestätiget sind, nehmen gleichfalls einen Platz unter den Landes Grundgesetzen ein, können jedoch nach der Natur der Verträge nur den Paciscenten und deren Nachfolgern im Dienst oder in der Besitzung Verpflichtungen auferlegen.

Verträge solcher Art sind folgende:

der Receß, welchen die Landschaft mit der Stadt Lüneburg den 8. May 1691 wegen deren Concurrenz zu den allgemeinen Landes Lasten geschlossen hat;

der Vergleich zwischen der Ritterschaft und dem Landraths Collegio, worauf sich das den 2. November 1752 publicirte Wahl Reglement gründet;

die Vergleiche zwischen dem obengenannten Collegio und den Stiftern und Städten wegen verschiedener Gegenstände zur Bestimmung der Theilnahme an Landtags Geschäften.

§. 11.

Landes Grundgesetze, welche mittelbaren Einfluß auf die landschaftliche Verfassung erhalten haben.

In so fern dergleichen auf Anordnungen abzwecken, welche mit der Verfassung streiten, und sie nicht mit Beystimmung der Stände gemacht, oder von diesen hernach angenommen worden sind, können solche bey dem, was dahin gehört, keine Anwendung finden.

Fehlt aber das Erforderniß der Beystimmung oder Annahme nicht, und es erwachsen demnach aus denselben auch Rechte und Verbindlichkeiten für die Stände mit, so ist es hievon eine natürliche Folge, daß Landes Grundgesetze dieser

Art ebenfalls nicht einseitig wieder aufgehoben werden können. Sie erlöschen jedoch von selbst wieder, wenn ihre Dauer durch gewisse temporelle Zwecke beschränket seyn sollte.

Vom dreyzehnten bis nahe an das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts haben sich viele Vorfälle im Fürstenthum Lüneburg ereignet, wobey Landesgrundgesetze der obgedachten Art errichet worden sind. Die merkwürdigsten davon werden unten, wo das Materielle der Landschaftlichen Verfassung abgehandelt wird, mit vorkommen.

Zweites Capitel.

Von der Selbstständigkeit der Landschaftlichen Verfassung.

§. 12.

Historische Übersicht derselben.

Der vielen Theilungen ohnerachtet, welche sich in der Familie der Herzöge von Braunschweig Lüneburg ereignet haben, ist dennoch die Lüneburgische Landschaft immer ein für sich bestehender Körper geblieben.

Eine Zeitlang hatte solche auch Mitglieder aus dem Lande zwischen Deister und Leine, wie solches zum Fürstenthum gehörte. Außer diesem ist nachher noch das Amt Campen, welches der Braunschweig Wolfenbüttelschen Linie zugefallen, davon getrennt worden [14].

Nie stand dagegen das Fürstenthum Grubenhagen und, was nebst diesem von der Grafschaft Hoya mit dem Fürsten-

[14]) Die Abtretung des erwähnten Amtes geschah im Jahre 1703. Scharf Politischer Staat des Churfürst. Br. Lüneb. Erste Ausgabe. S. 12.

thum Lüneburg unter einerley Regenten vormals vereiniget war, während dieser Verbindung im Zusammenhange mit der Landschaft.

Auf der andern Seite aber ließen sich auch die Stände in den abgetheilten Districten nicht immer eine gänzliche Absonderung von der Landschaft gefallen. Diese verhinderte unter anderen die Ritterschaft der Grafschaft Dannenberg durch ihren Widerspruch, wie im Jahre 1569 das Dannenbergische vom Lüneburgischen getrennt wurde.

§. 13.

Versicherung darüber, daß keine Schatzungen entzogen werden sollen.

Obgleich das damals nicht der Fall war, so entgingen doch bey anderen ähnlichen Gelegenheiten zuweilen der allgemeinen Schatzung die Beyträge von den abgetheilten Einwohnern.

Um diesen Nachtheil für die Zukunft abzuwenden, ward in dem Landtags-Abschiede vom 26. Novbr. 1592 den Ständen ausdrücklich versprochen,

„daß, wenn ferner Abtheilungen vorfielen, die „Schatzung von der Regierung gemeinen Fürsten„thums ungetrennt bleiben sollte [15]).

§. 14.

Zuwachs an Land und Leuten kömmt der Landschaft zu gute.

Erst nach Vermehrung der Landeslasten nahm man auch Bedacht darauf

daß, wenn noch mehr an Land und Leuten hinzukähme, der Schatz davon der gemeinen Anlage accresciren und zuwachsen sollte.

Hierüber erhielt die Landschaft in dem Recesse vom 20. Jun. 1616 Versicherung [16]), und ward davon im Jahr

---

[15]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 327.

[16]) Lüneb. L. A. 2 Th. S. 79.

1687 Anwendung gemacht [17]), wie die Grafschaft Dannenberg an das Lüneburgische zurückgefallen war.

§. 15.

Freyheit der Landschaftlichen Zusammenkünfte.

Möchte gleich bey der Gewissenhaftigkeit der gefolgten Regenten dieser Lande und bey hellen Einsichten von dessen allgemeinen Wohl und seiner unzertrennbaren Verbindung mit dem ihrigen es vielleicht für überflüssig erachtet werden können, so bleibt es doch immer ein Merkmal der weisesten Vorsorge für die Erhaltung der Landschaftlichen Verfassung, daß in der Verschreibung des frommen Herzogs Ernst von 1527 wegen der freyen Versammlung der Stände folgendes festgesetzet wurde:

> daß sich die Stände unsers Fürstenthums, Geistlich und Weltlich, mit unserm Vorlobe, Bewilligung undt ohne alle Ungnade wiederum Vereinigen und zuesammensetzen, sich unter einandern in ihren anliegenden Nothsachen undt zue Unterhaltunge ihrer privilegia und Gerechtigkeiten ohne Verweiß verschreiben undt zusammenkommen mügen, so offte und viel das von nöthen, doch, daß dennoch ein jeder uns, unseren Erben undt Nachkommen thue und leiste nach Verwandtnüße, was Er zue thuende schuldig [18]).

Hätten andere deutsche Fürsten auf gleiche Weise das allgemeine Beste dem Schimmer einer größeren Macht und den Gewinn gemeinschaftlicher Berathung wichtiger Angelegenheiten dem Kitzel eines unbeschränkten Willens Gebrauchs vorgezogen, so würden wahrscheinlich sehr viel weniger Provinzen, als jetzo, die nachtheiligen Folgen des geschwächten oder ganz erloschenen Einflusses der Stände erfahren haben.

---

[17]) Daselbst S. 455 und 459.

[18]) Läneb. L. A. 1. Th. S. 137.

§. 16.
Befugniß der Landschaft, ihre Form zu verändern.

Minder wichtig, doch aber auch nicht ganz unbedeutend ist es für das Bestehen der Landschaftlichen Verfassung, daß ihre Form durch sie verändert werden kann.

Unbedingt konnte jedoch dieses ohne Kränkung der Hoheits-Rechte nicht statt finden. Es wurde daher von beiden Seiten der am richtigsten leitende Mittelweg beobachtet, wie die Herzöge Ernst und Franz in einer Urkunde von 1536 sich die Bestätigung mit folgenden Worten vorbehielten:

> Und so sich die Stände des Fürstenthums mit einander zusammensetzen wollen, sollen Sie die Artikel und Form der Zuesammensetzung uns schrifftlich anzeigen, und so wir daraus befinden, daß dieselbige Artikel und Form unser Fürstl. Obrigkeit, Ambt und Gerechtigkeit, den Rechten und Billigkeit nicht zu wider und nachtheilig, so wollen wir dieselbige gnädiglich nachlassen [19].

§. 17.
Sanction der immerwährenden Fortdauer ihrer Selbstständigkeit.

Nie schienen größere Gefahren die Selbstständigkeit der Landschaftlichen Verfassung umschwebt zu haben, als bey dem Anfalle des Fürstenthums Lüneburg an die Calenbergische Linie. Ehe aber noch die Zellische ausstarb, hatte schon die wachsame Vorsicht der Stände dafür gesorgt, daß die Vereinigung unter einem Regenten kein Zusammenschmelzen der verschiedenen Landschaften nach sich ziehen möchte. Sie erwürkten, um dieses zu verhüten, von Ernst August eine unterm 2. Jun. 1693 ausgestellte Zusage folgenden Innhalts:

---

[19]) Lün. L. A. 1. Th. S. 165.

„Sr. Churfürstl. Durchl. Intention gehet dahin, „daß auf erregten Fall die Fürstenthümer Zelle „und Calenberg samt übrigen Landen ein Chur„fürstenthum constituiren, und unter Sr. Churfürstl. „Durchlaucht und dero Nachkommen an der Chur, „als einen HauptRegenten und Churfürsten stehen „und gouvernirt werden sollen, welches jedoch nicht „hindern soll, daß ein jedes und insonderheit auch „das Fürstenthum Zelle mit seinem Landschaft„lichen Collegio, habenden Gerechtsamen und Privi„legiis nichts desto minder ein absonderliches „Corpus verbleibe, gestalten denn Sr. Churfürstl. „Durchl. ein Fürstenthum dem anderen zu incorpo„riren so wenig gemeint seyn, wie sich solches etwa „practisiren laßen möchte".

Nach Ableben des Churfürsten Ernst August, welches früher, als die vorausgesetzte RegierungsVereinigung, erfolgte, ward obiges Versprechen in dem LandtagsAbschiede vom 2. April 1698 mit nachstehenden Worten erneuert:

dahingegen so woll von wegen Herrn Hertzog Georg Wilhelms als höchstgedachten Churfürsten Georg Ludwig Durchl. Durchl. für sich und dero Successoren, die gnädigste Versprechung geschehen, daß Sie, Prälaten, Ritter- und Landschaft, nicht allein bey deren juribus und wollerlangten Privilegiis sambt und sonders (Allermaße weiland Herrn Ernst Augusti Churfürstl. Durchl. Hochsehl. Andenckens der hiesigen Landschaft mittelst einer den 2. Juny 1693 ertheilten Resolution solche auch gnädigst versichert) gnädigst verbleiben lassen, und solche gewöhnlichermaaßen bey denen Huldigungen confirmiren [20]).

[20]) Lün. LandtagsAbschiede. 2. Th. S. 499.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Landschaftlichen Verfassung.

Erste Abtheilung.

Von der älteren Form.

Erstes Capitel.

Von den Ständen überhaupt.

§. 1.

Wer dazu gehört.

Praelaten, Ritterschaft und Städte, welche noch jetzo die drey Stände des Fürstenthums Lüneburg ausmachen, waren schon vor länger als fünfhundert Jahren in dem Besitze des Rechts, sämtliche Eingesessene des Landes zu repraesentiren.

§. 2.

In welcher Ordnung sie das Recht erwarben.

Ganz gleichzeitig sind sie nicht dazu gelanget. Nachdem die allgemeinen Volksversammlungen aufgehört hatten, so wurden anfangs blos die Ritter, dann mit ihnen die Praelaten und endlich auch die Städte zu Landtagen berufen [1]).

---

[1]) v. Selchow Braunschweigische Geschichte §. 268.

§. 3.

Beyspiele von der Ausübung des obigen Rechts aus dem zwölften Jahrhundert.

Bey mehreren Verhandlungen über allgemeine Landesangelegenheiten, welche sich im zwölften Jahrhundert ereignet haben, findet man Spuren von der geschehenen Zuziehung der vorbenannten Stände [2]).

Vorzüglich aber leuchtet ihre damalige Befugniß, als Repraesentanten des ganzen Landes zu handeln, aus demjenigen hervor, was sie mit dem Herzoge Otto II. wegen des an sie verkauften Münzrechts im Jahr 1293 verabredeten [3]).

§. 4.

Älteste noch vorhandene OriginalUrkunden von den ausgeübten RepraesentationsRechten.

Unter den OriginalUrkunden, welche aus den Vorzeiten übrig geblieben sind, und noch jetzo in dem Landschaftlichen Archive aufbewahrt werden, sind die, welche Herzog Ludwig 1355 und Herzog Magnus 1367 ausgestellet, die ältesten, worin genannte Stände als LandesRepraesentanten vorkommen [4]).

Ganz besonders unterscheidend giebt letztgedachte Urkunde diese Eigenschaft zu erkennen. Es ertheilet nemlich solche die allgemeine Versicherung,

> daß ein jeder bey Rechte und Gewohnheit geschützet werden solle;

und hierunter werden namentlich auch Bauern, Jungfrauen

---

[2]) S. meine Abhandlung über das Alter deutscher Landstände. S. 6, 7, 8 und 9.

[3]) Hannoversche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen von 1762. S. 898.

[4]) Lüneb. LandtagsA. Th. 1. S. 1 und 6.

und Frauen mit begriffen; allein bei Benennung der Personen, welchen der Schutz des ganzen Landes gelobet wird, kommen weder Bauern noch Jungfrauen oder Frauen wieder vor, sondern den Praelaten, der Ritterschaft und den Städten geschiehet die Gelobung.

§. 5.
Übereinstimmung der folgenden Landtags Verhandlungen hiemit.

Alle Urkunden von spätern Verhandlungen über Landesangelegenheiten, wobey sämtliche Stände zugezogen sind, erwähnen immer der obgedachten Repraesentanten, wovon nun noch eine jede einzelne Klasse mit ihren besonderen Bestandtheilen näheren Betrachtungen zu unterziehen seyn wird.

Zweites Capitel.
Von der Praelatur.

§. 6.
Ihr Vorsitz.

Die durch Finsterniß und Aberglauben bis zur höchsten irdischen Allmacht erhobene Gewalt des Römischen Stuhls zeigte ihre unwiderstehehliche Kraft auch in den Vorzügen, welche die Praelatur sich im Fürstenthume Lüneburg unter den übrigen Ständen erwarb.

Nach Einführung des Christenthums in Deutschland dem Stande des Adels und der freyen Gutsbesitzer erst beigefügt und durch deren Liberalität mit bereichert, nahm dennoch die Praelatur über jenen den ersten Sitz ein. Sowol bey den Oberlandgerichten, als eigentlichen Landtagen, hatte überall die Praelatur den Vorrang.

§. 7.

Wer darunter begriffen worden.

Bey der Vielheit der geistlichen Stiftungen war auch der Praelaten Stand sehr zahlreich. Die Urkunde, welche Herzog Ludewig im Jahr 1355 den Ständen ertheilte, macht als anwesende Theilnehmer namhaft die Äbte von Hause St. Michaelis und von Scharnebeck, die Pröbste zu Ebstorf und zu Lüne. Unter der von Herzog Magnus am Tage aller Heiligen 1367 vollzogenen Urkunde werden angeführt die Pröbste zu Lüne, Ebstorf, Medingen und Wienhausen. In dem Reverse, den die Herzöge Berend und Otto 1457 ausstellten, wie ihnen Herzog Friedrich der ältere die Regierung übergab, werden als Theilnehmer an der Handlung genannt, die Äbte zu St. Michaelis in Lüneburg, zu Oldenstadt und Scharnebeck, wie auch die Pröpste zu Ebstorf, Lüne und Medingen.

Eben diese Praelaten schloßen auch den Verein von 1472 wegen Führung der Landes Regierung in der Minderjährigkeit Herzogs Heinrich. In verschiedenen nächst folgenden Landschaftlichen Documenten kommen nur einige von obigen Praelaten mit vor.

§. 8.

Der Abt vom Hause St. Michaelis zu Lüneburg, erster Landstand.

Der Abt von Hause St. Michaelis in Lüneburg wird immer als der erste des Standes aufgeführt und hat auch beständig unter den Landräthen die erste Stelle eingenommen.

§. 9.

Veränderung, welche der Praelaten Stand durch die Reformation erlitten.

Luthers Reformation verringerte sehr den Praelaten Stand des Fürstenthums und brachte solchen seinem gänzlichen

Untergang nahe [5]). Die Abteyen zu Oldenstadt und Scharnebeck, wie auch die Probsteyen zu Ebstorf, Lüne, Medingen und Wienhausen wurden nach und nach eingezogen.

Das Kloster St. Michaelis in Lüneburg und die Stifter Bardowiek und Ramelslo, welche letztere in keinem Landschaftlichen Documente vor der Reformation genannt werden, setzten allein den Praelaten Stand fort.

§. 10.

Befestigung seiner Fortdauer.

Der Abt von St. Michaelis kömmt bey allen Landtags Verhandlungen und Abschieden auch nach der Reformation als erster Repraesentant mit vor, die nicht etwa in Vacanzzeiten gefallen sind; und wie im Jahre 1655 das eigentliche Kloster aufgehoben wurde, so ward mittelst §. 7. des Recesses vom 24. Octbr. 1655 wegen der Unveränderlichkeit der dem Abte zukommenden Eigenschaft des ersten Landstandes ausdrücklich festgesetzet:

> Wenn gleich der Convent abgeschaffet würde, sollte dennoch der Praelaten Stand im vorigen Wesen und Vigor bleiben, und weil dasselbe nicht in dem bloßen Namen, sondern vornemlich in den Expeditionen und Verrichtungen bestände, dem damaligen Abt Stats Friedrich Post und deßen Successoren anstatt des Abts das Praedicat eines Landhofmeisters und Aufsehers der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg zugelegt, ihm auch der Titel Würdiger von der Canzley gegeben, und alle einem

[5]) Herzog Ernst hegte die Absicht, das Kloster St. Michaelis einzuziehen, und wäre ihm dieses gelungen, so würden die anderen beiden noch bestehenden Stifter schwerlich gerettet seyn. Die Stadt Lüneburg vereitelte jene Absicht.

Gebhardi de re literaria coenobii St. Michaelis in urbe Luneburga. p. 95.

zeitlichen Abt bey der Landschaft ratione perpetui Syndicatus, des primi voti und Umfrage bey Landes Conventen, Verwahrung der Landes Privilegien, Abschiede und Urkunden, zugestandene jura ohnveränderlich verbleiben und unveränderlich verstattet werden.

Der Titel des Landhofmeisters ward 1673 in den des Directoris und Oberaufsehers der Ritterschule verwandelt, wobey man aber ausdrücklich die Bedingung machte,

daß die Änderung des Praedicats dem Receße von 1655 unabbrüchig seyn sollte.

Drittes Capitel.

Von der Ritterschaft.

§. 11.

Wer dazu gerechnet worden.

Die Ritterwürde, wovon dieser Stand seine Benennung führt, wurde in den älteren Zeiten nicht angebohren, sondern mußte erst erworben werden [6]).

Allein auch die übrigen Klaßen des Adels, nemlich Knappen oder Knechte und Ministeriales, waren unter denen mit begriffen, welche in Hinsicht der Landschaftlichen Verhältniße die Ritterschaft genannt werden.

In der obengedachten Urkunde von 1355 werden unter den Theilnehmern an dem, was verhandelt worden, in unmittelbarer Verbindung mit mehreren Rittern namhaft gemacht Segeband von Reden und Paridam Plate Knechte.

Nach der Urkunde von 1367, welche Herzog Magnus ausstellte, geschah die Gelobung des Landes Schutzes nach den

---

[6]) Scheidt vom Adel. S. 52.

Praelaten — den Vryen unde deenst lüden, Riddern unde Knechten — und hierauf folgten die Städte. Eben so ward auch die Ritterschaft in der Bestätigung der Landes Rechte von den Herzögen Wenzeslaus, Albrecht, Friedrich und Bernhard von 1373 bezeichnet [7])

§. 12.
Gemeinschaftlicher Name der verschiedenen Klaßen.

Alle Mitglieder des Adels, sie mochten Ritter oder von geringerer Art seyn, pflegten in den Urkunden so lange man sich der lateinischen Sprache bediente, seit der Entstehung des Lehnsverbandes Fideles genannt zu werden [8]). Die späteren deutschen Urkunden legten diesem Stande den Namen Manschop und Mann bey. So stehet in der Urkunde, welche die Herzöge Berend und Heinrich am Apostel Tage 1388 ausgestellet, es sollten in der Herrschaft Lüneburg keine neue Burgen, Schlößer oder Vestungen gebauet werden, als:

> na rade undt mit Vulborth der Manschop und der Stede;

ferner auch, es sollten in den fürstlichen Rath genommen werden:

> wollgeborne Mann in unser Herrschop Löneborg [9]).

Durch den Erwerb landtagsfähiger Güter sind in die Stelle der ausgegangenen Familien andere wieder hinzugekommen. Es würde zu unsicher seyn, zwischen entfernteren Zeiten eine Scheidewand zu ziehen. Ich wähle deshalb die Matrikel von zur Grenzlinie, wodurch ich den alten Stamm der Lüneburgischen Ritterschaft von seinen neuen Zweigen trenne.

---

[7]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 6 und 12.

[8]) Meine Abhandlung über das Alter deutscher Landstände. S. 5.

[9]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 16.

§. 13.
Die übrigen Freyen sind nie als besonderer Stand unterschieden worden.

Nach dem Plane, den ich mir vorgeschrieben, sind erweisliche Thatsachen die Grundlage aller meiner Darstellungen. Auf die Frage, ob vormals auch andere freye Gutsbesitzer, die nicht von Adel gewesen, zu Landtagen gekommen oder nicht? kann nur durch Muthmaßungen geantwortet werden, und darum laße ich sie unberührt [10]). Völlig gewiß ist es hingegen, daß die übrigen Freyen nie als ein besonderer Stand unterschieden worden sind. In keiner der vorhandenen Urkunden kommen sie mit dieser Eigenschaft vor, und daher kann es auch nicht befremden, daß der jetzige Ausschuß nicht mit besonderen Repraesentanten von ihnen besetzet ist, wie z. B. in der Hoyaischen Landschaft.

§. 14.
Ritterschaftliche Familien.

Seit so vielen Jahrhunderten hat nothwendig auch die Lüneburgische Ritterschaft nicht von den Folgen der Sterblichkeit befreyet bleiben können. Viele Familien, von denen mehrere vormals erheblichen Einfluß auf Staats Angelegenheiten gehabt haben, sind von Seiten des männlichen Stammes ganz erloschen.

Ihre Zahl ist sehr beträchtlich. Andere Familien, welche vor langer Zeit hier schon ansäßig waren, haben sich dagegen bis auf den heutigen Tag erhalten und einige derselben in sehr viele Zweige ausgebreitet. Nicht weniger hat sich die Ritterschaft im XVII und XVIII Jahrhunderte durch fremde Familien, die sie in sich aufnahm, ergänzt.

---

[10]) Die Ursache, warum diese Frage nicht mit Zuverläßigkeit entschieden werden kann, findet man angegeben in v. Duve über die Landtage des Fürstenthums Lüneburg.

Viertes Capitel.

Von den Städten.

§. 15.

Städte machten seit langen Zeiten den dritten Stand im Fürstenthum Lüneburg aus.

Soweit die Landschaftlichen Urkunden reichen, kommen auch immer Städte in der Zahl der Stände des Fürstenthums Lüneburg mit vor. Gleichförmig anhaltend sind aber nur die drey ältesten und größesten, Lüneburg, Ülzen und Zelle, zu Landtagen berufen worden. Von den übrigen findet man selten Deputirte unter den gegenwärtigen Repraesentanten aufgeführt. In der Rangordnung der Stände nahmen sie stets den dritten Platz ein.

§. 16.

Lüneburg zeichnete sich bei Landesangelegenheiten durch seinen Einfluß besonders aus.

Vorzüglich aber hatte in älteren Zeiten Lüneburg großen Einfluß auf die Verhandlungen der Landes Angelegenheiten. Diese berühmte Stadt, welche nach der Zerstöhrung von Bardowiek den dort geblüheten Handel an sich zog, durch diesen und aus den ergiebigen Salzquellen so große Reichthümer erwarb und mittelst ihres Beytritts zu der mächtigen Hanse im Jahr 1289 ihren Antheil an der Gewalt und dem Ansehn jenes großen Bundes auch in einheimischen Vorfällen geltend machte, würkte bey allen älteren wichtigen Landes Begebenheiten mit Rath und That.

§. 17.

Beyspiele hiervon.

Bey Vollziehung der obgedachten Urkunde von 1355 waren sechs Rathmänner der Stadt Lüneburg gegenwärtig.

Zu der zwey Jahre hernach auf den Fall, daß Herzog Ludewig succediren würde, angeordneten Vormundschaft sollten Bürger aus den Sädten Lüneburg und Ülzen mit bestellet werden [11]). Zwey Abgeordnete der erst erwähnten Stadt werden auch in der vorerwähnten Urkunde mit angeführt, welche Herzog Magnus am Tage aller Heiligen 1367 der ihm zugedachten Succeßion wegen ausstellte.

In dem traurigen Kriege, der über diese Succeßion mit den Sächsischen Herzögen ausbrach, gab die Stadt Lüneburg einen so wichtigen Ausschlag, daß der Kaiser sich unmittelbar bey ihr für die Anerkennung der von ihm begünstigten Sächsischen Herzöge als Landesherrn verwendete [12]). Sie half den Verein vorzüglich mit bewürken, der zwischen den Herzögen Wenzeslaus und Albrecht von Sachsen einer Seits, anderer Seits aber Friedrich und Bernhardt von Lüneburg über die abwechselnde Regierung geführt wurde, und bey Bestätigung der Landes Rechte, welche jene am Tage Sim. und Jud. 1373 ertheilten, waren abermals drey Rathmänner aus Lüneburg gegenwärtig. Als aber die Herzoge Friedrich und Heinrich den errichteten Frieden brechen wollten und die Stände es für das allgemeine Beste rathsam hielten, solche hiervon abzumahnen, hatten gleichfalls die Städe Lüneburg und Ülzen Deputirte auf dem Convente zu Neustadt, und ward in deren Namen das damals abgelaßene Schreiben mit ausgefertiget [13]).

§. 18.

Merkmale der Wichtigkeit der Stadt Lüneburg bey Errichtung der Frede Sate.

Die kraftvolle Wirksamkeit der Stadt Lüneburg bey Errichtung der berüchtigten Frede Sate vom 21. Sept. 1392

[11]) Orig. Guelf. praef. ad Tom. IV. pag. 27. 9.

[12]) Orig. Guelf. l. c. pag. 35. seq.

[13]) Scheidt vom Adel. §. 17. S. 137.

ragte besonders darin hervor, daß viere aus dem dortigen Rath zu Satesleuten verordnet wurden. Die übrigen Mitglieder dieses bey entstehendem SateBruche gegen die Fürsten und alle andere verbündete Einwohner des Landes mit so großer Macht versehenen Senats, sollten aus 8 vom Adel, zwey aus dem Rath zu Hannover und zwey aus dem Rath zu Ülzen seyn [14]. Lüneburg erhielt also ein Viertheil von der ganzen Direction des Bundes, und noch einmal so viel, als jede der anderen genannten beiden Städte.

§. 19.

Ähnliche Kennzeichen aus anderen Vorfällen.

Unter den Städten, mit deren Rath und Einwilligung Herzog Friedrich das Regiment an seine Söhne Berend und Otto abtrat und welche die Gewährleistung deßen übernahmen, was diese ihrem Vater zusagten, war auch der Magistrat zu Lüneburg, und an der hierüber 1457 ausgestellten Urkunde war das StadtSiegel mit gehangen [15].

Noch glänzender aber beweiset das Gewicht, welches vormals die Stadt Lüneburg als Mitstand gehabt, ihre Theilnahme an der Vormundschaft, die Herzog Otto dazu anordnete, daß sie Land und Leuten während der Minderjährigkeit seines Sohnes Heinrich vorstehen sollte [16].

In dem LandtagsAbschiede von 1509 ward der Rath zu Lüneburg als einziger Contrahent von Seiten der Städte angeführt [17].

---

[14]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 39.

[15]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 69.

[16]) Das. S. 76.

[17]) Das. S. 96.

§. 20.

Temporelle Ausschließung der Stadt Lüneburg von den Landtagen.

Dagegen blieb in der zweiten und dritten Decade des sechszehnten Jahrhunderts die Stadt Lüneburg von verschiedenen Landtagen ganz ausgeschloßen. Hieran waren ihre mit Herzog Ernst der geistlichen Güter und Angelegenheiten wegen geführte Streitigkeiten vorzüglich Schuld. Die Stadt contribuirte nicht zu denen auf dem Landtage von 1518 bewilligten Steuern, und wurden deshalb weder zu diesem, als anderen folgenden hiermit in Verbindung gestandenen Landtagen ihre Deputirte zugezogen.

§. 21.

Deren gefolgte Wiederberufung zu denselben.

Es erregte deshalb, wie Schomaker in seiner Chronik sich ausdrückt, jedermanns Verwunderung, als der Magistrat auf den Landtag von 1540 von den fürstlichen Räthen mit berufen ward, welches seiner Angabe nach in zehn Jahren nicht geschehen. Zwey Bürgermeister wurden dahin abgeordnet, welche über dreyßig Reisige Pferde mitnahmen.

§. 22.

Anderweite Ursache, warum Lüneburg nicht immer zu Landtagsverhandlungen gezogen worden.

Die nach Schomakers Erzählung auf dem Landtage von 1542 eingetretene Absonderung der Stadt von allgemeinen LandesLasten ist in der Folge eine neue Ursache geworden, warum vielfältig die Stadt nicht mit zu den LandtagsVerhandlungen zugezogen worden.

Es ward damals nach dem Schlusse des zu Speyer gehaltenen Reichstages eine Schatzung für TürkenHülfe auf das Fürstenthum gelegt, und sollte diese zu Ülzen in einen

Kasten gesammlet werden, zu welchem man dem Deputirten Garlop von Lüneburg der Städte wegen den Schlüßel anbot. Dieser aber entschuldigte sich, solchen ohne Befehl des Magistrats nicht annehmen zu dürfen.

Der Magistrat erklärte nach hiervon abgestattetem Berichte,

> daß sie solche Steuer zu dem christlichen Vornehmen nicht wüßten zu weigern, aber sie wollten solche von ihren Bürgern, geistlichen und weltlichen Personen colligiren und sie alle verwahren, bis es wol angewendet würde.

Wie weitere Vorstellungen diesen Entschluß nicht änderten, so wurde der Versuch gemacht, einen eigenen Lege Kasten unter landesherrlicher Autorität in Lüneburg von den dort einkommenden Beiträgen zu errichten; allein der Magistrat weigerte sich, die hierzu durch den fürstlichen Zöllner praesentirten vier Schlüßel anzunehmen. Er ließ die von ihm ausgeschriebenen Beyträge auf das Rathhaus bringen, und alle angewandte Bemühungen, daß solche nach Ülzen abgeliefert werden möchten, waren vergeblich.

§. 23.

Ihre Ausschließung erstreckte sich nicht auf alle LandtagsVerhandlungen.

Indeßen entfernte doch die versagte Gemeinschaft mit den LandesCaßen, welche Lüneburg, das sich ehemals so gerne als einen für sich bestehenden ganz separirten Stand betrachtete, immer abzulehnen suchte, die Deputirten des Orts nicht von allen Landtagen. Unter anderen erhellet ihre Gegenwart auf dem Landtage von 1558 aus dem damals errichteten LandtagsAbschiede, welcher besaget

> ihre Gesandten hätten den von der Stadt geforderten Beytrag ihren Herrn und Obern zu berichten angenommen.

§. 24.

Ungewißheit hierüber in der zweiten Hälfte des sechszehnten und dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts.

Sehr viele der nachherigen LandtagsAbschiede bis zum ersten Viertheil des siebenzehnten Jahrhunderts sind nicht von Städtischen Deputirten vollzogen. Die wenigen aber, wobey dieses geschehen, haben blos Unterschriften von Abgeordneten der Städte Ülzen und Zelle, daher es dann wahrscheinlich wird, daß keine Abgeordneten der Stadt Lüneburg gegenwärtig gewesen. Mehrere Gewißheit kann hierüber aus den Landschaftlichen Acten nicht gegeben werden, weil die vorhandenen LandtagsProtocolle erst mit dem Jahr 1616 ihren Anfang nehmen. Verschiedene der damaligen Verhandlungen betrafen auch die Einrichtung des Schatzes, von welchem die Stadt Lüneburg durch Übernahme einer bestimmten Summe Landes Schulden sich trennte.

§. 25.

Ausdrückliches Verlangen der Landräthe, daß sie zugezogen werden möchte.

Bey anderen Gelegenheiten wurde jedoch solche nicht ganz von den LandtagsBerathschlagungen ausgeschloßen. So stellten z. B. die Landräthe in dem am 26. Jul. 1621 mit Herzog Christian wegen des Münzwesens errichteten Receße dem Fürsten anheim:

> es möchten etwa noch 20 oder weniger der vornehmsten Stände, und zwar unter andern auch der Rath zu Lüneburg, dazu erfordert, mit demselben dies Werk gleichergestalt geredet und ihr Gutachten darüber vernommen werden.

§. 26.

Landesherrliche Zusicherung darüber, daß sie stets ein Landstand bleiben sollte.

Ihr allgemeines Recht, zu Landtagen berufen zu werden, erhielt neue Zusicherung in dem zwischen den Herzogen Friedrich und Georg und der Stadt am 21. Mai 1639 errichteten Vergleich, welcher besagt:

> desgleichen soll die Stadt, wie bisher, ein führnehmer Landstand Unsers Fürstenthums Braunschweig Lüneburg Zellischen Theils seyn und verbleiben.

Durch diesen Vergleich aber verlor auch die Stadt alle Überbleibsel der Independenz an der Landeshoheit, die sie bis dahin zu erhalten gewust hatte. Sie begab sich der stärksten Stütze ihrer vormaligen Macht, nemlich aller dem Landes Fürsten oder deßen Hoheit zuwiderlaufenden Vereinigung und Verbündniß. Nur solche wurden ausgenommen, welche etwa blos und allein die Commerzien und deren Freyheit erfordern würde, jedoch sollte von denselben dem Landesfürsten jedesmal treulich referirt und darüber deßen Beliebung erfordert werden.

§. 27.

Landschaftliche Erklärung hierauf.

Auf dem am 15. Novbr. 1639 gehaltenen Landtage kahm die fernere Zulaßung der Lüneburgischen Deputirten in Vortrag, und erklärte die Landschaft:

> wenn die Stadt Lüneburg die gemeinen Lasten gebührlich tragen hülfe, könnten ihre Deputirte zu den gemeinen der Stände des Landes vorhabenden Zusammenkünften gleich anderen sich einstellen, die vorfallenden Sachen aufs Beste berathschlagen und zu Werk richten helfen.

§. 28.

Folge davon.

Dieses hatte die Folge, daß die Stadt zu dem Landtage vom 30. May 1640 mit berufen wurde. Sie schickte aber keine Deputirten, ließ jedoch deren Absenz entschuldigen.

§. 29.

Neue Veranlaßung, warum solche auf Landtagen nicht zugezogen worden.

Nachher fand die völlige Ausübung ihrer Mitstands Rechte noch oftmals wieder Hinderniße in der verweigerten Theilnahme an der gleichen Distribution der Landes Abgaben, wozu die Stadt immer nur den achten Theil durch beliebige selbst zu machende Anlagen beytragen wollte.

Es veranlaßten die hierüber obwaltenden Irrungen, daß die Deputirten der Stadt bey den Landschaftlichen Sitzungen im Aug. 1668 nicht mit zugezogen wurden. Sie baten daher am 20., wenn etwas vorkähme, mit ihnen zu conferiren. Man wandte jene Praetension dawider ein, und erklärten hierauf gedachte Deputirte am folgenden Tage:

> wenn die Landschaft wollte zutreten und alle Membra conserviren, so wäre die Stadt Willens, als ein Membrum das ihrige mit zu praestiren. Das Punctum 8stavae habe der Stadt große Unruhe gemacht, und hätte solche thörigt gethan, daß sie sich von der Landschaft separirt.

§. 30.

Verschiedene andere Vorfälle, wodurch ihre Concurrenz bey Landtags Versammlungen gestöhrt worden.

Allein in der Folge stöhrte die Stadt auf verschiedene andere Weise wieder sich selbst in ihrer Concurrenz bey den Landschaftlichen Berathschlagungen.

Sie hatte zu dem am 12. Jul. 1682 in Zelle gehaltenen Landtage Deputirte abgeschickt, diese aber entschuldigten sich, wegen Mangel an Instruction nicht in consessu erscheinen zu können.

Bald hernach, nemlich auf den 19. Septbr., waren die Stände nach damaliger Gewohnheit durch den Land Syndicus nach Ülzen zu einer Versammlung eingeladen worden, um wegen des Geschenks zu berathschlagen, welches bey Gelegenheit der Vermählung des Prinzen Georg zu Hannover mit der Prinzeßin Sophie Dorothea in Zelle gefordert wurde. Der LandschaftsDirector that Vortrag von der Sache, und kahmen die Deputirten von Lüneburg nicht zu Rathhause, weil ihr Creditiv an die Hrn. GeheimteRäthe gerichtet wäre und sie von diesen die Proposition gewärtigten. Am folgenden Tage eröfnete solche der Herzogliche Großvoigt zu Oldenstadt, und dahin begaben sich dann auch die Lüneburgischen Deputirte mit.

Als aber am 7. Dec. über die Mittel, das bewilligte Geschenk aufzubringen, deliberirt werden sollte, traten abermals die Deputirten der Stadt Lüneburg ob defectum instructionis ab. Der hierüber von anderen empfundene Unwille veranlaßte den Beschluß:

> hinkünftig mit den Deputirten in keine Deliberation sich einzulaßen, bis sie sich vorher erklärt, wie weit sie instruirt wären, weil sie nur kähmen, zu expisciren, was vorginge.

Nichts desto weniger ließen die auf den 25. April 1683 nach Zelle berufenen Deputirte der Stadt ihr Wegbleiben aus der Seßion abermals ob defectum instructionis entschuldigen.

§. 31.

Ihr Raugstreit mit den Deputirten der Stifter.

Noch in demselben Jahre ward eine neue Ursache erregt, warum die Stadt sich den gemeinschaftlichen Berath-

schlagungen entzog. Sie machte nemlich den Stiftern den Vorrang streitig. Ihre Deputirten blieben aus dem Grunde von dem am 10. Decbr. in Zelle gehaltenen Landtage zurück. Zu der Versammlung vom 6. May 1684 schickte hingegen der Magistrat einen Secretair nach Zelle ab, der nicht erschien, sondern nur copiam propositionis erbat, auch solche erhielt, und auf dem Landtage vom 29. Nov. meldete sich gar kein Lüneburgischer Abgeordnete.

Es entspann sich gedachter Streit aus der Behauptung, daß die Stifter sich zwischen der Ritterschaft und den Städten eingedrängt hätten. Sonst wären die Stände gewesen Praelaten, Ritter und Städte, jetzo aber wären Praelaten, Ritterschaft, Capitul und Städte.

Lüneburg erreichte den Zweck des hierüber geführten Zwistes nicht, und nahm wieder seinen bisherigen Platz in den Landschaftlichen Versammlungen ein. Eine völlig ununterbrochene Sendung seiner Deputirten zum Landtage fand jedoch erst im achtzehnten Jahrhunderte statt.

§. 32.
Ülzen und Zelle sind immer mit den übrigen Ständen im Zusammenhange geblieben.

Die zwey anderen großen Städte, Ülzen und Zelle, blieben immer im Zusammenhange mit den übrigen Ständen; demohnerachtet aber wurden sie nicht jedesmal bey allen Versammlungen mit zugezogen. Bald traf das Schicksal beide, bald nur einen von genannten Orten. Hierüber beschwerte sich die Stadt Ülzen den 3. Septbr. 1672 und verlangte, hinkünftig zu Landtags Geschäften mit berufen zu werden.

§. 33.
Noch mehrere andere Städte sind vormals auf Landtagen erschienen.

Obgleich nur noch wenige Spuren davon in den Landschaftlichen Acten vorkommen, so leidet es doch keinen

Zweifel, daß vormals außer den obgenannten noch mehrere Städte des Fürstenthums zu Zeiten auf allgemeinen Landtagen mit zugezogen worden sind. Actenmäßige Gewißheit hierüber habe ich weiter nicht angetroffen, als daß bey der Versammlung der Stände vom 31. Jan. 1673 mit gegenwärtig waren Deputirte von Burgdorf, Gifhorn, Rethem, Walsrode, Soltau, Wittingen und Fallersleben; es scheinen aber noch andere Örter landtagsfähig gewesen zu sein.

§. 34.

Prüfung einiger Gründe, welche für die Landtagsfähigkeit verschiedener kleiner Städte angeführt worden sind.

Unerwiesen laße ich die Frage, ob der Beweis, daß von einer oder der anderen Stadt zu Zeiten vormals Deputirte auf allgemeinen Landtagen gegenwärtig gewesen sind, wahre MitstandsRechte begründen können, weil es dem Plane dieses Werks nicht angemeßen ist, eine Beurtheilung dieser Frage darin anzubringen.

Es liegt aber nicht außerhalb der Grenzen seines Zwecks, einige Beweismittel zu prüfen, welche für die Landtagsfähigkeit mehrerer kleinen Städte angeführt sind [18].

Dahin gehört

1) ihre Anführung in öffentlichen Urkunden, welche bey Versammlungen von Ständen vollzogen worden sind.

Solche kann meines Erachtens für ihre Landtagsfähigkeit gar nichts entscheiden, wenn keine Anwesenheit ihrer Deputirten bei den Verhandlungen darüber zugleich außer Zweifel gesetzet wird. Dieses möchte nun vielleicht nach der angezogenen Urkunde von 1355 wegen der Städte Lüchow und Dannenberg, wie auch der Weichbilde Winsen, Dalenburg und Bleckede

[18]) Ich entlehne die hier vorkommenden Gründe aus v. Duve über Landtage. S. 17 u. s. w.

anzunehmen seyn, weil solchen die darin enthaltene, das ganze Land angehende Gelobung, namentlich mit abgelegt worden ist.

Auf gleiche Weise dürften hingegen wol allgemeine Zusagen und Versicherungen, welche überhaupt ohne besondere Benennung einzelner Orte allen Städten und Flecken geschehen sind, nicht zu deuten seyn, weil sonst solche insgesamt zu den Ständen gerechnet worden seyn müßten, was doch aus anderen Gründen bey denen nicht vermuthet werden kann, die ein Eigenthum adelicher Familien waren, wie z. B. Wustrow.

So gelobte Herzog Magnus in der Urkunde von 1367 die Gewährung ihrer Rechte nicht blos einigen namhaft gemachten Städten, sondern allen Städten und Weichbilden, die im Fürstenthum Lüneburg belegen wären oder noch hinzukommen würden[19]), welche letztere doch ohnmöglich schon als Stände damals betrachtet werden konnten.

2) Gleichen Mangel an Beweiskraft für die ehemalige Landtagsfähigkeit kleiner Städte und Weichbilde hat die Rangordnung, wie sie in Urkunden aufgeführt stehen.

Ihre Verfasser verfuhren hierbey in älteren Zeiten äußerst sorglos. Personen von geringerem Stande wurden nicht selten anderen aus weit höheren Klaßen vorgesetzet[20]). Eben das mag dann auch gar leicht der Fall gewesen seyn, wenn mehrere Städte hinter einander benannt wurden.

3) Auf eine besondere Wichtigkeit der Orte giebt es auch meines Erachtens keinen gültigen Schluß ab, wenn sie sich unter denen mit befunden haben, wogegen die kaiserliche Acht im Jahr 1371 wegen ihrer Theilnahme an dem Succeßions Kriege erging.

Denn in den Zeiten des Faustrechts konnten schon unbedeutende Orte durch Theilnahme an ausgebrochenen Feh-

---

[19]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 10.

[20]) Merkwürdige Beyspiele hievon findet man bey Scheidt von Adel. S. 66. Not. i.

den der einen oder anderen Parthey großen Schaden zufügen und sich dadurch eine Achts Erklärung zuziehen.

4) Nichts scheint endlich weniger zum Beweise ehemaliger Landtagsfähigkeit geeignet zu seyn, als die Mitgenossenschaft an Errichtung der Friede Sate von 1392.

Dieses auf Erhaltung des inneren Landfriedens abzweckende wiederrufliche Bündniß unterscheidet sich wesentlich überhaupt von anderen Verträgen zwischen dem Landesherrn und den Ständen und namentlich auch von dem, welcher gleichzeitig mit der Friede Sate geschloßen wurde [21].

Man brauchte kein Landstand zu seyn, um in diese mit aufgenommen zu werden, und jeder, der sich davon ausschloß, behielt seine vorherigen Rechte, nur konnte ihm der besondere Schutz der Friede Sate nicht angedeihen.

§. 35.

Zweifel gegen eine ausgebreitete Theilnahme der kleinen Städte an den Landtags Versammlungen.

Wenn nun auf der einen Seite es an sicheren Beweismitteln darüber fehlt, daß alle oder die mehrsten kleinen Städte und Flecken des Fürstenthums an den Rechten der Landstände Theil genommen, so ist noch auf der anderen Seite ein positiver Grund vorhanden, welcher dieses zu bezweifeln erlaubt.

Es streitet nemlich wider die Wahrscheinlichkeit, daß solche Städte und Flecken, deren Abhängigkeit von dem Landesherrn ihm gestattete, sie eben so, wie seine Bauren, mit Schatzungen zu belegen, zu Landtagen berufen seyn sollten, besonders in Zeiten, wo fast immer Geldbewilligungen in dem Zwecke lagen, warum die Stände versammelt wurden.

Diese Beschaffenheit scheint es aber mit den kleinen Städten noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts gehabt zu

[21]) Obiges habe ich weitläuftig ausgeführt in der Note zu den Züneb. L. A. 1. Th. S. 45 u. f.

haben. Wenigstens leitet auf solche Vermuthung der §. 18 des Landtags Abschiedes von 1509, alwo versprochen wurde, daß die herzoglichen Bürger und Bauren zur Tilgung der damals übernommenen landesherrlichen Schuld herbeygezogen werden sollten. Es geschah solches mit folgenden Worten:

> Nachdeme den wy by uns beholden hebben, alle unse Slöte, Gerichte und klene Stede — darum so hefft de gantze Landschop sünderliek gebeden, dat wy van densülven unsen Börgern, Buren unde Gerichte 4 gewöhnliche nahstendige Schatte alse se na anthal tho twen Veeh und twen Plogschatten, wente her gegefen, avermahls fordern und entfangen laten willen [22]).

In jener Benennung von kleinen Städten möchten jedoch, wie ich glaube, diejenigen nicht mit begriffen gewesen seyn, die damals schon ihren eigenen Magistrat hatten, folglich nicht ganz allein dem herzoglichen Voigte unterworfen waren.

Was ich aus dem vorangeführten herzuleiten versucht habe, verliert meines Erachtens dadurch nichts an seinem Gewichte, daß nach dem Reverse, welchen Herzog Heinrich am Mittwochen nach dem Sonntage Miseric. Dom. 1517 ausstellt, sich derselbe von den Praelaten, der Ritterschaft und den kleinen Städten und Flecken Abgaben hatte bewilligen laßen.

Der Herzog befand sich damals ganz sichtbar in außerordentlich großen Geldnöthen. Lüneburg hatte sich vorher schon auf schwere Bürgschaften eingelaßen, und ähnliche oder andere Ursachen konnten es verhindern, daß damals bey den größeren Städten keine Hülfe durch Bewilligung allgemeiner auf das ganze Land sich erstreckender Abgaben gehoffet werden durfte. Wenigstens ist es schwer, sonst etwas aufzufinden,

---

22) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 103.

weshalb die drey größeren Städte, die immer vorzüglichen Antheil an Landes Berathschlagungen genommen, bey obiger Gelegenheit davon ganz ausgeschloßen wurden.

Es blieb also wol dem Herzoge kein anderes Rettungsmittel über, als sich unmittelbar an die kleinen Städte und Flecken zu wenden, da es ganz an Städtischen Repraesentanten fehlte, sobald die größeren sich auf keine Bewilligungen einlaßen wollten.

Unter diesen Umständen aber kann der vorangezogene in seiner Art einzige Fall, womit ohnedem Berathschlagungen über andere allgemeine Landes Angelegenheiten gar nicht in Verbindung kahmen, ohnmöglich zum Beweise der vormaligen Landtagsfähigkeit der kleinen Städte und Flecken dienen.

§. 36.

Repraesentanten der zu Landtage berufenen Städte und ihre Legitimation.

Die Berufung der Städte zu Landtagen ist stets an die Magistrate gerichtet gewesen, und durch Abgeordnete aus deren Mitteln die Repraesentation beschaffet worden.

So lange kein fortwährender Ausschuß angeordnet war, pflegten die Deputirten sich jedesmal durch besondere Vollmachten zu legitimiren.

Fünftes Capitel.

Von Landräthen.

§. 37.

Verbindung dieser Materie mit den übrigen abgehandelten Gegenständen.

Nicht nur in Ansehung des Körperbaues im allgemeinen, sondern auch zu der feineren Organisation der Landschaft-

lichen Verfaßung liefern schon ältere Zeiten die ersten Anlagen der jetzigen reiferen Ausbildung.

Dies gilt namentlich auch von dem frühern Daseyn solcher Räthe, welche als Repraesentanten des Landes angesehen wurden, in dieser Eigenschaft sich Verpflichtungen von den Regenten geben ließen, Verbindlichkeiten für das Land übernahmen und öffentliche Geschäfte verwalteten.

§. 38.

Die hier bezeichneten Räthe waren von Dienern des Fürsten unterschieden.

Schon in Urkunden des dreyzehnten Jahrhunderts kommen zweyerley Räthe vor, solche, die Diener der Fürsten gewesen zu seyn scheinen, und andere, deren Zuziehung und Einwilligung in Landes Angelegenheiten erforderlich war. Beweise darüber habe ich anderwärts aufgeführt und enthalte mich deshalb hier ihrer Wiederholung [23]); um solche aber zu verstärken, füge ich jetzo folgende Betrachtungen hinzu.

Die Beschaffenheit mehrer Befugniße und Handlungen, welche von Räthen aus jenen und den folgenden Zeiten in Documenten aufbehalten worden sind, paßen nicht zu dem Verhältniße, worin eigentliche Diener der Fürsten mit ihrem Herrn stehen.

Dahin glaube ich rechnen zu dürfen, wenn Herzog Magnus in der am Tage aller Heiligen 1367 ausgestellten Urkunde den Ständen die Zusage giebt, daß, wenn der rechte Erbe nicht zum Regenten sich schickte, alsdann der nachbleibende Rath einen sollte wählen können, den sie für fähig hielten die Regierung zu führen [24]).

---

[23]) Sie stehen in meiner Abhandlung über das Alter deutscher Landstände §. 14 u. f.

[24]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 9.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Versprechen, welches die Herzöge Berend und Heinrich in der Urkunde von 1388 ablegten, daß sie binnen Vierteljahrs Frist auf den Ausspruch derer, welche von der Praelatur, der Ritterschaft und den Städten im Landesherrlichen Rath seyn würden, Erstattung thun wollten, wenn von dem verschriebenen etwas gebrochen würde [25]).

Ebenso kann es auch dem obigen Verhältniße nicht angemeßen erachtet werden, wenn in dem Reverse, welchen die Herzöge Berend und Otto wegen der an diese von Herzog Friedrich dem älteren zu übergebenden Regierung 1457 vollzogen, festgesetzet wurde:

> daß Veräußerungen vom Lande nur nach dem Rath der Praelaten und Ritterschaft des geschworenen Raths und der Städte sollten vorgenommen werden können [26]).

Nicht weniger vermißet man das Verhältniß zwischen dem Diener und seinem Herrn bey dem, wozu sich Herzog Heinrich in der Urkunde von 1495 gegen die geistlichen und weltlichen Räthe in Verbindung mit dem Rath zu Lüneburg verpflichtete, und in der von diesen geschehenen Bewilligung einer Landbede [27]).

Wäre aber auch an sich eine solche unnatürliche Verbindung der Verhältniße möglich gewesen, so begründen dennoch verschiedene Thatsachen die Vermuthung, daß zwischen denen, welche Rechte der Landes Repraesentanten ausübten, und anderen fürstlichen Räthen ein Unterschied statt gefunden habe.

Mehrmals ließen sich die Stände Versicherungen darüber geben, mit welchen Personen der fürstliche Rath besetzet werden sollte.

---

[25]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 20.

[26]) Das. S. 61.

[27]) Das. S. 92.

Die Herzöge Berend und Heinrich versprachen in der Urkunde von 1388 §. 5.

> keine andere als Wohlgebohrne Mann (mit welcher Benennung die Ritterschaft bezeichnet wurde) oder andere boderve Lüde in den Rath zu nehmen [28].

Herzog Heinrich übernahm in der ausgestellten Urkunde von 1495 die Verpflichtung, alle Diener, welche Ausländer und nicht eingeborne von der Ritterschaft wären, bis auf einen nach zu entlaßen und keine andere, als letztere, wieder zu sich zu nehmen [29].

Ähnlichermaaßen that Herzog Ernst mittelst Verschreibung von 1527 die Zusage, daß er den einländischen Adel zu seinen Diensten befördern wollte, wenn er sich darnach hielte [30].

Alle jene und ihnen gleichkommende Zusagen konnten ohnmöglich auf solche Räthe Bezug haben, die in vorkommenden Fällen als Repraesentanten des Landes handeln sollten. Es verstand sich von selbst, daß diese aus den Ständen genommen werden musten, wenn ihre Handlungen gültige Folgen hervorbringen sollten; es bedurfte darüber keiner besonderen Versicherung, und eben so wenig würde es statthaft gewesen seyn, daß andere bey dergleichen Geschäften mit ihnen in Verbindung getreten wären, deren Aufnahme in den fürstlichen Rath doch nach der angezogenen Urkunde von 1388 zugelaßen werden sollte.

§. 39.

Ableitung des Ursprungs der Landräthe von den Beysitzern der Ober Landgerichte.

Dem vorangeführten zufolge glaube ich nun bezweifeln zu dürfen, daß die ersten Räthe des Fürsten zugleich diejeni-

---

[28]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 19.

[29]) Das. S. 93.

[30]) Das. S. 147.

gen gewesen seyn sollten, welche bey gewißen Angelegenheiten die Landschaft repraesentirten.

Vielmehr finde ich zwischen diesen und den Beysitzern der Oberlandgerichte eine sehr natürliche Verbindung. Hiezu musten nothwendig Mitglieder aus der Ritterschaft genommen werden, weil Gleichbürtigkeit nach deutscher Verfaßung zum Richteramte erforderlich war und der Adel bekanntlich unter den Oberlandgerichten in Rechts Streitigkeiten stand.

Erwähnte Gerichte waren mit geistlichen und weltlichen Räthen besetzet. Erstere waren Praelaten[31], letztere von der Ritterschaft.

Das niedergesetzte Gericht führte die Benennung — des Herrn Rath. — Wie im Jahr 1354 zwischen dem Grafen von Hallermund und den Bürgern von Pattensen Recht gesprochen wurde, so hies es — in unsers Heren Rade —[32].

Beysitzer mit dem Namen von Räthen kommen unter anderen in einer Urkunde vor, welche das Oberlandgericht zu Ülzen 1509 ausstellte und folgendermaaßen anhebt:

> Wy Heyno van den Werder, Provest to Ebstorppe und andere Geistlicke und Werthlicke unser gnaedigen herrn van Luneborg Lant Gerichte to Ulssen verordneten Rede und Richtere[33].

Es war überhaupt deutsche Sitte, daß in wichtigen Sachen die Schöppen aus der Landschaft genommen wurden; und wie man in alten Zeiten die Gewalt der Richter und Gesetzgeber nicht sorgfältig von einander unterschied, sondern diese häufig in jener gründete, so sind auch die alten Gesetze größtentheils Sammlungen richterlicher Erkenntniße[34]. Sehr zusammenhängend war daher die genaueste Gemein-

---

[31]) Grupen discept. forenses Obs. I. pag. 631.

[32]) Grupen l. c. obs. II. pag. 565.

[33]) Grupen l. c. pag. 696.

[34]) Struben Nebenstunden. 2. Th. X. Absch. S. 385.

schaft zwischen den Theilnehmern an den Landgerichten und den Berathschlagungen über Landes Angelegenheiten. So gut bei jenen, als bey diesen, fand der Name Landtag statt [35]).

Leicht mochten sich nun wol solche Räthe mehr Landeskunde, als andere, erwerben, und sowol dieser Vorzug, als auch, weil sie in gewöhnlichen Fällen um Rath gefragt wurden, konnte es bald veranlaßen, daß man sie auf der einen Seite von den übrigen Ständen namentlich unterschied, auf der anderen hingegen sie überall den Ständen mit eingereihet wurden und ihres Amts wegen Recht und Verbindlichkeit hatten, den Landes Berathschlagungen jeder Art mit beyzuwohnen.

§. 40.

Die Landräthe machten immer einen wesentlichen Theil des Landschaftlichen Körpers aus.

Mit dem Anfange der Landtags Abschiede im sechszehnten Jahrhundert findet man immer bey den gemeinschaftlichen Verhandlungen der gesamten Landschaft die Räthe als Theilnehmer mit aufgeführt und allen anderen vorgesetzet.

In dem Receße von 1533 wird die Landschaft genannt

unsere getreuen Räthe und Verwandte,

der Receß von 1535 führt an

Räthe und gemeine Landschaft.

Sämtliche übrigen Urkunden aus jenem Jahrhundert gedenken immer der Räthe und Landschaft.

In dem Landtags Abschiede vom 12. Jun. 1559 kömmt zuerst der Ausdruck Landräthe vor.

Die Landtags Abschiede des siebenzehnten Jahrhunderts erwähnen gewöhniglich

der Praelaten, Räthe, Ritter und Landschaft.

---

[35]) Grupen l. c. pag. 655.

Nachher hat sich die namentliche Anführung der Räthe verloren, und ist blos geblieben, sämtliche Stände unter Praelaten, Ritter und Landschaft namhaft zu machen.

§. 41.

Von der ehemaligen Gewalt der Landräthe.

Die ältere Gewalt der Landräthe hatte eine große Ausdehnung. Sie repraesentirten dann und wann bei wichtigen Angelegenheiten die ganze Landschaft. Nach der von Herzog Heinrich 1495 ausgestellten Urkunde bewilligten sie demselben Landbeden[36]), und in dem Briefe, welchen die Herzöge Ernst und Franz der Landschaft 1536 ertheilten, ward die Versicherung gegeben, daß ohne ihre Bewilligung keine neue Fehde angefangen werden sollte.

In verschiedener anderer Rücksicht aber konnte unter deren DienstUmfange damals noch nicht alles begriffen seyn, was jetzo dazu gehört.

§. 42.

Die Landräthe waren jedesmal von selbst Mitglieder der angeordneten Ausschüße.

Nur das einzige ward immer gleichförmig ohne Wechsel beobachtet, daß die Landräthe nicht blos auf allgemeinen Landtagen zugezogen wurden, sondern auch bey denen durch Ausschüße vorgenommenen Verhandlungen als Theilnehmer gegenwärtig waren.

Der erste von mir bemerkte Fall dieser Art ereignete sich im Jahr 1548, wie man den Landräthen nach Ableben Herzogs Ernst einen Ausschuß aus der gemeinen Landschaft zuordnete, damit durch Statthalter und Räthe Bericht von den Landesschulden abgestattet würde.

---

36) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 165.

Bey anderen Gelegenheiten, wo ein Ausschuß niedergesetzet wurde, hielt derselbe immer gemeinschaftlich mit den Landräthen seine Berathschlagungen, ohne daß die Landschaft letztere dazu besonders ernannte oder bevollmächtigte. Beyspiele hievon enthalten

die Landtags Abschiede von 1566, vom 12. Jul. 1570, vom 26. Novbr. 1592; die Landtags Acten vom 22. Jun. 1596; der Receß vom 3. Octbr. 1606; vom 5. Novbr. 1607; vom 29. Aug. 1610; vom 24. Decbr. 1614; vom 2. Jul. 1624.

In den folgenden Zeiten scheint es jedoch gebräuchlich geworden zu seyn, daß die Landräthe eben so, wie der Ausschuß, zu ihren gemeinschaftlichen Verhandlungen Vollmacht erhielten. Dieses geschah unter anderen auf den im September 1642 und 1648 gehaltenen Landtagen.

§. 43.

Es hat Ausnahmen davon gegeben.

Gleichwol findet man auch jedoch nur selten Exempel davon, daß der angeordnete Ausschuß ohne Zuthun der Landräthe Berathschlagungen gehalten. Dies geschah unter anderen 1610, und sollten damals die Landräthe die Beschlüße des bestellten Ausschusses ratificiren [37]), welches aber noch größere Autorität voraussetzet, als wenn sie gemeinschaftlich mit dem Ausschuße die Verhandlungen abgeschloßen hätten.

§. 44.

Ihre ursprüngliche Bestimmung änderte sich dadurch nicht, daß der Landesherr sie auch ohne Zuthun anderer Stände um Rath befragte.

Die ursprüngliche Bestimmung derselben blieb darin gleichfalls zu allen Zeiten unverändert, daß die Landräthe

---

[37]) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 46.

ausschließlich ohne Theilnahme anderer Stände über öffentliche Angelegenheiten um Rath gefragt wurden.

Hiermit stand es nun in ganz natürlicher Verbindung, wie die Herzöge Heinrich und Wilhelm in dem Landtags Abschiede vom 12. Jun. 1559, welcher ihre gemeinschaftliche Regierung betraf, auf eine die verschiedenen Verhältniße der Fürstlichen und Landräthe erläuternde Weise folgendes festsetzten:

> So aber die Fürsten in Sachen, daran dem Lande oder sonst gelegen, einerley, aber Stadthalter und Räthe einer anderen Meinung wären, so sollen vier die fürnehmste und Elteste Räthe erfodert, und Ihnen die Sache mit ihren Umständen und beider Theil Bedenken angezeiget, und welchem dieselbe beyfallen werden, sol vor eine beschließliche Meinung gehalten werden[38].

Auf obige Bestimmung hatte es ferner auch Bezug, als Herzog Ernst in dem am 27. Septbr. 1592 vollzogenen Vergleiche wegen der ihm auf acht Jahre übertragenen Regierung sich anheischig machte:

> daß in Sachen, woran Land und Leuten gelegen, mit Rath der Hofräthe, auch so nöthig der Landräthe, gehandelt werden sollte[39].

§. 45.

Grenzen der Befugniße der Landräthe und deren geschehene Beobachtung.

Ihr Amt an sich gab aber den Landräthen keine Befugniß in Sachen, welche die gemeine Landschaft angingen, ohne deren Vollmacht oder Ratification Beschlüße zu nehmen, welche dieser Verbindlichkeit auferlegten.

Gerechte Bedenklichkeiten erregten daher die Landräthe, wie Herzog Christian sie auf den 5. April 1621 hatte beru-

---

[38]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 219.

[39]) l. c. S. 317.

fen lassen, um mit ihnen verschiedene Angelegenheiten zu überlegen, und unter den Propositionen eine Vermehrung der Abgaben begriffen war. Sie wollten sich ohne die Stände hierauf nicht einlaßen, gaben aber endlich auf ein Jahr nach, jedoch unter dem Vorbehalt,

> daß der Herzog sie wegen der dringenden Noth bey den Ständen entschuldigen und sie deswegen alles Verweises entheben wollte.

Drey Monathe hernach ereignete sich eine ähnliche Gelegenheit, wo man den Landräthen zumuthete, die Grenzen ihrer Gewalt zu überschreiten. Die Sache betraf das einzugehende Bündniß mit Dännemark. Es baten aber die Landräthe

> den Gegenstand auf einem Landtage zu proponiren und vermöge der Landes Privilegien gemeiner ehrbarer Landschaft Bedenken darüber zu vernehmen.

Weil man indeßen die Sache nicht gerne so weitläuftig machen wollte und der Beschluß darüber keinen Aufschub litt, so stellten es die Landräthe Sr. Fürstl. Gnaden dahin:

> daß etwa noch 20 oder etzliche weniger der vornemsten Stände und zwar unter anderen auch der Rath zu Lüneburg dazu erfordert, mit demselben das Werk gleichergestalt geredet und ihr Gutachten darüber vernommen werden möchte.

§. 46.

Auch in dringenden Gefahren suchten die Landräthe die Überschreitung ihrer Befugniße abzulehnen.

Selbst die dringendsten Gefahren waren in den letzteren Jahrhunderten für die Landräthe kein gültiger Grund, um sich das Recht anzumaaßen, Bewilligungen für das ganze Land zu übernehmen.

Wie sie daher mit einigen anderen zugezogenen Ständen am 21. Novbr. 1629 zur Abwendung der Gefahren, womit Tilly gemachter Forderungen wegen drohete, eine Verlängerung der Contribution bewilligten, so geschah solches ausdrücklich

> auf Ratification und Genehmhaltung der abwesenden Mitstände [40]).

Aus gleicher Ursache ertheilte ihnen in dem Receße vom 14. Novbr. 1657, welcher mit den Landräthen wegen der damaligen KriegsUnruhen über die Mittel, das Land gegen feindliche Einfälle zu sichern, geschlossen wurde, Herzog Christian Ludwig die Versicherung

> die Landräthe des jetzigen unvermeidlichen Schlußes halber gegen andere Landesfürstlich zu vertreten [41]).

Ohnerachtet dieses landesherrlichen Schutzes, und obgleich die Landräthe in der am 11. Novbr. 1657 mit dem Statthalter und Canzler gehaltenen Conferenz ausdrücklich geäußert hatten:

> sie hätten wol wünschen mögen, daß wegen der Wichtigkeit der Sachen sämtliche Ritter und Landschaft dazu convocirt wären;

so konnte dennoch die vorhanden gewesene dringende Noth, nicht alle Vorwürfe wegen der bewilligten LandesUnterstützung verhüten.

Ungern wollten deshalb die Landräthe und der berufene Ausschuß auf die am 30. Jul. 1658 geschehenen ähnlichen zur Defension des Fürstenthums gereichenden Anträge sich einlaßen. Sie stellten vor:

> von denen, welche bey vergangener Zusammenkunft nicht mit beschrieben worden, wären viele Querelen ergangen, daß einige Anlagen und andere Sachen verwilliget, ohne ihrer als Mitglieder Vorbewußt.

---

40) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 160.

41) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 335.

Es sey hergebracht, daß in publicis comitiis die Sachen, welche Land und Leute concernirten, und ein jedweder Stand in particulari dabey intereßirt, auf öffentlichem Landtage proponirt werden.

Sie entgingen zwar darum nicht allen Bewilligungen, doch verweigerten sie, wegen des verlangten Geldes für die Lehnpferde in Abwesenheit der übrigen Ritterschaft eine Erklärung abzugeben.

Eben so wenig, als damals, war es auch ihren Grundsätzen angemeßen, daß sie auf dem 5. Octbr. 1659 zu einer Berathschlagung nach Lüneburg berufen wurden. Sie beschwerten sich hierüber gegen die Fürstlichen Abgeordneten, bewilligten den Beytrag zum Magazin und Werbung unter Vorbehalt der Ratification der Absenten und bewirkten, daß wegen anderer vorgekommener Puncte ein Ausschuß berufen werden muste.

§. 47.

Ähnliches Verhalten bey anderen Veranlaßungen.

Nicht minder getreu in Bewahrung der Rechte ihrer Mitstände betrugen sich die Land- und Schatzräthe, wie den 17. März 1665 nach Absterben Christian Ludewigs wegen Johann Friedrichs Nachfolge conferirt ward. Sie erbaten sich Frist zur Berathschlagung hierüber, um Rücksprache mit den übrigen Ständen halten zu können, und da sie demohnerachtet es nicht abzuwenden vermochten, Johann Friedrich für ihren Landesherrn zu erkennen, so geschah dieses den Abwesenden unvorgreiflich, und verlangten sie eine Versicherung darüber, daß ihnen in Ansehung derselben keine Gefahr hieraus entstehen sollte.

Dasselbe Verhalten beobachteten Land- und Schatzräthe, wie den 22. Febr. 1666 von ihnen Einwilligung dazu verlangt wurde, daß das Land sich in beßere Verfaßung setzen sollte, um die Diversion zu unterstützen, welche Georg Wilhelm

dem Bischof von Münster machen wollte, der in Oberyßel und Zütphen eingefallen war. Sie erwiederten hierauf:

den Anwesenden gebühre nicht, noch wollte es ihnen verantwortlich seyn, solche dieser ganzen Land- und Ritterschaft angelegene Sachen, dazu sie von den Abwesenden im geringsten nicht bevollmächtiget, zu unternehmen.

Uebereinstimmend mit den angeführten Vorgängen genehmigten auch die im Septbr. 1672 zusammenberufenen Land- und Schatzräthe die verlangte Vermehrung des Militairs bey den eintretenden Gefahren, daß der damalige Französisch-Holländische Krieg sich in den Westphälischen und Niedersächsischen Kreis ziehen möchte, unter verhoffentlicher Ratification der übrigen Mitstände, weil die Conjuncturen nicht erlauben wollten, die Landschaft in großer Anzahl zu versammlen.

§. 48.

Abweichung davon.

Wie indeßen nicht leicht eine Regel sich Jahrhunderte hindurch ganz rein von aller Ausnahme erhält, so ließen sich auch die den 23. Jun. 1680 versammleten Landräthe durch Zureden bewegen, die vorhin auf drey Monathe bewilliget gewesene extraordinaire Contribution auf eben so viele Zeit zu verlängern. Sie beruhigten hierbey den von ihnen selbst aufgeworfenen Zweifel, ob sie sich hiezu ermächtigen könnten? damit, daß es die Noth erforderte und es nicht extendirt werden sollte.

§. 49.

Mit den Landräthen wurden Landtags-Angelegenheiten im voraus erwogen.

Nicht selten aber pflegten Sachen, die auf gemeinen Landtagen vorkommen sollten, mit den Landräthen vorher be-

sonders erwogen zu werden. Hierauf berief man sich landesherrlicher Seits in der Versammlung vom 5. Octbr. 1659, und äußerten damals die fürstlichen Abgeordneten:

Ser. hielten dafür, daß die Angelegenheiten der Defension und dergleichen vorher mit den Landräthen zu überlegen und praeliminariter zu deliberiren wären, sintemal außerdem zwischen Landräthen und anderen Ständen kein Unterschied seyn würde. Dem größeren Ausschuße könnte nicht alles so vertraulich communicirt werden, wie es mit dem Zusammenhange der öffentlichen Angelegenheiten stände.

§. 50.

Abgesondertes Landraths Collegium.

Weil nun gedachtermaaßen die Landräthe sich vielfältig allein versammleten und abgesonderte Berathschlagungen hielten, so ward nach und nach aus ihnen ein von den übrigen Ständen abgetheiltes Collegium formirt. In dem Receße vom 24. Aug. 1635 geschah zum erstenmale des Collegii der Landräthe Erwähnung.

§. 51.

Anfängliche landesherrliche Ernennung und nachher gefolgte Wahl der Landräthe.

Dem ersten Ursprunge der Landräthe und ihrer vormaligen Bestimmung, nach welcher sie nicht nur dem Landesherrn in öffentlichen Angelegenheiten Rath ertheilten, sondern auch Mitglieder des Obern Landgerichts waren, findet man es leicht angemessen, daß der Landesherr sie ernannte und nur die Stände befragte, ob solche mit ihrer Ernennung zufrieden wären, welches auf offenem Landtage geschah. Noch im April 1624 wurden von dem Landesherrn neue Landräthe

vorgeschlagen, und die Stände erklärten mit der Ernennung zufrieden zu seyn.

In der Folge hingegen schlugen die Landräthe mit oder ohne den übrigen Ausschuß ihre neuen Collegen vor und der Landesherr bestätigte solche. Ihre Bestätigung ward jedoch auch mündlich von den fürstlichen Abgeordneten eröfnet und das ganze Geschäft zuweilen sehr schnell abgethan. So gaben z. B. die Landräthe und der Ausschuß in der Declaration von 2. Aug. 1658 zu erkennen, wie Omnium consensu die vota aus bewegenden Ursachen so gefallen, daß Hr. Oßwald v. Bodenteich zum Schatzrath und Franz August v. Estorf zum Landrath ernennet seyn. Die Herren Geheimte Räthe referirten hievon sofort dem Herzoge, und nach ihrer Rückkehr machten sie mit den übrigen Antworten zugleich bekannt, daß Sr. F. G. mit obigen Vorschlägen zufrieden wären. Die Beeidigung der Erwählten geschah in Gegenwart der schon vorhandenen Landräthe. Nach einem Landschaftlichen Protocolle vom 31. März 1674 war die Beeidigung eine Zeitlang ganz unterblieben.

§. 52.

Was der Wahl noch vorher ging.

Vor der Wahl scheint aber ehemals dem Ritterschaftlichen Ausschuße, wenn solcher nicht zugezogen worden, von den designirten Subjecten Anzeige geschehen zu seyn.

Dieser berief sich wenigstens hierauf, als am 20. Aug. 1668 der Landhofmeister der vacanten Landraths-Stelle wegen proponirte:

> die Herren Landräthe hätten nicht unterlaßen, auf einige Personen zu gedenken, wollten auch der Anwesenden Gedanken erwarten, wohin sie reflectirten; praesentibus sollte facta electione weitere Eröfnung geschehen.

Der Ausschuß nahm diese Proposition nicht an, sondern erwiederte:

weil vormals auch in dergleichen Materien der Election der Land- und Schätzräthe dem Ausschuß mehr Apertur geschehen, was vor Subjecta von den Herrn Land- und Schatzräthen dazu erwählet worden, und sodann zu vernehmen, ob auch noch etwas dabey zu erinnern, als wollten Anwesende gleichfalls vernehmen, wohin die Herrn Land- und Schatzräthe ratione subjectorum inclinirten; so würden sie auch ihre Meinung entdecken.

§. 53.

Erster Antrag wegen gewißer anzunehmender Regeln bey Besetzung der Landraths-Stellen.

Bey Gelegenheit der am folgenden Tage hierauf vorgenommenen Wahl kahm es zum erstenmale in Antrag, aus fünf Theilen des Landes ein oder zwei Land- und Schatzräthe zu nehmen. Die hiezu bestimmten Districte waren 1) der Papendicksche, 2) an der Aller und Leine, 3) der Bodenteichsche, 4) an der Jesel des Dannenbergischen und 5) der Winsische.

Diese nach keinem guten Ebenmaaße berechneten Abtheilungen blieben in der Folge nicht bestehen. Auch fruchtete es wenig, was man damals äußerte:

> Es wäre vorhin pro regula gehalten, daß nicht mehr zwey Land- oder Schatzräthe aus einer Familie gewählt werden, sondern die honores inter familias dividirt werden sollten.

Den Nachkommen war es vorbehalten, die ehemalige Unregelmäßigkeit der Wahlen gründlich zu verbeßern, wie weiter unten gezeigt werden soll.

Sechstes Capitel.

Von den Schatzverordneten und Schatzräthen.

§. 54.

Erste Ernennung von Verordneten zum Schatze.

Den Bestandtheilen der alten Form der landschaftlichen Verfaßung kahm im sechszehnten Jahrhundert noch die Ernennung von solchen Mitgliedern der Stände hinzu, welchen es besonders anvertrauet wurde, über die Verwendung der bewilligten Abgaben Aufsicht zu führen.

Als wiederholte Erfahrungen gelehrt hatten, daß die dem Landesherrn überlaßenen Beeden nicht immer zu den bestimmten Zwecken angewendet worden waren, hieraus aber bey zunehmender Schuldenlast häufig neue Anforderungen entstanden, so ergriffen die Stände das heilsamste Mittel, wodurch hiergegen das Land gesichert werden konnte, und ernannten besondere Personen aus ihrer Mitte, welche dafür sorgen musten, daß von den aufkommenden Abgaben kein anderer, als der bey ihrer Bewilligung bezielte Gebrauch gemacht würde.

In dem Landtags Abschiede von 1509 findet man zuerst daß Schatzverordnete ernannt worden sind, welche die bewilligte Hülfe zur Tilgung der landesherrlichen Schulden in Empfang nehmen und vorschriftmäßig verwenden sollten.

§. 55.

Gefolgte ähnliche Beyspiele.

Bey der im Jahr 1517 bewilligten dreyjährigen Schatzung ward wiederum ausgemacht, daß Herzog Heinrich von seinen anderen Räthen, denen welche die Landschaft dazu verordnen würde, alljährlich über die aufkommende Schatzung Rechnung ablegen laßen sollte.

Wie während des folgenden Jahrs zur Abtragung der Landesherrlichen Schulden und Einlösung der versetzten Schlößer und Güter eine Vermögens-Steuer bewilliget wurde, so ernannte Herzog Heinrich mit der Landschaft neun von den Ständen, welche die Steuer empfangen, zu Ülzen in Verwahrung legen und ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden verpflichtet waren.

Unter den erwählten befanden sich zwey Praelaten, drey von den Räthen, zwey aus der Ritterschaft und zwey von den Städten, welche beide Bürgermeister, der eine zu Ülzen, der andere zu Zelle waren[42]).

Der Fürst machte sich verbindlich, die Verordnete in ihrem Amte nicht zu hindern, und sie gelobten, dem Eide und Pflichten gemäß, womit sie dem Fürsten und der Landschaft verwandt waren, sich der Schatzung annehmen und sowol dem Landesherrn, als der Landschaft davon Rechnung ablegen zu wollen.

Eine ähnliche Vorsicht beobachtete man, wie in den beiden Recessen von 1548 ausgemacht wurde, daß von Räthen und Landschaft welche zur Einnahme und Verwendung der bewilligten Abgaben verordnet werden und solche nach Ostern dem Statthalter und Räthen und dem Ausschuß Rechenschaft hievon thun sollten.

§. 56.

Wandel in dieser Einrichtung.

Zehn Jahre später erlitt die vorhin beschriebene Einrichtung dadurch einigen Wandel, daß Schatzschreiber bestellet wurden, folglich keine aus den Ständen selbst mehr die Kasse in Verwahrung hatten, welcher Gebrauch jedoch von 1616 an wieder eine Zeit lang in Ausübung gebracht.

Die vier Verordneten wohnten aber der Rechnungs Abnahme der Schatzschreiber und Schatzeinnehmer nach wie

---

[42]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 117.

vor mit bey. Hingegen geschah damals keine Erwehnung davon, daß die Rechnungen auch der ganzen Landschaft, wie ehemals geschehen, vorgelegt werden sollten.

Mittelst Landtags Abschiedes vom 23. Aug. 1570 wurden sechs Schatzverordnete bestellet, nemlich fünf aus der Ritterschaft und ein Bürgermeister der Stadt Zelle. Diesen sollten nicht blos die Register vorgelegt werden, sondern es ward ihnen auch die Gewalt ertheilt, in Verbindung mit dem Landesherrn Anweisung auf den Schatz zum Abtrage der Schulden und Zinsen zu geben, imgleichen zu bestimmen, wohin der Überschuß abzuliefern sey, und wenn die Einnahme nicht hinreichen würde, mit Vorwißen des Landesherrn Gelder anzuleihen[43].

Ihnen aber lag auch die Verbindlichkeit auf, den anderen Räthen und verordnetem Ausschuße von den abgelegten Rechnungen Bericht zu geben und solche in der Absicht zusammen zu berufen[44].

Obiges alles fand auch bey der durch den Landtags Abschied vom 26. Novbr. 1592 bewilligten Schatzung wieder Anwendung. Wegen der Schatzverordneten trat blos die Änderung ein, daß vier aus der Ritterschaft, nebst diesen aber ein Secretair der Stadt Ülzen und ein Bürgermeister der Stadt Zelle ernannt wurden.

§. 57.

Erste Wiederbesetzung einer erledigten Stelle durch Todesfall und verweigerter Abschied anderer.

Bey der fortwährenden Nothwendigkeit des Daseyns von Schatzverordneten musten für abgegangene wieder andere bestellet werden. Eine solche Vacanz war im Jahr 1596 durch einen Todesfall entstanden, und ward mit Übereinkunft

---

[43]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 277.
[44]) Das. S. 278.

des auf dem im Junius gehaltenen Landtage ernannten Ausschußes ein neuer wieder ernannt.

Zweyen anderen, welche zu gleicher Zeit um ihre Erlaßung nachsuchten, ward solche abgeschlagen. Sowol diese Gesuche, als deren versagte Gewährung, laßen vermuthen, daß die Verwaltung der gedachten Stellen damals nicht sehr angenehm gewesen, welches wahrscheinlich daher gekommen, weil immer noch Eingriffe in den Schatz versuchet wurden, worüber auch auf erwehntem Landtage Beschwerden geführt wurden.

§. 58.

Nachherige beständige Fortdauer der Schatzverordneten.

Mit dem Jahre 1616, wie die Stände abermals beträchtliche Schulden vom Landesherrn übernahmen, trat die ununterbrochene Fortdauer der Schatzverordneten ein.

Ihrer wurden viere bestellet, drey von den Landräthen und der jedesmalige älteste Bürgermeister zu Ülzen.

Diese führten jeder einen besonderen Schlüßel zu dem in Ülzen befindlichen, der Verwahrung der Schatz-Einkünfte gewidmeten Lege-Kasten.

Sie sollten jährlich den achten Tag vor Bartholomaei mit dem Schatz-Einnehmer zu Zelle einkommen, über das Nöthige berathschlagen, Beschlüße nehmen und solche, so weit es nöthig, dem Landesherrn referiren, auch jährlich die dem Landesherrn abzulegende Rechnung mit einnehmen und, wenn es nöthig, deren Inhalt der Landschaft auf den Landtagen referiren.

§. 59.

Fernere Bestimmung ihrer Pflichten und Gewalt.

Der Landtags-Abschied von 1624 enthält die letzte Grundlage zu dem allen, was seitdem den Umfang der Verbindlichkeiten und Gewalt der Schatzverordneten ausgemacht hat.

Es wurden damals zwey von den Landräthen und zwey aus der Ritterschaft dazu ernannt. Ob vielleicht der

älteste Bürgermeister von Ülzen nach dem bestätigten Landtags Abschiede von 1616 als dazu gehörend betrachtet, oder keiner von den Städten wieder genommen worden, ist nicht ersichtlich. Aus dem Landtags Abschiede vom 2. Aug. 1639 ergiebt sich aber, daß bey damaliger Zuziehung der Schatzverordneten der Städte wegen der Zellische Bürgermeister Fischer mit ernannt worden.

Ihnen ward durch erstgedachten Landtags Abschied vorgeschrieben, alle Schatzsachen dahin in acht zu nehmen, daß was deßfalls bewilliget wäre und einkähme, zu dem usu, dazu es destinirt, angewendet werden möge. Wenn aber was wichtiges vorliefe, solches sollten sie mit dem Landesherrn und den Landräthen reden und dasjenige, was beschloßen würde, effectuiren. Ferner erhielten solche die Macht, wenn die dem Landesherrn und ihnen von dem Schatz Einnehmer abzulegenden Rechnungen richtig befunden würden, darauf zu quitiren. Ihre jährliche Versammlung mit fürstl. Abgeordneten zu Zelle ward auf den Donnerstag nach Bartholomaei festgesetzet. Wenn mehr von den Anlehnen geloset würde, als aus dem Schatz abzutragen, so sollten sie mit dem Landesherrn und den Landräthen Rath pflegen.

Wegen der Art und Weise, wie man die Schatzverordneten zur Beobachtung ihrer Pflichten verband, ward nicht immer gleichförmig verfahren.

Mittelst Landtags Receßes von 1536 ward festgesetzet, daß die damals verordneten von dem Fürsten ihrer Pflicht, so viel die Schatzung belangte, erlaßen und insonderheit hiezu durch Räthe und Landschaft verpflichtet werden sollten. Die im Jahr 1624 ernannten wurden aber mit aller Eides Ableistung verschont.

§. 60.

Deren Wahl und Entlaßung.

Nach dem Landtags Abschiede vom 23. Aug. 1570 sollte bey entstehendem Absterben eines oder mehrerer Schatz-

verordneten der Landesherr einen andern aus den Räthen oder der Landschaft dazu verordnen und sich der ernannte unweigerlich dazu gebrauchen laßen.

Diese einseitige Ernennung scheint aber nicht in Anwendung gebracht oder wieder bald abgestellet worden zu seyn. Denn wie im Jahr 1596 sich eine solche Vacanz ereignete, so ward mit Übereinkunft des Ausschußes, welcher auf dem im Junius besagten Jahrs gehaltenen Landtage niedergesetzet worden war, ein neuer Schatzverordneter ernannt.

Eben so pflegte es in der Folge gehalten zu werden, und ward gewöhnlich die Landesherrliche Bestätigung gleich ertheilt und dem Abschiede mit eingerückt.

Bey den ersten, nur eine Zeit lang anhaltenden, Schatzungen hörte natürlich mit deren Ablaufe auch das Amt der Schatzverordneten von selbst auf. Wenn aber außerdem jemand seine Entlaßung wünschte, so muste solche ebenfalls von dem Landesherrn und den Ständen gesuchet werden. Dies geschah unter andern von zweyen Schatzverordneten bey Gelegenheit der Versammlung des vorerwehnten Ausschußes. Ihnen ward aber die Entlaßung abgeschlagen[15]), welche Verweigerung wol nur darauf begründet werden konnte, daß zufolge des vorgedachten Landtags Abschiedes von 1570 die Erwählten sich unweigerlich zu dem Geschäfte gebrauchen laßen sollten.

Sowol jene Gesuche, als deren versagte Gewährung laßen vermuthen, daß die Verwaltung der gedachten Stellen damals nicht sehr angenehm gewesen, welches wahrscheinlich daher gekommen, weil immer noch Eingriffe in den Schatz versuchet wurden, worüber auch auf dem Landtage von 1596 Beschwerden vorfielen.

---

[15]) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 361.

§. 61.

Sie machen ein Collegium aus und werden Schatzräthe benannt.

Das Collegium der Schatzverordneten mag wol schon eher diesen Namen geführt haben, als er in den Landtags Acten vorkömmt. Seiner erwehnt zuerst, so viel mir davon bemerklich geworden ist, der Landtags Abschied vom 2. Aug. 1639.

Später aber scheint die Benennung Schatzräthe aufgekommen zu seyn. Ich finde sie nicht früher, als in dem Landtags Abschiede vom 8. Octbr. 1652, woselbst sie auch dem Bürgermeister Wennering von Ülzen und dem Syndicus Fischer zu Celle mit beygelegt wurde.

Nachher ist der Titel nur den Mitgliedern von der Ritterschaft verblieben und für den städtischen Schatzverordneten diese Benennung beybehalten worden.

§. 62.

Das Schatz Collegium ist häufig auch bey Berathschlagungen über allgemeine Landes Angelegenheiten zugezogen worden.

Obgleich ihrer ersten Bestimmung nach die Schatzverordneten nur allein mit den Schatz Sachen sich befaßen sollten, so wurden sie doch auch in der Folge sehr häufig bey wichtigen allgemeinen Landes Angelegenheiten, welche nicht auf offenen Landtagen vorkahmen, sowol vor dem Landesherrn als den Landräthen, ihres Amts wegen zugezogen.

Hieraus ist denn nach und nach theils eine erweiterte, theils eine beschränktere Theilnahme der zum Schatz Verordneten an Landschaftlichen Berathschlagungen entstanden, als sie ursprünglich beschaffen war, wie sich demnächst unten, wo von der jetzigen Verfaßung gehandelt wird, genauer ergeben wird.

Siebentes Capitel.

Von allgemeinen Landtagen.

§. 63.

Einleitung zu dieser Materie.

Bey dem hier festgesetzten Zwecke, die Landschaftliche Verfassung pragmatisch darzustellen, können eigentlich solche Zeiten nicht in Betracht kommen, woraus keine die damalige Beschaffenheit der Landtage erläuternde Urkunden mehr vorhanden sind.

Inzwischen wird als Einleitung zu dem Folgenden sich Nachstehendes schicklich paßen, was dem seel. ViceCanzler Struben entlehnt worden.

Gleichwie vor Alters in Deutschland auf den Reichstagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringere Volk erschiene, so geschahe es auch in den Provinzen auf Landtagen, und zwar fürnemlich deswegen, weil man daselbst Recht und Gerechtigkeit handhabte. Dem Placito, welches der Herzog hielte, war das ganze Herzogthum unterworfen, und die Grafen musten in deßen curia erscheinen, deren Gewalt sich so weit, als ihre Grafschaften, erstreckte. In solchen Placitis wurden nicht nur Rechtshändel enschieden und Verbrecher bestraft, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen. Die Braunschweig Lüneburgischen Lande bestunden aus vielen Graf- und Herrschaften. Deren Besitzer und ihre Hintersaßen erschienen sonder Zweifel auf den Landtagen, welche die Herzoge von Sachsen hielten. Jene hegeten auch, und vermuthlich besonders in jeder Graf- und Herrschaft, Gerichte und zogen die übrigen zu Rath, wenn die gemeine Wohlfarth neue Veranstaltungen erforderte. Diese waren aber zu der Zeiten selten nöthig, als die Kaiser und Herzoge sich im Stande befanden, Ruhe und Frieden zu erhalten. Man wuste also damals in

mittelbaren Landen von den Landschaftlichen Verfaßungen nichts, vermöge welcher verschiedene Regierungs Geschäfte die Zuziehung einiger Unterthanen, die das ganze Volk vorstellen, erfordere. Nachdem aber die großen Herzogthümer getrennet worden und Heinrich des Löwen Söhne dem Anhaltischen Bernhard die Herzogliche Würde streitig machten, endlich aber Kaiser Friedrich der Zweite Otten das Kind von der Sächsischen Herzoge Gewalt gänzlich befreyete, indem er die Braunschweig Lüneburgische Lande zum Herzogthum machte, so gewannen die Sachen ein anderes Ansehen. Aus vielen einzelnen Herrschaften wurde ein Staat und man muste um deßen Erhaltung soviel mehr bekümmert seyn, je weniger die Kaiser dazu beytragen konnten und je größerer Gefahr die innerlichen Kriege und häufigen Fehden, bevorab in dem Interregno, den Herrn und seine Unterthanen aussetzten [46].

§. 64.

Wahrscheinlichkeit, daß nach Stiftung des Herzogthums Braunschweig Lüneburg allgemeine Landtage gehalten worden sind.

Wenngleich nun von jenem Zeitpuncte an bis zu den ältesten Landschaftlichen Urkunden noch über ein volles Jahrhundert verfloßen ist, aus welcher Periode man keine Nachrichten von gehaltenen Landtagen findet, so beweiset doch deren Mangel nur die sorglose Gleichgültigkeit der damaligen und folgenden Zeiten gegen Aufbewahren merkwürdiger Vorfälle, nicht aber, daß überall unterdeßen keine Landtage gehalten seyn sollten.

Wahrscheinlich ist es wenigstens nicht, daß unter Otto's nächsten Nachkommen nur allein Albrecht der Große, der die Braunschweigischen Länder regierte, sich den Ruhm erworben haben sollte, daß er oft in eigener Person die öffent-

---

[46]) Struben Nebenstunden. Fünfter Theil, XXXIX. Abth. §. 13.

lichen Landgerichte oder placita gehalten, auf welchen oberwähntermaaßen Landes Angelegenheiten mit abgehandelt wurden, wobey im Jahr 1273 eine große Anzahl der landsäßigen Grafen und Herrn gegenwärtig gewesen [47]).

Aus gerechten Gründen darf unter anderen vermuthet werden, daß im Jahr 1293, wie Herzog Otto II. das Münzrecht an sämmtliche Stände abtrat, eine Versammlung derselben vorangegangen sey [48]).

§. 65.
Was unter allgemeinen Landtagen zu verstehen sey.

Unter Landtagen, deren vormalige Einrichtung gegenwärtig abgehandelt werden soll, sind inmittelst lediglich diejenigen Versammlungen aller Stände zu verstehen, welche der Landesherr öffentlicher Gegenstände wegen zusammen berief.

§. 66.
Gewöhnliche Veranlaßung derselben.

Fast immer veranlaßte ehedem solche eine oder die andere Verlegenheit des Fürsten, der nicht ohne Beyhülfe der Stände abgeholfen werden konnte. Wie noch beständige innere Fehden das allgemeine Interesse theilten, das Recht des Stärkeren alle gute Ordnung vereitelte, jede Stadt ihre für sich bestehende Verfaßung hatte, jeder Gerichtsbann seine eigene Satzungen, die Geistlichkeit sich noch nicht unter den weltlichen Arm beugte, keine Landes Kaßen und gemeinnützige aus diesen zu unterhaltende Anstalten waren, da gab es wenige, das ganze Land betreffende allgemeine Berathschlagungen. Die geringe Zahl der Landtags Abschiede aus dem 14. und 15. Jahrhundert und deren Innhalt beweiset dieses hinlänglich.

---

47) Pragmatische Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb. Pag. 110.

48) Meine Abhandlung über das Alter der deutschen Landstände. S. 19. v. Duve über Landtage. S. 122.

§. 67.

Ausdrückliche Landesherrliche Zusage wegen abzuhaltender Landtage und besondere Verabredungen darüber mit den Ständen.

Mit allmähliger Veränderung des Verhältnißes der Umstände kahmen aber häufiger solche Angelegenheiten vor, welche der Zuziehung der Stände bedurften. Allein nicht in gleicher Masse vermehrte sich die Gewißheit, solche so oft zu versammeln, als es die Verfaßung erforderte. Nur dann, wenn es auf Geldbewilligungen ankahm, muste der Nothwendigkeit, Landtage zu halten, nachgegeben werden.

Es war daher eine weise Vorsicht der Stände, wie solche 1616 auf acht Jahre Abgaben übernahmen und man während dieser Zeit keine ähnliche Veranlaßung zu ihrer Versammlung gestattete, daß sie hiemit die Bedingung verknüpften:

> es sollten, so oft es nöthig, Landtage gehalten, des Landes Obliegenheiten darauf proponirt, berathschlaget und beschloßen werden.

Auch wurden mehrmals in der Folge auf gewiße Zeiten und Vorfälle durch ausdrückliche Übereinkunft des Landesherrn mit den Ständen Landtage im voraus verabredet [49].

§. 68.

Wie es mit der Berufung zu allgemeinen Landtagen gehalten worden.

Die Berufungen zu allgemeinen Landtagen ergingen im Namen des regierenden Landesherrn, und wenn solche eine Unterschrift führten, waren solche von ihm eigenhändig unterzeichnet.

---

[49]) Beyspiele hievon findet man angeführt in v. Duve über Landtage S. 20 und folg.

In den mehrsten befand sich blos die Anzeige, daß ein Landtag wegen Landtags Angelegenheiten nöthig gefunden sey. Es hat jedoch auch nicht an solchen gefehlt, welche einzelne auf dem allgemeinen Landtage zu verhandelnde Gegenstände bemerklich gemacht haben.

Bey der Ladung soll zuweilen versichert seyn, daß der Landesherr die Erscheinung auf dem allgemeinen Landtage mit Gnaden erkennen würde, anders aber im Falle des Ausbleibens den Verlust aller Privilegien angedrohet haben[50].

Keinen Widerspruch leidet es wol, daß nicht immer alle Landtagsfähige Stände zu jedem allgemeinen Landtage berufen worden sind, und eben so wenig läßt sich wol die Befugniß der zum Landtage berechtigten, auch ohne erhaltene Einladung auf denselben zu erscheinen, in Streit ziehen.

Hingegen glaube ich bezweifeln zu dürfen, daß der Tag und Ort eines angesetzten Landtages bald genug im Lande hätte bekannt werden müßen, die Berufung auch nur durch die angesehensten des Adels oder der Praelatur, die sich zu der Zeit an dem Hofe des Herzoges befunden, den übrigen Ständen eröffnet worden und zuerst nur an die Städte rescribirt seyn sollte[51].

Eine schnelle und ausgebreitete Bekanntmachung eines angesetzten Landtages, die doch bey kurzen Terminen und wenn eine ansehnliche Versammlung gewünschet wurde, nothwendig erforderlich war, läßt sich gar nicht in Zeiten denken, wo es noch an der jetzigen Einrichtung mit den Posten fehlte und es keine öffentliche Blätter gab, wodurch dergleichen Nachrichten mitgetheilt wurden, sondern alle Bestellungen, die nicht

---

[50]) Obige Angaben habe ich aus v. Duve über Landtage S. 40 u. f. hergenommen, wo noch mehreres von den Formalien der Berufungs Schreiben vorkömmt.

[51]) Vorangeführte Meinung äußert Hr. v. Duve in dem mehrmals berührten Buche S. 29 und 41.

auf Gelegenheit warten konnten, mittelst besonderer Boten verschicket werden musten.

Diese hätten aber vielleicht mündlich ihr Gewerbe anbringen mögen, wenn man bey der vormals beobachteten Sparsamkeit im Verbrauche des Papiers Anstand genommen haben sollte, schriftliche Ausschreiben ergehen zu laßen, was mir jedoch unwahrscheinlich vorkömmt, da nicht einst alle Jahre Landtage gehalten wurden, sondern oft sehr viele ohne Zusammenberufung der Stände vergingen.

Der Vermuthung aber, daß die am Hofe gegenwärtigen Praelaten und Ritter es übernommen haben sollten, den übrigen Ständen von dem ausgeschriebenen Landtage Anzeige zu thun, scheint selbst der Inhalt des an dem bezeichneten Orte angeführten Ausschreibens vom 10. Aug. 1635 zu widersprechen; weil darin zwar denen, woran solches Ausschreiben abging, aufgetragen wurde, es anderen zu notificiren, hierbey aber ausdrücklich vorbehalten wurde,

> daß solches in keine Consequenz gezogen, noch der Landschaft zu einiger Praejuditz gereichen sollte,

welcher Vorbehalt ganz überflüßig gewesen wäre, wenn die Bekanntmachung der Landtage durch Mitstände, als alter hergebrachter Gebrauch, schon die Rechte einer Regel sich erworben gehabt hätte.

§. 69.

Von dem Versammlungs Orte.

Die alte deutsche Sitte, Versammlungen der Stände an öffentlichen Orten unter freyem Himmel zu halten, war auch in hiesigem Fürstenthume vormals üblich. Ein im Amte Bodenteich auf dem Wege von Zelle nach Ülzen diesseits des ersten Dorfs nahe vor dem Dorfe Hößering belegenes Holz, welches den Namen der Schott oder Schoß zu Hößering führt, hatte jene Bestimmung.

Für die Wahl dieses Platzes mochte wol seine Lage in der Mitte des Fürstenthums ein gültiger Bewegungsgrund

gewesen seyn. Wann eher aber der Ort gedachte Bestimmung erhalten habe, das ist noch nicht ausgemacht. Man weiß kein früheres Datum als das Jahr 1540, worin daselbst ein Landtag versammlet worden seyn soll [52].

In dem Receße von 1558 wird zuerst ausdrücklich erwähnt, daß der Landtag, worauf solcher beschloßen worden, dorten gehalten sey. Mehrere folgende nennen eben diesen Versammlungs Ort.

Verschiedene Receße, als der vom 2. Octbr. 1594, vom 15. Jun. 1598, vom 21. Aug. 1599, vom 19. Jun. 1600 bedienen sich des Ausdrucks: am gewöhnlichen Orte aufm Schott oder Schoß bey Hößering, und der L. A. vom 16. Aug. 1603 setzet noch hinzu,

> an welchem die Landtage pflegen gehalten zu werden.

Seitdem wurden die mehrsten allgemeinen Landtage, bis solche ganz außer Gebrauch kahmen, in erwähntes Holz zusammenberufen. Geschah dann und wann ein anderes, so ward es als Ausnahme von der Regel angesehen.

Der Eingang des Landtags Abschiedes vom 24. Aug. 1635 bemerket deshalb:

> die Stände wären in den Schott zu Hößering erfordert gewesen, wegen der immittelst sich ereigneten Gefahren aber sey die Zusammenkunft nach Zelle transferirt, jedoch dem üblichen Herkommen ohne einig Praejudiz.

Mit Bewilligung einiger von den Räthen und Landständen ward auf den 30. Jun. 1637 wieder Gebrauch, anderwärts Landtag zu halten, man beobachtete indeßen dabey die Gewohnheit, hiezu einen offenen Ort zu wählen, nemlich unter den Eichen bei der Voigtey Beedenbostel. Von hier begab man sich zur weiteren Berathschlagung über den am 8. Jul. vollzogenen Landtags Abschied nach Zelle,

---

52) v. Duve über Landtage. S. 38.

und veranlaßte solches die Stände im October, zu verlegen,

> es sollte die Folge ins fürstliche Hoflager und Residenz, so wider altes Herkommen, nicht zum Praejudiz angezogen, oder extra casum necessitatis et belli begehret werden.

Als aber dennoch im Mai 1640 anderweit nach Zelle ausgeschrieben wurde, so ertheilte der Receß vom 4. Jun. die ausdrückliche Versicherung,

> daß dies dem üblichen Herkommen des Fürstenthums ohne einig Praejudiß geschehen seyn sollte.

Gleichwol ward der nächste Landtag im Jahr 1642 wieder zu Zelle gehalten.

Bey dem darauf im Jahre 1645 gefolgten wurden jedoch nach alter Gewohnheit die Propositionen wieder außerhalb der Residenz an einem offenen Orte, in dem Holze bey Beedenbostel, vorgetragen [53].

§. 70.

Tageszeit der Versammlung.

Sehr verschiedene Vorschriften enthielten die Einladungen zu den Landtagen wegen der Tageszeit der Versammlungen der Stände. Am häufigsten pflegte eine frühe Stunde

---

[53]) Auch in anderen Provinzen der Braunschweig Lüneburgischen Lande war es hergebracht, daß allgemeine Landtage an offenen Orten gehalten wurden. So lange die Herzoge in dem Besitze des großen Stifts Hildesheim waren, pflegten die Calenbergischen Landstände in der bey dem Lahe oder Krayenholze nahe vor Elze im Felde sich zu versammlen, wenn mit ihnen zu berathschlagen war. Der letzte dahin ausgeschriebene Landtag ist den 22. Jul. 1605 gehalten worden. Die Göttingischen Landstände versammleten sich vor ihrer Vereinigung zu Steina unter der großen Linde. Annalen der Braunschw. Läneb. Churlande von 1791. S. 309 in der Note.

bestimmt zu werden, welches zur Bequemlichkeit aller gereichte, die nicht an dem Versammlungsorte übernachten wollten.

Nicht immer aber erfolgte in der angesetzten Stunde die Eröffnung des Landtages. Zu weilen wurden die Propositionen erst gegen Mittag und dann und wann auch nach gehaltener Mahlzeit vorgetragen [54].

§. 71.

Gegenwart des Landesherrn.

Gewöhniglich wohnte der Landesherr in Person der Eröfnung allgemeiner Landtage bey und ließ sich bald von mehreren bald wenigeren seiner Räthe begleiten.

Dieses Gebrauchs erwähnten die Söhne des Herzogs Wilhelm, wie sie auf dem Landtage vom 17. Jun. 1591 die Stelle ihres kranken Vaters vertraten. Sie äußerten innhalts des damals errichteten Landtags-Abschiedes:

> ihnen wäre nichts liebers gewesen, dann daß ihr Herr Vater dieser Versammlung in der Person selb beyseyn, und Sr. F. G. und des Fürstenthums, wie hiebevor zu vielen unterschiedlichen mahlen löblich und wol geschehen, Nothdurft handeln und verrichten mögen [55].

Zum letztenmale ist der Landtag in persönlicher Gegenwart des Herzogs am 29. May 1640 auf dem Schloße zu Zelle im Rittersale Morgens um acht Uhr eröfnet worden. Ähnliche spätere Beyspiele habe ich wenigstens in den Landschaftlichen Acten nicht angetroffen.

---

[54]) v. Duve über Landtage. S. 65 und 66.

[55]) Lüneb. Landtags-Abschiede. 1. Th. S. 302.

§. 72.

Stellordnung unter den Versammleten.

Die Anwesenden sollen in folgender Ordnung sich neben einander gehalten haben [56]).

Die versammleten Stände stellten sich zur rechten Seite des Herzogs oder seiner Gesandten. Die Deputirten der Stadt Lüneburg aber, wenigstens seitdem sie eine gewiße Trennung von den übrigen Ständen behaupten wollte, ihnen gerade gegenüber zu seiner linken.

Unter den Ständen hatte der Abt zu St. Michaelis allemal den nächsten Platz neben dem Herzoge. Auf ihn folgten vor der Reformation die Aebte zu Oldenstadt und Scharnebeck, dann die Stifter Bardowieck und Ramelslo, endlich aber die Pröbste zu Ebstorf, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhausen, Isenhagen und Heiligenthal. Darauf folgte die Ritterschaft und endlich die Abgeordneten der Städte.

Nach der Reformation standen aber die von den anderen Praelaten allein noch übrig gebliebenen Stifter Bardowieck und Ramelslo nicht mehr zunächst bey dem Abte zu St. Michael, sondern unter der Ritterschaft, die sich an ihn zunächst anschloß.

§. 73.

Ritual der Eröfnung des Landtages.

Der Landtag nahm damit seinen Anfang, daß den versammleten Ständen die Angelegenheiten bekannt gemacht wurden, worüber der Landesherr ihre Berathschlagungen und Erklärungen verlangte. In älteren Zeiten soll der Landesherr selbst den ersten Vortrag gethan haben, und wird als Beyspiel hievon angeführt, daß unter anderen Herzog Ernst

---

[56]) Weil es mir über diesen Gegenstand an allen anderen Nachrichten fehlt, so schreibe ich hier wörtlich nach, was davon in v. Duve über Landtage S. 67 und 68 vorkömmt.

auf dem Landtage zu Hößering 1540 den ganzen Streit über die Abtheilung des Herzogs Franz mündlich erzählt habe [57]).

Außer solchen Fällen geschah die Eröfnung durch den Canzler oder einen anderen von den gegenwärtigen Geheimenräthen. Auch pflegte jener gewöhniglich das Wort bey dem zu führen, was sonst in der Versammlung vorkahm.

Eine schriftliche Mittheilung der Propositionen war vormals nicht üblich, welches wol unvermeidlich manches Mißverständniß veranlaßen und Zweifel über den Sinn des Vertrages, zumal da solcher unter freyem Himmel gehalten wurde, erregen muste, wenn nicht vorher darüber mit den Landräthen praedelibrirt, oder einzelnen Vertraueten aus den Ständen der Inhalt besonders bekannt gemacht worden war.

So weiß man noch aus einem aufbewahrten Berichte vom 22. Septbr. 1614 von dem damaligen Landtage,

> daß die Proposition des bösen Wetters und unfreundlichen Windes wegen fast schwerlich zu vernehmen gewesen [58]).

Mögen gleich hievon dann und wann Ausnahmen statt gefunden haben, so muß man doch bezweifeln, daß jemals in den Zeiten, wie allgemeine Landtage nach der hier abgehandelten Norm gehalten wurden, die schriftliche Mittheilung der geschehenen Propositionen übliche Regel geworden sey, denn sonst würde solche wahrscheinlich auch bey der nachher in deren Stelle getretenen Berufung einer geringeren Zahl von Ständen sich fortgepflanzet haben.

Gleichwol äußerten noch die am 27. Febr. 1666 Versammleten den Wunsch,

> es möchte löbl. Regierung sich gefallen laßen, hinkünftig so wol die propositiones, als dero Resolutiones schriftlich dero Landschaft zu ertheilen.

---

57) v. Duve über Landtage. S. 68.

58) Das. S. 69.

Damals also, wie bereits die ursprüngliche Form der allgemeinen Landtage eine Zeitlang nicht mehr beobachtet worden war, hatte es noch immer sein Bewenden dabey behalten, daß den Ständen nichts schriftliches über die geschehenen Propositionen zugefertiget wurde.

Wohl aber geschah dieses mit entworfenen Projecten zu Verordnungen und Tractaten, welche die Stände genehmigen sollten. Ihnen ward unter anderen im Jahre 1563 ein schriftliches Project zu einer Polizey Ordnung von Seiten der Landesherrschaft behändiget. Gleichermaaßen gab man die früheren Verträge über die abgetheilten Dannenbergischen Ämter und deshalb zwischen den Herzögen von Lüneburg und denen von Braunschweig entstandenen Streits schriftlich her, und nicht unwahrscheinlich ist es eben so mit anderen Berathschlagungs Gegenständen gehalten worden, die ohnmöglich bey ihrer mündlichen Bekanntmachung gehörig gefaßet und blos nach dem, was im Gedächtniße davon zurückblieb, gründlich beurtheilet werden konnten.

Auch pflegte wol das, was sonst zum erforderlichen Unterrichte diente, von dem anwesenden fürstlichen Secretair verlesen zu werden. So finde ich in der Resolution der Abgeordneten der Stadt Lüneburg von dem am 14. und 15. Junii 1598 gehaltenen Landtage, daß durch den fürstlichen Secretarium Johann Rodewalden der Reichs Abschied von gedachtem Jahre verlesen worden sey, um die Stände über das zu belehren, was hiernach aufgebracht werden sollte.

§. 74.

Berathschlagung der Stände auf die Propositionen.

So paßlich freye unbedeckte Plätze für große Volksversammlungen in älteren Zeiten waren, und so sehr die Feyerlichkeit der Eröfnung eines Landtages an dergleichen Orten gewinnen konnte, so wenig schickten sich doch solche

für den stillen Gang ruhiger Überlegungen. Es pflegten daher diese in wichtigen Angelegenheiten anderwärts gehalten zu werden.

§. 75.

Absonderung der Deputirten der Stadt Lüneburg von den Berathschlagungen.

Die Abgeordneten der Stadt Lüneburg pflegten sich nach Anhörung der Propositionen, die sie nur ad referendum annahmen, wieder zu entfernen und besondere Unterhandlungen mit dem Landesherrn abzuwarten [59]).

Zuweilen ließen sie sich jedoch auch in Gegenwart der übrigen Stände darauf ein, welches wenigstens nach vorangeführter Relation auf dem Landtage von 1598 geschehen ist, woselbst sie die Abstellung der Vorkäuferey von dem anwesenden Herzoge dringend verlangten, damit die Städtische Nahrung befördert und es den Bürgern möglich gemacht würde, zu den geforderten Steuern beyzutragen, über welchen Gegenstand und weil der Syndicus der Stadt geäußert hatte, daß die übrige Landschaft ihre Bewilligung aus Pflicht gethan, der Abt von St. Michaelis mit fast ziemlichem Eifer, wie der Bericht sich ausdrückt, Einwendungen gemacht, bey welcher Gelegenheit derselbe, zufolge jenes Berichts, den Rath und die Bürger so übel insimulieret, daß der Landesfürst sich etliche male nach den Gesandten umgesehen.

§. 76.

Auch die übrigen Stände blieben nicht immer gegenwärtig.

Wenn nicht augenblicklich Beschlüße genommen werden konnten, so verließen auch viele von den übrigen Stän-

---

[59]) v. Duve über Landtage S. 72. Scheidt Anmerkungen und Zusätze zu v. Moser Einleitung in das Br. Lüneb. Staats Recht, S. 365 in der Note.

den den Landtag, ohne den Berathschlagungen beyzuwohnen.

Sogar wie die am 7. April 1623 im Schott bey Hößering versammleten sich sämtlich verpflichtet hatten, nach Ülzen zu folgen, um der proponirten Angelegenheiten wegen gemeinschaftliche Beschlüße zu faßen, machte sich dennoch ein Theil davon, und nur 19 blieben beysammen.

Bey der ehemaligen unruhigen Lebensart der Ritterschaft, die fast keine andere ernsthafte Geschäfte, als Fehden und Krieges Übungen trieb, und die Jagd, wenn nicht als einziges, doch als vorzüglichstes Vergnügen liebte, war es dem Geschmack der wenigsten dieses Standes angemeßen, sich mit weitläuftigen Erörterungen anderer Gegenstände zu befaßen. Gerne überließen sie es denen, welche sich der Beschwerde des Überlegens und der Behandlung deßen unterziehen wollten, was dem Landesherrn eingeräumt oder von ihm bedungen werden sollte, ihre Stelle hierbey mit zu vertreten, und eilten unbekümmert voll Vertrauen auf die Redlichkeit derer, welche den Landtag beendigen zu helfen geneigt waren, an das gewohnte Tagewerk.

Manche aber mögen auch durch andere Ursachen und Rücksichten abgehalten worden seyn, an den Berathungen über das allgemeine Beste Theil zu nehmen. Als solche wird mit die Vermeidung der Kosten des längeren Aufenthalts genannt.

§. 77.

Grund und Umfang der Befugniße der zurückgebliebenen Stände.

Alle, die sich nach erlangter Kenntniß der Berathschlagungspuncte ohne deren Erledigung vom Landtage wieder entfernten, gaben hiedurch zu erkennen, daß den Zurückbleibenden es anvertrauet seyn sollte, über die vorgetragenen Angelegenheiten auch für sie Beschlüße mit zu faßen. Diese ihre stillschweigende Erklärung war dazu hinreichend. Wenn

demnach keine ausdrückliche Bedingungen oder Vorbehalt die Grenzen der Befugniße derer beschränkte, welchen die Beschlüße überlaßen waren, so hatten diese das Recht, nach eigener Einsicht und Gutfinden zu handeln.

Eine solche stillschweigende Vollmacht ließ sich aber nicht in Beziehung auf andere, als die zum Vortrage gekommenen, Gegenstände vermuthen. Daher verweigerte man denn aus einem sehr gerechten Grunde am 10. Septbr. 1616 die Ernennung eines Ausschußes, wie Herzog Christian bey Eröfnung des Landtages nur im allgemeinen von der schweren Schuldenlast Anzeige thun ließ, und verlangte, es möchte erst über das, was von der Landschaft gefordert werden sollte, die eigentliche Meinung bekannt gemacht werden.

§. 78.

Untersuchung der Frage, ob eine Berathschlagung in Curien üblich gewesen.

Wenn Versammlungen von allen drey Ständen zusammen berufen wurden, so kahmen solche Angelegenheiten vor, welche entweder des gemeinschaftlichen Beschlußes aller Stände bedurften, oder wozu die besondere Bewilligung eines jeden von ihnen oder einiger derselben erforderlich war. In diesem letzteren Falle brachte es nun die Natur der Sache von selbst mit sich, daß über dergleichen Angelegenheiten mit einzelnen Ständen gehandelt werden muste, sie abgesondert dieselben in Erwägung nahmen und darauf getheilte Beschlüße faßten. So konnten die Städte an den Berathschlagungen der Ritterschaft keinen Antheil nehmen, wenn bey eingetretener Krieges Gefahr über ein Aufgeboth aus derselben etwas zu beschließen war. Eben so wenig aber durfte die Ritterschaft sich in dasjenige mischen, was die von den Städten zu veranstaltenden Vertheidigungs Mittel anging.

Gleiche Bewandniß hatte es vormals mit der verlangten Geldbewilligung. So lange es noch keine gemeinschaftliche

Kaßen gab und das Bewilligte entweder von einzelnen Ständen, oder aus den verschiedenen Lege Kasten des Adels und der Städte dem Landesherrlichen Rechnungsführer abgeliefert wurde. Jeder Stand übernahm seine besondere Quote und sammelte hernach solche von den Hintersaßen ein. Dem war es denn angemeßen, daß der Landesherr mit jedem Stande der geforderten Summe wegen besonders handelte, und dieser wieder unter sich über das, was er bewilligen wollte, abgesondert berathschlagte.

Bey anderen das ganze Land betroffenen allgemeinen Angelegenheiten, wo gemeinschaftliche Beschlüße statt fanden, glaube ich aber bezweifeln zu dürfen, daß solche nach demjenigen in älteren Zeiten abgefaßet worden sind, was zwey von drey Ständen für gut befunden haben, und folglich die Einrichtung von Curien üblich gewesen.

Solche Vermuthung ist dem nicht zuwider, was man bey den Landschaften in anderen Staaten des Braunschweigischen Hauses hievon antrift[60]; vielmehr gewinnet dieselbe dadurch verstärkte Wahrscheinlichkeit; denn die Calenbergische und Wolfenbüttelsche Landschaften sind in genannten Provinzen die einzigen, welche Curien Verfaßung haben. Allein bey jener ist solche erst mit dem Ausschuße zugleich eingeführt worden. Vorher berathschlagten über allgemeine Angelegenheiten sämtliche Stände gemeinschaftlich, und ihre Beschlüße wurden durch Stimmen Mehrheit der einzelnen Glieder gebildet[61]; bey der Wolfenbüttelschen Landschaft aber wird in dergleichen Fällen noch jetzt ein ähnliches Verfahren beobachtet[62].

---

[60]) Für die Meinung des ehemaligen Daseyns von Curien findet man das Beyspiel anderer Landschaften nebst den übrigen hier bestrittenen Gründen angeführt in v. Duve über Landtäge, S. 77, 78, 111 u. 112.

[61]) v. Hugo Landschaftl. Verfaßung des Fürstenthums Calenberg: in den Annalen der Br. Lüneb. Churlande von 1791 S. 312 u. 313.

[62]) v. Hugo an v. D. — v. Liebhaber Einleitung in das Br. Lüneb. Landrecht S. 253.

An Thatsachen, welche unmittelbar beweisen könnten, daß die Lüneburgischen Stände bey Berathschlagungen über allgemeine LandesAngelegenheiten in Curien abgetheilt gewesen, fehlt es dagegen gänzlich, und die Vorfälle, woraus dieses mittelbar gefolgert wird, scheinen mir zu diesem Beweise nicht hinreichend zu seyn.

Die Beschwerde, welche von den Städten Ülzen und Zelle über die Absonderung der Stadt Lüneburg auf Landtagen im Jahr 1607 mit Bemerkung des Grundes geführt seyn soll, daß nur drey Stände des Fürstenthums wären, gilt meines erachtens eher wider die Behauptung des vormaligen Daseyns von Curien, als für dieselbe.

Waren Curien, so konnte es vorgenannten Städten um vieles gleichgültiger seyn, ob Lüneburg sich absonderte oder nicht, als im umgekehrten Falle, weil das Gewicht der Städte bey den Beschlüßen der Stände alsdenn dadurch nichts verlor. Im Gegentheil vermehrte es ja die Macht und das Ansehn der Städte Ülzen und Zelle, wenn sie allein durch ihren Übertritt zu der Praelatur oder der Ritterschaft entscheiden konnten, was beschloßen werden sollte.

Ein ganz anderes Verhältniß trat hingegen bei der Verfaßung ohne Curien ein. Nun durften Ülzen und Zelle hoffen, daß es ihren Meinungen, Wünschen und Vorschlägen in der gemeinschaftlichen StändeVersammlung verstärkten Nachdruck geben würde, wenn Lüneburg sich damit vereinigte, zumal in Zeiten, wo dieser Ort noch so bedeutend war, daß, wie nach dem LandtagsAbschiede von 1607 beschlossen wurde, an alle Beamte und Voigte des herrnlosen Gesindels wegen Befehle ergehen zu laßen, an den Rath zu Lüneburg geschrieben und dieser nur ermahnt werden sollte, solches Gesindel abzuschaffen [63]).

Der gebrauchte Grund, weshalb die Trennung gemißbilligt wurde, scheint auch darauf hinzudeuten, daß Lüneburg

[63]) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 28.

nicht blos den Städten, sondern allen drey Ständen angehören sollte.

Auf dem Landtage von 1614, woselbst, wie vorhandene Nachrichten sagen, der Herzog zuerst blos mit dem Adel noch vor Eröfnung der Proposition unterhandelt hat, hernach diese bekannt gemacht worden sind, demnächst aber der Adel sich allein zusammengethan, wieder hervorgetreten und mit dem Herzoge geredet haben soll, wurde blos über Bewilligungen gehandelt. Hierbey nun wandten sich gewöhniglich die Landesherrn, wie schon erwehnt worden, an einzelne Stände, und scheint auf besagtem Landtage nicht blos mit der Ritterschaft, sondern auch mit den Städten so gehalten worden zu seyn. Unter dem damals verordneten Ausschuße, der den Landtags Abschied vom 24. Septbr. 1614 vollzog, war, wie die Unterschriften besagen, keiner von den Städten; gleichwol hieß es bey dem dann von den Unfreyen bewilligten dreyfachen Viehschatze,

> welchen dann die Städte nach Gelegenheit ihres Anschlages auch geben wollen und sollen [64]).

Es war demnach für die Städte ein besonderer Anschlag gemacht, und da gedachter Landtags-Abschied, bei deßen Vollziehung blos der Abt von St. Michaelis, die Landräthe und der aus der Ritterschaft verordnete Ausschuß gegenwärtig war, mit anführt, daß die Städte Schatz geben wollten, so muste wol nothwendig auch mit ihnen hierüber gehandelt worden seyn, welches dann, weil erwehntermaßen die Ritterschaft die Sache mit dem Landesherrn allein abgemacht, auch nur abgesondert geschehen seyn kann.

Mithin beweiset dann dieser ganze Vorgang, der lediglich mit Bewilligungen in Verbindung stand, nichts für die Meinung, daß auch bey andern allgemeinen Angelegenheiten die Landschaft in Curien abgetheilt gewesen.

---

64) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 69.

Hingegen aber ist es derselben offenbar zuwider, wenn damals die Deputirten von den Stiftern Bardowieck und Ramelslo sich über die Absonderung der Ritterschaft beklagten. Sie hatten hiezu weder Veranlaßung noch ein Recht, wenn die Landschaft aus drey verschiedenen Curien zusammengesetzt war, und die PraelatenCurie für sich bestand, welche damals noch viele Mitglieder hätte zählen können.

Ebenfalls nur in einer GeldAngelegenheit geschah es, wie im April 1623 die zum Ausschuß ernannten Mitglieder von der Praelatur und Ritterschaft bey ihren Bewilligungen erklärten, daß J. F. G. der Städte halber mit diesen absonderlich zu handeln hätten. Ihre Absonderung war dann auch um so nothwendiger, weil genannte Stände auf ganz verschiedene Weise ihre Quoten aufbringen wollten und die Ritterschaft der Roßdienste wegen noch besondere Bedingungen machte. In den übrigen Angelegenheiten handelten alle verschiedene Stände des Ausschußes auch damals gemeinschaftlich. Sein obiges Betragen kann folglich als eine die Regel bestätigende Ausnahme angesehen werden.

Aus einem ähnlichen Gesichtspuncte dürfte der Vorfall auf dem Landtage von 1635 wol zu betrachten seyn, wo Praelatur und Ritterschaft eine QuotenEintheilung der aufzubringenden ReichsSteuern in Vorschlag brachten, gegen welche die Städte protestirten und hiedurch veranlaßten, daß in dem LandtagsAbschiede vom 24. Aug. 1624 des Beytrages der Städte gar nicht erwehnt wurde.

Diese Sache war offenbar von der Beschaffenheit, daß gar keine Art der Majorität statt finden konnte; denn da für dergleichen Fälle, wenn extraordinair Lasten nach gewißen Quoten aufgebracht werden sollen, es an einem bestimmten VertheilungsMaaßstabe gänzlich fehlt, so darf ohnmöglich ein Stand dem anderen etwas als seine Quote aufdringen, sondern die Norm der Vertheilung muß nothwendig durch gütliche Übereinkunft ausgemacht werden. Mithin kann obiger

Vorfall überall nicht zur Beurtheilung der Frage bey- tragen, ob es in entfernteren Zeiten Curien gegeben habe oder nicht.

Eine festere Stütze scheint ihre Bejahung an demjenigen zu finden, was bei Ernennung des Ausschußes auf dem Landtage vom 31. Jan. 1637 wegen Zählung der Stimmen vorgekommen ist. Man legte denen hiezu Ernannten von den Städten Ülzen und Zelle einen Revers vor, worin enthalten war, daß nach Mehrheit der Stimmen votirt werden sollte. Diese Deputirte der Städte wollten darin nicht willigen, weil ihrer Meinung nach die Majorität nicht nach Kopfzahl, sondern nach den drey Ständen, als Praelaten, Ritter und Städte gehen muste. Die Mitglieder der Ritterschaft waren aber hiermit nicht zufrieden und schienen jene ganz ausschließen zu wollen, worüber sich solche an die Geheimenräthe wandten. Inzwischen hatten jedoch die gemeinschaftlichen Deliberationen ihren Fortgang; obiger Revers ward aber von den Deputirten der Städte nicht unterzeichnet.

Allein auch hierin finde ich keinen vollgültigen Grund für die daraus gezogene Folge. Das Neue, worüber damals gestritten wurde, betraf, wie ich glaube, nicht die Aufhebung einer vormals üblich gewesenen Zählung der Stimmen nach Curien, sondern die erste Einführung des förmlichen Votirens überhaupt.

Es wurde nehmlich vormals bei Erwägung der Propositionen kein Protocoll geführt, und daher mochte denn wol eine Vergleichung der Stimmen ihre Schwierigkeiten haben und es damit nicht ganz genau genommen worden seyn. Nun ist es deshalb wahrscheinlich, daß vorhin die Erklärung der Stände nicht aus den abgegebenen Stimmen, sondern nach dem, was im Allgemeinen für gut befunden wurde, abgefaßt worden sind. Wenigstens habe ich in früheren Landschaftlichen Acten keine Protocolle angetroffen, welche einzelne Stimmen

enthalten, als in denen von dem Landtage, der im Septbr. 1638 gehalten wurde.

Sollte aber auch jene Vermuthung irrig seyn, so ist doch soviel gewiß, daß auf dem Landtage von 1637 die Mehrheit der Stimmen Grundlage der Beschlüße des Ausschußes blieb; denn der Deputirte der Stadt Ülzen versagte die Unterschrift des LandtagsAbschiedes, weil er in die Abgabe von Brauwerken nicht gewilliget hatte. Dem Deputirten der Stadt Zelle war es hingegen unbedenklich, erwehnte Urkunde mit zu unterzeichnen, obgleich die Zählung der Stimmen nach Köpfen in Anwendung gebracht war.

Daß man es nun hierbey ohne allen ferneren Widerspruch hätte bewenden laßen sollen, wenn die CurienVerfaßung in einem älteren Herkommen gegründet gewesen wäre, dürfte doch wol zu bezweifeln seyn; demohnerachtet aber findet sich nachher gar keine Spur weiter von dergleichen Widerspruche. Auch selbst damals, wie die Stadt Lüneburg sich wieder mit den Ständen vereinigte, ward gar kein Versuch gemacht, das vorausgesetzte CurienRecht herzustellen, wozu es doch nicht an Gelegenheit fehlte.

Eben so wenig als dieses geschah, stößt man auch irgendwo auf ein Merkmal von einer vormaligen Praelaten Curie, deren Erhaltung das Haupt dieses Standes doch wol um so lieber befördert haben möchte, weil solche Stelle keinesweges immer mit Mitgliedern der Ritterschaft besetzet war. Hingegen aber hielten sich über die Trennung der Ritterschaft von der Praelatur die Deputirten der Stifter Bardowieck und Ramelslo auf dem Landtage von 1614, wie schon erwehnt worden, zu einer Beschwerde befugt.

Sonderbar wäre es endlich, wenn nur in diesem einzigen Puncte die ältere Organisation der Landschaftlichen Verfaßung, ohnerachtet sie noch an allen andern Theilen kenntlich geblieben ist, einen gänzlichen Wandel erlitten haben sollte.

§. 79.

Von dem weiteren Verfahren auf den allgemeinen Landtagen.

Ein helleres Licht, als die Landschaftlichen Acten über die vormaligen Berathschlagungen der Stände verbreiten, gewähren solche von dem, was hierauf weiter folgte.

Waren die vorgetragenen Angelegenheiten so beschaffen, daß sie keiner weitläuftigen Erörterung bedurften, so brachten diejenigen, welche nicht augenblicklich den Landtag wieder verlaßen hatten, solche ohne langen Aufenthalt ganz zu Ende.

Der Beschluß, welchen die Stände auf die landesherrlichen Anträge nahmen, führte den Namen Resolution. Diese ward mündlich entweder in Gegenwart oder Abwesenheit der Stände dem Landesherrn oder seinem Stellvertreter überbracht. Hiezu bediente man sich, wenn gesamte Stände oder Praelatur und Ritterschaft Erklärungen abgeben ließen, so lange die Landschaft keinen in beständigen Diensten stehenden Syndicum hatte, eines Rechtsbeystandes, für deßen Gegenwart auf dem Landtage einer oder der andere zu sorgen pflegte. Bey dem, was die Städte besonders vorzutragen hatten, führte ihr Syndicus das Wort.

In älteren Zeiten bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts scheint der Beschluß entweder gar nicht schriftlich abgefaßet, oder wenigstens das Concept davon nicht immer mit in die Versammlung gebracht zu seyn. Sonst hätte sich der Vorfall schwerlich ereignen können, daß, wie die Deputirte der Stadt Lüneburg in ihrer mehrmals angezogenen Relation von dem im Jahr 1598 abgehaltenen Landtage erwehnten, daß nemlich der Doctor Wilhelm von Kleve mit der Rede etwas stutzig geworden und nicht fürder gewolt, weshalb denn der Abt von St. Michaelis in die Rede gefallen sey und den Bericht fortgesetzet habe.

Auf dem April Landtage von 1623 übergab man, vermuthlich ihrer Weitläuftigkeit wegen, eine schriftliche Erklärung.

War solche unbefriedigend, so wurde weiter über die Sache gehandelt, wobey Namens des Landesherrn der Kanzler gewöhniglich das Wort führte. Die weiteren Beschlüße der Stände hierauf wurden gleichfalls Resolutionen genannt.

In den Erklärungen trugen auch die Stände ihre Beschwerden mit vor, wenn sie dergleichen hatten. Nicht nur von diesen, sondern auch von landesherrlichen Ansinnungen wurden zuweilen welche bis zu einer demnächstigen Versammlung aller oder einiger bevollmächtichten Stände ausgesetzet.

So verordnete die gesamte Landschaft auf dem Landtage vom Montage nach Mariae Himmelfahrt, daß ein den Landräthen zugegebener Ausschuß über verschiedene Umstände sich noch unterrichten laßen und dann ein Gutachten abstatten sollte, bevor wegen der zu bewilligenden Auflagen etwas beschloßen wurde. Bey dem Landtage am Montage nach Chiliani 1558 verstellte man es zu weiterer Handlung, ob mehr als ein Pflugschatz behuf der Aussteuer eines fürstlichen Fräulein erforderlich sey. Wie dem 13. Aug. 1563 das Project zu einer PolizeyOrdnung vorgelegt wurde, so ward das erforderte Bedenken darüber bis Michaelis ausgesetzet. Bey Übernahme der fürstl. Schulden und der Wahl der deshalb anzuordnenden Abgaben legte man nicht nur auf dem Landtage im Septbr. 1616, sondern auch auf dem, welcher im Junius 1624 gehalten wurde, das Gutachten eines vorher dazu erwählten Ausschußes zum Grunde. Auch verschob man bey Gelegenheit des im Septbr. 1638 gehaltenen Landtages die Berathschlagung wegen Einführung gleicher Maaße und Gewichte bis zu anderer bequemer Zeit.

§. 80.

Von den bevollmächtigten Ausschüßen.

Seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts überließ man es nach vorangegangenen einzelnen früheren

Beyspielen [65]) gewöhnlich einem bevollmächtigten Ausschuße, das, was auf dem Landtage vorkahm, zu berathschlagen und darüber Namens der ganzen Landschaft Beschlüße zu faßen.

Die dazu ernannten Mitglieder begaben sich dann mit den fürstlichen Räthen an einen nahe belegenen Ort, wohin gewöhniglich der Landesherr schon vorangegangen war.

In den Zeiten, wie die Landtage im Schott zu Hößering gehalten wurden, pflegte vorzüglich zu Oldenstadt, Ülzen oder Suderburg das angefangene Geschäft vollendet zu werden.

Hiervon enthält ausdrückliche Erwähnung der am Freytage nach Johannis 1566 zu Oldenstadt vollzogene Landtags Abschied, welcher besagt,

> weil die Sachen auf dem zwey Tage vorher gehaltenen Landtage unter so vielen nicht allerdings richtig gemacht werden können, so hätten die Fürsten die Räthe und etliche von der Landschaft zu sich gezogen.

Imgleichen gedenken die Nachrichten von dem am 22. Jun. 1596 gehaltenen Landtage,

> wie die Puncte nicht zu Ende gebracht werden können, so wären die Landräthe und ein Ausschuß ersuchet, mit J. F. G. nach Oldenstadt zu ziehen.

Und der Landtags Abschied vom 24. Decbr. 1614 bemerket,

> zur Gewinnung der Zeit sey ein Ausschuß verordnet, welcher nebst den Landräthen nach Oldenstadt gefolget.

Unter den Gründen, womit die Stände am 28. Jun. 1624 die geschehene Ernennung eines Ausschußes wider des Herzogs Wunsch entschuldigten, ward namentlich auch angeführt,

---

[65]) v. Duve über Landtage S. 98.

> daß beßer mit geringerer, als so großer, Anzahl die Handlung gepflogen und fortgestellet, und sollte der ernannte Ausschuß nach Ülzen folgen.

Ferner erwehnt der Landtags Abschied vom 12. Septbr. 1638,

> weil etzliche Puncte ihrer Wichtigkeit nach an dem Ort im Schott bei Hößering nicht füglich erlediget werden können, so hätte der ernannte Ausschuß sich mit S. F. G. nach Beidenbostel verfügt und daselbst eines gewißen Schlußes verglichen.

Die hiezu dem Ausschuße unterm 21. Aug. ertheilte Vollmacht besagt,

> die Sachen wären von zu großer Importanz und die Zeit zu kurz, als daß unter offenem Himmel recht deliberirt werden könnte.

§. 81.

Betrachtungen über die Ursachen, welche zur Bestellung der Ausschüße Veranlaßung gegeben.

Die so häufig gebrauchte Ernennung von Ausschüßen hatte wol nicht blos ihren Grund in der schon vorhin erwehnten Abneigung vieler Stände, lange auf dem Landtage zu verweilen.

Wem es darum zu thun war, persönliches Gewicht und Ansehn zu gewinnen, deßen Absichten kahm es sehr zu statten, wenn nur wenige mit ihm daran Theil nahmen, sich entweder durch Freygebigkeit bey dem Fürsten angenehm, oder durch Befestigung der Gerechtsame der Stände diesen verbindlich zu machen. Mancher mochte vielleicht dieser Rücksicht wegen zur Bestellung eines Ausschußes Anlaß geben.

Aber auch andere, die ganz uneigennützig nur allein für das wahre Wohl des Landes aufrichtig sorgten, konnten die Anordnung der Ausschüße in vielen Fällen aus sehr gerechten Gründen befördern helfen, um den Unbequemlichkeiten

und Hindernißen zu entgehen, die in jeder zahlreichen Versammlung das gründliche bedächtliche Erwägen und vorsichtige reife Entschlüße so sehr erschweren.

Hieraus würde es nun am vortheilhaftesten für die Stände zu erklären seyn, wenn in einzelnen Fällen sogar wider die Wünsche des Herzogs und seiner Räthe ein Ausschuß angeordnet wurde. Dieses ereignete sich auf dem in dem Schott bey Hößering am 28. Jun. 1624 gehaltenen Landtage. Wie die Puncte dorten nicht erlediget werden konnten, so begehrte man, es möchte die ganze Landschaft dem Herzoge nach Ülzen folgen. Sie erachtete es aber, nach dem, was die Acten davon besagen, für bequemer, einen Ausschuß mit genugsamer Vollmacht zu verordnen, der nebst den Landräthen nach Oldenstadt folgte.

Noch mehr, als den Ständen selbst, war jedoch nicht selten den Fürsten und ihren Räthen daran gelegen, mit einzelnen wenigen über das zu handeln, was auf den Landtagen vorkahm. In Zeiten, wo man selten Stände zu anderen Zwecken berief, als um Bewilligungen von ihnen für künftige Ausgaben oder Übernahme gemachter Schulden zu erhalten, wo eben hiedurch eine so starke Scheidewand zwischen dem Intereße des Regenten und des Landes gezogen wurde, in solchen Zeiten, wo der Grundsatz noch so geringen Werth hatte und so wenig im Umlaufe war, daß Wohlfahrt der Unterthanen die ersten Pflichten des Landesherrn begründen, auf ihr alle Ehre und Glanz seiner erhabenen Würde, alle wahre und schätzenswürdige persönliche Glückseligkeit für ihn selbst beruhe, folglich das Beste der Regenten, Stände und Unterthanen ganz unzertrennlich völlig aus gleichartigen Theilen zusammengesetzet sey, in solchen Zeiten konnten große Versammlungen den einseitigen Absichten des Hofes oft nachtheilig werden.

Aus ihnen erhob leichter die Stimme eines Edlen freymüthigen Widerspruch gegen gemachte Anforderungen, und stärker würkte dorten ihr Widerhall, als in dem engen

Cirkel einiger wenigen, wo kein offener Raum für ihre Fortpflanzung war. Von der geringeren Zahl ließ sich gewißer, als von einer größeren, Einverständniß erwarten, zumal bey der ehemaligen Einrichtung, wo die Gegenwart des Landesherrn wol nicht selten günstigen Eindruck machte und seine Stellvertreter mündlich mit den Ständen conferirten, auch diese nicht immer durch bestimmte Instructionen gebunden waren, sondern gewöhnlich nach allgemeinen Vollmachten handelten.

Es mögen aber in einzelnen Fällen die Bewegungsgründe gewesen seyn, welche sie wollen, so zeigen wenigstens die Landschaftlichen Acten, daß allemal, wenn es darauf ankahm, Bewilligungen zu erwürken, man sich angelegen seyn ließ, mit einzelnen Ständen hierüber zu tractiren.

Der Vortheil für den Landesherrn bey dieser Verfahrungsart blieb auch nicht zu aller Zeit unbemerkt. Auf dem wichtigen Landtage, der den 10. Septbr. 1616 gehalten wurde, weigerte sich die Landschaft, einen Ausschuß zu ernennen. Ihre Widersetzlichkeit nahm aber die üble Wendung, daß der Herzog solche so auslegte, als wenn ihm die Wahl des Ausschußes anheimgestellt wäre, und denselben unverzüglich anordnete.

Wie Männer von Einsicht damals über den Gegenstand urtheilten, das lehrt ein aufbewahrtes Schreiben des Johann Wilken von Weyhe an Otto von Estorff, worin geäußert wurde,

> man sollte zu einem Ausschuß, als der Landschaft ein hochschädlich Ding, nicht leichtlich und wenn man auch schon bis auf den späten Abend im Schott bleiben, ja den folgenden Tag wieder dahin kommen sollte, verwilligen, ja könnte man es gar abekommen, wäre vor die Landschaft ein gewünschter Handel.

Gleiche Gesinnungen herschten auch in der am 7. und 8. April 1623 gehaltenen Landschaftlichen Versammlung.

Die verlangte Ernennung eines Ausschußes ward anhaltend abgelehnt, endlich aber doch angenommen, weil man besorgte, der Herzog möchte sich wieder einen Ausschuß erwählen.

§. 82.

Nothwendiges Erforderniß der gültigen Bestellung eines Ausschußes.

Der Regel nach war es ein wesentliches Erforderniß der gültigen Ernennung eines Ausschußes, daß solche auf einem allgemeinen Landtage geschehen muste; daher hielt die unvollständige Versammlung am 8. April 1623 sich nicht zu der Handlung befugt, sondern machte dagegen folgende Einwendung,

> es könnte kein Ausschuß seyn, er wäre dann von der gemeinen Landschaft dazu einmüthig beliebt, welches jetzo wegen der geringeren Zahl nicht anginge; es könnte zu gefährlichen Aufstand, Mord und Todtschlag Ursache geben, wenn die wenigen ohne der anderen Geheiß, Wissen oder Willen in ihren Seckel sprächen.

§. 83.

Wem die Ernennung des Ausschußes gebührte.

Da der Ausschuß die Bestimmung hatte, Namens der gesamten Landschaft über die vorgetragenen Angelegenheiten zu berathschlagen, zu handeln und abzuschließen, so war nichts natürlicher, als daß die anwesenden Stände ihn selbst erwählten.

Auf das Herkommen der Landschaft, selbst einen Ausschuß zu erwählen und zu ordnen, beriefen sich namentlich die Versammleten am 7. April 1623, und blos um der Beeinträchtigung dieses Rechts vorzubeugen, verstanden sich solche zu der vorhin gedachten Ernennung. Alles, was dem zu-

wider geschehen, muß demnach wol für eine unregelmäßige Handlung erkannt werden.

Wie es aber mit der Wahl gehalten worden, davon habe ich keine Nachrichten angetroffen.

§. 84.

Von der Zusammensetzung des Ausschußes.

Gewöhniglich gehörten die Landräthe, worunter der Abt von St. Michaelis zu Lüneburg als erster Landstand mit begriffen war, auch ohne besondere Wahl zu den Mitgliedern des Ausschußes; daher findet man so häufig in den Landschaftlichen Verhandlungen, daß den Landräthen ein Ausschuß zugeordnet worden sey. Nicht weniger erwehnen viele Landtags Abschiede, es wäre mit den Räthen und dem verordneten Ausschuße gehandelt und beschlossen worden.

In ihrem Amte lag das Recht, daß sie vorzüglich über Landes Angelegenheiten befragt werden musten, daher aber konnten sie sich vor anderen genaue Kenntniß der Landschaftlichen Rechte und der Anliegen des Landes erwerben, über welche letztere sie zuweilen noch durch Praedeliberationen besonders unterrichtet wurden.

Dann und wann scheinen jedoch auch nur einzelne von ihnen an den Geschäften des bevollmächtigten Ausschußes Theil genommen zu haben.

Wegen der übrigen Mitglieder des Ausschußes fehlte es vermuthlich an einer feststehenden Norm, weil bald mehrere, bald wenigere von einer oder der anderen Gattung der Stände dazu verordnet wurden.

Außer dem Abt von St. Michaelis befand sich selten sonst jemand von der Praelatur darunter. Deputirke der Stifter Bardowieck und Ramelslo kommen nur einigemale zusammen und einzeln in den niedergesetzten Ausschüßen mit vor.

Sehr veränderlich war auch die Zahl der Bevollmächtigten von der Ritterschaft.

Ülzen und Zelle sind die einzigen Städte, deren Deputirte man unter den Mitgliedern der Ausschüße antrift. Nicht immer gelangten jedoch beide Orte zugleich dazu. Abgeordnete der Stadt Lüneburg kommen in keinem Ausschuße mit vor. Die Ursache hiervon liegt ohne Zweifel in der ehemaligen Absonderung dieser Stadt von den übrigen Ständen.

Zuweilen blieben die Städte ganz ausgeschloßen. Dies geschah unter anderen bey Ernennung der Ausschüße von 1598, 1600 und 1607.

Erwählte Mitglieder des Ausschußes scheinen, für sich andere haben ernennen zu können, welche Fälle jedoch wol selten eingetreten seyn mögen. Den Receß vom 8. Julii 1637 unterschrieb Everhard Grote Namens seines Bruders Ernst Julius, und das Stift Bardowieck wohnte dem Ausschuße von 1652 durch den Zelleschen Rathsverwandten Hildebrand bey.

§. 85.

Grenzen der Gewalt des Ausschußes.

Da den Ständen es zukahm, nach eigenem Belieben über die LandtagsAngelegenheiten entweder gemeinschaftlich zu berathschlagen und Beschlüße zu faßen, oder dieses einem Ausschuße aufzutragen, und da ihnen das Recht gebührte, solchem bestimmte Instructionen zu ertheilen, so folgt hieraus von selbst, daß der Ausschuß keine Befugniß hatte, sich auf Gegenstände einzulaßen, die der Landtagsversammlung nicht vorgetragen worden waren; denn in Ansehung dieser fehlte es an einer bestimmten Erklärung der Stände darüber, ob sie deren Abschließung anderen, auch wem und in welcher Maaße anvertrauen wollten. Alle Schranken, woran überhaupt jeder Bevollmächtigte gebunden ist, feßelten nothwendig auch die Befugniße des Ausschußes.

Diesem Grundsatze gemäß ward über das, was der verordnete Ausschuß bey Abnahme der SchatzRechnungen in

dem Receße vom 17. Jul. 1605 zusagte, die Ratification der gemeinen Landschaft ausdrücklich vorbehalten.

Nicht weniger erkannte man die Nothwendigkeit seiner Befolgung in dem Receße vom 24. Septbr. 1614, als ein Ausschuß aus Räthen und Landschaft zur Untersuchung der noch unfundirten landesherrlichen Schulden niedergesetzet und dabey verabredet wurde,

> daß das, was solcher Ausschuß für rathsam ansehen würde, auf einem gemeinen Landtage vorgebracht werden sollte.

Eingedenk deßen bediente sich der verordnete Ausschuß in dem praeparatorischen Receße vom 21. Jun. 1616 wegen der Mittel, wodurch die Tilgung der übernommenen landesherrlichen Schulden beschaffet werden sollte, nachstehender Äußerung:

> jedoch haben die zum Ausschuß Verordnete dieses nur als ein unverbindliches Gutachten aufsetzen zu laßen beliebet, sonsten aber den gemeinen vollstreckenden Schluß auf gemeinem Landtage stellen und dadurch der gemeinen Ehrbaren Landschaft nicht vorgreifen wollen, dero behuf sie sich ausdrücklich verwahrt.

Für die Erhaltung des obigen Grundsatzes sorgten auch die am 9. April 1623 Versammleten, indem sie erklärten,

> daß, wenn das damals Bewilligte unzureichend wäre, sie durch den Ausschuß weitere Verwilligungen nicht gestatten wollten.

Übereinstimmend hiemit protestirte der im August 1635 ernannte Ausschuß,

> alldieweilen sie von den sämtlichen Ständen keine Special Vollmacht hätten, daß sie also zu ferneren Tractaten, dann die auf diesem Landtage vorgangen seyn, nicht wollen gehalten seyn.

Sogar in der Unvermeidlichkeit solcher Bewilligungen, die nicht abgelehnt werden konnten, fanden die Ausschüße keine Befugniß, für sich zu handeln. Hiervon zeuget das Betragen der Räthe und des Ausschusses, welche den am 26. Novbr. 1592 errichteten LandtagsAbschied vollzogen. Es ward nemlich für nöthig erachtet, darauf zu denken, woher der Beytrag zu nehmen, wenn in dem damaligen oder dem folgenden Jahre eine Reichs- oder KreisHülfe bewilliget würde. Räthe und Ausschuß versprachen,

> dahin bedacht zu seyn, wie dann die ersten Ziele möchten erlegt werden, bis dazu die gewöhnliche Verwilligung der gemeinen Landstände erfolgte.

Eine ähnliche Erklärung enthält der LandtagsAbschied vom 7. Novbr. 1593 wegen der von der KreisVersammlung ausgeschriebenen Kreiskosten in nachstehenden Worten:

> weil der Ausschuß von gemeinen Räthen und Landschaft dahin nicht befehliget, zu verordnen und zu schließen helffen, welchergestalt solche anlage durch gemeinen Zuschuß der Geistlichen, der Ritterschaft, der Freyen und gemeiner Unterthanen dismahl richtig zu machen, sonderlich, weil zu besorgen, das auch eine mehre Contribution auf fürstehenden Reichstage eingewilliget werden mögte, und zurichtigst dann auf einer gemeiner Landtags Versammlung davon schlißlich zu reden und zu handeln, wie zugleich solche alte und neue Contributionen mit gemeiner Landschaft Rath und That zum besten abzutragen.

Bey anderen Gelegenheiten verwies auch wol der Landesherr die Stände auf Beobachtung der ihre Gewalt umgebenden Grenzen [66]).

Die Vollmacht, wodurch der Ausschuß zu den ihm aufgetragenen Handlungen authorisirt wurde, pflegte von den

---

[66]) Fälle dieser Art stehen bemerkt in v. Duve über Landtäge S. 118 u. 119.

Anwesenden schriftlich ausgestellt zu werden. Wahrscheinlich ist derselbe auch mit einiger Instruction versehen worden [67]. Weil aber wenige dergleichen in den Landschaftlichen Acten anzutreffen sind, so vermuthe ich, daß sie mehrentheils nur in mündlichen Abreden bestanden haben und häufiger allgemein, als speciell gewesen sind.

Es mochten nun die dem Ausschuße überlassenen Geschäfte entweder unmittelbar auf dem Landtage, oder ihrer Bestimmung gemäß erst in der Folge abgethan werden, so brachte es die natürliche Beschaffenheit des vorangeführten Verhältnisses von selbst mit sich, daß deren Erledigung zugleich die Gültigkeit der Vollmacht endigte. Man ernannte deshalb bey neuen Gelegenheiten auch aufs neue wieder einen Ausschuß.

Nicht immer blieben jedoch die Grenzen seiner Gewalt unverletzet, und selbst Verfasser der Instruction trugen zuweilen kein Bedenken, mehr zu bewilligen, als dem Ausschuße gestattet worden war, oder Sachen vorzubringen, wozu er keinen besonderen Auftrag hatte [68]. Auch die Einlaßung des Ausschußes in Angelegenheiten, die mit den beendigten in gar keiner Verbindung standen, kahm nach und nach auf. Hievon wird jedoch erst weiter unten gehandelt werden, um den Zusammenhang der Geschichte des sich hieraus entwickelnden Gebrauchs der Berufung einzelner Stände, wenn über Landes Angelegenheiten zu berathschlagen war, nicht zu trennen.

§. 86.
Von dem Verfahren bey den Verhandlungen des Ausschußes.

Das Verfahren bey den Verhandlungen der bevollmächtigten Ausschüße war demjenigen im wesentlichen ähnlich,

---

[67]) Einige Beyspiele von solchen Instructionen sind angeführt in v. Duve über Landtäge. S. 107 und 108.

[68]) v. Duve a. a. O. S. 109.

was beobachtet wurde, wenn die anwesend gebliebenen Stände vereiniget die Geschäfte abmachten.

Gelten die Gründe, welche vorhin überhaupt gegen die Meinung angeführt worden sind, daß vormals die Berathschlagungen der Lüneburgischen Stände über allgemeine Angelegenheiten in abgetheilten Curien geschehen und das, was zwey davon beschlossen, für den gemeinschaftlichen Beschluß gesammter Stände angenommen sey, so kann die Anwendbarkeit jener Gründe auf die Conferenzen und Beschlüße des Ausschußes noch viel weniger bezweifelt werden, weil ihnen in Hinsicht dieser einige besondere Umstände gestärkte Kraft verleihen.

In den mehrsten ernannten Ausschüßen befanden sich, wie schon erwehnt worden, von der Praelatur nur der Abt von St. Michaelis und von den Städten blos Deputirte des Ülzer oder des Zellischen Magistrats. Wenn demnach Curien üblich gewesen wären, so hätten zwey Stimmen, nemlich die des Abts und Deputirten einer einzelnen Stadt, die wichtigsten Angelegenheiten entscheiden können, und die immer weit größere Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder der Ritterschaft würde sich dem Willen jener Minorität haben unterwerfen müßen. Es streitet aber mit der Wahrscheinlichkeit, daß ein so mächtiger Stand, wie die Ritterschaft zumal in Zeiten war, wo sie noch das Recht der Waffen ausübte, sich dieses hätte gefallen laßen und dennoch mit den übrigen Ständen in Verbindung bleiben mögen.

Undenkbar ist es ferner, daß die einzige Stimme des Abts von St. Michaelis mehr Entscheidungskraft gehabt haben sollte, als die Stimmen der anderen vier, sechs oder acht Landräthe zusammengenommen, welches gleichwol bei obiger CurienVerfaßung vorausgesetzet werden müßte.

Nicht weniger würde endlich hiermit eine gänzliche Ausschließung der Städte von dem Ausschuße unvereinbar gewesen seyn, die jedoch obgedachtermaaßen mehrmals eingetreten ist und dem Anscheine nach sehr willkührlich war, weil

es sonst etwas sehr überflüßiges gewesen wäre, wie in dem Vortrage auf dem Landtage vom 18. Aug. 1635 die Ernennung eines Ausschußes verlangt wurde, dieses ausdrücklich mit dem Begehren geschah, daß auch die Städte zugezogen werden sollten.

In Hinsicht auf Stimmenzahl wäre dann freilich der Antheil der Städte an den Beschlüßen des Ausschußes sehr wandelbar gewesen, weil bald mehrere, bald wenigere Mitglieder von der Ritterschaft dazu ernannt wurden. Allein je größer ihre Anzahl war, desto leichter entstand Verschiedenheit der Meinungen und desto eher konnten die Städte durch ihre Verbindung mit einer oder der anderen Parthey auf den Ausgang der Berathschlagungen sich Einfluß verschaffen.

Bis zum Jahre 1637 wurden, wie schon vorhin erwehnt worden, keine Stimmen protocollirt.

Die Beschlüße des Ausschußes machte man auf eben die Weise, wie es bei größeren Versammlungen der Stände gebräuchlich war, dem Fürsten und seinen Ministern bekannt.

Von der Gewohnheit aber, daß der Landesherr gegenwärtig war, wenn hierüber mit dem Ausschuße mündlich weiter gehandelt wurde, finden sich nach dem ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts keine Spuren mehr.

Auch darin hatte die Führung der Geschäfte des Ausschußes und der ganzen Versammlung der Stände völlige Gleichheit, daß man sich bey ihnen an keine feststehende Tageszeit gebunden hielt.

Am 8. April 1623 übergaben die Landräthe nach der Mahlzeit dem Herzoge eine Erklärung, worauf weitere Unterhandlungen zwischen dem Fürsten und den Ständen fortgesetzet wurden. Schon um sieben Uhr des anderen Morgens kahmen der Statthalter, Großvoigt und Canzler zu den Landräthen und andern Deputirten in des Abts Logis, um sich für die geforderten Bewilligungen zu verwenden. Als aber hierüber den ganzen Morgen hindurch hin und her gehandelt worden, so erklärten zuletzt die Stände,

weil es Zeit zur Mahlzeit, wollten sie sich, wenn solche gehalten wäre, zusammenthun.

§. 87.

Von Landtags Abschieden und anderen über die Landtags Schlüße errichteten Urkunden.

Wenn der Landesherr und die Stände sich über das, was auf den Landtagen abgehandelt war, vereinbaret hatten, so wurden die wechselseitigen Beschlüße in Urkunden abgefaßet.

In früheren Zeiten stellte der Landesherr dieselben einseitig aus. Man legte solchen Urkunden verschiedene Namen bey, als: Privilegium, Sicherheits Acte oder Revers. Die Einkleidung von wechselseitigen Verträgen findet sich erst bey denen, welche im sechszehnten Jahrhundert abgefaßet und Landtags Abschiede benannt worden sind.

Der Mangel an dergleichen Urkunden von mehreren gehaltenen Landtagen, deren Andenken in der Geschichte nicht ganz erloschen ist, kann seinen Grund mit darin haben, daß man es bey mündlichen Abreden bewenden laßen. Öfterer aber möchte wol die Ursache hievon der großen Sorglosigkeit beyzumeßen seyn, welche mit ihrer Aufbewahrung begangen wurde und, wie weiter unten gezeigt werden soll, erst spät Sicherheits Mittel gegen den Verlust landschaftlicher Acten bewirkte.

Daß erwehnte Urkunden für beyde Theile die Kraft unwiederruflicher Verträge haben, ist schon im ersten Kapitel §. 6 ff. bemerket worden.

§. 88.

Ihre Verfaßer waren fürstliche Bediente, woraus nachtheilige Folgen entstanden.

Es wurden solche Urkunden von fürstlichen Bedienten aufgesetzet. So nichtig nun der Umstand in Rücksicht der Auslegungs Regeln ist, so hat jedoch diese Art ihrer Entste-

hung mancherley Nachtheil verschuldet, zumal die gemachten Concepte nicht immer vor der Vollziehung mitgetheilet, oder, wenn Erinnerungen bey dem Entwurfe bemerkt waren, solche nicht immer eingerückt, oder einige von den Verhandlungen des Landtages ganz mit Stillschweigen übergangen wurden.

Ein Vorfall der letzteren Art ereignete sich bey dem LandtagsAbschiede vom 24. Aug. 1635. Die Stände fanden darin drey wesentliche Auslaßungen. So war nemlich nicht mit eingeschaltet worden, daß 1) ohne Vorwißen der Schatzräthe die SchatzEinkünfte nirgend anders hin verwendet werden sollten; 2) die Landschaft sich nur auf den Fall anheischig gemacht, dem Herzoge in Ansehung der neuen Schulden weiter zur Hand zu gehen, wenn sie ad pinguiorem fortunam kommen würde, und 3) mit einbedungen worden, es sollten Praelaten und Ritterschaft die übernommenen Beyträge in 6 Terminen bezahlen, was aber alsdann an der Summe restiren würde, von gemeiner Landschaft abgetragen werden.

Der ernannte Ausschuß protestirte zwey Tage hernach vor einem Notario wider jene Uebergehungen, weil er keine Vollmacht habe zu ferneren Tractaten, denn die auf dem Landtage vorgegangen wären.

§. 89.

Dadurch veranlaßte Streitigkeiten.

Sehr heftige Streitigkeiten erregte ferner die Vollziehung des vom 8. Jul. 1637 datirten LandtagsAbschiedes. Das Concept deßelben war dem Ausschuße mitgetheilt worden, und setzte solcher verschiedene Erinnerungen an den Rand. Man hatte aber hiernach das Original, welches mit der Unterschrift des Herzogs versehen vorgelegt wurde, nicht abgeändert. Der Ausschuß versagte deshalb die Unterzeichnung und stellte schriftlich vor, daß der Inhalt dem allgemeinen Beschluße der Landschaft nicht gemäß wäre. Die herzoglichen Abgeordneten verübleten diesen Vorwurf sehr und erwiderten

hierauf in einer mündlichen Conferenz, welche von 7 bis 12 Uhr Vormittags dauerte,

> mit anderen Abschieden, welche von höherer Importanz gewesen, wäre es nicht also, sondern wol zugangen.

Erst am vierten Tage nach hin und her communiciren ward endlich die Übereinkunft getroffen, daß der Herzog in einer schriftlichen Erklärung die Versicherung ertheilte,

> es sollten die jetzt nothwendigen Anlagen den landschaftlichen privilegiis nicht praejudiciren, sondern sie dabey gelaßen werden.

§. 90.

Vergebliche Bemühung der Stände solchen Streitigkeiten vorzubeugen.

Unbeachtet blieb das Verlangen, welches die Stände im October 1637 dahin gerichtet hatten,

> wenn der LandtagsReceß aufgesetzet, daß selbiger zuvor nach ad mundum gebracht und von Reverendissimo vollzogen, den anwesenden Ständen durchzusehen ausgereichet und verstattet werden möchte,

bei dem LandtagsAbschiede vom 4. Jun. 1640. Man legte das schon untersiegelte Original deßelben vor, ohnerachtet die Stände noch Erinnerungen hatten. Die Vollziehung erfolgte zwar dennoch, die Stände baten aber,

> es möchte hinkünftig das Concept, ehe es unterschrieben und besiegelt worden, hergegeben werden,

und verstellte einige unerledigte Puncte zur weiteren Berathschlagung. Hiedurch war jedoch für die wichtigste unter den gemachten Erinnerungen nichts gewonnen. Es hatten nemlich gesamte Stände dawider protestirt, daß die Völker, welche zur Defension des Landes geworben und deswegen geraume Zeit mit großer Beschwerniß von der Landschaft unterhalten, ihrer Bestimmung entgegen ohne Vorbewust und Bewilligung der

Bayerische Staatsbibliothek München

Stände anderswohin außerhalb Landes geführt und zu Heßischer und Weymarscher VölkerConjunction weggeschickt waren. Man hatte fleißig darum angehalten, daß diese Protestation dem LandtagsAbschiede einverleibt werden möchte, aber es nicht zu erlangen vermocht. Um nun zu documentiren, daß die Landschaft bey der Protestation ihrer Übergehung in dem Receße ohnerachtet beharret habe, ließ der ernannte Ausschuß vor Notarien und Zeugen ein Instrument hierüber aufrichten.

§. 91.

Formalien bey Vollziehung der Urkunden.

Zu den Formalien der Receße gehörte die Ausfertigung mit dem Siegel und der Unterschrift des Landesherrn. Von den Ständen wurden solche in älteren Zeiten blos untersiegelt, und scheint die Unterschrift ehemals für eine den Fürsten gebührende Distinction gehalten zu seyn. Bis 1616 findet sich nur der einzige Abschied vom 3. Aug. 1540, welchen der gesamte Ausschuß mit unterschrieben. Setzten einzelne ihren Namen darunter, so ward gewöhnlich die Bemerkung hinzugefügt, daß es in Ermangelung des Petschaftes geschehen sey. Der Abt vom Hause St. Michaelis Eberhard, welcher zugleich Bischof von Lübeck war, unterzeichnete aber die Receße, an deren Vollziehung er Theil genommen, unmittelbar neben den Herzögen. Es ergeben solches die Unterschriften der LandtagsAbschiede von 1566, vom 29. Jul. 1567, vom 17. Jul. 1570, vom 23. Aug. 1570 und vom 24. Novbr. 1576. Erst seit 1616 wird die allgemeine NamensUnterschrift der Stände bemerklich. Weder das Siegel noch der Name kahmen jedoch immer von allen darunter, welche den Abschied beschließen geholfen; weil gewöhniglich schon mehrere oder wenigere derselben die Versammlung vorher verlaßen hatten. Der Receß vom 20. Decbr. 1655 ist der erste, welcher mit Lack besiegelt worden. Es wurden immer zwey Originale ausgefertiget, eines davon in das herr-

Bayerische Staatsbibliothek München

schaftliche Archiv niedergelegt, das andere Exemplar hingegen dem Abt von St. Michaelis eingehändiget.

§. 92.
Zweifel gegen die Meinung, daß Anfangs die Beschlüße des Ausschußes der Genehmigung sämtlicher Stände benöthiget gewesen.

Es ist für wahrscheinlich ausgegeben worden, daß im Anfange die Receße der Ausschüße blos etwas interimistisches gewesen und solche der ausdrücklichen Genehmigung aller Stände auf einem nachherigen allgemeinen Landtage bedurft hätten [69]).

Wenn ich dieser Meinung beyzupflichten Bedenken trage, so bestreite ich zwar dieselbe in Beziehung auf solche Fälle nicht, wo entweder der Ausschuß seine Vollmacht überschritt oder ohne Vollmacht über Angelegenheiten abschloß, die jederzeit ein Vorbehalt der allgemeinen Bewilligung sämtlicher Stände geblieben waren. Die Gültigkeit der genommenen Beschlüße in dergleichen Fällen hätte allerdings ursprünglich von den übrigen Ständen angefochten werden können, wenn sie nicht ihrer Genehmigung unterworfen wurden.

Nie aber scheint mir bey anderen, nicht dahin gehörenden Beschlüßen der Ausschüße der Grundsatz von den Lüneburgischen Ständen angenommen worden zu seyn, daß solche noch einer besonderen Genehmigung benöthiget gewesen wären.

Hätte dieses statt gefunden, so würden wahrscheinlich die fürstlichen Räthe es nicht unversucht gelaßen haben, damit die Ausschüße zu beruhigen, wenn sie dieselben wegen Erledigung solcher Gegenstände in Anspruch nahmen, wozu sie keine Befugniß zu haben glaubten, und diese konnten alsdann auch unbedenklicher hierauf hineingehen, sobald die Stände bey ei-

---

[69]) v. Duve über Landtage. S. 117.

nem folgenden Landtage das Geschehene zu widerrufen befugt waren. Unter den gebrauchten Beredungsgründen, welche die Landschaftlichen Acten enthalten, habe ich gleichwol jenen nirgend angeführt gefunden; dagegen fehlt es nicht an Beyspielen, daß die Ausschüße Anmuthungen standhaft abgelehnt haben, worüber sie etwas zu beschließen, sich nicht für berechtiget hielten.

Bey der unbedingten Nothwendigkeit einer Genehmigung der Beschlüße des Ausschußes von den gesamten Ständen wäre es denn auch sehr überflüßig gewesen, diese in einzelnen Fällen ausdrücklich vorzubehalten und es namentlich mit anzuführen, wenn noch eines oder das andere den gesamten Ständen anheimgestellt bleiben sollte. Beydes ist jedoch öfters geschehen und ergiebt sich meines Erachtens daraus gleichfalls eine nicht unwichtige Verstärkung des Zweifels an dem ehemaligen Daseyn der Regel, daß die Beschlüße des bevollmächtigten Ausschußes der nachherigen Genehmigung aller Stände bedürftig gewesen wären.

Endlich aber stehet der geschehenen Anwendung dieser Regel noch entgegen, daß in keinem einzigen späteren Receße der Genehmigung des früheren gedacht worden. Gleichwol wurden gewöhniglich alle auf den Landtagen vorgekommenen Handlungen in den Receßen angeführt. Da nun keiner derselben der Genehmigung anderer Beschlüße, als solcher erwehnt, wobey jenes Bedürfniß ausdrücklich vorbehalten war, so darf wol hievon die Vermuthung hergeleitet werden, daß nur allein in dergleichen vorbehaltenen Fällen die Beschlüße der Ausschüße auf allgemeinen Landtagen genehmiget worden sind.

§. 93.

Die Stände besuchten die allgemeinen Landtage auf eigene Kosten.

Ein jeder, der den Landtag besuchte, that dieses auf eigene Kosten. Hievon zeuget das, was auf dem am 28. Jun.

1624 gehaltenen Landtage vorging. In den Propositionen wurde verlangt, daß die Stände der vorzunehmenden langwierigen Handlung wegen dem Herzoge nach Ülzen folgen und die Landschaft daselbst auf ihre Kosten so lange verharren möchte, bis das alles verrichtet wäre.

Die Stände erwiederten hierauf bey ihrer Anzeige von dem gewählten Ausschuße,

> ob sie wohl S. F. G. zu unterthänigem Gehorsam ganz willig und geneigt, dero sämtlich nach Ülzen zu folgen, dieweilen aber daselbsten kein Futter für ihre Pferde zu bekommen, sie sich auch sonsten der Nothdurft nach nicht versorget,

so hätten sie aus diesen und anderen Gründen einen Ausschuß ernannt.

Mit dem vorhin Angeführten kann es jedoch sehr wol bestehen, daß einzelne Stände zur fürstlichen Tafel gezogen worden sind. Vermuthlich hat auch der Ausschuß freye Kost und Zehrung erhalten.

§. 94.

Ende der allgemeinen Landtage.

Am 4. Octbr. 1652 ward der letzte allgemeine Landtag im Schott bey Hößering gehalten, wohin sämtliche Stände vom Landesherrn berufen wurden, die daselbst gewiße Deputirte ernannten, die nach Zelle gingen und hier am 8. Octbr. über das Verhandelte einen LandtagsAbschied vollzogen.

Nachher blieb es bey dem schon früher üblich gewordenen Gebrauche, daß nur einzelne Stände zur Berathschlagung über LandesAngelegenheiten eingeladen worden, woraus sich zuletzt ein permanenter Ausschuß bildete.

Achtes Capitel.

Von dem Ursprunge und Fortgange der unbevollmächtigten Ausschüße.

§. 95.

Die Gewohnheit mit einzelnen nicht ausdrücklich bevollmächtigten Ständen über Landes Angelegenheiten zu handeln, hat ein hohes Alter.

Der Gebrauch, daß einige wenige Stände nicht blos in unerheblichen Sachen, sondern selbst bey den wichtigsten Angelegenheiten Namens der ganzen Landschaft berathschlagten und Beschlüße faßten, findet sich bereits in sehr entfernten Zeiten.

Ohne der früheren Zuziehungen von Landräthen zu gedenken, welche ihres Amts wegen besonders Beruf hatten in Landes Angelegenheiten Rath zu ertheilen, fehlt es nicht an Beyspielen aus dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, daß einzelne Stände zu Berathschlagungen über dergleichen Gegenstände berufen wurden und mit der Landesherrschaft Vereinbarung trafen [70]).

§. 96.

Nähere Veranlaßung zu dem fortdauernden Ausschuße in der öfteren nothwendigen Berufung der Stände.

Je häufiger aber in der Folge durch Reichs- und Kreissteuren, durch auswärtige und einheimische Kriege und durch fast gänzlichen Mangel an Domanial Einkünften, wovon der größeste Theil den Gläubigern des Landesherrn pfandweise abgetreten waren, Geldbedürfniße eintraten und Be-

---

[70]) v. Duve über Landtäge. S. 176 u. s. w.

willigungen nachgesuchet werden musten, desto mehr bemühete man sich, es immer dahin einzuleiten, die Landtags Angelegenheiten mit einem Ausschuße abzuthun.

Schon im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erweiterte sich deßen Anordnung auf künftige Bewilligungen. In dem Landtags Abschiede vom 16. August 1603 ward ein Ausschuß verordnet und bevollmächtiget,

> Vergleich darüber zu treffen, wie es gehalten werden sollte, wenn die bewilligten Anlagen zu den Reichssteuren nicht hinreichten.

Aber auch ohne namentliche Ausdehnung der Vollmacht war es damals nicht mehr ganz ungewöhnlich, mit dem ernannten Ausschuße über Gegenstände, worauf solcher gar keine Beziehung hatte, zu berathschlagen und zu unterhandlen.

Dies geschah unter anderen im October 1606 und im Februar 1610 nach dem Inhalte der darüber geschloßenen Receße [71]).

§. 97.

Ihre fernere Gründung während des dreißigjährigen Krieges.

Zur weiteren Gründung des fortwährenden Ausschusses trugen hiernächst wol die Verwirrungen des dreißigjährigen Krieges am mehrsten bey. Schnell nach einander und weit öfterer, als sonst üblich gewesen, wurden Landtage gehalten, wobei dann gewöhniglich der alte Ausschuß wieder gewählt wurde, und leichter konnte wol der Weg zu seiner Permanenz nicht gebahnt werden.

In der damaligen Lage der Umstände findet man deutlichen Aufschluß genug darüber, wie es gekommen, daß der mehrere Theil der Stände sich die fortwährende einseitige Activität der Ausschüße gefallen ließ.

---

[71]) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 19 und 31.

Mancher Ritter war in Kriegesdiensten abwesend, andere blieben lieber zum Schutze ihres Guts gegen durchziehende raubsüchtige Völker auf demselben, als daß sie den Landtag besuchten, und dann und wann erlaubten auch die Kriegesgefahren nicht jedem, sich beym Landtage einzustellen.

So muste z. B. der auf den 24. Aug. 1625 ausgeschriebene Landtag wegen der sich ereigneten Gefahren nach Zelle verlegt werden, und im Junius 1636 ward das Fürstenthum so sehr von den Kriegeshändeln beunruhiget, daß kein allgemeiner Versammlungsort ausfindig gemacht werden konnte, sondern ein Theil der Stände sich zu Lüneburg, ein anderer hingegen zu Zelle versammlen muste, um über einerley Gegenstände zu berathschlagen und gemeinschaftliche Beschlüße zu faßen.

Dieser Entstehungsart der Verhandlung mit einem Ausschuße waren die am 26. Septbr. 1663 versammleten Stände eingedenk, indem sie anführten,

> obgleich bey den vorgegangenen Krieges Troublen Unsicherheit und anderer Ungelegenheit halber öffentliche Landtage anzustellen bedenklich gefallen, sondern die Landräthe und Ausschuß convocirt worden, so wollten sie doch verhoffen, es werde bey dem alten Herkommen sein unveränderlich Verbleiben haben.

§. 98.

Anerkannte Befugniße des Ausschußes in Fällen der Eile und Noth.

Die Begebenheiten jener Zeiten brachten auch den Grundsatz hervor, daß in Fällen der Eile und Noth der Ausschuß im Namen der ganzen Landschaft handeln und beschließen könnte.

Solchem gemäß wurde mittelst Landtags Abschiedes vom 12. Septbr. 1637 ein engerer Ausschuß bestellet, welcher

Macht haben sollte, wegen gemeiner Landschaft dasselbe berathschlagen zu helfen, was in Kriegs- und dergleichen Sachen, so keinen Verzug leiden wollten, des Landes Nothdurft erheischen würde.

Ferner ward am 4. Jun. 1640 demzufolge ausgemacht:

das, was Landräthe und aus allen Ständen Deputirte beschließen würden, wenn eilende Berathschlagungen keinen öffentlichen Landtag leiden wollten, sollte genehmigt werden.

Der Landesherr wollte damals defectum mandati nicht mehr angezogen wißen, sondern behauptete,

eo ipso, daß ein Ausschuß verordnet würde, bevollmächtige man denselben dazu, auch über anderes, als wovon tractirt worden, was des Vaterlandes höchste Nothdurft erforderte und zu deßen Conservation gereichte, zu handeln. Es sey den Landtags Abschieden angemessen und der Observanz gemäß, daß der denominirte Ausschuß über Sachen, die keinen Verzug litten, consuliren sollte.

§. 99.

Andere besondere Beschaffenheiten der vorzunehmenden Sachen gaben gleichfalls zu Handlungen mit Ausschüßen Gelegenheit.

Dann und wann machte es jedoch auch eine der allgemeinen Wohlfahrt angemeßene Staatsklugheit rathsam, über Sachen, die vor den offenen Landtag gehörten, mit wenigen zu berathschlagen. Hierauf beriefen sich die landesherrlichen Geheimteräthe den 7. Aug. 1658 folgendermaaßen:

Man könnte es den Anwesenden nicht verdenken, monirt zu haben, daß die Sachen, so das ganze Land concernirten, auf einen öffentlichen Landtag gebracht werden möchten. Ser. hätten vorher reif-

lich überlegt, ob sie dieser Sachen halber einen Landtag beschreiben sollten, aber befunden, daß der Zustand aller kriegenden Theile, dergleichen auf einem öffentlichen Landtage zu proponiren, nicht dienlich gewesen, und wäre leicht zu ermessen, wenn ein oder anderes, so allhier deliberirt, ausgebracht worden, daß es keinen Vortheil, sondern groß Nachtheil würde verursachet haben. Zu dem hätte Ser. erachtet, daß ein großes Moment darauf bestünde, wenn geheime und vertrauete Personen mit einander umgingen und einander aufrichtige Apertur thäten. Auch wäre bekannt, daß dem Fürstl. Hause die Schwedische Armee an der Seite gestanden; wenn dieser Vortrag auf einen öffentlichen Landtag kommen und sie etwas davon vernommen, auch daß ein und ander Post ganz ledig stünde oder nicht wol versichert wäre, hätte es ihnen um so viel mehr Appetit gegeben, und sie ihre Intention so viel leichter werkstellig machen können.

§. 100.

Zusammenhang des vorhergehenden mit der Einführung eines permanenten Ausschußes.

Wie es erst gebräuchlich geworden war, mit Ausschüßen, welche auf allgemeinen Landtagen ernannt waren, auch Angelegenheiten zu verhandeln, die außer dem Bezirke ihrer Vollmacht lagen, so konnte es noch viel weniger Anstand finden bey solchen Veranlaßungen, wenn entweder Eile oder andere politische Rücksichten keinen allgemeinen Landtag gestatteten, mit den berufenen einzelnen Ständen gelegentlich andere Sachen, die einer Erledigung bedurften, aber weder Eile noch besondere Verschwiegenheit erforderten, nebenher abzuthun.

Je öfterer aber jene Veranlaßungen in dem blutreichsten und geldarmsten Jahrhunderte sich darboten, desto reiner wurden immer Sachen aufgeräumt, welche auf Zuziehung der Stände beruheten, desto seltener blieb etwas übrig, das die Berufung eines allgemeinen Landtages hätte nothwendig machen können.

Diese Gleichförmigkeit der Verfahrungsart brachte den Theilnehmern Geschmack davon bey und gewöhnte die dadurch zurückgesetzten Stände nach und nach an die Entbehrung allgemeiner Landtage.

Es war daher eine aus den Umständen sich ganz natürlich entwickelnde Begebenheit, daß ohne alle Spur irgend einer durch ausdrückliche Beschlüße geschehenen Hervorbringung man zu der Gewohnheit kahm, solche Versammlungen von berufenen einzelnen Ständen mit dem Namen eines Ausschußes zu belegen.

Den Gebrauch desselben enthalten bereits die Landschaftlichen Acten aus dem Jahre 1636 von einer am 24. Mai zu Zelle sich eingefundenen Versammlung der Landräthe und verschiedener anderer Mitglieder der Ritterschaft, und in der Versammlung vom 22. Febr. 1666 ward des Daseyns eines größeren Ausschußes gedacht [72]), in welchem letzteren Ausdrucke die Unterscheidung von einem kleineren Ausschuße liegt, worunter gewöhniglich die Land- und Schatzräthe verstanden wurden.

---

[72]) Aus dieser in den Landschaftlichen Acten gebrauchten Benennung glaube ich es rechtfertigen zu können, wenn ich den Versammlungen, wovon hier gehandelt wird, denselben Namen beylege. In so ferne unter dem Worte Ausschuß der active Theil des Ganzen verstanden wird, scheint mir obiger Name auch nicht ganz unpaßend zu seyn. Andere haben den Namen ParticularConvente vorgezogen, welches ich aber nachzuahmen Bedenken trug, weil er nicht actenmäßig ist.

§. 101.

Von der Zusammensetzung des unbevollmächtigten Ausschußes.

Erste Periode.

Die Unveränderlichkeit der Mitglieder beschränkte sich anfangs blos auf den vorhingedachten kleineren Ausschuß.

Außer diesen pflegten noch zu dem größeren Ausschuße die Stifter Bardowieck und Ramelslo, jedoch nicht jedesmal, zugezogen zu werden.

Von der Ritterschaft war die Zahl der Theilnehmer bald größer, bald kleiner.

Mehrmals scheint man den Grundsatz befolgt zu haben, daß aus jedem Geschlechte derselben einer zu den Stände Versammlungen berufen werden muste.

Dieses wurde unter andern bey den Berathschlagungen über den Inhalt des Receßes vom 27. Octbr. 1655 beobachtet.

So geschah auch am 21. Octbr. 1659 der Vorschlag,

> daß, wenn der gefährlichen Läufe wegen kein öffentlicher Landtag gehalten werden könnte, die Convocation in größerer Anzahl der Stände mittelst Verschreibung eines aus jedwedem Geschlechte angestellet werden möchte.

In der Folge berief man bald ohne diese Rücksicht mehrmals Mitglieder der Ritterschaft um einen großen Ausschuß zu bilden.

Es blieb jene Rücksicht unbeachtet, wie auf den 26. Novbr. 1673 ein Theil der Ritterschaft mit den Deputirten der Stifter und Städte nach Ülzen als Ausschuß zu Berathschlagungen über dasjenige eingeladen wurde, was der Landesherr wegen Einrichtung der Contribution und des Brauwesens den Landräthen am 11. Novbr. hatte eröfnen laßen.

Gleichermaaßen veranstalteten Land- und Schatzräthe eine Zusammenkunft in Ülzen auf den 11. April 1677, wozu 30 Mitglieder von der Ritterschaft eingeladen wurden, um wegen geforderter neuen Bewilligungen zu handeln.

Hingegen ward am 6. April 1698 von dem kleineren Ausschuße beschloßen, daß wegen der angeordneten Succeßion bey eintretendem Absterben des Herzogs Georg Wilhelm aus jeder Familie der Ritterschaft wenigstens einer zu der in Suderburg angesetzten Versammlung berufen werden sollte.

Ohnerachtet nun aber der große Ausschuß nicht immer aus einerley Mitgliedern der Ritterschaft bestand, so mag man dennoch wol oft, wenn deßen Versammlung erfordert wurde, dieselben Personen zugezogen haben; daher befremdete es dann, wenn dieser oder jener einmal übergangen wurde.

Hierüber dient der Inhalt eines von Curdt Ernst von Kißleben an den Braunschweig Wolfenbüttelschen Landrath Johann Otto von Mandelsloh am 16. März 1673 abgelaßenen Schreibens zum Beweise, wodurch geäußert wurde:

> er habe nicht gezweifelt, der Herr von der Wense zu Hattorf würde gleich, wie für diesem bey Beschreibung des großen Ausschußes gewöhniglich geschehen, zu der Zusammenkunft auf den 22. März mit abgeladen seyn.

Neben den Stiftern und Berufenen von der Ritterschaft gehörten auch die Deputirte der Städte Ülzen, Lüneburg und Zelle zur Vollständigkeit des größeren Ausschußes.

Die kleineren Städte aber blieben davon ausgeschloßen.

§. 102.

Von der Zusammensetzung der unbevollmächtigten Ausschüße.

Zweite Periode.

Mit der Zunahme der Geschäfte und ihrer Mannigfaltigkeit, besonders aber, seitdem der Unterhalt der stehen-

den Soldaten fortwährende Anträge zu Bewilligungen, welche jedesmal auf kurze Fristen verlängert wurden, es nothwendig machten, daß jährlich mehrere Zusammenkünfte der Stände gehalten werden musten, wurden diejenigen Versammlungen immer seltener, welche derozeit den Namen des größeren Ausschußes führten.

Dagegen aber bildete sich nunmehro der permanente Ausschuß, welcher noch jetzo unter dem Namen des landschaftlichen Collegii fortdauert und wovon weiter hernach ausführlich gehandelt werden soll.

Die Bestandtheile deßelben haben seitdem weiter keine Veränderung erlitten, als in Hinsicht der Ritterschaftlichen Deputirten, welches alles, um die Materie nicht zu trennen, in der Folge erst umständlich berührt werden wird.

§. 103.

Rechtsgrund der Befugniße der unbevollmächtigten Ausschüße.

Weder die Berufenen zu den sogenannten größeren Ausschüßen aus der Ritterschaft noch auch andere Mitglieder derselben, und eben so wenig die Uneingeladenen aus der Ritterschaft und die übergangenen kleinen Städte widersprachen dem anhaltenden Gebrauche, daß viele Sachen, welche sonst auf allgemeinen Landtagen verhandelt waren, ohne besondere Vollmacht durch die Ausschüße abgethan wurden.

Insofern nun dieser Widerspruch unterblieb, ersetzte stillschweigende Übereinkunft der Intereßenten den fehlenden ausdrücklichen Auftrag und gab folglich eine gültige Observanz dieser VerfahrungsArt völlige Rechtskraft.

Solche ward dann außerdem noch durch Befolgung der Beschlüße der Ausschüße, so wie durch Annahme und Zueignung aller von ihrer Vermittelung dem Lande und seinen Einwohnern verschaften Vortheile beyfällig verstärket.

Insonderheit aber ward die Grundlage der Befugniße der unbevollmächtigten Ausschüße in Beziehung auf solche Sachen, bey welchen die anderen Stände ihre Zuziehung nicht reclamirten oder vorbehielten, dadurch rechtmäßig befestiget, daß diese in ihren Beschwerden nie alle Activität der Ausschüße als verwerflich anfochten. Immer ward nur verlangt, daß Bewilligungen oder solche Angelegenheiten, welche das ganze Land angingen, auf offenen Landtagen vorgebracht werden sollten, und diese beschränkten Forderungen leiten zu dem Schluße, daß man bey allem, was jene nicht unter sich begriffen, die alleinige Thätigkeit der Ausschüße habe gelten laßen wollen.

§. 104.

Ausübung und Grenzen der Befugniße der unbevollmächtigten Ausschüße.

Aus dem vorangeführten Grundsatze folgt dann auch von selbst die Bestimmung der Grenzen, bis zu welchen die Ausübung der Befugniße der Unbevollmächtigten rechtsgültig geblieben sind, theils in Hinsicht geschehener, theils in Hinsicht künftiger Handlungen.

Erstere waren auf Seiten der Landesherrschaft, in so ferne sie sich dadurch zu etwas verpflichtet hatte, von selbst verbindlich, weil sie mittelst Berufung eines unbevollmächtigten Ausschußes solchen als gültigen Repraesentanten gesamter Stände anerkannte, der, Zusicherungen für die ganze Provinz anzunehmen, berechtiget war.

Von den übrigen Ständen aber konnten solche ebenfalls nicht angefochten werden, wenn entweder geschehene Handlungen zum Besten des Landes gereichten, oder, nachdem dieselben öffentlich bekannt geworden, kein gemeinschaftlicher Widerspruch erfolgte.

In Absicht künftiger Handlungen blieben hingegen die Rechte der übrigen Stände bey Kräften, sobald sie entweder

ihre Fortdauer ausdrücklich verwahrten, oder der Ausschuß eingestand, daß er seine Befugniße überschritten habe, oder bey nachfolgenden ähnlichen Handlungen die übrigen Stände wieder mit zugezogen wurden.

Auf diese Weise nun blieb das Recht der Theilnahme der übrigen Stände und besonders der gesammten Ritterschaft an Berathschlagungen über allgemeine Landes Angelegenheiten, vorzüglich aber in Fällen, wo neue Lasten übernommen werden sollten, aufrecht erhalten.

Schon der Receß von 1527 verfügte §. 3.

> In Fällen, da Bewilligungen dem Lande und Leuten zu gute zu bitten wären, sollte das nicht von etlichen Personen oder Ständen insonderheit, sondern mit aller Stände Bewilligung solches gebeten und durch ihren sämtlichen Willen erlangt werden.

Wie daher im Jahr 1590 nach vorgekommener Beschwerde, daß ohne Bewilligung der Stände zwey Jahre hindurch der einfache Vieschatz beschrieben wäre, etzliche Vornehme aus gemeinen Räthen und Landschaft zur Unterredung erfordert wurden, so wandten solche, besage des unterm 10. Jul. abgeschloßenen Receßes, Bedenken und Beschwerungen dawider ein, in Abwesenheit der anderen gemeinen Landschaft Verwilligung zu thun. Zwar genehmigten dieselben noch auf ein Jahr den Viehschatz, jedoch unter der Bedingung,

> daß, wenn ferner eine Beschreibung und Versammlung der Landstände sollte erfolgen, wasmaßen sich auch dieselbe möchte zutragen, daß dann die auch zu einem gemeinen Landtage bestimmet, und alle und jede, so dazu gewöhnlich beschrieben, auch erfordert und beschrieben werden möchten.

Übereinstimmend hiermit begehrten ferner die Stände in ihren dem Herzog Christian am 11. April 1611 überreichten Beschwerden §. 6,

> daß, wenn etwas die ganze Landschaft anginge, absonderlich und außerhalb eines allgemeinen Land-

tages und ohne Vorwißen und Bewilligung der ganzen Stände solches nicht verhandelt werden sollte.

Gleichermaaßen gaben solche durch das, was die am 21. Febr. 1666 eingereichten Landes Gravamina in № 34 in sich begriffen, zu erkennen, daß es keinesweges ihre Absicht sey, ganz die vormaligen Berathschlagungs Gegenstände der gesamten Landschaft den Ausschüßen anzuvertrauen. Es war nemlich alda die Forderung enthalten,

> daß die des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen nicht den Constitutionen und Herkommen zuwider mit etlichen wenigen allein und apart überlegt, sondern die benöthigten Deliberationen auf offenem Landtage in loco consueto angestellet werden möchten, und aller dabey intereßirten Praelaten, Räthe, Ritter und Landschaft Meinung hinführo in solchen Fällen gnädigst gehört werden möchte.

Auch die Ausschüße selbst suchten es zu verhüten, daß dem allgemeinen Landtage nicht entzogen würde, was dahin gehörte. Sehr oft machten sie deshalb Einwendungen dagegen, wenn ihnen Berathschlagungen über Angelegenheiten solcher Art zugemuthet wurden.

Es geschah dieses z. B., wie auf den 30. Jul. 1658 die Land- und Schatzräthe nebst einigen zum Ausschuß Verschriebenen, wie das Protocoll sich ausdrückt, versammlet waren und ihnen die Lage der Reichsangelegenheiten mit verschiedenen Anträgen auf Geldbewilligungen eröfnet wurden. Anwesende gaben zu erkennen,

> daß bisher von den Anwesenden und den übrigen insgemein, welche bey vergangenen Zusammenkünften nicht mit verschrieben, viel Querelen ergangen, daß einige Anlagen und andere Sachen verwilliget, ohne ihr als Mitglieder vorbewust, und solche Sachen wären, welche vor das gesamte Corpus der Praelaten, Ritter und Landschaft gehörten und also dem alten Herkommen nach pro nativa indole auf

öffentlichen Landtag gehörten, gestalt es dann in facto unleugbar wahr, daß es bey denen Hoch- und wohlseeligen Vorfahren alſo unverrückt hergebracht, daß in publicis comitiis die Sachen, welche Land und Leute concernirten und ein jedweder Stand in particulari dabey intereßirt, notorie proponirt worden.

Inzwiſchen konnten doch nicht alle Bewilligungen abgewendet werden, man ertheilte aber ſolche unter dem Vorbehalte, daß ſie hiernächſt auf öffentlichem Landtage allen Intereßenten vorgetragen werden möchten.

Dieſelbe Beſchaffenheit hatte es mit der am 21. Octbr. 1659 in folgenden Worten abgefaßten Äußerung:

Anweſende hätten nichts liebers wünſchen mögen, als daß Sr. F. Gn. und dero Geheimten Räthe belieben mögen, eine größere Anzahl zu Declinirung aller widrigen Imputationen anhero zu verſchreiben, damit ſowol die Landräthe, als auch andere Anweſende übrigen mit Intereßenten ohngezweifelter Nachrede und blasmes avertiren mögen. Dannenhero ſie nichts wenigeres thun können, als ihre alſchon interponirte Reſervation und bedingliche Verwahrung zu Maintenirung und erhaltung der Landes Privilegien und Verhütung beſorglicher Praejuditz zu wiederholen und dienſtlich zu bitten, ſolchen hergebrachten modum proponendi in keinen Abgang kommen zu laßen.

Zu ähnlichen Vorſtellungen fanden ſich die Berufenen bewogen, wie den 26. Septbr. 1663 Bewilligungen zur Sicherheit des deutſchen Reichs gegen die Türken an Gelde und Völkern verlangt wurden.

Anweſende erwiederten in der Reſolution vom 1. Octbr. darauf,

die proponirten Puncte wären von ſolcher Importanz, daß dieſelben nach buchſtäblichem Inhalt der

ertheilten von den hochseel. Vorfahren auch Ihro F. D. selbst confirmirten Privilegien pro nativa indole auf öffentlichen Landtag gehörten und dem Herkommen nach dasjenige, was des Landes Nothdurft erforderte, den sämtl. Ständen vorgetragen und resolvirt werden müße; denn obgleich bey den vergangenen Krieges Troublen Unsicherheit und anderer Ungelegenheit halber öffentliche Landtage anzustellen, bedenklich gefallen, sondern die Landräthe und Ausschuß convocirt worden, so wollten sie doch verhoffen, es würde bey dem alten Herkommen sein unveränderliches Verbleiben haben.

Am folgenden Tage gaben die Herrn Geheimenräthe anderweit zu erkennen:

Sr. F. D. wären weder in den, noch anderen privilegiis den Ständen Eintrag zu thun gemeint. Weil aber wäre angezogen, daß bei Kriegeszeiten sich allemal nicht wollen Landtag halten laßen, und also in gewißen Fällen ihren Abfall hätten, so hätten Sr. F. D. hierunter die jetzigen Propositionen mit gerechnet — und dafür gehalten, daß diese Sache wol in geringerer Convocation angestellt und vollführet werden können. — Nichtsdesto weniger weil Sr. F. D. aus den consultationibus so mit den Landräthen und Ausschuß etwa behandelt, allemal einbedungen, daß große Frequenz gefordert werden möchte, so hätten sie fast aus jedem Geschlecht einen neben den drey Städten gefordert. Praelaten repraesentirte der Landhofmeister, (welchen Titel damals der Abt vom Hause St. Michaelis in Lüneburg führte), ratificatio der beiden Stifter, als deren Decani in loco, könnte nicht ermangeln, daher Sr. F. D. dafür hielten, Sie hätten ein übriges gethan. Es hätten sich Capita propositionis auf offenem Landtage sub diu nicht thun laßen,

insonderheit daß, wenn der Mangel und Schulden der Cassae, item der Mangel an Provision der Vestungen dadurch möchten propalirt werden; wäre die Sache darnach beschaffen und die mora nicht entgegen, wollten Sr. F. D. sich der öffentlichen Landtage da nicht entbrechen, noch in dem, wie in anderen privilegiis, etwas entziehen.

In der Replic der versammleten Stände vom 5. Octbr. ließen es die Stände bey obgedachter Ursache, warum kein öffentlicher Landtag ausgeschrieben worden, salvis privilegiis bewenden, und dankten Sr. F. D. für das gnädigste Erbieten in futurum ratione privilegiorum et comitiorum unterthänig.

Durch diese Verhandlungen also erkannten es sämtliche Theilnehmer, daß über solche Angelegenheiten, welche einen allgemeinen Landtag erforderten, der Regel nach nur auf demselben berathschlaget und Beschlüße genommen werden könnten, auch ihm für die Zukunft vorbehalten bleiben sollten.

Gleichwol ward es später hie üblich, daß der permanente Ausschuß den Fortgang der Contribution zur Unterhaltung des Militairs, welche jedesmal nur auf kurze Fristen verlängert wurde, ohne Berufung gesamter Stände bewilligte.

Wegen anderer extraordinairen Abgaben blieb hingegen der Grundsatz bestehen, daß zu deren Verwilligung die Berufung aller Stände erforderlich sey. Man bezog sich hierauf in der Versammlung vom 25. April 1683 und bewilligte das damalige Kopfgeld sub spe rati.

Ein Gleiches geschah, wie der Ausschuß bey der den 6. December desselben Jahrs bewilligten Verlängerung der Biersteuer zu erkennen gab,

wegen der extraordinariorum sähe man gerne, daß dergleichen Postulata auf öffentlichem Landtage möchten proponirt werden, da der Ausschuß auf

gewiße Maaße bevollmächtiget werden könnte; was sie jetzo thäten, wäre gewiß außer Vollmacht.

Bey sonstigen das Land angehenden wichtigen Gegenständen ward der nemliche Grundsatz beobachtet. So trug z. B. der Ausschuß den 6. April 1698 Bedenken sich für die Abwesenden für Festhaltung der angeordneten Succeßion mit zu verpflichten, weil sie dazu keine Vollmacht hätten und sie deshalb Verantwortung haben könnten.

In der Folge blieb der Ausschuß solchem Grundsatze fortwährend getreu und bewieß mehrmals theils durch Berufung der gesamten Ritterschaft zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen, theils durch Circular Anfragen bey denselben, daß es nie seine Absicht gewesen sey, alle andere Begüterte in allgemeinen Landes Angelegenheiten von aller Theilnahme auszuschließen. So lange indeßen keine verabredete bestimmte Regeln hierüber zur Richtschnur dienten, war es unvermeidlich, daß der permanente Ausschuß, welcher schon gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts nicht ganz selten mit dem Namen der Landschaft belegt wurde, ohne sich von jener Absicht zu entfernen, Handlungen vornahm, wobey andere Mitglieder der Ritterschaft deren Zuziehung für erforderlich hielten.

§. 105.

Von dem Verfahren bey Verhandlungen der Ausschüße.

In den Versammlungen der Ausschüße, welche gewöhnlich zu Zelle, dann und wann aber auch in Lüneburg gehalten wurden, trug der Canzler oder ein anderer von den Geheimenräthen in Gegenwart der übrigen die landesherrlichen Propositionen vor.

An dem nächsten oder einem der folgenden Tage gaben die wiederum mit den Geheimenräthen versammleten Stände ihre Erklärung mündlich ab, welche den Namen Resolution führte. Die Bekanntmachung derselben geschah durch den

Landhofmeister, so lange noch kein eigener Syndicus bestellet war; hernach aber verrichtete dieser das Geschäft.

Nach dem älteren Gebrauche wurde die Erklärung nur mündlich abgegeben, vielleicht aber auch, wenn sie weitläuftig war, zur Einsicht mitgetheilt, oder man verstand sich wenigstens auf Verlangen dazu. Ich schließe dieses aus dem, was der Canzler in der Versammlung vom 7. Octbr. 1659 mit folgenden Worten äußerte:

> Sie hätten die Erklärung der Landräthe hoffentlich wol eingenommen, auch so viel geschehen mögen punctirt, weil aber nicht völlig aßequirt werden können, auch solche puncta darin obhanden, so ferners Nachdenken erforderten, so würde nochmals eine Communication des Aufsatzes gebeten.

Am 8. Octbr. ward wiederum zu erkennen gegeben:

> Sie hätten aus der zweiten Resolution nicht alles punctirt, in Hoffnung, der Aufsatz würde den Fürstl. Abgeordneten communicirt werden.

Die Fürstlichen Minister nahmen alsdann die abgegebene Erklärung an oder machten Einwendungen dagegen, oder referirten davon an den Landesherrn, deßen Entschließung darauf hernach den Ständen auf gleiche Weise, wie die ersten Propositionen, eröfnet wurden, und hiermit fuhr man fort, bis eine gemeinschaftliche Übereinkunft erreichet war.

Der große Ausschuß beendigte jedoch nicht allemal ganz die Erledigung der vorkommenden Angelegenheiten, sondern es trugen zuweilen die Berufenen von der Ritterschaft solche einigen Bevollmächtigten auf. Dieses geschah unter andern bey der Versammlung vom 11. Novbr. 1673 und den 22. April 1677.

Über das Verabredete mit den Ausschüßen wurden seltener Receße geschloßen, als es unterblieb. In dem Land- und Schatzraths Collegio geschah den 6. Decbr. 1668 der Vorschlag, daß bey künftigen Zusammenkünften allemal Receße errichtet werden möchten.

Eine abermalige Veranlaßung, hierauf anzutragen, ereignete sich im August 1673. Die damals nach Zelle berufenen Stände behaupteten, daß am 6. Novbr. 1667 wegen gewißer Subsidiengelder etwas ausgemacht worden wäre, welches die landesherrlichen Minister ableugneten.

Den Erinnerungen, welche die Stände hierüber in ihrer am 27. Aug. abgegebenen Resolution machten, fügten solche hinzu,

> weilen aber die Landschaft unterschiedlich dahin nachgesuchet, daß bey den vorseyenden Diaeten allemal, wie vorhero üblich gewesen, förmliche Receße und Abscheide ausgefertiget werden möchten, so wollten sie sothanes petitum damit wiederholen, wodurch denn künftighin alle dergleichen Zweifel aufgehoben würden.

Ob nun zwar diesem Verlangen wegen der im März 1674 gefolgten Verhandlungen gewillfahrt wurde, so äußerte man jedoch bey Extradirung des von dem Herzoge vollzogenen Receßes,

> Sr. Fürstl. Durchl. hätten bey sich angestanden, ob man es nicht, wie sonst vom Anfang der Regierung bis hieher geschehen, bey den Protocollis ohne weitere Verreceßirung laßen können.

Die Herstellung der erwehnten Regel fand auch hernach keine Anwendung. Inzwischen ist doch eben so wenig der Gebrauch, durch Receße die genommenen Beschlüße zu sanctioniren und ihre verbindende Kraft in bleibenden Urkunden aufzubewahren, bis zum Verlaufe des siebenzehnten Jahrhunderts ganz in Abgang gekommen.

Wenn aber Receße errichtet wurden, so besorgten fürstliche Bediente, wie es auch bei den eigentlichen Landtags Abschieden gebräuchlich war, deren Abfassung. Es erregte daher Befremden, wie der Landsyndicus den Receß vom 18. Aug. 1680 entworfen hatte; doch ließen die Geheimenräthe dieses

unter dem angeblichen Grunde hingehen, weil von der Landschaft etwas gefordert wäre.

Die ehemalige Forderung der Stände, daß die Concepte solcher Urkunden vor der Unterschrift hergegeben werden sollten, blieb bei denen, welche mit den Ausschüßen errichtet wurden, in den Fällen unbeachtet, wo man mit dem Inhalte einverstanden war. Es wurden solche erst mit der Unterschrift des Landesherrn versehen, dann verlesen und von den Ständen vollzogen. Diese Verfahrungsart trat unter anderen namentlich bey dem Receße vom 26. Octbr. 1659 ein.

Die Receße aus jenen Zeiten betrafen jedoch gewöhnig-lich nur das, worüber der Landesherr hatte Anträge an die Stände gelangen laßen. Wenn diese aber etwas nachzusuchen oder sich worüber zu beschweren hatten, so erfolgten darauf sogenannte Landes Resolutionen, die an verbindender Kraft, wie oben bemerkt worden, den gemeinschaftlich abgefaßten Receßen völlig gleich zu achten sind.

§. 106.

Aufgekommener Gebrauch schriftlicher Communicationen.

Wie die fortdauernde Thätigkeit des permanenten Ausschußes unveränderlich der Landschaftlichen Verfaßung eingewebt war und sich die Geschäfte immer mehr häuften, worüber mit den Ständen communicirt werden muste, so kahm der Gebrauch auf, daß man bey allem, was nicht in berufenen Versammlungen vorkahm, sich des Schriftwechsels von beiden Seiten bediente, nachdem vorher schon die Stände gewohnt gewesen waren, in Collegial Schreiben ihre Anliegen dem Landesherrn oder der Regierung am Schluße der Versammlung oder in der Zwischenzeit vorzutragen.

Neuntes Capitel.

Von Special Ausschüßen.

§. 107.

Begrif davon.

Mit dieser Benennung werden diejenigen vereinigten Stände bezeichnet, welchen nach beendigten allgemeinen Conventen gewiße Geschäfte zu besorgen und auszuführen aufgetragen waren.

§. 108.

Veranlaßung zu ihrer Bestellung.

Die Ausführung deßen, was auf den Conventen verabredet war, konnte nicht immer augenblicklich bewerkstelliget werden. Auch erforderten zuweilen entworfene Projecte genauere Prüfungen und weitere Vorbereitungen.

So lange nun noch nach beendigten Conventen die Activität der gesammten Stände in der Zwischenzeit ruhete, mithin vor Einführung des permanenten Ausschußes, pflegten dergleichen Geschäfte gewißen Bevollmächtigten aufgetragen zu werden. Im 16. und 17. Jahrhundert kommen viele Beyspiele davon vor.

Veranlaßung hiezu gaben mancherley Angelegenheiten [73]), besonders aber die den Ständen so wichtige Aufsicht über bewilligte Abgaben und deren Verwendung.

§. 109.

Ihre Mitglieder.

Weder wegen der Zahl ihrer Mitglieder, noch auch in Hinsicht der Stände, woraus man solche ernannte, wurde im-

---

[73]) Man findet davon ausführliche Nachrichten in v. Duve über Landtäge. S. 207 u. s. f.

mer Gleichförmigkeit beobachtet. Die Wahl derer, welche sie bestellten, entschied beides.

§. 110.
Versammlungsort.

Die Versammlungsorte waren gleichfalls verschieden. In dem, was von ihren Verhandlungen übrig geblieben ist, werden nur wenige Male andere Orte als Lüneburg, Ülzen und Zelle namhaft gemacht. Die mehrsten Zusammenkünfte sind an letztgedachten beiden Orten gehalten worden, und besonders diejenigen, welche die Verwaltung des Landschatzes betrafen, aus dem natürlichen Grunde, weil die Stadt Lüneburg mit diesem vom Anfang an in keiner Verbindung gestanden.

§. 111.
Verfahrungsart.

Wenn die Verhandlungen der Gegenwart landesherrlicher Abgeordneten bedurften, so wurden die Special-Ausschüße ohne Zweifel von dem Landesherrn berufen. Man conferirte alsdann dabey mündlich. Sonst aber machten die Bevollmächtigten das, was abzuthun war, unter sich allein aus.

Über das Beschloßene wurden vielfältig Receße errichtet, und fand diese Gewohnheit auch eine zeitlang in Ansehung deßen statt, was bey Abnahme der Schatz-Rechnungen vorkahm.

§. 112.
Befugniße der Special-Ausschüße.

Solche Ausschüße, welchen bestimmte Geschäfte aufgetragen waren, hatten die Verbindlichkeit, sich nach dem Inhalte ihrer Vollmachten zu richten. Ihre Gewalt erstreckte sich nicht mit auf andere Gegenstände. Durch Beendigung der

Geschäfte erlosch die gehabte Vollmacht; auch konnten diejenigen, welche solche ertheilt hatten, sie früher wieder aufrufen oder abändern.

Es hatte mit diesen temporellen Ausschüßen keine andere Beschaffenheit, als mit gewöhnlichen Mandatarien, und daraus erhielten vorangeführte Grenzen ihrer Befugniße von selbst rechtliche Bestimmung.

Zehntes Capitel.

Von PrivatConventen der Stände.

§. 113.

Das Recht deutscher Landstände zu PrivatConventen ist oft bestritten worden.

Ob deutsche Landstände das Recht haben, sich ohne Berufung des Landesherrn zu versammlen, über LandesAngelegenheiten zu berathschlagen und Beschlüße zu faßen? diese Frage ist häufig bestritten worden [74]).

Wo diesem Rechte weder andere ausdrückliche Verträge, noch eine anerkannte Observanz entgegen stehen, da scheint deßen Ausübung, so weit hiedurch der HuldigungsEid nicht verletzt wird, folglich dergleichen Convente keinen Umsturz der Verfaßung bezwecken, allgemein begründet zu seyn, und hat solches in mehreren Fällen erlittener Anfechtungen kaiserlichen Schutz gefunden [75]).

---

[74]) Moser von der Teutschen ReichsStändeLanden 7. B. 5. Cap. S. 1519.

[75]) Strube de Statuum Provincialium origine et praecipuis juribus §. XXIV.

§. 114.

Hinweisung auf das im Fürstenthume Lüneburg deshalb vorhandene LandesGrundgesetz.

Vermuthlich mochte die gegen alle ursprüngliche Freyheiten der Stände so reitzbare Eifersucht der Anwendung jenes Rechts auch im Fürstenthume Lüneburg vormals Hinderniße in den Weg gelegt haben, weil sonst die oben angezogene Versicherung (§. 38) überflüßig gewesen wäre, wodurch Herzog Ernst mittelst LandtagsAbschiedes von 1527 gedachtes Recht ausdrücklich sanctionirte, welches LandesGrundgesetz dann die Befugniß der Lüneburgischen Stände, sich ohne landesherrliche Berufung zu versammlen, auf immer völlig außer Zweifel gestellet hat.

§. 115.

Anfechtung des VersammlungsRechts und Aufhebung des erlittenen Widerspruchs.

Dennoch blieb mehrerwehntes Recht hernach nicht ohne Anfechtung. Wie nemlich die Landräthe im Jahr 1661 unberufen eine Zusammenkunft gehalten hatten, so ward ihnen solche von Herzog Christian Ludwig sehr verübelt. Sie rechtfertigten sich dieserwegen in einem am 15. Jun. abgelaßenen Schreiben und führten an,

> dergleichen Zusammenkünfte wären in den ertheilten so theuer erworbenen privilegiis und darin enthaltenen Receßen, insonderheit de anno 1527, worin solche und dergleichen privatconventus indistincte, wann und wo es pro re nata beliebig, mit ausgedrückten Worten ohne Offension frey gelaßen, wie nicht weniger in dem uhralten Herkommen und Observanz fundirt und radicirt, welche mit vielen actibus possessionis auf unverhoften unbeglaubten Fall zu erweisen ständen.

Dieser edle Fürst, dem sonst wol wegen seiner Abneigung gegen die Berufung allgemeiner Landtage der Vorwurf gemacht worden ist, daß er die Gerechtsame der Stände zu schmälern gesucht habe, hielt es nicht unter seiner Würde, den bey vorgedachten Unwillen begangenen Irrthum anzuerkennen, und bewieß, daß er die wahre Ehre, gerecht zu seyn, weit höher achte, als den falschen Glanz kleinlicher Herrschsucht, durch folgende Worte des am 2. Aug. darauf abgelaßenen Rescripts:

> Wir seyn nicht allein bey solcher Bewandniß damit vor diesmal in Gnaden friedlich, sondern im übrigen auch so wenig von Euren längst wol hergebrachten und von Uns bey Antretung Unser Fürstl. Regierung auf gewiße Maaße bestätigten Privilegien nicht, was abzubrechen oder dabey einige Änderung einzuführen, gemeint.

§. 116.

Beyspiele von Privat Conventen.

Das älteste Beyspiel von solchen Conventen, worauf man sich bey jenem Vorfalle hätte beziehen können, ist wol ohne Zweifel die von den Ständen wahrscheinlich im Jahr 1385 zu Neustadt gehaltene Versammlung, woselbst solche an die Herzoge Friedrich und Heinrich ein Ermahnungsschreiben abließen, wie diese den mit Herzog Wenzeslaus des landverderblichen Succeßionsstreits wegen gemachten Frieden brechen wollten[76].

Ob sie damals und in den nächst darauf gefolgten Jahrhunderten schon häufig vorgefallen seyn mögen, das läst sich eben so wenig mit Zuverläßigkeit bejahen, als verneinen, weil aus solcher Periode gar keine Nachrichten von der Landschaftlichen Verfaßung, als die mit der Landesherrschaft geschloßenen Receße und ähnliche dieser gleichkommenden Urkunden, aufbehalten worden sind.

---

[76]) Scheidt vom Adel. S. 135 — 137.

Aus dem vorhin Angeführten ergiebt sich jedoch, daß man mit dergleichen Conventen im Anfange des 16. Jahrhunderts nicht ganz unbekannt gewesen seyn muß, und je weiter die Zeit fortgerückt ist, desto öfterer werden in den Landschaftlichen Acten Beyspiele von ihnen angetroffen [77]).

§. 117.

Von wem dazu eingeladen und wer berufen worden.

In entfernteren Zeiten mögen dergleichen Convente am gewöhnlichsten ohne Berufung bey Gelegenheit von Huldigungen und anderen Vorfällen gehalten seyn, wenn die Stände ohnedem versammlet waren.

Ergingen aber wirkliche Einladungen, so gehörte es wol ohnstreitig zu den DirectorialRechten, daß der, welcher in der Versammlung zu praesidiren befugt war, auch die Einladung abließ.

Vermuthlich hat es hierin seinen Grund, daß im Jahr 1671, wie die LandhofmeisterStelle vacant war, der damalige Hofrichter einen PrivatConvent berief. Ehemals erging auch wol die Einladung zuweilen auf besonderen Auftrag durch den Landsyndicus.

Wegen derer, welche berufen wurden, waren gar keine bestimmte Regeln in Anwendung und eben so wenig gab es einen fixirten Ort zu dergleichen Versammlungen.

§. 118.

Verfahrungsart.

Die Propositionen geschahen von dem, der den Convent berufen hatte. Auch finden sich einzelne Beyspiele davon, daß der Landsyndicus den Vortrag gethan.

---

[77]) v. Duve über Landtage. S. 287 u. f. u. 357.

So lange überhaupt noch nicht zu Protocoll notirt wurde, verfaßte man bey dergleichen Conventen das Verabredete selten schriftlich.

Wenn jedoch dem Landesherrn oder der Regierung etwas vorzustellen oder Anliegen zu eröfnen waren, so geschah dieses durch Schreiben, worauf dann schriftliche Antworten wieder erfolgten, weil bey dergleichen Conventen weder der Landesherr noch seine Räthe gegenwärtig waren, mithin von dem, was die Stände zu erlangen suchten, ihnen nichts mündlich vorgetragen werden konnte.

Mit solchem Schriftwechsel hat wol ohne Zweifel die in neueren Zeiten ganz allgemein gewordene schriftliche Communication zwischen dem Landesherrn, wie auch der Regierung und den Ständen den ersten Anfang genommen.

Zweite Abtheilung.

I. Von der neuen noch bestehenden Form.

Erstes Capitel.

Allgemeine Übersicht der mit der Form der Landschaft vorgegangenen Veränderung.

§. 119.

Anfang der Änderung.

Das Wesentliche der Form der Landschaftlichen Verfaßung hatte bereits in den letzteren beiden Decaden des siebenzehnten Jahrhunderts seine gegenwärtige Gestalt erhalten.

Von dem Landesherrn wurden sehr selten nur noch andere Stände, als die Mitglieder des permanenten Ausschußes, berufen, und seit dem achtzehnten Jahrhundert beschränkte sich auf diesen alle Communication, welche der Landesherr oder die Regierung mit der Landschaft führte.

§. 120.
Wie weit solche die Praelatur betreffen.

Es fand weder eine beständige Admißion der zur Praelatur gehörenden Stifter Bardowieck und Ramelslo statt, die in der Zwischenzeit bey anderen Zusammenkünften mehrmals übergangen worden waren. Ihrer Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des permanenten Ausschußes in Hinsicht der vorkommenden Berathschlagungs Puncte gab der zwischen ihnen und dem Landraths Collegio geschloßene Receß nähere Bestimmung.

§. 121.
Das Allgemeine der Veränderung in Beziehung auf die Ritterschaft.

Die unmittelbare Theilnahme der gesammten Ritterschaft an Landes Angelegenheiten, welche vormals auf allgemeinen Landtagen ausgeübt wurde, während der Zeit aber ganz ruhete, daß bey Verhandlungen über Gegenstände dieser Art nur ein so genannter großer Ausschuß zugezogen ward, gelangte dadurch wieder zur Würksamkeit, daß man öfter nur durch Circulare sie dergleichen Sachen wegen befragte, auch dann und wann Convente veranstalte, auf denen sie sich mit dem permanenten Ausschuße gemeinschaftlich versammleten und zu allgemeinen Beschlüßen concurrirten.

Besondere Repraesentanten der Ritterschaft wurden Mitglieder des permanenten Ausschußes oder des Landschaftlichen Collegii unter dem Namen von Ritterschaftlichen Deputirten.

In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts regulirte man durch das Wahl Reglement von 1752 die Art und Weise der Zusammensetzung des Ausschußes, in so ferne solcher aus Mitgliedern der Ritterschaft bestehet, wobey zugleich diejenigen Geschäfte näher bestimmt wurden, welche von dem Ritterschaftlichen Deputirten mit wahrgenommen werden sollten.

Es wurden neue Convente, nemlich Canton- oder Kreistage eingeführt, auf welchen nur die Begüterten aus gewißen Bezirken für sich zu erscheinen und zu stimmen das Recht haben.

Am Schluße des gedachten Zeitraums vereinigte man sich noch über den vorher nicht genau bestimmten Umfang der Theilnahme der Ritterschaft an Landes Angelegenheiten und die Grenzen deßen, was als Vorbehalte des Ausschußes betrachtet werden sollte, und mit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts ist auch diese Berichtigung von Forderungen und Widersprüchen, woraus sehr nachtheilige Streitigkeiten mehrmals entstanden, völlig zur Reife gekommen.

§. 122.
Was in Hinsicht der Städte verändert worden.

Wegen der Städte behielt es lange sein Bewenden dabey, daß blos die drey größeren zu Landschaftlichen Berathschlagungen gezogen wurden. Erst im Jahre 1802 verlieh man auch den übrigen, welche noch zu dem letzteren vom Landesherrn im Jahre 1652 ausgeschriebenen allgemeinen Landtage mit berufen worden waren, die vorhin genoßene Ausübung der Mitstandschaft in Ansehung derjenigen Sachen wieder, welche vor den allgemeinen Landtag gehören.

Von dem ersten Ursprunge des Ausschußes an waren die drey größeren Städte Lüneburg, Ülzen und Zelle Mitglieder desselben. Weil aber ihre Theilnahme an den Geschäften, ohne alle ausdrückliche Übereinkunft blos durch Observanz

geleitet wurde, und deren Gültigkeit über mancherley Puncte in Zweifel gerieth, so verglich man endlich diese durch den im Jahre 1781 mit dem Landraths Collegio abgeschloßenen Receß, welcher dann die Scheidung der Sachen, wobey die Deputirte der genannten Städte zugezogen werden musten, von anderen Berathschlagungs Gegenständen nachweiset.

§. 123.

Vermehrter Zuwachs der Geschäfte und Folgen davon.

Während der neueren Epoche erhielten übrigens die Angelegenheiten, womit der Verfaßung gemäß die Stände sich zu beschäftigen haben, nach und nach sehr beträchtlichen Zuwachs. Theils lag dies an den vermehrten Lasten, der beßeren Vorsorge für die Sicherheit der Intraden und der genaueren Aufsicht über ihre Verwaltung, theils fand es seinen Grund in den angeordneten zum allgemeinen Besten gereichenden neuen öffentlichen Anstalten, womit die Landschaft in Verbindung stehet, theils aber verursachte die nothwendige und nützliche Erlaßung vielerley Landesgesetze jene Zunahme der Geschäfte.

Eine unvermeidliche Folge hiervon waren öftere Versammlungen des permanenten Ausschußes, welche nunmehro schon seit länger als hundert Jahren zweymal jährlich immer an einerley Orte gehalten werden.

Zweites Capitel.

Von den Ständen überhaupt und der Ritterschaft besonders.

§. 124.

Hinweisung auf die Fortdauer der ehemaligen Stände.

Nach dem vorhin Angeführten bestehet noch jetzo die gesamte Landschaft aus den drey Ständen der Praelatur, der

Ritterschaft und der Städte, welches hier blos der Ordnung der Materie wegen wieder in Erinnerung gebracht wird.

§. 125.

Praelatur.

Die Mitglieder der Praelatur sind noch immer dieselben, welche seit der Reformation unter den Landständen blieben, nemlich der Abt vom Hause St. Michaelis zu Lüneburg, die Stifter zu Bardowieck und Ramelsloh.

In der Benennung der Stände nimmt auch die Praelatur noch immer den ersten Platz ein, welches unter anderen in der Anrede gebräuchlich ist, womit der landesherrliche Commißarius die ordinairen Landtage eröffnet. Die übrigen Praerogativen, die sich der Stand in den päpstlichen Zeiten zugeeignet, sind allein noch dem Abte vom Hause St. Michaelis verblieben.

§. 126.

Von der Ritterschaft und wer darunter zu verstehen.

In dem Sinne des Worts, der hier gemeint ist, werden darunter diejenigen verstanden, welche vermöge des Besitzes eines immatriculirten Guts das Recht haben, auf Landschaftlichen Conventen zu erscheinen, in den alda vorkommenden Angelegenheiten ihre Stimmen abzugeben, und, so oft als Convente statt finden, auf welchen sie zu berathschlagen befugt sind, dazu berufen werden müßen.

§. 127.

Welchen Gütern das Recht der Mitstandschaft zukomme.

Zufolge des angenommenen gesetzlichen Grundes dieses Rechts gebührt solches

1) den alten adelichen ungetheilten Stamm Gütern;

2) denen aus solchen Stamm-Häusern durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen adelichen Höfen, die durch einen abgesonderten adelichen Sitz wirklich bewohnet werden oder vordem erweislich besonders bewohnt worden sind, und

3) solchen adelich freyen Pertinenzien, auf welchen zwar kein abgesonderter adelicher Sitz befindlich, die aber dennoch durch Roßdienste namentlich vermannet worden [78].

§. 128.

Wer mehrere immatrikulirte Güter besitzet, kann von jeder darauf ruhenden Stimme Gebrauch machen.

Jede einzelne Gattung der vorerwehnten Qualität gewährt das Recht zur Führung einer Stimme. So viel demnach Stammgüter, oder vormals getheilte adeliche Höfe, oder durch Roßdienste besonders vermannete adelich freye Pertinenzien in einem Besitzer mit einander verbunden sind, so viele Stimmen werden davon geführt.

§. 129.

Erforderniß zur Ausübung des Rechts in Hinsicht der Besitzart.

Zur Ausübung des Rechts wird, was die Art des Besitzes anlanget, entweder völliges oder limitirtes Eigenthum erfordert, wie z. B. der Besitz auf Wiederkauf oder als Brautschatz.

WahlReglement Anl. II. §. 6.

---

[78]) Obigen Grundsatz enthält die dem Wahlreglement vom 5. Aug. 1774 hinzugefügte Verordnung.

§. 130.

Das Stimmrecht folgt dem Eigenthume des Guts ohne Hinsicht auf den Stand des Besitzers.

Weil es ein dingliches Recht ist, welches dem Grundstücke, worauf es haftet, unwandelbar anhängt, so kann ein jeder Eigenthümer der obigen Art, ohne Rücksicht seines persönlichen Standes sich desselben bedienen, und gehet solches mit dem Grundstücke auf alle Erwerber des Eigenthums der vorgedachten Gattung von selbst über.

Es wird aber weder auf Pächter noch auf Gläubiger, die das Gut pfandweise besitzen, noch auf gerichtlich bestellte Curatoren transferirt, sondern verbleibt in allen diesen Fällen dem Eigenthümer.

W. R. a. a. O. §. 13.

§. 131.

Wie es von gemeinschaftlichen Besitzern auszuüben.

Gemeinschaftliche Besitzer des Guts genießen auch das Stimmrecht in Communion. Es kann jedoch einem der Mitintereßenten ausschließlich abgetreten werden.

W. R. a. a. O. §. 8.

§. 132.

Getrennt vom Gute kann solches nicht abgetreten werden.

Das gesetzliche Fundament, nach welchem die Führung der Stimme sich darauf gründet, daß das Gut entweder ein altes adeliches Stammhaus gewesen, oder hiervon zu einem besonderen adelichen Wohnsitze ehemals abgetheilet worden, oder als separirtes Pertinenz mit Roßdiensten vermannet wird, macht die Stimme von dem Grundstück unzertrennbar,

daher ist es denn nicht statthaft, ohne dieses das Stimmrecht einem Dritten zu cediren.

§. 133.

Die Verlegung auf ein anderes Gut wird unter gewißen Bedingungen für zuläßig gehalten.

Inzwischen scheint doch eine solche Ceßion zuläßig zu seyn, wenn dadurch die Rechte eines Dritten nicht geschmälert werden. Keinem anderen würde aber etwas entgehen, falls 1) das Gut, wovon die Stimme getrennt werden sollte, mit derselben alle ihr anhängende Rechte verlöre, folglich selbst deßen adeliche Freyheit wegfiele, woferne nicht das Gut, dem sie wieder annectirt würde, schon adelich frey wäre; 2) dieses in demselben Canton läge, wozu das Gut gehörte, dem man die Stimme abnehmen will, und 3) der Matricular Anschlag auf das Gut, welches die Stimme erwirbt, mit überziehe, auch deßen Werth demselben angemeßen wäre.

Hierüber hat man dann auch in der am 11. May 1797 gehaltenen Sitzung des allgemeinen Landtages folgende Vereinbarung getroffen:

1) es sollen in dergleichen Fällen die frey zu machenden und zu belegenden Pertinenzien so beschaffen seyn, daß sowol der Matrikular Anschlag als die Contributions Caße ungefährdet bleiben;

2) die Übertragung einer Stimme kann nie in Ansehung solcher Güter statt finden, welche in verschiedenen Cantons liegen;

3) keinem, auf deßen zusammengezogenen Gütern mehrere Stimmen ruhen, ist es erlaubt, einzelne davon ohne Gut zu veräußern;

4) Niemand, der schon eine oder mehrere Stimmen hat, darf ohne wirkliche Gutsacquisition sich noch andere Stimmen abtreten laßen;

5) die Übertragung des Stimmrechts an einen, der noch gar nicht zu den immatriculirten Begüterten gehört, auf deßen sonstige Besitzungen ist nicht zuläßig.

Eine völlig unverletzte Beobachtung dieser Regeln würde jedoch die Zustimmung des Ritterschaftlichen Collegii und die Landesherrliche Genehmigung nicht entbehrlich machen können. So wol jene, als diese, ist erforderlich, theils wegen der benöthigten Cognition darüber, ob obige Regeln nicht überschritten sind, theils damit die Umänderung der Matrikel geltende Autorität erlange.

§. 134.
Wider das gesetzliche StimmenVerzeichniß findet keine Einwendung statt.

Über die Rechtmäßigkeit der aufgeführten Stimmen in dem Verzeichniße, welches mittelst Verordnung vom 5. Aug. 1774 publicirt worden, darf kein Zweifel oder Widerspruch weiter erregt werden.

§. 135.
Wie Mängel des StimmenVerzeichnißes ergänzet werden können.

Keiner aber, der beweisen kann, daß nach obgedachten Grundsätzen ein Stimmrecht fundirt sey, ist durch gedachtes Verzeichniß davon ausgeschloßen, dasselbe geltend zu machen.

Wer sich in dem Falle befindet, eine solche Absicht ausführen zu wollen, der muß sich zuförderst mit seinem Ansuchen an das Ritterschaftliche Collegium wenden, und bey demselben die Gründe, woraus er eine oder mehrere Stimmen begehret, vortragen und bescheinigen.

Erkennet gedachtes Collegium diese Gründe für erheblich und erkläret folglich die praetendirte neue Stimme für zuläßig, so hat es hierbey sein Bewenden. Die Stimme wächst alsdann demjenigen Districte zu, worunter das Grundstück belegen ist, von dem solche relevirt. Dieser Zuwachs wird

der Landes Regierung angezeiget und der Deputirte des Cantons erhält den Auftrag, ihre Abgebung hinführo geschehen zu laßen.

Falls hingegen erwehntes Collegium die angebrachten Gründe nicht von der Beschaffenheit beurtheilet, daß dadurch die verlangte Stimme behauptet werden kann, so stehet demjenigen, der solche in Anspruch nimmt, frey, seine Praetension vor einem Justitz Collegio des Fürstenthums im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 136.

Ob und in wie ferne dergleichen Ansprüche verjähren können.

Eine Verjährung wider die Befugniß, noch nie geregte Ansprüche auf eine Stimmrecht bey dem Ritterschaftlichen Collegio vorzubringen, oder solche durch neue Beweise zu unterstützen, ist undenkbar, weil hiezu gar keine Frist gesetzlich vorgeschrieben worden.

Wol aber möchte die Einrede der Praescription stattfinden, wenn jemand, nachdem das Ritterschaftliche Collegium seine Forderung abgewiesen, die gewöhnliche Verjährungszeit verfließen ließe, bevor er solche bey einem Gerichte anhängig machte. Denn obschon auch für diese Handlung kein bestimmter Termin verordnet ist, so bringt es doch der Gebrauch des Weges Rechtens von selbst mit sich, daß dem Kläger in diesem alle rechtliche Exceptionen entgegengestellet werden dürfen, wohin dann die Verjährung mit gehört, die daraus entspringet, wenn jemand ein vermeintliches Recht ausüben will, diesem widersprochen wird und er sich hierbey beruhiget.

§. 137.

Die Stiftung neuer Stimmen ist unzuläßig.

Durch Theilungen von Gütern und Häusern, die nach dem 2. Novbr. 1752 geschehen sind, können keine neue Stimmen fundirt werden.

§. 138.

Erforderniße wegen der Legitimation zur Stimmführung.

War ein stimmfähiges Gut durch Kauf, Erbschafts Abtretung oder Lehnsanfall erwirbt, der kann nicht eher verlangen, als Besitzer desselben von der Landschaft anerkannt zu werden, bis er sich bey ihr unmittelbar oder auf einem Kreistage durch die Production der über den Erwerb ausgefertigten Original Documente oder vidimirter Auszüge der erforderlichen Beweisstellen gehörig legitimirt. Ist dieses bey dem Collegio geschehen, so wird dem Deputirten des Cantons, worin das Gut liegt, aufgetragen, dem neuen Besitzer das Vorfallende zu communiciren und ihn auf Kreistage mit zu berufen.

§. 139.

Cantons Eintheilung der Güter.

Sämtliche Güter und deren Stimmen sind in vier Cantons vertheilt, und darf keine derselben aus dem einen in den anderen verlegt werden. Ihre Namen sind: der Lüneburgische, Lüchowische, Zellische und Gifhornsche.

§. 140.

Städte.

Von den Städten, welche vormals auf allgemeinen Landtagen erschienen sind, werden außer Lüneburg, Ülzen und Zelle seit 1802 auch Harburg, Lüchow, Soltau, Dannenberg und Walsrode bey denen dahin gehörenden Sachen wieder zugezogen.

II. Von Landschaftlichen Conventen.

Erstes Capitel.

Von allgemeinen Landtagen.

§. 141.

Rückerinnerung an das Ende der vormaligen allgemeinen Landtage.

Versammlungen aller Stände von dem Landesherrn zusammenberufen, worin ohne oder bey seiner Gegenwart von Abgeordneten desselben Vortrag gethan wurde, sind obgedachtermaaßen bereits seit 1652 nicht mehr gehalten worden.

Sämtliche der Landschaftlichen Einwilligung benöthigte Anträge gelangten seitdem blos an einige wenige Mitglieder von den Ständen, welche, wie vorhin bemerkt ist, unter verschiedenen Formen als Ausschüße betrachtet wurden und handelten.

§. 142.

Folge davon.

Hieraus entstand nun die Folge, daß bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hinein eine Berufung der gesammten Ritterschaft gar nicht mehr vorfiel, und die kleineren Städte, welche noch bey dem Landtage von 1652 im Besitze der Mitstandschaft gewesen waren, aus aller Activität kahmen und erst im neunzehnten Jahrhunderte diese wieder erlangten.

§. 143.

Erste Herstellung allgemeiner Zusammenkünfte.

Wie aber hiedurch das Recht der übrigen Stände, an gewißen Landesangelegenheiten Theil zu nehmen, folglich solche

beurtheilen zu helfen und Beschlüße darüber zu faßen, keinen Abbruch erleiden konnte, in so ferne weder in Worten noch Handlungen Verzicht darauf gethan, mithin solche ausdrücklich oder stillschweigend nicht dem Ausschuße überlaßen worden waren, so sind auch im achtzehnten Jahrhundert mehrmals ständische Versammlungen gehalten worden, wozu man die ganze Ritterschaft berief.

§. 144.
Anfang davon.

Die erste Versammlung jener Art ereignete sich den 25. Aug. 1707 zu Suderburg unter freyem Himmel. Sie bestand aus 50 Mitgliedern der Ritterschaft und zwey Deputirten von den beiden Stiftern. Abgeordnete der Städte befanden sich nicht dabey, weil die vornehmsten Gegenstände, welche verhandelt wurden, theils die Rechte der Begüterten und Freyen, theils Angelegenheiten des platten Landes betrafen.

§. 145.
Ihre Benennung und deren Rechtfertigung.

Wenn nun gleich der ebengedachte Convent wegen der bemerkten gänzlichen Abwesenheit städtischer Deputirten, den Namen eines allgemeinen Landtages nicht führen kann, so glaube ich dennoch, solchen den übrigen Conventen, wovon hernach Erwehnung geschehen wird, nicht ohne Grund beylegen zu müßen, ohnerachtet ihre Form von der vormaligen in allem abweichet.

Denn es hängt obiger Name nicht von der Form, sondern davon ab, daß alle activen Stände zu dem Convente berufen werden und für sich gültige Beschlüße faßen. Durch die Beschlüße mag immer nur das Wesentliche definitiv in Hinsicht der Stände entschieden werden und ihre Vollziehung von anderen geschehen, so bleibt dennoch der Gebrauch

jenes Namens statthaft; oder man müste mit seiner Verwerfung zugleich annehmen, daß auch die Convente der älteren Zeiten, wozu zwar sämtliche Stände berufen, Beschlüße aber nur im Allgemeinen genommen, die Bestimmung des übrigen hingegen und oft sogar sehr wesentliche Puncte lediglich den ernannten Ausschüßen anvertrauet wurden, nicht der Bezeichnung fähig gewesen wären, und dann würde es überall nur äußerst wenige allgemeine Landtage gegeben haben.

Sämtliche gleich weiter anzuführende Versammlungen hatten nun die Beschaffenheit, daß alle noch in Activität gebliebenen Stände dazu berufen und von ihnen definitiv Beschlüße genommen worden sind. Folglich scheint mir auf sie in dem Betracht schon sehr richtig obiger Name zu paßen.

Ohnedem aber bedienen sich seiner häufig die landschaftlichen Acten, und sollte auch deren Sprache nicht immer die richtigste seyn, so glaube ich dennoch von derselben in diesem Werke, wenn es pragmatisch geschrieben seyn soll, nicht abweichen zu dürfen.

Am wenigsten wird endlich solcher Name für die Zukunft einer Unstatthaftigkeit beschuldiget werden können, nachdem man nunmehro auch diejenigen Städte wieder mit zuziehet, welche noch Mitstandsrechte ausübten, wie der letzte von den Conventen gehalten wurde, welchen auch von denen der Name allgemeiner Landtage eingeräumt wird, die andere Versammlungen aus neueren Zeiten Instructionstage benennen.

§. 146.

Seltenheit dieser Convente während einer geraumen Zeit.

Bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts hin wurden dergleichen Convente nur bey ganz außerordentlich wichtigen Angelegenheiten ausgeschrieben.

Ihrer kommen von 1707 bis 1787 nur zwey vor.

Wegen anderer Gegenstände, worüber man die Zuziehung der Ritterschaft nicht entbehren zu können glaubte, wurden ihre Stimmen durch Circulare eingeholt.

§. 147.

Ihre nachherige Zunahme.

Nachher folgten sie sich einander desto schneller. Der erste davon nahm den 22. Novbr. 1787 zu Zelle seinen Anfang. Bey Eröfnung deßelben waren 50 Votanten gegenwärtig.

§. 148.

Angenommene Regeln in Absicht der Zeit, wann allgemeine Landtage gehalten werden müßen.

Vormals fehlte es an allen bestimmten Regeln darüber, wie oft und wann ein allgemeiner Landtag gehalten werden sollte. Durch den zwischen dem Landraths Collegio und der Ritterschaft abgeschloßenen Receß sind aber dergleichen angenommen worden.

Hiernach nun soll alle sechs Jahre ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben und abgehalten werden, wenn anders kein gänzlicher Mangel an Deliberations Gegenständen vorhanden ist.

Außer diesen fixirten Terminen sind noch extraordinäre Landtage anzusetzen, wenn

a) eine nicht davon ausgenommene Steuer, wozu die Ritterschaft mit beitragen muß, oder

b) eine auf ihre Gutsleute unmittelbar zu legende Abgabe bewilliget, oder

c) ein in die allgemeine Landes Verfaßung einschlagendes, oder

d) ein das Vermögen und Geldintereße der Ritterschaft betreffendes Gesetz erlaßen werden soll, woferne die Umstände nicht erlauben, daß die vorkommende Angelegenheit bis zum nächsten fixirten allgemeinen Landtage verschoben bleibe.

§. 149.

Wie es zu halten, wenn nach verfloßenen sechs Jahren es an Berathschlagungs Gegenständen fehlt.

Wenn nach Verlauf der sechsjährigen Zwischenzeit keine solche Gegenstände zu verhandeln sind, welche nothwendig einen allgemeinen Landtag erfordern, so werden diejenigen Punkte, welche das Landschaftliche Collegium einer allgemeinen Berathschlagung benöthiget hält, den Begüterten in der Absicht angezeigt, damit solche auf die hernach zu bezeichnende Weise ausmachen, ob ihrentwegen ein allgemeiner Landtag abgehalten werden solle oder nicht.

§. 150.

Statthaftigkeit allgemeiner Landtage in anderen Fällen.

Obige Regeln beziehen sich blos auf die längste Zeit, welche zwischen zwey ordinairen allgemeinen Landtagen verfließen darf, ohne daß ein neuer gehalten wird, und auf die Angelegenheiten, welche durchaus einen extraordinairen allgemeinen Landtag erfordern.

Hiedurch aber wird die Ansetzung mehrerer allgemeinen Landtage und bey anderen Veranlaßungen, wenn die Umstände es rathsam machen sollten, nicht ausgeschloßen.

Folglich würde keiner ein Widerspruchs Recht dagegen haben, wenn in mehreren, als obbenannten Fällen, ein allgemeiner Landtag von der Behörde ausgeschrieben werden sollte.

§. 151.

Von denen zu Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen bestimmten Gegenständen.

Zufolge des vorhin angezogenen Receßes sind nachbenannte Gegenstände der Zuziehung der gesamten Ritterschaft unterworfen und müßen daher mit Ausnahme der unten vorkommenden Fälle auf allgemeinen Landtagen vorgenommen werden.

A. Bewilligungen oder Verlängerungen aller Abgaben, welche sich zu einer Landes-Steuer qualificiren und wozu die Ritterschaft selbst oder ihre Gutsleute und Zubehörige, als Häuslinge, Hirten, Tagelöhner, Gesinde und dergleichen, beytragen.

Hievon sind blos ausgeschloßen

a) die gewöhnlichen Bewilligungen zur Unterhaltung des Militairs, so lange die bisher dazu von sechs zu sechs Monathen bewilligten Summen nicht überschritten, oder der jetzige Verhalt der Dinge, worauf sich der Ertrag davon gründet, nicht verändert werden sollte;

b) auf den Fall, daß die eingegangenen Landregimenter dereinst wieder hergestellt würden, die Bewilligungen zu deren Mondirung, welche jedoch weder auf Camisöler, noch auf extraordinäre Zuschüße behuf erwehnter Landsoldaten ohne Beystimmung der Ritterschaft ausgedehnt werden dürfen;

c) die Bewilligungen der receßmäßigen Prinzeßinnen Steuern.

B. Alle Angelegenheiten, welche die Gerechtsame der Ritterschaft betreffen, wenn darüber entweder etwas Neues verordnet, oder den Vorrechten und Befugnißen der Ritterschaft auf irgend eine Weise derogirt werden soll.

C. Neue Verordnungen, welche sonst das unmittelbare Intereße der Ritterschaft angehen, oder die das unmittelbare Intereße der Gutsleute in Beziehung auf ihr Meyergut und

Rechte, die mit demselben connex sind, im Allgemeinen betreffen;

D. wesentliche Abänderungen solcher Gesetze, zu deren erstem Entwurfe die Ritterschaft concurrirt hat, so ferne diese Abänderungen Gegenstände betreffen, in Ansehung welcher ihre Zustimmung erforderlich war, oder in Rücksicht deren die vormalige Einwilligung der Ritterschaft ertheilt ist;

Unter wesentlichen Abänderungen ist alles begriffen, was in der Hauptsache das Verordnete mittelbar oder unmittelbar aufhebt oder verändert.

E. Verhandlungen und Beschlüße bey Reformen in der allgemeinen LandesVerfaßung;

F. die Übernahme neuer Lasten und Verbindlichkeiten, welche entweder der Ritterschaft selbst mit zugemuthet oder ihren Gutsleuten auferlegt werden sollen.

Hierbey findet jedoch die Einschränkung statt, daß wenn Beschlüße zu faßen sind, woraus neue Lasten und Verbindlichkeiten jener Art unvermeidlich erwachsen, bey denen aber die Wohlfahrt des Landes Eile und Verschwiegenheit erfordert, solche sub spe rati einseitig vom Landschaftlichen Collegio genommen und ausgeführt werden dürfen;

Es muß aber über dergleichen Beschlüße die Zustimmung der Ritterschaft auf dem nächsten allgemeinen Landtage, oder wenigstens, so bald wie keine Verschwiegenheit derselben weiter erforderlich ist, eingeholt werden;

G. extraordinäre Bewilligungen behuf gemeinnütziger Zwecke und Anstalten aus Caßen, wozu die Ritterschaft selbst oder durch ihre Gutsleute contribuirt, welche Posten von mehr als 1000 Rthlr. jährlich, oder die Summe von mehr als 2000 Rthlr. auf einmal betragen, wo ferne nicht die Bestimmung der Caße die Bewilligung der Ausgabe von selbst mit sich bringt; imgleichen neue Besoldungen oder Gehaltszulagen, die sich über 150 Rthlr. belaufen, und Gratiale, wenn solche mehr als hundert Louisd'or betragen.

§. 152.

Von der Berufung zu allgemeinen Landtagen.

Die Berufung zu allgemeinen Landtagen geschiehet von dem LandschaftsDirector. Sollte die Nothwendigkeit eines allgemeinen Landtages in Zeiten fallen, wo kein Landschafts Director vorhanden wäre, so würde meines Erachtens die Berufung den beiden ältesten Landräthen zukommen, da solche während der DirectorialVacanz andere erforderliche Convente anzusetzen pflegen.

Es müßen die Einladungsschreiben zwey Monathe vorher, von dem Tage ihrer Absendung angerechnet, abgelaßen werden, welcher Termin jedoch nur alsdann zu beobachten ist, wenn die Umstände es erlauben, indem bey eintretenden dringenden Ursachen auch eine kürzere Frist statthaft bleibt.

§. 153.

Mittheilung der BerathschlagungsPuncte.

Den Vorschriften des obgedachten Receßes gemäß wird der Einladung zu dem angesetzten allgemeinen Landtage ein Verzeichniß aller darauf vorkommenden Berathschlagungs Puncte mit beygefügt.

Es erstreckt sich jedoch solche Mittheilung bey weitläuftigen Verordnungen und Planen in Hinsicht der Ritterschaft nur auf dasjenige extractsweise, was der Natur der Sache nach auch ihrer Entscheidung mit unterworfen werden muß, wo ferne nicht das Ritterschaftliche Deputatorum Collegium von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Communication ganzer Plane und Verordnungen überzeugt wäre.

Unterbleibt aber wegen Mangel an dieser Überzeugung ihre vollständige Mittheilung, die auf dem allgemeinen Landtage erscheinenden Begüterten verlangten gleichwol deren ganze Einsicht, so müßen ihnen alsdann dergleichen Verordnungen und Plane jedesmal dem ganzen Umfange nach vorgelegt werden, welches jedoch in Ansehung solcher Puncte, die der Zu-

stimmung der Ritterschaft nicht unterworfen sind, bloß nachrichtlich geschiehet.

Jedem Begüterten steht es frey, Propositionen, welche auf einem allgemeinen Landtage vorgebracht werden sollen, bey dem Landschaftlichen Collegio einzureichen, und müßen solche alsdann, wenn sie vor oder während der Dauer des letzteren, dem allgemeinen Landtage vorhergehenden ordinairen Landtages einlaufen, in der Versammlung der Ritterschaftlichen Deputirten abgehandelt werden.

Diese Versammlung untersucht in dem Falle, ob die geschehene Proposition sich dazu qualificire, daß sie dem ConvocationsSchreiben mit eingerückt werde oder nicht.

Findet nun dieselbe ihre Bekanntmachung bedenklich, so wird solches dem Einsender im Allgemeinen und ohne Anführung der Gründe noch vor dem allgemeinen Landtage angezeigt, sonst aber der Antrag oder Vorschlag den Berathschlagungs Puncten mit hinzugefügt.

§. 154.

An wen die Einladung ergehet.

Die Einladung ergehet an alle männliche Besitzer immatriculirter Güter, an die beiden Stifter Bardowieck und Ramelsloh und an die Magistrate derjenigen Städte, deren Erscheinung auf solchen Conventen gebräuchlich ist.

§. 155.

Rücksichten wegen Zulaßung der Mitglieder der Ritterschaft.

Von Gütern, deren Besitz getheilt ist, wird allein derjenige zugelaßen, der sich wegen Führung der Stimme Namens der übrigen legitimirt.

Nur Majorenne können erscheinen, und ist es nicht üblich, daß Vormünder die Stelle der Minderjährigen vertreten.

Verhängte Concurse und andere Administrationen benehmen keinem das Recht, auf den Landtag zu kommen, und kann der Curator sich solches nicht anmaaßen.

Einem Dritten Vollmacht zu geben, findet bloß in dem einzigen Falle statt, wenn der Vater seinen volljährigen Sohn für sich substituirt. Ist dieses nicht auf alle eintretende Fälle der Art im voraus geschehen, so muß bey jedem neuen Landtage hierüber auch eine neue Beglaubigung beygebracht werden.

§. 156.

Versammlungsort.

Der Ort der Zusammenkunft, welcher in dem Ausschreiben bestimmet wird, ist willkührlich. Die letzteren allgemeinen Convente sind insgesamt zu Zelle auf dem Rathhause gehalten worden. Wegen der hier vorhandenen Registratur, woraus die benöthigten Nachrichten unverweilt angeschaffet werden können, dürfte auch wol keiner so wählbar seyn, als dieser, obgleich andere in Hinsicht der geringeren Entfernung für die mehrsten Begüterten leicht den Vorzug verdienen möchten.

§. 157.

Ordnung des Sitzens in den Seßionen.

In dem oberen Theile des Versammlungs-Zimmers sitzen der Landschaftsdirector und Landmarschall neben einander am Tische, ersterer zur Rechten, letzterer zur Linken.

Diesen gegenüber hat auf der anderen Seite deßelben der Landsyndicus zur Führung des Protocolls seinen Platz.

Von beiden Seiten herabwärts laßen sich die übrigen Anwesenden auf die in Reihen hinter einander gestellte Stühle ohne Tische nieder.

Die Mitglieder der Ritterschaft sitzen anfangs aus allen Cantons durch einander.

Bey den Berathschlagungen aber werden Abtheilungen nach den vier verschiedenen Cantons gemacht, welchem jedem der Landmarschall seinen Bezirk anweiset. Die Ordnung des Sitzens der einzelnen Mitglieder ist ganz unabhängig von allem, was sonst den Rang bestimmet, und bleibt dem Zufalle oder anderen willkührlichen Veranlaßungen unterworfen.

Die Deputirten von den Stiftern nehmen ihre Plätze unter den Begüterten ein, hinter welchen sich die Deputirten von den Städten aufzuhalten pflegen.

§. 158.

Praesidium.

Nicht bloß der erste Vortrag geschieht von dem Landschaftsdirector, sondern es praesidirt auch derselbe in so ferne, daß er die Zeit und Dauer der Zusammenkünfte bestimmet, alles veranstaltet, was etwa zur Aufklärung der Berathschlagungs-Puncte erfordert wird, und den Ständen nach geendigten Geschäften ihre Entlaßung giebt.

§. 159.

Directorium.

Hingegen führt der Landmarschall oder deßen Bevollmächtigter die Direction aller gemeinschaftlichen Berathschlagungen, besorgt die Ansage zu den Conferenzen, setzt jeden einer Entscheidung benöthigten Punct fest, thut darüber Umfrage und bringt den Beschluß heraus.

§. 160.

Abtheilung der Begüterten unter sich.

Nach vollendeten ersten Vorträgen vom Landschaftsdirector und Landmarschall, auch Berichtigung der Legitimationen, wenn dergleichen erforderlich sind, pflegt ausgemacht zu werden, wie die Versammlungen der Begüterten zu den vor-

bereitenden Conferenzen eingetheilt werden sollen, ob nemlich jeder Canton bey diesem Geschäfte für sich bleiben will oder, daß mehrere zusammentreten, für gut befunden werde. Wird letzteres beliebt, so entscheidet das Loos die Zusammensetzung der Cantons.

Jeder der in mehr als einem Canton ansäßig ist, muß hierbey erklären, zu welchem Canton er sich während des Landtages halten will, und wird alsdann, so lange solcher dauert, als ein Mitglied des gewählten Cantons angesehen.

Die Deputirten der Stifter verbinden sich gleichfalls mit einer oder der anderen von den gemachten Abtheilungen.

Aus jeder der gemachten Abtheilungen werden ein oder zwey Deputirte erwählt, welche in SeparatConferenzen die Deliberationen leiten, deren Beschlüße, wenn dergleichen gemacht werden, abfaßen und in der allgemeinen Versammlung vortragen.

§. 161.

Zweck der SeparatConferenzen.

Diese SeparatConferenzen haben keinen andern Zweck, als die gründliche Kenntniß deßen, worauf es bey Beurtheilung der zur Frage stehenden Sachen ankömmt, durch Nachfragen und Aufklärungen zu erleichtern, die unter wenigen eher, als unter vielen, anzubringen sind, und es möglich zu machen, daß nicht nur alles desto sorgfältiger geprüft, sondern auch die vorkommenden verschiedenen Meinungen desto genauer gegen einander abgewogen und mit sich vereiniget werden können. Daher benehmen denn die Resultate, welche aus den Stimmen der Mehrheit in den SeparatConferenzen hervorgehen, Keinem, sein eigenes votum über jeden Berathschlagungs Punct in der allgemeinen Versammlung abzulegen und solches mit in die Zahl der übrigen Gleichstimmenden zu setzen.

Es sind folglich die Beschlüße der SeparatVersammlungen, wenn solche, gleich wie verschiedentlich geschehen ist, der allgemeinen Versammlung vorgetragen werden, nur als beur=

theilende Meinungen der Majorität jeder einzelnen Abtheilung über die geprüften Vorschläge anzusehen, ohne daß ihnen irgend eine Entscheidungskraft beygelegt wird.

§. 162.

Weiteres Verfahren vor und bey der Abstimmung in der allgemeinen Versammlung.

Wenn die Cantons Conferenzen geendiget sind, so vereiniget sich die ganze Versammlung wieder, und werden alsdann die Berathschlagungs Puncte nach einander vorgenommen.

Ehe es aber zum würklichen Votiren kömmt, kann ein jeder, der ausführlich seine Meinung über den zur Frage stehenden Gegenstand von sich geben will, diese einstweilen vortragen, welches nicht nur dazu behülflich ist, daß alles Debattiren zwischen der Einsammlung der Stimmen vermieden und diese dadurch weder aufgehalten noch gestöhrt wird, sondern auch den Nutzen hat, daß die Gründe für und wider den Antrag vorher allgemein vernommen werden und jeder hiernach seine eigene Meinung desto sorgfältiger abwägen kann.

Hierauf richtet der Landmarschall seine Umfrage über den zur Entscheidung verstellten Punct zuerst an die Anwesenden aus der Ritterschaft und Praelatur in der Ordnung, wie solche neben einander sitzen, und hängt es von ihm ab, bey wem er unter denselben den Anfang machen will.

Weil aber die vorangehenden Stimmen zuweilen Einfluß auf die nachfolgenden haben, so wird mit dem Aufrufe zum Abgeben der Stimmen bey jedem neuen Puncte cantonsweise gewechselt.

Bislang haben die Begüterten sich gefallen laßen, daß ihre Stimmen nach Kopfzahl gerechnet worden sind. Doch pflegt dieses immer besonders ausgemacht zu werden, und behalten sich diejenigen gewöhniglich ihre Rechte bevor, welche mit mehreren Stimmen im Wahlreglement aufgeführt stehen.

Es kömmt ihnen auch hierunter die Vorschrift der Verordnung vom 5. Aug. 1774 unbestreitlich zu statten, welche besagt:

> Wir wollen und gebieten des Endes, daß darnach mit Zulaßung, Sammlung und Abgebung der Stimmen bey künftighin vorfallenden Landschaftlichen Wahlen oder sonstigen gemeinen Landes Angelegenheiten sich in alle Wege genauest gerichtet werde.

Fehlte es aber an einer solchen gesetzlichen Richtschnur, so möchte leicht der Zweifel entstehen können, ob bey Gegenständen, welche keine Bewilligungen und Übernahme von neuen Lasten betreffen, sondern wobey alles auf Klarheit der Einsichten, gründliche Kenntniße und gerader Beurtheilung der Sache beruhet, der Besitz mehrerer Güter immer ein gültiges Princip des Stimmen Übergewichts seyn möchte.

Jedes Stift giebt eine Stimme ab, wenn gleich von einem oder dem anderen mehrere Deputirte dem Landtage beywohnen sollten, und eben dieses findet auch auf die Städte Anwendung.

So lange nur Deputirte von den größeren Städten zu den allgemeinen Landtagen berufen wurden, wollten diese dergleichen Versammlungen als bloße Rittertage betrachten, und da gewöhniglich die Puncte, welche darauf vorkahmen, schon im Landschaftlichen Collegio vorbereitungsweise verhandelt waren, so hielten sie die Gegenwart ihrer Deputirten nur deshalb erforderlich, um, wenn Abänderungen oder Modificationen vorkommen sollten, zu erklären, ob solche für sie annehmlich wären, und hierüber mit der Versammlung zu conferiren.

Es war ihr Gebrauch, dieses durch eine ausdrückliche Verwahrung bey jedem allgemeinen Landtage besonders zu erkennen zu geben. Demohnerachtet haben sie jedoch zuweilen über vorgelegte Fragen mit gestimmet, auch sind dann und wann gegen obigen Grundsatz von einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft Einwendungen gemacht worden.

Von Abwesenden in der Sitzung, wenn sie gleich sonst den Conferenzen des Landtages mit beygewohnt haben sollten, werden keine schriftliche Stimmen angenommen, und ist dieses durch einen am 12. May 1797 auf dem damaligen allgemeinen Landtage gefaßten Beschluß der Ritterschaft und Praelatur für unstatthaft erklärt worden.

Jetzo fällt alle Ursache zu dieser Trennung von selbst hinweg, nachdem wieder die vorhin genannten kleinen Städte zu den allgemeinen Landtagen gezogen werden.

§. 163.

Würkung der Stimmen Mehrheit oder Gleichheit.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Anwesenden aus der Ritterschaft, wie auch von den Stiftern und Städten, giebt den Ausschlag, und was diese beschließt, ist in Ansehung derjenigen Puncte, welche vor dem Landtage mitgetheilt worden sind, für alle übrigen verbindlich.

Bey vorhandener Stimmen Gleichheit ist nur das einzige Auskunfts Mittel gegen allen Widerspruch gesichert, wenn einer oder mehrere Votanten zu der Meinung anderer übergehen.

Wird aber nicht auf diese Weise die Parität gehoben, und vereiniget man sich nicht über sonstige Entscheidungshülfen, so bleibt die Sache unausgemacht ruhen.

§. 164.

Ausnahme von der Gültigkeit der Majorität der Stimmen.

Von der allgemeinen Gültigkeit der Majorität der Stimmen findet nur in den Fällen eine Ausnahme statt, wenn es auf jura singulorum entweder ganzer Stände oder einzelner Mitglieder derselben ankömmt.

Ein Fall der letzteren Art traf ein, wie es vor mehreren Jahren in Antrag kahm, daß die Ritterschaft ihrer Weggeldsfreyheit bey den Barrieren auf den neuen Chausseen entsagen möchte. Die Stände brachten derozeit obigen Grundsatz dadurch zur Anwendung, daß jedem Begüterten freygestellt wurde, gedachten Verzicht einzugehen oder nicht, und verschiedene sich ausdrücklich besagte Freyheit vorbehielten.

Dies würde jedoch bey solchen Berathschlagungs Gegenständen, welche mit der Berufung zum Landtage den Eingeladenen bekannt gemacht worden sind, keinem, der nicht auf dem Landtage erscheint, zu statten kommen können, weil die Abwesenden durch ihr Wegbleiben sich den Beschlüßen der Majorität der Versammlung stillschweigend von selbst unterwerfen.

Auch erhalten dergleichen Beschlüße allgemeine Verbindlichkeit, wenn nur Modificationen des Genußes der Gerechtsame in Frage befangen sind. So hat man unter anderen von jeher die Beschlüße wegen Übernahme von Abgaben für allgemein verbindlich anerkannt, wenngleich dadurch die Freyheit der Ritterschaft von Auflagen Abbruch erlitten hat. Eben das geschah auch, wie auf einem allgemeinen Landtage beschloßen wurde, daß die Ritterschaft während gewißer Jahre sich der Restitution des Licents von Fleisch und Talglichtern begeben wollte.

Daß einzelne Stände bey Sachen, welche ad jura singulorum gehören, wenn die Mehrheit der Stimmen etwas Nachtheiliges für einen oder den anderen beschließet, hieran wider ihren Willen nicht gebunden werden können, dies ist, obgleich schon die allgemeinen Rechte solches mit sich bringen, noch durch ausdrückliche Verabredung in einem Receße festgesetzet worden, wovon jedoch bey solchen Fragen, welche alle Stände allgemein angehen, wie z. B. die sind, ob neue Lasten auf das Land übernommen oder Abgaben überhaupt ohne bestimmte Vertheilung auf einzelne Stände eingeführt werden sollen, meines Erachtens nie Gebrauch gemacht werden kann,

weil deren Entscheidung nicht jura singulorum, sondern das gemeinschaftliche Intereße aller betrift.

Außerdem ist auch vermöge des vorangezogenen Receßes insonderheit den Städten vergönnet worden, bey neuen Verfügungen und Anordnungen, welche Auflagen oder andere das Intereße einzelner Stände angehende Sachen betreffen, von der einstimmig abweichenden Meinung ihrer Deputirten, wenn deren Widerspruch gegen den Beschluß der übrigen Majorität auf einem allgemeinen Landtage zu erkennen gegeben wird, an die Behörde zu berichten. Dieses würde dann die Folge nach sich ziehen, daß die Entscheidung des Widerspruchs der Behörde anheimfiele.

§. 165.

Von den Anträgen, welche während eines allgemeinen Landtages geschehen.

Sind die Propositionen, welche den Landtag veranlaßet haben, abgehandelt, so folgen diejenigen, welche während des Landtages von einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Versammlung geschehen.

Hierunter darf aber nicht begriffen seyn, was für den Stand der Ritterschaft im Ganzen und für einzelne Stände derselben in Ansehung ihres unmittelbaren persönlichen Intereßes Verbindlichkeit haben soll.

Die fehlende vorgängige Communication verhindert jedoch weder in jenen, noch in anderen Fällen die Berathschlagung über neue Vorschläge, welche auf allgemeinen Landtagen geschehen, wenn solche mit den communicirten Puncten in Verbindung stehen und entweder als ein Surrogat der darin enthaltenen Propositionen oder als Modification derselben zu betrachten sind.

Auch Anträge anderer Art, wenn sie nur nicht der vorhin benannten Ausnahme entgegen stehen, können sowol von Seiten des Landschaftlichen Collegii, als von einzelnen

sonstigen Mitgliedern der Versammlung vorgebracht werden.

Insonderheit aber findet diese Befugniß namentlich wegen solcher Propositionen statt, welche jemand von der Ritterschaft bey dem Landschaftlichen Collegio eingereicht hat und nicht zur Mittheilung qualificirt befunden worden sind. Bey deren Vorbringung bleibt es alsdann der Majorität der Anwesenden zu bestimmen überlaßen, ob solche annoch der Ritterschaft durch Circulare bekannt gemacht oder ganz zurückgelegt werden sollen.

Wegen solcher Anträge, welche mit den communicirten in gar keiner Verbindung stehen, sind jedesmal folgende Regeln zu beobachten:

a) von denselben muß in den beiden ersten Tagen der Versammlung Anzeige geschehen;

b) kann nur dann über dergleichen Anträge gestimmet werden, wenn die Majorität der Anwesenden nicht verlangt, daß solche vorher noch zur Wißenschaft der Abwesenden gebracht werden sollen;

c) dürfen die Anwesenden durch ihre Beschlüße hierauf für die Abwesenden keine Verbindlichkeiten auf beständig, sondern höchstens auf sechs Jahre eingehen.

§. 166.

Was sonst noch vorkömmt, und Ende des allgemeinen Landtages.

Außer den eigentlichen Berathschlagungs Puncten kommen auch noch auf allgemeinen Landtagen die abgenommenen Steuer Register vor, welche zur beliebigen Einsicht der Anwesenden auf einen dazu bestimmten Tisch hingelegt werden.

Hat alles seine Erledigung erhalten, so schließet der Landmarschall mit einer kleinen Anrede und der Landschaftsdirector entläst hierauf die ganze Versammlung.

§. 167.

Vollziehung der genommenen Beschlüße.

Die Vollziehung der genommenen Beschlüße bleibt dem Landschafts Collegio überlaßen. Dieses ist aber verbunden, sie unverändert zur Ausführung zu bringen, und kann solches in wesentlichen Stücken nichts einseitig darin abändern.

Mehrentheils hängt jedoch die Anwendbarkeit deßen, was auf allgemeinen Landtagen verhandelt wird, mit von der Zustimmung des Landesherrn oder der Regierung ab. Schon darum also können zuweilen Abweichungen von den entworfenen Planen nothwendig werden. Außerdem aber erblickt auch die klügste Vorsicht nicht jede Schwierigkeit, jedes Hinderniß, jeden Zweifel in so weiter Ferne, daß es möglich wäre, dem allen gleich bey den ersten Entwürfen auszuweichen.

Für die hieraus entstehenden Fälle nun, daß auf eine oder die andere Veranlaßung Abänderungen in den genommenen Beschlüßen unmittelbar nachher oder vor Annäherung eines folgenden allgemeinen Landtages in Antrag kommen, sind in Hinsicht der Verschiedenheit des Gegenstandes unten bemerkte Regeln festgesetzet worden:

a) wenn die bezweckte Abänderung Bewilligungen oder Verlängerungen von Steuren in sich begreift, welche ohne Zuziehung der Ritterschaft nicht übernommen werden dürfen, oder sonst auch die vorgeschlagene Abänderung von großer Wichtigkeit seyn sollte, so ist allemal ihrentwegen wiederum ein allgemeiner Landtag auszuschreiben;

b) bey minder wichtigen Abänderungen wird hingegen die Ritterschaft unter Anführung der in die Angelegenheit einschlagenden Gründe um ihre vorgängige Meinung, ob sie desfalls einen allgemeinen Landtag zu haben wünsche oder nicht, befragt. Diese Frage erhält nach der vorhin (§. 148) angeführten Norm ihre Entscheidung, und wenn solche dafür ausfällt, daß kein allgemeiner Landtag gehalten werden soll, so hat die Ritterschaft wegen der proponirten Abänderung,

ihre Stimmen auf die an sie ergehende Circulare abzugeben;

c) solche Abänderungen aber, welche lediglich die Form oder sonst der Ritterschaft unschädliche Nebenumstände betreffen, bleiben dem Landschaftlichen Collegio ohne weitere Anfrage vorbehalten.

§. 168.

Kosten steht jeder selbst.

Ein jeder, welcher allgemeine Landtage besuchet, muß solches auf seine Kosten thun, und wird keinem dafür aus Landschaftlichen Caßen etwas vergütet.

§. 169.

Unverkürztes Recht des Landesherrn zur Berufung allgemeiner Landtage.

Obgleich von der Landesherrschaft schon seit länger als anderthalbhundert Jahren keine allgemeine Landtage mehr berufen worden sind, so hat jedoch dieses ihm nach dem allgemeinen deutschen StaatsRechte zukommende Recht dadurch überall nicht geschwächet werden können. Im Gegentheil würde der Landesherr ganz unbestreitlich von deßen Ausübung zu aller Zeit wieder Gebrauch zu machen befugt seyn, wenn es einmal rathsam befunden werden sollte.

Anhang von Circularen.

§. 170.

Verbindung der Materie mit dem vorhergehenden.

Mit dem, was die allgemeinen Landtage angehet, stehet die Materie von Circularen im genauesten Zusammenhange, weil diese als Surrogate gebraucht werden, um über

Angelegenheiten, welche das Landschaftliche Collegium nicht für sich abthun kann, die Stimmen der übrigen Stände einzusammlen und aus ihren Resultaten gemeinschaftliche Beschlüße hervorzubringen.

§. 171.

Nutzen und Nachtheile von Circularen.

Circulare können niemals ganz entbehrt werden. Es giebt viele Gegenstände von geringerer Bedeutung, wovon jeder einzelne nicht immer der Umständlichkeit eines allgemeinen Landtages werth ist, und eben so wenig leidet ihre Entscheidung allemal solange unnachtheiligen Aufschub, bis Mehreres sich angehäufet hat, was eine solche Versammlung würdig beschäftigen kann. Ohnedem lehrt auch die Erfahrung anderer Provinzen, daß Landtage, worauf jeder Begüterte zu erscheinen berechtiget ist, von wenigen nur besucht werden, wenn sie oft vorkommen.

Ungegründet ist indeßen der Einwurf wider sie nicht, daß der Nutzen bey Einforderung schriftlicher Stimmen verloren geht, den gemeinschaftliche Berathschlagungen durch wechselseitige Mittheilungen verschiedener Ideen und Meinungen schaffen können.

Auf der anderen Seite gewährt gleichwol auch die Methode, durch Circulare Stimmen einzuholen, den ihr eigenthümlichen Gewinn, daß man gewöhniglich weit vollständiger die Meinungen und den Willen der Begüterten erfährt, als auf allgemeinen Landtagen.

Es geschiehet dieses schon in der Rücksicht, weil Verschiedene, welche von den Landtags Zusammenkünften ganz ausgeschloßen sind, auf Circulare ihre Stimmen mit abgeben. Außerdem aber wird immer ein beträchtlicher Theil anderer Begüterter durch zufällige Umstände bewogen oder genöthiget, bey jenen wegzubleiben. Weite Entfernung vom Versammlungsorte, Mangel an Vermögen, Reise- und Zehrungs Kosten ohne Unbequemlichkeit zu bestreiten, Dienst- und sonstige Ge-

schäfte, häusliche Vorfälle, Gesundheits Schwäche und mehrere andere Abhaltungen werden häufig Ursache, daß nur ein geringer Theil der Begüterten den allgemeinen Landtagen beywohnt.

Sehr selten verhindern hingegen erwehnte Zufälligkeiten die Einsendung schriftlicher Stimmen. Es veranlaßen daher in Absicht der Theilnahme an gemeinschaftlichen Beschlüßen allgemeine Landtage eine erhebliche Ungleichheit zwischen denen, welchen das Daseyn oder die Befreyung von vorbenannten Umständen den Besuch der Landtags Convente erleichtert oder erschwert.

Dazu kömmt dann endlich noch, daß zuweilen auch wol die Entscheidung der Sachen durch Einholung schriftlicher Stimmen gewinnt, weil bey Erwägung der Circulare eine anhaltendere und ruhigere Überlegung, als in großen Versammlungen statt findet, wo oft der Geschäftsgang sehr beeilt wird.

Vorbemerkte Betrachtungen haben zu folgenden Regeln Anlaß gegeben, wonach bey Circularen verfahren werden muß.

§. 172.

Erste wegen der Circulare zu beobachtende Regel.

Der Entscheidung durch Circulare sind ganz entnommen alle Bewilligungen und Verlängerungen von nicht eximirten Steuren, wozu die Ritterschaft beyträgt, oder welche auf ihre Gutsleute unmittelbar gelegt werden, wie auch die Einführung von Gesetzen, welche in die allgemeine Landes Verfaßung einschlagen oder das Vermögen und Geld Intereße der Ritterschaft betreffen. Angelegenheiten dieser Art erfordern jedesmal die Berufung eines allgemeinen Landtages.

§. 173.

Zweyte Regel.

Kommen in der sechsjährigen Zwischenzeit der fixirten allgemeinen Landtage andere Angelegenheit, als von obgedach-

ter Gattung vor, welche der unmittelbaren Zustimmung der Ritterschaft benöthiget sind, so bleiben dieselben nur alsdann bis zum nächsten allgemeinen Landtage verschoben, wenn deren schnellere oder langsamere Entscheidung offenbar durchaus gleichgültig seyn sollte.

Bey allen übrigen Sachen hingegen wird alsdann die Ritterschaft durch einen Umlauf darüber befragt, ob ihre Erörterung bis zum folgenden allgemeinen Landtage hinauszusetzen oder mittelst Circulars und schriftlicher Stimmen abzumachen sey.

Erklären sich nun von den hierauf eingehenden, wie auch von den Mitgliedern des Ritterschaftlichen Deputatorum Collegii darüber abzugebenden Stimmen, fünf mehr für den Aufschub, als gegen denselben, so bleibt die Sache von selbst bis zum nächsten allgemeinen Landtage ruhen.

Enthalten aber die abgelegten Stimmen eine geringere Majorität, die den Aufschub verlangt, so muß mit Anführung des Stimmen Resultats eine nochmalige Umfrage darüber an die Ritterschaft erlaßen werden, und alsdann entscheidet die simple Majorität der hierauf binnen einer festzusetzenden Frist einkommenden Stimmen mit Hinzurechnung derer, welche die Mitglieder des Ritterschaftlichen Collegii abgeben, die Verschiebung der Sache oder ihre Erledigung durch Circulare.

§. 174.

Dritte Regel.

Außer den vorhin namhaft gemachten Fällen ist die Einholung schriftlicher Stimmen durch Circulare zuläßig wegen extraordinairer Bewilligungen, neuer Besoldungen, Gehalts Zulagen oder Gratiale, über welche eine Anfrage bey der Ritterschaft geschehen muß, woferne kein allgemeiner Landtag nahe bevorstehet und bei der ersten Umfrage nicht obgedachte Majorität verlangt, daß die Sache auf einem allgemeinen Landtage vorgenommen werden soll.

§. 175.

Vierte Regel.

Findet der Gebrauch eines Circulars statt, so gehet jedesmal zuerst ein vorbereitender Umlauf ab, worin alles angeführt wird, was für und wider die Sache im Landschaftlichen Collegio vorgekommen ist.

Hernach wird aus denen hierauf einkommenden Stimmen mit Bemerkung der bejahenden und verneinenden Zahl ein umständlicher Extract verfertiget, der alle neuen vorhin nicht berührten Gründe enthält, welcher alsdann nochmals zum beschließenden Votiren circulirt.

Beide Circulare werden gedruckt einem jeden Begüterten besonders zugeschickt.

§. 176.

Fünfte Regel.

Was der Majorität der auf das zweite Circular einkommenden Stimmen nach der Zahl der Votanten mit Hinzurechnung der in dem Deputatorum Collegio oder, wenn die Sache ihrer Beschaffenheit nach vor den gesamten Ausschuß gehört, der in demselben abgegebenen, wie auch von den kleineren landtagsfähigen Städten einzuholenden Stimmen angemessen ist, das gilt für einen gemeinschaftlichen Beschluß aller Stände und hat für jeden derselben gleiche verbindliche Kraft.

Von denen aber, welche auf das zweite Circular kein Votum einsenden, können überall keine Stimmen, so wenig den bejahenden, als den verneinenden hinzugerechnet werden.

§. 177.

Sechste Regel.

Nach erfolgter Entscheidung der vorgelegten Frage wird das Resultat der Stimmen Sammlung, wie viele dafür oder dagegen gewesen, jedoch ohne namentliche Anführung

der Stimmenden, den Cantons mittelst Circularien durch die Ritterschaftlichen Deputirten bekannt gemacht.

§. 178.

Siebente Regel.

Wegen Befolgung und Abänderung solcher Beschlüße findet eben das Anwendung, was hierüber von denen auf allgemeinen Landtagen genommenen Beschlüßen in dem §. 167. angeführt worden ist.

§. 179.

Achte Regel.

Alle Circulare und sonstige Benachrichtigungen werden jedesmal an die Güter, falls aber ein oder das andere Mitglied der Ritterschaft dieses nicht wünschte, an sonstige im Fürstenthume belegene, von ihnen bey der Behörde namhaft zu machende Orte aus dem Posthause in Zelle abgeschickt, und dient das Attestat, womit die Post-Expedition das Verzeichniß der abgelieferten Schreiben versichert, zum Beweise der geschehenen Absendung.

Zweites Capitel.

Von den ordinären Landtagen.

§. 180.

Erste Ursache ihrer Einführung.

Der Gebrauch, daß der Landschaftliche Ausschuß mehrmals im Jahre zusammenberufen wurde, veranlaßte zuerst die für den Unterhalt des Militairs erforderliche extraordinaire Contribution, welche man immer nur auf kurze Fristen bewilligte.

In den letzten beiden Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts war es daher schon üblich, zwey oder noch öftere Versammlungen dieser Art zu halten.

Die nachherige Zunahme von Geschäften, die keinen langen Aufschub leiden und ohne gemeinschaftliche Berathschlagung nicht abgethan werden können, haben der Fortdauer dieser Gewohnheit neuen Grund gegeben.

Daher ward dann bey Eröffnung des auf den 18. Decbr. 1702 berufenen Landtages der eingetretene Verzug dieser Versammlung mit der Unpäßlichkeit des Herzogs entschuldiget.

In der am folgenden Tage abgegebenen Erklärung der Stände wegen der geschehenen Propositionen äußerten solche hierüber,

> dann seyn Anwesende wol versichert, daß die durch Se. Durchlaucht Indisposition zur jetzigen Landes Diaet verzogene Convocation zu keinem der Landschaft schädlichen Absehen geschehen.

Hierauf erwiederte der gegenwärtige Herr Minister von Bernstorf,

> daß der Aufschub der Diaet auf keine Weise zum Präjudiz dem Lande angesehen, sondern bloß durch die späte Zurückkunft Ihro Durchlaucht zur Residenz veranlaßet worden, zeige sich von selbsten, und würden sie versichert seyn, daß man außer solchen Ursachen sonst zu gewöhnlicher Zeit würde zusammengekommen seyn.

§. 181.

Befestigte zweimalige Berufung des ordinären Landtages in jedem Jahre.

Weniger war vormals dem Landesherrn, als den Ständen, an ihrer öfteren Versammlung gelegen, wie solches aus den wiederholten Versuchen hervorleuchtet, wodurch man es dahin zu bringen sich bemühete, daß nur einmal im Jahre der ordinäre Landtag gehalten werden möchte.

Der erste hierauf gerichtete Antrag geschah im Jahr 1680.

Eine Erneuerung desselben erfolgte im Jahr 1706, wogegen die Stände vorstellig machten,

die Landtage wären nicht so wol bloß zu Bewilligungen bestimmt, als auch um Vorstellungen in Angelegenheiten des Landes zu thun; auch wäre es nicht wol möglich, auf ein ganzes Jahr im voraus Bewilligungen zu machen, weil die Umstände sich ändern könnten.

Der einleuchtenden Unverwerflichkeit dieser Gründe ohnerachtet ward dennoch obiger Vorschlag im May 1710 nochmals wiederholt. Hierauf nun erwiederten die Stände,

es möchte bey dem alten löbl. Herkommen verbleiben, denn diese zwey Diaeten erforderte des Landes Zustand, der in sechs Monathen sich gar sehr ändere und dannenhero viel möglich, auch manche Verwilligung hinwiederum unmöglich machen könnte, zu geschweigen, daß des Landes Angelegenheiten einen so langen Aufschub nicht erlitten, oder doch hernach, wenn sie sich häuften, den künftigen Landtag desto mehr verlängern, und dadurch eben die Kosten, wo nicht mehr, als zwey Landtage, erfordern würden, oder doch wenigstens viele Deputationen, die auch Depensen requirirten und doch, weil bey derselben nicht alles einmüthig könnte überlegt werden, sondern wegen der schuldigen Rücksprache und anderer Umstände dem Lande gar nicht den Vortheil, als ein gemeiner Landtag, bringen könnte.

Man erreichte hiedurch, daß abseiten der Landesherrschaft beliebt wurde, es bey der vorherigen Observanz vorerst bewenden zu laßen.

Von nachherigen ähnlichen Anträgen findet sich weiter nichts, und hätten auch keine andere Ursachen solche zurückgehalten, so muste doch solche die späterhin eingetretene Zu-

nahme vieler mannigfaltiger und wichtiger Geschäfte von selbst widerrathen, weil ohne nachtheiligen Einfluß auf dieselben keine Vereinigung zweyer Landtage in einen möglich zu machen gewesen seyn möchte.

Nicht ohne hinreichende Ursache hat es nun also seinen unverrückten Fortgang damit gehabt, daß zweymal im Jahre Versammlungen des Ausschußes berufen werden, welche den Namen des ordinären Landtages führen.

Der eine hievon pflegt im April oder May, der andere im November oder December seinen Anfang zu nehmen.

§. 182.

Ort der Zusammenkunft.

Zelle ist schon seit den letzteren zehn Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts unverrückt der Versammlungsort des ordinären Landtages gewesen. Die damalige Art der Landschaftlichen Verhandlungen ließ nicht gut eine Trennung von dem Aufenthalte des Landesherrn und seiner Minister zu.

So sehr es auch die Stände immer abzuwenden bemühet gewesen waren, daß hieher kein allgemeiner Landtag berufen werden möchte, so wenig hat jemals der Ausschuß seiner Versammlung daselbst widersprochen.

Wol aber lehnte es solcher mit beharrlicher Standhaftigkeit ab, wie nach Absterben des letzteren Herzogs Zellischer Linie die nach Hannover verlegte Regierung den Convent des Ausschußes dorthin ziehen wollte.

Der im May 1706 abzuhaltende Landtag war würklich schon dahin ausgeschrieben worden, wie man es durch gemachte Einwendungen dagegen bewürkte, daß solcher dennoch am 28. des gedachten Monaths in Zelle gehalten wurde.

Es fehlte indeßen nicht an weiteren Bemühungen, um die Stände zu diesem Wechsel zu bereden. Man erbot sich, darauf bedacht zu seyn, daß zu ihrem Aufenthalte ein be-

quemes Haus und andere Commoditäten aptirt werden sollten.

Alles dieses war jedoch unfähig, die dawider eintretenden wichtigen Gründe zu schwächen. Großen Werth muß es immer für Stände haben, welche Unabhängigkeit bei ihren Berathschlagungen lieben, aus der Atmosphäre der Hofluft entfernt zu bleiben, damit dorther kein fremder Einfluß auf sie würke. Außerdem aber war es auch in dem Betracht nicht gleichgültig für die Lüneburgische Landschaft, ob ihre ordinären Landtage nach Hannover verlegt, oder fernerhin zu Zelle gehalten würden, weil hier alle Hülfsmittel der vorkommenden Berathschlagungen vereiniget sind, Registratur, Rechnungs- und Caßenbediente.

Dennoch aber leidet es wol keinen Zweifel, daß, wenn die Umstände es einmal nothwendig machen sollten, durch Übereinkunft des Landesherrn und der Stände ein anderer Ort erwählt werden könnte.

§. 183.

Von den Ausschreiben, wodurch die Versammlungen zu ordinären Landtagen berufen werden.

In der von Georg I. der heimgelaßenen Regierung ertheilten Instruction ist ihre Befugniß zur Berufung der Stände mit begründet.

Die LandesRegierung schreibt solche Namens des Landesherrn aus und erläßt zu dem Ende rescripta ad mandatum an den Landschaftsdirector, Land- und Schatzräthe, Ritterschaftliche Deputirte, die Stifter Bardowieck und Ramelslo und die Magistrate der Städte Lüneburg, Uelzen und Zelle, worin ihnen der landesherrliche Commissarius mit der Anweisung bekannt gemacht wird, sich Tages vorher bey demselben zu melden.

§. 184.

Landesherrlicher Repräsentant auf dem Landtage.

Zu den Zeiten des Daseyns einer Regierung in Zelle waren alle oder einige Mitglieder derselben bey Eröffnung des Landtages und den Conferenzen über die proponirten Puncte gegenwärtig. Nicht selten gewann hiedurch die Endschaft der vorgekommenen Sachen, weil Vorstellung der eintretenden Bedenklichkeiten, Belehrung über erregte Zweifel und Aufklärung wegen verdunkelter Umstände geschwinder gegen einander ausgewechselt werden konnten, als es jetzo möglich ist. Der Vortheil anhaltender geschärfter Prüfung mochte aber auch wol dabey dann und wann verloren gehen.

Gegenwärtig wird gewöhniglich dem Praesidenten oder bey Vacanz Zeiten dem Vicepräsidenten des Ober Appellations Gerichts die Eröfnung des Landtags und Besorgung der Landesherrlichen Repraesentation aufgetragen.

§. 185.

Formalien bey der Eröfnung.

Der Commissarius bestimmt die Stunde der ersten Zusammenkunft. Die anwesenden Stände begeben sich um die festgesetzte Zeit in das hiezu gewidmete Zimmer auf der Canzley, wo sie ersteren erwarten. Dieser setzet sich oben zur Rechten der daselbst stehenden langen Tafel; neben ihm nimmt der Landschaftsdirector seinen Platz ein; auf beiden Seiten sitzen die Land- und Schatzräthe und Ritterschaftlichen Deputirte, am Ende aber zwischen den Deputirten der Stifter der Landsyndicus. An der anderen hierneben befindlichen runden Tafel laßen sich die Deputirte der Städte mit demjenigen nieder, deßen sich der Commissarius zur Führung des Protocolls bedient.

§. 186.
Propositionen.

Die Propositionen, welche alsdann der Commissarius macht, waren vormals auf mehrere Gegenstände gerichtet, gegenwärtig aber pflegen solche weiter nichts zu enthalten, als den Antrag auf halbjährige Bewilligung verschiedener in die Königes Caße fließender Abgaben und die Reichung der rauhen Fourage an die einquartierte Cavallerie. Wegen alles Übrigen wird mit der Landschaft schriftlich communicirt und erhält solche eine Abschrift der Propositionen.

§. 187.
Landschaftliche Erklärung hierauf.

Der Landschaftsdirector erbittet zu deren Erwegung Frist. Am folgenden Tage wird solche vorgenommen und eine gemeinschaftliche Erklärung hierauf von den Ständen beschloßen.

Wenn nun diese schriftlich abgefaßet und im versammleten Collegio zur Genehmigung verlesen werden, so stellen sich die Stände am dritten Tage abermals auf der Canzley ein, wo nach Hinzukunft des Commissarii der Landsyndicus die Erklärung herlieset, welche jenem hernach abschriftlich mitgetheilt wird.

§. 188.
Weiteres Verfahren.

Ist solche beyfällig, so entläst der Commissarius die Stände. Widrigenfalls aber wird die Entlaßung vorenthalten, bis deren Anstand durch Nachgeben auf einer oder der anderen Seite gehoben worden.

§. 189.
Ende der Theilnahme des landesherrlichen Bevollmächtigten.

Hiermit endiget sich die Theilnahme des landesherrlichen Commissarius an dem Landtage. Die Stände bleiben

jedoch auf Ersuchen des Landschaftsdirectors versammlet und nehmen die eingelaufenen Rescripte, Vorschläge und Gesuche, so weit die Competenz ihrer verschiedenen Abtheilungen es mit sich bringt, in gemeinschaftliche Überlegung.

Drittes Capitel.

Von Kreistagen.

§. 190.

Deren Begrif und Ursprung.

Die Versammlungen der Gutsbesitzer einzelner Cantons werden Kreistage genannt. Ihr Ursprung ist in dem Wahl Reglement von 1752 begründet, welches die erste Verbindung der stimmführenden Begüterten nach abgetheilten Districten einführt.

§. 191.

Ihre Bestimmung.

Es sind solche Versammlungen vorzüglich dazu bestimmt, in den Fällen, wo die Ritterschaft bey Wahlen concurrirt, Wahl Deputirte zu ernennen, wie auch, wenn der ordinäre Deputirte des Cantons abgeht, deßen Nachfolger zu erwählen.

Ohne Zweifel aber können dergleichen auch bey anderen Veranlaßungen gehalten werden. So wurden z. B. Kreistage wegen der Berathschlagungen über den entworfenen Plan des Ritterschaftlichen Credit Instituts ausgeschrieben. Eben dieses geschah, um Deputirte zu den Berathschlagungen über die Grundsätze der nachher erlaßenen Gemeinheits Theilungsordnung zu erwählen.

§. 192.

Wer solche ansetzet.

Dem Landschaftsdirector kommt das Recht zu, Kreistage jeder Art anzusetzen und den Deputatis ordinariis der Cantons oder, wenn eine Stelle solcher Gattung vacant sein sollte, dem ältesten bey dem Canton stehenden Landrath die Einladung der Begüterten des Districts aufzutragen.

§. 193.

Regeln des Verfahrens hierbey.

Bey Wahlen ist dieser Auftrag an verschiedene Vorschriften gebunden. Es muß nehmlich solcher binnen vier Wochen nach der entstandenen Vacanz ergehen, zu deren Ersetzung WahlDeputirte ernannt werden sollen; zwischen der Versammlung eines jeden Cantons ist allemal der Raum von wenigstens acht Tagen zu laßen, und derjenige Canton, welcher bey der jüngsten Wahl zuerst versammlet gewesen, bey der neuen zuletzt, der nächste in der Reihe aber zuerst zu berufen. Gedachter immerwährender Umlauf gehet unveränderlich in nachstehender Ordnung fort; dem Lüneburgischen Quartier folgt das Lüchowische, diesem das Zellische, solchem das Gifhornsche und dem letzteren wiederum ersteres [79]).

§. 194.

Convocation zu Kreistagen.

Der Ritterschaftliche Deputirte und, wenn deßen Platz vacant ist, der älteste Landrath des Cantons macht den erhaltenen Auftrag ohne Zeitverlust allen bekannt, die in dem Districte mit immatriculirten Gütern angeseßen sind, und convocirt solche auf den berahmten Tag [80]).

---

[79]) WahlReglement von 1774 Anl. II. 3.

[80]) W. R. das.

§. 195.

VersammlungsOrte.

Es sind zu den VersammlungsOrten gesetzlich bestimmt für das Lüneburgische Quartier Lüneburg, für das Lüchowische Lüchow, für das Zellische Zelle und für das Gifhornsche Gifhorn [81].

§. 196.

Directorium auf Kreistagen.

In der Versammlung selbst führt der ordinäre Deputirte, falls aber deßen Stelle erlediget wäre, der älteste Landrath des Cantons das Directorium.

§. 197.

Recht der Erscheinung auf denselben.

Zu dem Erscheinen auf Kreistagen sind berechtiget alle würklichen Eigenthümer immatriculirter Güter männlichen Geschlechts, die das 25. Jahr zurückgelegt oder veniam aetatis erhalten haben, wie auch solche in gedachtem Alter befindliche oder für volljährig erklärte männliche Inhaber von dergleichen Gütern, welche dieselben auf Wiederkauf, als Brautschatz oder sonst mit beschränktem EigenthumsRechte besitzen [82].

Gedachtes Recht ist eine den immatriculirten Gütern anklebende Zubehör, und werden daher Personen bürgerlichen oder BauernStandes, gleich dem Adel, auf Kreistagen zugelaßen [83].

---

[81]) WahlReglement a. a. O.

[82]) W. R. Anl. II. §. 6.

[83]) W. R. a. a. O. §. 5.

§. 198.
Wie es bey gemeinschaftlichem Besitze auszuüben.

Wenn Gebrüder und Vettern ein solches Gut als völliges oder limitirtes Eigenthum gemeinschaftlich besitzen, so kann nur einer unter ihnen Namens aller dem Kreistage beywohnen [84].

§. 199.
Theilnahme der Vormünder an denselben.

Vormünder und Curatoren sind befugt, wegen der Güter ihrer Pupillen und Curanden an den Kreistags Versammlungen Theil zu nehmen.

Sollte mehr als ein Vormund oder Curator vorhanden seyn, so gebührt demjenigen unter ihnen die Ausübung dieses Rechts, der in der Ordnung der erstere ist [85].

§. 200.
Ausschließung der Gläubiger, Pächter und Guts Curatoren.

Wer ein Gut als Gläubiger zur Sicherheit von Darlehnen oder pachtsweise besitzet, genießet nicht den mit dem Eigenthum verbundenen Zutritt auf Kreistagen und eben so wenig können die bestellten Curatoren über Güter, welche in Concursen befangen sind, davon Gebrauch machen. In allen diesen Fällen behält der Eigenthümer des Guts das Recht, Kreistage zu besuchen [86].

---

84) W. R. Anl. II. §. 8.

85) W. R. a. a. O. §. 9.

86) W. R. a. a. O. §. 13.

§. 201.

Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens und Ausnahmen davon.

Um aber über das, was vorgehet, mit zu stimmen, ist persönliche Erscheinung nothwendig [87]. Von dieser Regel giebt es nur zwey Ausnahmen. Es dürfen nemlich Väter ihre Söhne, die in das sechs und zwanzigste Jahr des Alters getreten sind, als Bevollmächtigte schicken; auch ist es Personen weiblichen Geschlechts, welche entweder eigenthümlich oder als Vormünderinnen für ihre Kinder immatriculirte Güter besitzen, erlaubt, Mandatarien auf Kreistage zu senden [88].

§. 202.

Stimmführung durch Bevollmächtigte.

Es ist statthaft und üblich, daß einerley Person von mehreren bevollmächtiget wird. Die Bevollmächtigten brauchen nicht begütert zu seyn und können aus jedem beliebigen Stande genommen werden.

§. 203.

Legitimations Erforderniße.

Bey denen, welche zum erstenmale aus eigenem Rechte sich auf einem Kreistage einfinden, ist der Legitimation wegen Folgendes zu beobachten.

Die Majorennität muß, wenn sie nicht schon hinlänglich bekannt seyn sollte, durch Vorlegung eines von dem Prediger eigenhändig unterschriebenen Taufscheines beglaubiget werden, und sind diejenigen, welche veniam aetatis erhalten haben, verpflichtet, das hierüber ertheilte Diplom vorzulegen [89].

---

87) W. R. a. a. O. §. 5.

88) l. c. §. 11.

89) W. R. a. a. O. §. 10.

Wer ein Gut auf Wiederkauf, als Brautschatz oder sonst mit beschränktem EigenthumsRechte besitzet, dem liegt es ob, die hierüber errichteten Contracte und Ehepacten, soweit solche die geschehene Abtretung der Theilnahme an den Kreistagen betreffen, der Versammlung in der Urschrift vorzuweisen [90].

Der Participant gemeinschaftlicher Besitzungen ist schuldig, eine von allen oder den mehrsten Mitinteressenten eigenhändig unterschriebene Vollmacht im Original einzuliefern, welche auch, wenn unter diesen Minorenne sind, von deren Vormündern und Curatoren mit vollzogen seyn muß [91].

Vormünder und Curatoren haben die Verbindlichkeit, das Tutorium oder Curatorium, wenn es sonst nicht schon notorisch ist, der Versammlung vorzuzeigen und davon beglaubte Abschrift ad Protocollum mitzutheilen [92].

Abgeschickte Söhne und Bevollmächtigte des weiblichen Geschlechts legitimiren sich durch Auslieferung der ihnen ertheilten OriginalVollmacht [93].

§. 204.

Suspension des Stimmrechts wegen Rückstandes von Landschaftlichen Abgaben.

Das Stimmrecht der Anwesenden gehet in Absicht der vorseyenden Handlung verloren, wenn eine der Landschaftlichen Caßen noch Abgaben von dem zu fordern hat, der die Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten abgeben laßen will.

---

[90] WahlReglement §. 6.

[91] Das. §. 8.

[92] Das. §. 9.

[93] Das. §. 11.

Um zu erfahren, ob dergleichen Restanten vorhanden sind, so fordern die Ritterschaftlichen Deputirte vor den Kreistagen von dem zeitigen Landrentmeister und Schatz Secretair einen Extract derjenigen, die Abgaben, welche den Freyen obliegen, unberücksichtiget gelassen haben, und halten sie solche in der Versammlung denen vor, welche sich damit in Nachstande befinden.

Wer nun von diesen nicht sofort bescheiniget, daß mittlerweile Richtigkeit gemacht sey, der muß sich dasmal seines Stimm Rechts enthalten, wenn er nicht zuförderst den ganzen Nachstand zur Einsendung an die Receptur dem Ritterschaftlichen Deputirten baar behändiget [94]).

§. 205.

Wie es bey Einwendungen gegen die Stimmfähigkeit zu halten.

Hat jemand Einwendungen gegen die Stimmfähigkeit des einen oder anderen, der in der Versammlung erschienen ist, so müßen die Gründe davon vorgetragen werden, ehe es zum Einsammlen der Stimmen kömmt. Nachdem dieses geschehen, wird er damit weiter nicht gehört.

Sind aber die Gründe geziemend vorgetragen, so sollen die anwesenden Mitglieder der Ritterschaft die Erheblichkeit derselben sofort in Erwegung ziehen und dadurch ausmachen, daß ein jeder das Wort erheblich oder unerheblich auf einen Zettel setzet oder schreiben läßet, ohne seines Namens Unterschrift hinzufügen, oder desfalls seine Meinung mündlich zu erkennen geben zu dürfen [95]).

Derjenige, wider deßen Zuläßigkeit Zweifel gemacht werden, kann hierüber, weil es seine eigene Sache betrifft, natürlich nicht mit votiren.

W. R. a. a. O. §. 14.

Das. §. 15.

§. 206.

Stimmenzählung.

Bey allen auf Kreistagen vorgehenden Wahlen werden die einem jeden Gute in der Matrikel beygelegten Stimmen gerechnet [96].

An dem angezogenen Orte verfügt nemlich das Wahl Reglement die Entscheidung der erregten Zweifel wider die Zuläßigkeit des einen oder anderen Votanten durch die auf Zetteln zu schreibenden Worte erheblich oder unerheblich, und soll niemand seine Namens Unterschrift hinzufügen oder desfalls seine Meinung mündlich zu erkennen geben dürfen. Es ist aber ganz ohnmöglich, die so sehr verschiedenen Stimmen der Güter zu zählen, wenn es verborgen bleibt, wer unter den Anwesenden die gemachten Zweifel für erheblich oder unerheblich erklärt habe. Mithin läßt sich dann in diesem Falle gar keine andere Stimmen Berechnung, als nach Kopfzahl, denken.

Auch wenn andere Gegenstände auszumachen sind, dürfte wol nach dem oben vorgekommenen Grunde der Gebrauch dieser Stimmen Berechnung anzuwenden seyn.

Nur bey Entscheidung entstandener Zweifel gegen die Stimmfähigkeit des einen oder anderen scheint es mir ganz ohnmöglich und der Absicht des Wahl Regulativs entgegen zu seyn, daß die Stimmen der Güter, welche die anwesenden Personen oder ihre Mandanten besitzen, gerechnet werden.

§. 207.

Protocollführung.

Das Protocoll auf den Kreistagen führt ein immatriculirter Notarius oder eine andere auf dergleichen Geschäft bereits gehörig verpflichtete Person, welche der Dirigent zu solchem Ende requirirt.

---

96) W. R. a. a. O. §. 5. Anl. IV. §. 2.

§. 208.

Schluß der Versammlung.

Nach Beendigung der vorgekommenen Angelegenheiten wird das Protocoll zum Beschluß verlesen und von sämtlichen Anwesenden unterschrieben, hierauf aber solches an das Landraths Collegium eingeschicket.

§. 209.

Kosten und deren Ersatz.

Von den vorfallenden Kosten, nemlich den Gebühren des Protocollführers und der Miethe des Versammlungszimmers, wird ein Verzeichniß bey gedachtem Collegio eingereichet, welches alsdann deren Vergütung auf das Schatz Aerarium aßignirt.

Alle sonstige Kosten müßen diejenigen aus eigenen Mitteln tragen, welche Kreistage besuchen.

Dritte Abtheilung.

Von den collegialischen Einrichtungen.

Erstes Capitel.

Von dem Landschaftlichen Collegio.

§. 210.

Was darunter verstanden werde.

Der vollständige Ausschuß führt gegenwärtig den Namen des landschaftlichen Collegii. Zu demselben gehören folgende Mitglieder: der Landschaftsdirector, acht Landräthe,

zwey Schatzräthe, vier Ritterschaftliche Deputirte, die Deputirten der Stifter Bardowieck und Ramelslo, wie auch der Städte Lüneburg, Ülzen und Zelle.

§. 211.

Verschiedene Abtheilungen des Collegii.

Die Versammlung, wozu sämtlich vorgedachte Mitglieder zugezogen werden, heist das Plenum, die zweyte Abtheilung, von welcher die Deputirte der Stifter und Städte ausgeschloßen sind, wird das Ritterschaftliche Deputatorum Collegium genannt, die dritte, das Schatzraths Collegium bestehet aus den Land- und Schatzräthen, und der Name des Landraths Collegii, womit die vierte Abtheilung belegt ist, bezeichnet die Mitglieder von selbst.

§. 212.

Bestimmungsgründe, wornach die vorkommenden Sachen in den verschiedenen Abtheilungen erlediget werden.

Die Beschaffenheit der vorkommenden Angelegenheiten, gesetzliche Vorschriften, Verträge, Observanz und Analogie bestimmen es, welche der oberwehnten vier Abtheilungen, über die verschiedenen Gegenstände zu berathschlagen und Beschlüße zu faßen, berechtiget sey.

Gesetzliche Vorschriften enthält das Wahl Reglement von 1774 in Hinsicht auf die Zuziehung der Schatzräthe und Ritterschaftlichen Deputirten bey bestimmten Angelegenheiten.

Verträge sind über das, was in Pleno vorkommen soll, mit den Stiftern und Städten im Jahr 1788 geschloßen worden; auch enthält ein mit der Ritterschaft errichteter Receß verschiedenes über die Competenz der Ritterschaftlichen Deputirten in Landes Angelegenheiten.

Zur Gültigkeit der Observanz wird hierbey, wie in allen anderen Fällen, erfordert, daß sie gleichförmig, ihr nicht

widersprochen und durch keine ausdrückliche Verzicht auf ihre künftige Würksamkeit entkräftet sey.

Der Analogie ist es z. B. angemeßen, daß diejenigen, welche an Abfaßung neuer Gesetze Antheil nahmen, auch bey Declarationen der schon vorhandenen zugezogen werden müßen.

§. 213.

Betrachtungen über die Vortheile davon, daß gewiße Geschäfte nicht von allen Abtheilungen gemeinschaftlich besorgt werden.

Es giebt eine nicht geringe Anzahl solcher Geschäfte, die zur Erhaltung guter Ordnung nothwendig sind, aber weder große Circumspection noch reichhaltige Kenntniße erfordern, oder einer mühsamen Ergründung bedürfen. Dahin gehört Direction des Rechnungswesens, soweit solche auf Beobachtung gewißer Formalitäten beruhet, Aufsicht über die Bediente, informirende Berichtserstattungen und dergleichen. Solche und ähnliche Geschäfte können eben so gut von wenigen, als vielen, besorgt werden, und ist deshalb der Gewinn an Zeit und Kosten ganz unnachtheilig, den man dadurch erreichet, wenn der kleinste Theil des Ausschußes Angelegenheiten jener Art allein verwaltet.

§. 214.

Aufstellung des Grundsatzes, wornach das Verhältniß des Ausschußes gegen die übrigen Stände beurtheilet werden muß.

Die Verhältniße des Ausschußes im Fürstenthume Lüneburg sind von ganz anderer Art, als daß deßen Rechte und Befugniße bloß aus den Grundsätzen eines Mandats beurtheilt werden könnten.

Diese treten nur ein, erstlich bey dem Verhältniße der Deputirten der Stifter und Städte zu den Committenten, welche sie unmittelbar repraesentiren, und zweitens in Anse-

hung derjenigen Angelegenheiten, worüber die gesammten Stände zugezogen werden müßen.

Nach demjenigen, was vorhin von dem Entstehen des jetzigen Ausschußes angeführt worden, gründet sich solches in einer durch gleichförmige Handlungen und stillschweigenden Consens getroffenen Übereinkunft zwischen dem Landesherrn, den Ständen und dem Ausschuße.

Wo jene Materialien aber sich finden, da werden alle wesentliche Bestandtheile einer rechtsgültigen Observanz angetroffen, und diese macht daher auch das eigentliche Princip aus, wornach die Rechte des Landschaftlichen Collegii, so ferne solche nicht durch ausdrückliche Verträge gemeßene Bestimmung erhalten haben, in Hinsicht der ausschließlich vor daßelbe gehörenden Sachen beurtheilet werden müßen.

§. 215.

Bestandsamkeit dieses Grundsatzes.

Begründet nun überhaupt Observanz Rechte und Verbindlichkeiten, die ohne wechselseitige Einstimmung der Intereßenten nicht abgeändert oder ganz aufgehoben werden können, und gehört solche insonderheit mit zu den Fundamenten der Landschaftlichen Verfaßung, wie §. 1 ff. gezeigt worden ist, so kann auch aus noch hinzukommenden eigenthümlichen Rücksichten ihre Anwendbarkeit auf die Verhältniße des Ausschußes zu den übrigen Ständen nicht bestritten werden.

Einmal ist der Ausschuß aus allen Klaßen der drey verschiedenen Stände zusammengesetzet. Hätte demnach jemals das Verhältniß der Mandanten gegen Bevollmächtigte zwischen den übrigen Ständen und dem Ausschuße statt gefunden, so konnten doch die Mitglieder aus der Ritterschaft nicht als Bevollmächtigte der Städte, die Mitglieder von diesen nicht als Bevollmächtigte der Ritterschaft und die Mitglieder der Praelatur von keinem der vorhin genannten beiden Stände als Bevollmächtigte betrachtet werden.

Die durch Observanz erlangten Rechte, welche Stifter, Ritterschaft und Städte in Beziehung auf die Verfaßung des Ausschußes erworben haben, sind folglich zwischen diesen verschiedenen Ständen unter sich jura quaesita eines dritten, die der eine Theil nicht ohne Zustimmung des anderen wieder aufheben darf.

Ferner wurden insonderheit auch die Landräthe von jeher als getrennt von der Ritterschaft angesehen und haben überhaupt keinem einzelnen Stande jemals ausschließlich zugehört. Was nun deren Dienste vermittelst der Observanz anhängig geworden ist, das kann daher nicht von den anderen Ständen unter dem Vorwande ihres abzuändernden Mandats wieder aufgehoben werden.

Nicht diesen allein, sondern den übrigen Abtheilungen des Ausschußes kömmt es endlich gleichfalls noch zu statten, daß sie vermöge der ihnen zukommenden Prärogative eines öffentlich angeordneten Collegii als moralische Person sich haben fortdaurende Rechte in Absicht der auszuübenden ständischen Befugniße erwerben können; denn mit dem Abgange einzelner Mitglieder hört hievon keine auf; jeder Nachfolger tritt wieder in die vollen Rechte des Vorgängers[97].

§. 216.

Weitere Rechtfertigung des aufgestellten Grundsatzes.

Die Abwesenheit des Verhältnißes zwischen Mandanten und Mandatarien in dem vorliegenden Falle wird ferner dadurch sichtbar, daß die beiden wichtigsten Kennzeichen, welche solches characterisiren, hier gänzlich fehlen. Solches sind die Freyheit, willkührliche Instructionen zu ertheilen und das gegebene Mandat zu widerrufen.

---

[97]) L. 7 §. 2. Quod cujuscunque univ. nom.

In allen den Sachen, welche zur alleinigen Competenz des Ausschußes gehören, dürfen denjenigen, welche vermöge ihres Dienstes ohne allen weiteren Auftrag Mitglieder deßelben sind, überall keine vota vorgeschrieben werden. Dieses würde dem Eide zuwider seyn, wodurch solche verpflichtet werden,

> dasjenige, was zu Nutz und Wohlfahrt des Landes gereichet, ihrem besten Verstande nach, rathen, beschließen und ins Werk richten helfen zu wollen.

Wer seinem eigenen Verstande nach rathen, beschließen und ins Werk richten soll, der kann ohnmöglich von den Einsichten und Willen eines Dritten abhängen, und bey allen, welche allgemein angewiesen sind, das zu thun, was sie dem gemeinen Besten zuträglich erkennen, fällt der Begrif von Mandatarien hinweg [98]).

Aus eben dem Grunde aber ist es auch undenkbar, daß der Ausschuß in Angelegenheiten der obgedachten Art den Beschlüßen der übrigen Stände unterworfen seyn sollte.

Gleichermaaßen läst es sich in Beziehung auf die von der Ritterschaft gewählten Mitglieder mit dem Begriffe von Mandatarien nicht vereinigen, daß jene keine Befugniß hat, Handlungen vorzunehmen, die das Mandat stillschweigend aufrufen, oder den erwählten seiner Function wieder zu entsetzen, oder einseitig und willkührlich die bisherige Verfaßung des Ausschußes abzustellen.

Eine stillschweigende Suspension des Mandats tritt dann ein, wenn der Mandant sich selbst anfindet, um das für ihn durch einen dritten sonst mit zu verrichtende Geschäfte in eigener Person zu besorgen.

In diesem Merkmale des Verhältnißes zwischen Mandanten und Mandatarien unterscheidet sich unter anderen die Verfaßung der Ritterschaftlichen Curie der Calenbergischen

---

98) Huber de jure civitatis L. I. Sect. VIII. Cap. 2 §. 32.

Landschaft sehr wesentlich von der, welche bey dem Ausschuße der Lüneburgischen Landschaft statt findet.

Dorten wird jedes zur Stimme berechtigte Mitglied der Ritterschaft zu den gewöhnlichen Landtagen mit eingeladen, es kann erscheinen und in allen vorkommenden Sachen eine zählbare Stimme abgeben. Seine Stimme gilt eben so viel, als die eines Mitgliedes des Ausschußes, und wenn die Anwesenden aus der Ritterschaft den Ausschuß abvotiren, so wird deren Beschluß als das gemeinschaftliche Votum der Ritterschaftlichen Curie angesehen. Auch beobachtete man vormals bey jedem Landtage die Formalität, von den Anwesenden aus der Ritterschaft, die das Ende der Diaet nicht abwarten wollten, immer ein neues Mandat für die noch abzumachenden Geschäfte dem Ausschuße ertheilen zu laßen[99]), und darin scheint es seinen natürlichen Grund zu haben, daß die Mitglieder des Ausschußes der Calenbergischen Landschaft nicht beeidiget werden. Denn wer Mandate annehmen muß, der ist auch verpflichtet nach Instructionen zu handeln; eine solche Verbindlichkeit aber kann ohnmöglich mit dem Gelübde bestehen, nach eigener Einsicht zu votiren.

Im Lüneburgischen hingegen ist keiner von der Ritterschaft, der nicht zum Ausschuße gehört, befugt, in demselben zu erscheinen und eine Stimme abzugeben; auch werden keine schriftliche Vota von ihnen über solche Angelegenheiten zugelaßen, die nicht als Reservate der Concurrenz der gesammten Ritterschaft zu betrachten sind.

Eben so wenig steht es nun auch in der Macht der Ritterschaft, ein von ihr erwähltes Mitglied des Ausschußes seiner Function zu entsetzen. Diese ist Zubehör seines durch landesherrliche Bestätigung ihm übertragenen Dienstes und kann daher nur aus denselben Gründen und auf eben die Weise wieder genommen werden, wie andere Bedienungen.

---

[99]) Annalen der Br. Lüneb. Churlande 5. Jahrgang 2. Stück S. 317

Dem allen kömmt endlich noch hinzu, daß es gar nicht von der Willkühr eines oder mehrerer Stände abhängt, einseitig die Verfaßung des Ausschußes zu verändern oder ganz aufzuheben. Ohnstreitig würden dagegen überhaupt alle Intereßenten, die nach dem vorhin Angeführten durch die bisherige Observanz auf die Fortdauer der jetzigen Einrichtung ein jus quaesitum sich erworben haben, des Widerspruchs Rechts sich bedienen können; außerdem aber wäre auch zu der Abänderung oder Aufhebung die Genehmigung des Landesherrn erforderlich, weil ohne diese solche im Fürstenthume Lüneburg nicht umgeformet werden darf [100].

§. 217.

Anerkenntniße des dargestellten Verhältnißes zwischen dem Ausschuße und den übrigen Ständen.

Nach dem Vorgetragenen ist also der Ausschuß eine für sich bestehende, unter öffentlicher Autorität organisirte Abtheilung der Stände, die in allen Angelegenheiten, welche keine Zuziehung der übrigen erfordert, aus eigener, von jener unabhängigen Macht Beschlüße faßen und handeln kann.

Dieses Verhältniß ist denn auch in neueren Zeiten sowol von der Ritterschaft, als den Städten, welche an dem Ausschuße keinen Antheil nehmen, jedoch landtagsfähig sind, deutlich anerkannt worden.

Erstere legte solches Anerkenntniß durch das Betragen ab, welches sie bey denen im Jahr 1752 verglichenen Beschwerden beobachtete.

Konnte nemlich die Ritterschaft als Mandanten des Ausschußes betrachtet werden, so bedurfte es keiner Tractaten über die Abstellung ihrer Desiderien; es hätte lediglich auf ihrer Entschließung beruhet, Vorschriften zu entwerfen, wie es

---

[100]) Lüneb. Landtags Abschiede. 1. Th. S. 137 u. 165.

wegen der streitigen Puncte gehalten werden sollte, und solche vom Landesherrn bestätigen zu laßen.

Man verhielt sich aber der wahren Beschaffenheit der Verfaßung gemäß ganz anders. Die Bevollmächtigten der Ritterschaft wandten sich an das Landrathscollegium, als die dirigirende Abtheilung des Landschaftlichen Ausschußes, und thaten Propositionen auf gleiche Weise, wie es zwischen zweyen verschiedenen Partheyen zu geschehen pflegt, welche Forderungen und Contradictionen gegen einander ausgleichen wollen. Ein solcher Vergleichsantrag begreift von selbst das Geständniß in sich, daß der andere Theil auch Rechte, nicht bloß Verbindlichkeiten haben müße, und eben dieses liegt in den sonst keiner Bedeutung fähigen Worten, wodurch gedachte Bevollmächtigte zu erkennen gaben,

„man sey abseiten der Nobleße nicht gemeint, dem „Ansehn des Landschaftlichen Collegii außer den „streitigen Puncten einigen Abbruch zu „thun.

Der ganze nachherige Gang der Vereinbarung blieb auch dero Zeit solchen Verhältnißen angemeßen, die sich in Hinsicht des Ausschußes auf geltende Rechte gründen.

Insonderheit aber ward zuletzt die Unverletzlichkeit seiner bisherigen Organisation noch dadurch eingestanden, daß, wie die Bevollmächtigten der Ritterschaft für jeden der vier Ritterschaftlichen Deputirten ein fortwährendes Stimmrecht in Anspruch nahmen, man es darauf ankommen zu laßen beliebte, ob jeder der genannten Deputirten, wenn sie alle zugleich gegenwärtig gewesen, ein besonderes Votum geführt hätten. Daher beschränkte dann das WahlReglement von 1752 die Zahl der gedachten Stimmen auf zwey, und erst, nachdem aus älteren Vorgängen erwiesen worden war, daß jeder Ritterschaftliche Deputirte, wenn er gegenwärtig gewesen, seine Stimme getrennt abgegeben habe, ward ihnen dieses auch für die Zukunft mit Einwilligung aller Theilnehmer des Ausschußes eingeräumt.

Durch das, was sowol hierüber, als auch wegen der Concurrenz der Schatzräthe und Ritterschaftlichen Deputirten bey den Geschäften des Ausschußes das Wahl Reglement theils aufs neue verfügte, theils dem Herkommen gemäß bestätigte, erhielt nun die Verfaßung des Ausschußes, deren einzige Grundlage bis dahin die Observanz gewesen war, auch ein gesetzliches Fundament.

Indeßen blieb doch noch manches in dem Verhältniße zwischen dem Ausschuße und der Ritterschaft, was deren Theilnahme an der Ausübung ihrer Mitstandschaft betraf, nach wie vor so weit wenigstens unbestimmt, daß es darüber an einer ausdrücklichen Verabredung fehlte. Diesem Mangel ist daher mittelst eines Receßes abgeholfen worden.

Solchem war bereits das ausdrückliche Anerkenntniß der dem Ausschuße zustehenden Befugniße von Seiten der kleineren Städte vorangegangen, welche den vorhin suspendirten Genuß der Mitstandschaft wieder erlangt haben, indem sich dieselben bey dieser Gelegenheit verbindlich machten,

> nur in solchen Sachen ein Stimmrecht ausüben zu wollen, die nach der bestehenden Verfaßung vor den allgemeinen Landtag gehören, oder die Zuziehung sämtlicher Stände erfordern.

§. 218.

Verhältniße des Ausschußes gegen den Landesherrn, das Staats Ministerium und andere Behörden.

In allen Subordinations Fällen stehet das Landschaftliche Collegium nur allein unter dem Landesherrn und dem angeordneten Staats Ministerio.

Die Natur der Sache bringt es jedoch von selbst mit sich und es liegt zugleich in dem vorhin angeführten Diensteide der perpetuirlichen Mitglieder deßelben, daß diese Subordination nie auf Stimmfreyheit angewendet werden kann.

Eben so wenig aber leidet sowol an sich, als nach dem vielfältig davon gemachten Gebrauch, das Recht des Ausschußes, Berichte und Vorstellungen unmittelbar an den Landesherrn abzulaßen, irgend einigen Zweifel.

Seine Unabhängigkeit von anderen Behörden bringet es dann mit sich, daß solche nicht in Rescripts Form ihm etwas vorzuschreiben, befugt sind.

Die gewöhnlichen Communicationen mit Königl. Cammer und Krieges Canzley pflegen durch das Staats Ministerium geleitet zu werden, wohin wechselseitig Anträge und Erklärungen gelangen.

§. 219.

Verhältniße bey Rechts Streitigkeiten.

Bey Rechtsstreitigkeiten, es mögen solche das Intereße der gesammten Landschaft betreffen, oder die Ritterschaft oder das Collegium selbst angehen, ist daßelbe competenter Sachführer, und wenn dergleichen von anderen anhängig gemacht werden, den höheren Landesgerichten unterworfen.

Seine Schriften werden durch einen der bestellten Procuratoren übergeben, und die hiezu erforderlichen Vollmachten von dem Landschaftsdirector oder zur Vacanzzeit und, wenn sonstige Hinderniße eintreten, von dem ersten Landrathe mit Beyfügung des Landschaftlichen Siegels ausgestellt.

§. 220.

Versammlungsort des Ausschußes.

Das Landschaftliche Collegium hält in dem Landschaftlichen Hause zu Zelle seine Versammlungen, allwo auch der Landschaftsdirector nebst den Land- und Schaträthen ihre Wohnungen haben.

Ehemals kahm solches in dem Quartiere des Landschaftsdirectors oder der Wohnung des Landsyndicus zusammen.

Späterhin ward ein Haus für die Landschaft gemiethet, hernach solches angekauft und hernach dieses mit dem gegenwärtigen vertauschet.

§. 221.

Siegel.

Bey allen Landschaftlichen Ausfertigungen bedient man sich des Siegels, welches der zeitige Landschaftsdirector als Abt vom Hause St. Michaelis führt.

Es ist in vier Felder abgetheilt. Zwey davon enthalten das Wappen des Klosters St. Michaelis, nemlich den Engel Michael, der einen unter seinen Füßen liegenden Drachen ersticht; in den anderen beiden ist das Familien Wappen des zeitigen Landschaftsdirectors angebracht. Mit den beiden Helmzierrathen hat es gleiche Bewandniß.

Zur Vacanzzeit wird das alte Siegel beybehalten, bis das neue fertig ist

Bey solchen Expeditionen aber, wo Untersiegelungen aller Mitglieder des Ausschußes gebräuchlich sind, wird jenes Siegel der Unterschrift des Landschaftsdirectors hinzugesetzt. Den Unterzeichnungen der anderen Mitglieder aus der Ritterschaft wird ihr Familien Wappen hinzugefügt. Die Deputirten von den Stiftern und Städten gebrauchen die Stifts- und Stadt Siegel.

Zweites Capitel.

Von den Mitgliedern des Landschaftlichen Collegii.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Regeln.

§. 222.

In Hinsicht auf Religion.

Es ist zwar wegen des Religions Cultus, welchem die Mitglieder des Landschaftlichen Collegii zugethan seyn müßen, keine besondere Vorschrift vorhanden;

da aber nach einem Receße keine andere, als solche Personen, welche sich zur Kirche der Lutherischen Confeßion bekennen, Staatsämter in den hiesigen Landen bekleiden können, so ist es hievon eine natürliche Folge, daß auch die Mitglieder des Landschaftlichen Collegii zu dieser Religion sich halten müßen.

Außerdem nun trit für diese Erforderniß noch der Grund ein, daß das Collegium, mit für die Erhaltung des gedachten Religions Cultus zu wachen, verpflichtet ist, welches nicht nur überhaupt in der Staatsverfaßung liegt, sondern auch darauf mit beruhet, daß Herzog Georg in seinem Testamente den Ständen jene Vorsorge noch besonders übertragen hat.

§. 223.

Wegen der Ansäßigkeit der Mitglieder von der Ritterschaft.

Der Landschaftsdirector, die Land- und Schatzräthe, wie auch Ritterschaftlichen Deputirte, müßen im Fürstenthum Lüneburg mit einem wahlfähigen Gute angeseßen seyn.

Wegen der letztgedachten Personen ertheilt das Wahl Reglement ausdrückliche Vorschrift hierüber [101]).

Daran fehlt es nun zwar in Absicht des Landschaftsdirectors; nichts desto weniger aber findet solche auch auf diesen ganz unbestreitlich Anwendung.

Denn erstlich wird unter dem Ausdruck von Landräthen nicht nur sonst, sondern auch namentlich im Wahlreglement der Landschaftsdirector vielfältig mit verstanden. So heist es z. B. in dem Art. II. des Wahl Regulativs, daß die Landräthe von den Landräthen mit Zuziehung der Wahldeputirten erwählt werden, und gleichwol concurrirt auch der Landschaftsdirector bey gedachter Wahl.

---

[101]) Wahlreglement von 1774. Art. V. §. 1.

Zweitens erfordert das WahlReglement Art. I., daß zum Landschaftsdirector Subjecte aus Mitte der Ritterschaft praesentirt werden sollen, und unter diesem Ausdrucke werden bey der Lüneburgischen Landschaft immer nur Besitzer immatriculirter Güter begriffen.

Diesem allen aber kömmt noch drittens hinzu, daß, wie die wegen Verwandlung des Kloster St. Michaelis auf dem Landtage im October 1655 versammleten Mitglieder der Ritterschaft den vom Convent zum Abt erwählten Herrn von Post unter dem Namen des Landhofmeisters zum Director der Landschaft annahmen, obgleich derselbe nicht im Fürstenthum angeseßen war, die Stände ausdrücklich sich vorbehielten, daß es hinführo ein Landsaße seyn sollte. Hiermit stimmte auch die vorhergegangene herzogliche Proposition überein, worin zu erkennen gegeben wurde,

> weil die Stiftung allein auf Einländische angesehen, also würde die Charge aus deren Mitteln genommen werden.

Nicht weniger hat die Observanz solche Regel bestätiget, und sind seitdem keine andere, als mit immatriculirten Gütern Angeseßene, zu Landschaftsdirectoren erwählt und praesentirt worden.

Die Erforderniß eines Gutsbesitzes bey den vorbenannten Mitgliedern des Ausschußes trit nicht bloß zur Zeit der Wahl ein, sondern erstreckt sich von selbst auf ihre ganze Dienstzeit. Denn eben der Mangel an gewißen Eigenschaften, welcher von Erlangung eines Dienstes ganz ausschließet, folglich eine absolute Unfähigkeit zur Verwaltung des Dienstes in sich begreift, muß nothwendig auch gleiche Würkung hervorbringen, wenn nachher die anfangs vorhanden gewesene Eigenschaft nicht fortdauert.

Sollte deshalb ein solches Mitglied, es sey auf welche Weise es wolle, in der Folge aufhören, Besitzer eines stimmfähigen Guts zu seyn, so würde von ihm verlangt werden können, seinen davon relevirenden Dienst wieder niederzulegen.

Nach der Allgemeinheit dieser Regel scheint mir dieselbe auch bey dem Landschaftsdirector anwendbar zu seyn, obgleich solcher als Abt vom Hause St. Michaelis zum Ausschuße gehört. Denn da besagte Stelle ohne Gutsbesitz nicht erlangt werden kann, so würde es der hierbey gehegten Absicht zuwider seyn, daß jemand ihre Verwaltung fortsetzte, der kein Gut mehr hätte, und mit der Abtsstelle fiel dann auch das Directorium von selbst wieder weg.

Der Wechsel eines Gutsbesitzes, wobey nicht alle Ansäßigkeit aufhört, würde jedoch die vorhin bezeichnete Folge nicht bewürken, weil die Eigenschaft der Ansäßigkeit dadurch nicht verloren ginge.

Nur in den Fällen, wo außer dem Besitze eines Guts auch noch deßen CantonsVerbindung in Betracht kömmt, könnte es nicht gleichgültig seyn, welches in den Platz deßen träte, wovon die Stelle relevirt. Landräthe, deren Wahl der Canton, worin sie ansäßig waren, bestimmt hat, und Ritterschaftliche Deputirte würden nicht aufhören dürfen, in demselben Canton ansäßig zu bleiben.

§. 224.

Weitere Erforderniße in Hinsicht ihrer persönlichen Eigenschaften.

Ferner wird erfordert, daß die Land- und Schatzräthe, auch Ritterschaftliche Deputirte, von gutem alten Adel seyn, auch von Landschaftlichen Sachen eine gute Kenntniß erlangt haben sollen [102]).

Was unter gutem alten Adel zu verstehen sey, das erklärt der Art. I. §. 16 des WahlRegulativs dahin,

„daß wenigstens die Väter, wie auch Groß- und „AelterVäter von der väterlichen Seite adelicher „Herkunft gewesen.

---

102) W. R. a. a. O.

Hiernach also würde erst die vierte von einem neu Geadelten abstammende Generation sich zur Bekleidung der vorerwehnten Stellen in jener Hinsicht qualificiren.

Ohnerachtet übrigens der Nothwendigkeit dieser Eigenschaft ebenfalls bey dem Landschaftsdirector nicht gedacht worden, so findet doch der Schluß seine Rechtfertigung von selbst, daß die in Vorzügen äußerlicher Ehre gegründeten Qualitäten zu höheren Stufen unentbehrlich sind, wenn ihr Mangel von geringeren ausschließet.

Hievon allein schon läst es sich demnach hinlänglich herleiten, daß der Landschaftsdirector eben sowol, als die vorhingenannten anderen Mitglieder des Landschaftlichen Collegii, in dem angedeuteten Sinne von gutem alten Adel seyn müße.

§. 225.

Entfernung naher Verwandtschaften.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn und schon würkliche Schwäger können nicht neben einander Mitglieder des Landschaftlichen Collegii werden [103]).

Unter würklichen Schwägern sind meines Erachtens nicht nur diejenigen, welche Schwestern von Mitgliedern des Collegii geheirathet haben, sondern auch solche zu verstehen, deren Frauen Schwestern sind, weil auf beide der Grund des Gesetzes paßet, daß die Besorglichkeiten, die durch nahe Verwandtschaften unter den Mitgliedern veranlaßet werden können, abgewendet werden sollen.

Brüder sind zwar in dem Gesetze nicht ausdrücklich genannt; obgedachter Grund bringt es aber von selbst mit sich, daß, da die Ausschließung sich bis auf Schwägerschaften erstrecket, noch viel weniger Verwandte, die in näheren Verhältnißen unter einander stehen, folglich auch keine Brüder, zugleich Mitglieder des Collegii seyn können. Ohnedem nun

---

[103]) W. R. Anl. V. §. 6.

waren in der Erklärung des Landraths Collegii vom 15. Febr. 1752, woraus diese Verordnung entstanden ist, ausdrücklich Brüder mit genannt, und ist es daher bloß ein Versehen des nachherigen Verfaßers, daß jener Grad der Verwandtschaft nicht namentlich angeführt worden.

Bewandtschaften, die aus Heyrathen ihren Ursprung nehmen, verbinden jedoch keinen zum Austrit, wenn erst nach der Wahl die Ehe geschloßen wird.

Auch beziehet sich das, was der nahen Verwandtschaften wegen verordnet ist, lediglich auf diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes fortwährenden Sitz im Collegio haben. Mithin sind dann Verwandtschaften der Deputirten von Stiftern und Städten unter sich oder mit anderen im Collegio kein Hinderniß ihrer Zulaßung.

§. 226.

Grenzen der Zuläßigkeit, daß die Mitglieder des Collegii mehrere Bedienungen bekleiden.

Keiner kann mehr, als eine Stelle im Collegio einnehmen. Wird demnach ein Ritterschaftlicher Deputirter oder Schatzrath zu höheren Plätzen befördert, so ist er schuldig, die vorher gehabte Function niederzulegen [104]).

Eben so wenig darf ein Land- oder Schatzrath zugleich Ausreuter seyn, sondern es muß ein solcher, wenn er zu dieser Bedienung gelanget, erstere abgeben [105]).

An älteren Beyspielen, daß diese Stellen mit einander in einer Person vereiniget waren, fehlt es nicht. Zum Bewegungsgrunde, warum hierunter durch das Wahl Reglement von 1752 eine Änderung verfügt wurde, gebrauchte man den, daß sonst das Kloster St. Michaelis doppelt repraesentirt würde.

---

104) W. R. a. a. O. §. 2.

105) W. R. Anl. I.

Trit jemand aus MilitairDiensten in das Collegium, so wird immer verlangt, daß diese vorher verlaßen werden, welches darum nothwendig ist, weil solche nicht allemal die Anwesenheit auf Landtagen gestatten und in Kriegeszeiten lange Entfernungen verursachen können.

Andere Bedienungen sind aber mit dem Sitze im Collegio der Observanz nach vereinbar, wenn bey der Behörde, wovon es abhängt, hiezu Erlaubniß bewürket werden kann. Vormals scheint man jedoch dergleichen Vereinbarungen nicht in Absicht aller Gattungen von Diensten gerne gesehen zu haben.

§. 227.

Vom Ascendiren der Mitglieder.

Die auf einerley Stufe befindlichen Mitglieder, welche ihres Dienstes wegen immerwährenden Sitz im Collegio haben, ascendiren auf derselben von selbst in dem Vorsitze und der Stimmführung nach der Ordnung, wie sie gewählt worden sind, ohne allen sonstigen Unterschied. Keine unter einer höhern stehende Stufe giebt aber ein Recht, zu jener befördert zu werden.

Bey der Wahl neuer Landräthe vom 14. Novbr. 1676 wurde zwar geäußert, daß die Schatzräthe nicht füglich übergangen werden könnten und es der nächste Grad zum Landrath wäre; allein man concludirte das Gegentheil und wählte andere.

Eine ähnliche Bemerkung fiel mit gleicher Unwürksamkeit vor, wie der zum Landrath praesentirte Hofgerichtsassessor von Campen bestätiget wurde. Hierbey ward nemlich rescribirt,

> man hielte es für unbillig, daß die ordinären Schatz Deputirten ohne sonderliche Ursache vorbeygegangen würden.

Dawider machte aber das LandrathsCollegium unterm 28. Febr. 1716 nebst anderen Gründen die Observanz vorstellig und reservirte sich eine freye unbeschränkte Wahl.

Nachher versuchten noch die Bevollmächtigten der Ritterschaft, welche mit dem Landraths-Collegio über die Einrichtung der Wahlen sich vereinbarten, dem Grundsatze Gültigkeit zu verschaffen, daß die Ritterschaftlichen Deputirten ohne neue Wahl ihrer Anciennité nach zu Schatzräthen ascendiren und diese als vorzüglich empfehlbar zu Landräthen angesehen werden sollten; allein da das Landraths-Collegium hierauf am 14. Febr. 1752 erwiederte,

daß dieses der Wahlfreyheit nachtheilig seyn würde,

so abstrahirten erwehnte Bevollmächtigte in der am folgenden Tage abgegebenen Erklärung von obigem Antrage gänzlich.

Zweite Unterabtheilung.

Vom Landschaftsdirector.

§. 228.

Gerechtsame, welche mit dem Posten verbunden sind.

Der Abt vom Kloster St. Michaelis in Lüneburg führt den Titel Landschaftsdirector[106]) und verrichtet alle demselben zukommende Functionen. Beide Stellen sind auf immer mit einander verbunden, so daß zugleich auch seine Theilnahme an der Repraesentation des Praelaten-Standes fortdauert[107]).

Zufolge des hierüber im October 1655 geschloßenen Receßes gebührt ihm das immerwährende Syndicat der Landschaft, das erste Votum und die Umfrage auf Conventen, wie auch die Verwahrung der Landes-Privilegien. Er berufet außerdem alle Versammlungen der Stände, wovon bloß die

---

[106]) Diese Benennung ward statt des vorherigen Titels Landhofmeister mittelst Receßes vom 18. Decbr. 1673 eingeführt. Lün. Landtags-Abschiede. 2. Th. Pag. 387.

[107]) Lüneb. Landtags-Abschiede. 2. Th. Pag. 305.

Convocation zum ordinären Landtage ausgenommen ist, führt darin das Praesidium, leitet den Gang der Geschäfte, welche auf anderen Conventen, als allgemeinen Landtagen, vorkommen, wo dieses der Landmarschall verrichtet, und unterschreibt, was im Namen der Landschaft abgehet, allein, wenn solches nicht unmittelbar an den Landesherrn gerichtet ist.

§. 229.

Deßen Wohnsitz.

Sein eigentlicher Wohnsitz ist zu Lüneburg, und pflegen deshalb auch alle von den Dicasterien an die Landschaft erlaßene Rescripte und Schreiben, welche nicht während der Landtage einlaufen, dorthin gerichtet zu werden.

§. 230.

Rang und Praedicate.

Im Range folgt er unmittelbar auf den jüngsten Staatsminister oder die, welche mit solchem einerley Rang haben. Nach der herzoglichen Erklärung, welche bey dem Entwurfe des Receßes von 1655 abgegeben wurde, sollte die Stelle des Landhofmeisters (wofür hernach der Name Landschaftsdirector eingeführt worden) nächst dem Statthalter seyn. Großvoigt und Canzler aber cediren, welcher Platz dem ehemaligen Abts Range gleich kahm [108].

Allein die Landes Regierung zu Hannover erregte über die Gültigkeit jener Erklärung in neueren Zeiten Widerspruch, wodurch die Veranlaßung entstand, daß mittelst Landesherrlichen Rescripts vom 19. Jul. 1726 obiger Rang für den Landschaftsdirector bestimmt [109]) und dabey festgesetzet wurde, daß solcher, wenn der Ober Appellationsgerichts Praesident nicht

---

[108]) v. Bilderbeck Delin. jur. in v. Selchow Magazin für die teutschen Rechte 1. B. S. 262.

[109]) Willig Auszug der Landes Gesetze 3. Band S. 5.

würklicher Geheimerrath wäre, wie auch allemal vor den Generallieutenants, hergehen sollte.

Die Dicasterien geben dem Landschaftsdirector das Praedicat Würdig und Herr. Ersteres gebührt ihm nach dem Receße von 1655 und letzteres bringt deßen Rang mit sich.

§. 231.

Beeidigung.

Seine Beeidigung geschah ehemals in Gegenwart des Landesherrn; jetzo verrichtet solche der Minister, welcher das Kloster Departement hat, auf der Regierung zu Hannover

§. 232.

Sicherheit gegen willkührliche Remotionen

Mittelst §. 9 des ofterwehnten Receßes von 1655 ist festgesetzet worden, daß ein erwählter und bestätigter Landhofmeister, jetzo Landschaftsdirector, ohne Zuziehung und Einrath der Landräthe, nachdem er vorher sattsam gehöret, nicht removiret noch abgeschaffet werden möge[110].

Es soll dieses aus Vorsicht wegen der damals üblichen Landes Verweisungen, welche gegen mehrere von der Ritterschaft ergangen waren, einbedungen worden seyn[111]. Sonst ist obiges auch dem Landtags Abschiede vom Sonnabend nach Laurentii 1527 völlig angemeßen, welcher §. 7 die Zusage von Herzog Ernst enthält:

> zuedehm wollen wir auch ohne Schuldt und unverdienet ungehöret und unüberwunden und ohn Bewilligung der Convente niemand entsetzen oder bedreuwen[112].

---

110) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 307.

111) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 141.

112) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 139.

Denn, wie nun die Landräthe in Hinsicht der Wahl des Landschaftsdirectors an die Stelle des ehemaligen Convents traten, so scheint es davon eine ganz natürliche Folge zu seyn, daß solche auch, wenn jemals die Entlaßung eines Landschaftsdirectors eintreten sollte, statt des Convents darüber befragt werden müßen [113].

Dritte Unterabtheilung.

Von den Landräthen.

§. 233.

Ihre Zahl und Eintheilung nach Cantons.

Die Zahl der Landräthe ist auf acht festgesetzet.

Hievon müßen vier in bestimmten, jeder derselben aber in einem besondern Canton begütert seyn. Bey der anderen Hälfte ist es hingegen gleichgültig, in welchem Canton die Güter sich befinden.

---

[113]) Daraus, daß wegen Entlaßung der übrigen Mitglieder des Landschaftlichen Collegii, deren Wahl von dem Landesherrn bestätiget wird, nicht eine ähnliche Communication mit den Wählenden, wie bey dem Landschaftsdirector, durch ausdrückliche Verträge festgesetzet worden ist, darf wol ihre Entbehrlichkeit in solchem unerwarteten Falle nicht geschloßen werden. Dieser besagten Veranlaßung würde erstlich entgegen stehen, daß in dem angezogenen Receße überhaupt nicht von den Dienstverhältnißen der anderen Mitglieder des Ausschußes gehandelt worden, mithin auch daselbst des namhaft gemachten Puncts nicht erwehnt werden konnte. Zweitens scheint eher besagte Verfügung die analogische Folge zu begründen, daß bey eintretender Remotion eines anderen Ritterschaftlichen Mitgliedes des Ausschußes gleichfalls die Ziehung und der Einrath der Wählenden erforderlich sey, da ihnen das Repraesentations Recht, welches sie vermöge ihres Dienstes ausüben, durch die Wahl verliehen wird und die Landesherrliche Bestätigung nur deren Gültigkeit legalisirt und dem Erwählten den öffentlichen Character und Rang beylegt, welcher mit der Stelle verbunden ist.

Gehet einer der ersteren ab, so ist es Nothwendigkeit, daß sein Nachfolger aus der Ritterschaft deßelben Cantons wieder ersetzet werde [114]).

Die vier Landräthe, deren Ansäßigkeit auf bestimmten Cantons haftet, bleiben unveränderlich dem Canton zugeeignet, für den sie erwählt sind. Jedem derselben ist aber von den anderen vier Landräthen einer beygefügt, und deßen Nachfolger trit allemal wieder bey dem Canton ein, welchem der Vorgänger zugeordnet gewesen [115]).

§. 234.

Die Eintheilung begründet keinen Vorzug.

Keiner unter beiden Landräthen, welche einerley Canton angehören, darf sich jedoch vor dem anderen mehrere Autorität und einen größeren Vorzug anmaaßen, als ihm seine Anciennität ohnehin ertheilet [116]).

Ist demnach der aus dem ganzen Lande erwählte Landrath länger, als der Cantons Landrath, mit dem Dienste versehen gewesen, so besorget jener in eintretenden Fällen die vorkommenden Communicationen an die Ritterschaft und das Directorium auf Kreistagen. Umgekehrt aber verhält es sich, wenn letzterer früher, als ersterer, Landrath geworden seyn sollte.

§. 235.

Tendenz und Nutzen dieser Einrichtung.

Nicht nur der Geschäfte wegen, welche die Landräthe zuweilen in den Cantons besorgen müßen, hat gedachte Einrichtung ihren Nutzen, sondern es dient solche auch dazu, daß aus allen Gegenden des Fürstenthums immer mehrere Mit=

---

114) W. R. Anl. II. §. 2.

115) W. R. Anl. II. §. 2.

116) Das.

glieder im Collegio gegenwärtig sind, welche von der Beschaffenheit der häuslichen Umstände der Einwohner, ihren Gesinnungen, Lebensweise, Vorzügen und Mängeln, Bedürfnißen und allem demjenigen gründliche Kenntniße haben und mittheilen können, worauf bey Berathschlagungen, welche das ganze Land, einzelne Districte oder Personen angehen, Rücksicht zu nehmen ist, wenn zutreffende Beschlüße gefaßet werden sollen.

Außerdem verhindert nun diese Einrichtung auch, daß nachbarschaftliche Verbindungen anderwärts Wohnenden den Eintrit in das Collegium erschweren.

§. 236.

Ihre Rechte in Hinsicht auf Landschaftliche Berathschlagungen.

Sämtliche Landräthe haben das Recht, allen Landschaftlichen Berathschlagungen beyzuwohnen, wozu nicht etwa besondere Deputationen ernannt werden, und über das, was darin vorkömmt, zu votiren.

§. 237.

Directionsführung in bestimmten Fällen und andere Vicariats Geschäfte.

Bey Abwesenheit des Landschaftsdirectors praesidirt in allen Landschaftlichen Conventen der erste von den gegenwärtigen Landräthen, ohne jedoch deßen Sitz einzunehmen.

Ein gleiches geschiehet während der Vacanz des Director Platzes, und besorget, so lange diese dauert, der älteste Landrath auch alle übrigen Directorial Geschäfte.

Nicht weniger hat der Observanz nach bey Ritterschaftlichen Deputationen, wenn Landräthe an diesen Theil nehmen, der älteste davon den Vorsitz und was dem anhängig ist.

Endlich wird auch die Stelle des Ritterschaftlichen Deputirten, wenn solche vacant ist, in allem, was zu deßen Obliegenheiten gehört, durch den ältesten und, wenn solcher behindert ist, durch den zweiten dem Canton, worin die Vacanz statt findet, vorgesetzten Landrath versehen.

§. 238.
Gemeinschaftliche Vorzüge der beiden ältesten Landräthe.

Die beiden ältesten Landräthe sind immer zugleich Schatzräthe und ascendiren ohne weitere Ernennung von selbst zu dem Posten, womit aber weiter keine besondere Functionen verbunden sind, als daß solche den Schatz Rechnungs Abnahmen beywohnen und die Schatz Obligationen mit unterzeichnen.

Ferner sind dieselben bey den Visitationen des Klosters St. Michaelis gegenwärtig, und dann werden auch von ihnen ihre Collegen zur Wahl eines neuen Landschaftsdirectors berufen.

§. 239.
Landraths Rang.

Vermöge Landesherrlichen Rescripts ist wegen des Ranges der Landräthe ausgemacht worden, daß sie den adelichen Ober Appellations Räthen gleich gehen und mit Brigadiers rouliren sollen.

§. 240.
Beeidigung.

Ihre Beeidigung geschiehet durch einen Landesherrlichen Commißarium auf der Canzley zu Zelle, wozu derjenige genommen zu werden pflegt, welcher den Landtag eröfnet. Der zeitige Landschaftsdirector, die zwey ältesten Landräthe und der Landsyndicus sind hierbey immer gegenwärtig.

Vierte Unterabtheilung.

Von den Schatzräthen.

§. 241.

Hinweisung auf ihren Ursprung.

Von der Entstehung des Amts der Schatzräthe ist oben in den §. 54 ff. bereits umständlich gehandelt worden und wird davon hier nichts zu wiederholen nöthig seyn.

§. 242.

Ihre Bestimmung

Ihre dort angegebene Bestimmung dauert auch noch jetzo fort. Außerdem aber bringt es solche jetzo mit sich, daß sie nicht bloß den Schatzdiäten, sondern ebenfalls den Berathschlagungen in den beiden ersten Abtheilungen des Landschaftlichen Collegii beywohnen und über alles, was daselbst vorkömmt, zu stimmen berechtiget sind.

§. 243.

Deren Zahl.

Ihre Zahl ist nach Abrechnung der beiden ältesten Landräthe, welche vorerwehntermaaßen zugleich Schatzräthe sind, auf zwey festgesetzet worden, welche ohne Rücksicht auf einen gewißen Canton aus den adelichen Begüterten des ganzen Fürstenthums gewählt werden können.

§. 244.

Beeidigung.

Mit ihrer Beeidigung wird es so, wie bey den Landräthen, gehalten.

Fünfte Unterabtheilung.

Von dem städtischen Schatzverordneten.

§. 245.

Wen solcher repraesentirt.

Der städtische Schatzverordnete repraesentirt die zum Schatz contribuirenden Städte des Landschaftlichen Ausschußes bey den Angelegenheiten des Schatzes und dem Rechnungswesen dieser Caße.

§. 246.

Beschränktes Stimmrecht deßelben.

Da nun sein Stimmrecht lediglich auf Gegenstände der vorbenannten Art sich erstrecket, so führt solcher kein besonderes Votum, wenn gleich er bey anderen Landschaftlichen Berathschlagungen als städtischer Deputirter mit gegenwärtig seyn sollte.

Eine geraume Reihe von Jahren hindurch wurde derselbe bloß bey den Rechnungs Abnahmen zugezogen; späterhin aber ist er wieder in das Schatz Collegium aufgenommen worden und votirt in allen Sachen, welche daselbst verhandelt werden, wovon bloß Wahlgeschäfte ausgeschloßen geblieben sind.

§. 247.

Vormalige Ansprüche des Magistrats zu Ülzen auf diesen Platz.

Wie der Landschatz vormals zu Ülzen aufbewahrt und die Schatzdiäten daselbst gehalten wurden, war nach der Vorschrift des Landtags Abschiedes von 1616 [117]) immer einer der dortigen Bürgermeister Schatzdeputirter. Hieraus wollte

---

[117]) Lüneb. Landtags Abschiede. 2. Th. S. 94.

vor mehreren Zeiten der dasige Magistrat die Observanz herleiten, daß fortwährend jemand aus seinen Mitteln die Stelle bekleiden müßte. Es ward aber solches nicht eingeräumt, hingegen die Regel angenommen, daß der Schatzdeputirte entweder ein Mitglied des Magistrats der Stadt Ülzen oder der Stadt Zelle seyn sollte.

§. 248.

Unbeschränkte Wahl in Hinsicht der aus den Magistraten zu Ülzen oder Zelle zu praesentirenden Personen.

Man hat auch den Versuch gemacht, zu bewürken, daß wechselsweise jemand aus dem einen oder anderen Magistrate der gedachten Orte zum Schatzdeputirten gewählt werden sollte; allein das wählende Schatzraths Collegium hält sich nicht verbunden, diesen Wechsel zu beobachten.

Eben so wenig erkennet solches eine auf bestimmte Personen beschränkte Wahl, und ohnerachtet einstens behauptet wurde, daß der Stadt-Syndicus nicht wahlfähig sey, so ließ man sich dadurch nicht abhalten, hievon widersprechende Beyspiele zu geben.

§. 249.

Beeidigung.

Der Schatzdeputirte wird auf gleiche Weise, wie die Landräthe, beeidiget.

Sechste Unterabtheilung.

Von den Ritterschaftlichen Deputirten.

§. 250.

In dem permanenten Ausschuße waren von jeher besondere Repraesentanten der Ritterschaft.

Von den Zeiten her, daß die Berufung eines permanenten Ausschusses zu Landtagen daurende Festigkeit erhielt,

befanden sich unter denselben neben den Land- und Schatzräthen immer noch andere Mitglieder der Ritterschaft als besondere Repraesentanten dieses Standes [118]).

Wie aber alles, was der Lauf der Zeit ohne vorher entworfenen Plan bildet, leicht eine unregelmäßige Gestalt annimmt und manchen willkührlichen Abänderungen unterworfen ist, so kahm es auch erst im Jahre 1752 mit den Ritterschaftlichen Deputirten zu einer gesetzlichen Ordnung.

§. 251.

Ungewißheit wegen ihrer ursprünglichen Anzahl.

Die älteren Landtags Protocolle am Ende des siebenzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts machen bald einen, bald zwey, drey, vier bis fünf Ritterschaftliche Deputirte namhaft, welche den Landtagen beygewohnt haben. Ob aber ihre Anzahl damals schon fixirt gewesen und in welcher Maaße, das läst sich nicht mit Gewißheit bestimmen [119]); denn theils kann es an Vacanzen gelegen haben, wenn nicht immer einerley Zahl aufgeführt stehet, theils wurden die würklich vorhandenen nicht immer alle zu Landtagen berufen.

§. 252.

Nachherige Gleichheit derselben, Versuch sie abzuschaffen und abwechselnde Berufung zu Landtagen.

Nachher ist die Zahl vier für verfassungsmäßig angesehen worden, und hat es wenigstens seit 1718 dabey sein unverändertes Bewenden behalten.

---

[118]) v. Duve über Landtage. S. 365 folg.

[119]) v. Duve a. a. O.

In diesem Jahre hegte Königl. LandesRegierung die Absicht, zur Ersparung der Kosten gar keine Ritterschaftliche Deputirten mehr auf den Landtag zu fordern; als aber hiergegen Vorstellung geschah, so wurden von der Zeit an wechselweise immer nur zwei berufen.

§. 253.
Getroffene Änderung wegen der abwechselnden Gegenwart auf Landtagen.

Lange erhielt sich der Gebrauch, daß nicht alle Deputirte zu Landtagen berufen wurden. Erst mittelst Verordnung vom 2. Novbr. 1752, welche die Landschaftlichen Wahlen regulirte, ward auf Verlangen der Ritterschaft festgesetzet, daß jedesmal sämmtliche vier Deputirte zu Landtagen verschrieben werden sollten, weil sonst keiner unter ihnen vollständige Wissenschaft von den LandtagsGeschäften erlangen könnte.

§. 254.
Interimistische Verfügung in Absicht ihres Votirens.

Damals legte man jedoch vorerst denselben nur zwey Stimmen bey, wovon jeder der beiden anwesenden ältesten eine führen sollte. Es ward diese interimistische Verfügung in der Rücksicht getroffen, daß seit mehrerer Zeit nur zwey Deputirte erschienen, folglich auch nur so viele Stimmen von diesen Mitgliedern des Ausschußes abgegeben worden waren, weshalb dann die Bedenklichkeit entstand, es möchte die Zulaßung mehrerer Stimmen der erwehnten Art Zweifel erregen [120].

---

[120]) WahlReglement vom 2. Novbr. 1752 Anl. VI. §. 5.

§. 255.

Deren Abstellung.

Inzwischen hatte man hierbey die noch unentschiedene Befugniß der Ritterschaft, daß jeder ihrer Deputirten ein besonderes Votum führen könnte, vorbehalten. Als nun in der Folge bewiesen wurde, daß, wenn sie alle vier gegenwärtig gewesen, ein jeder für sich votirt habe, so ward vermöge Beschlußes vom 26. April 1754 mit Einstimmung der Stifter und Städte ausgemacht, es hinführo eben so zu halten, folglich einem jeden der vier Deputirten ein persönliches Votum zu gestatten. Dieser Beschluß erlangte durch das Wahlreglement von 1774 Anl. VI. §. 5 gesetzliche Bestätigung.

§. 256.

Nothwendige Ansäßigkeit derselben in bestimmten Districten.

Ehemals und bis dahin, wie das Landraths Collegium sich im Jahre 1752 seiner einseitigen Wahl begab, wurde gar nicht darauf gesehen, in welchem Theile des Fürstenthums die Ritterschaftlichen Deputirten ansäßig waren.

Als man aber der Zeit vier verschiedene Quartiere oder Cantons anordnete und darunter sämtliche Güter claßificirte, so werden seitdem die Begüterten einer jeden dieser Abtheilungen durch einen besonderen Deputirten repraesentirt, welcher in dem Canton, deßen Repraesentant er ist, mit einem stimmfähigen Gute ansäßig seyn muß.

§. 257.

Ihre Concurrenz bey Landschaftlichen Berathschlagungen und sonstige Geschäfte.

Ihnen gebührt das Recht, bey allen Berathschlagungen des gesammten Ausschußes, so wie auch in der Abtheilung,

welche von ihnen den Namen führt, gegenwärtig zu seyn und ihre Stimmen abzugeben.

Ferner haben sie auf den Kreistagen die Geschäfte auszurichten, welche oben §. 190 ff. angeführt worden sind. Außerdem aber müßen sie noch alles, was an die Ritterschaft mitzutheilen ist, in ihrem Districte entweder durch unmittelbare Zusendung besorgen oder zur Circulation befördern.

§. 258.

Verhältniß zwischen der Ritterschaft und ihren Deputirten.

Ohnerachtet die Deputirten der Ritterschaft Repraesentanten der Begüterten ihres Cantons sind, so können ihnen diese doch so wenig Instructionen wegen ihres Verhaltens bei den abzugebenden Stimmen ertheilen, als solche reformiren.

Die Unstatthaftigkeit hiervon ergiebt sich theils daher, weil das Mandat, welches die Deputirten mittelst der Wahl erhalten, perpetuirlich und allgemein ist und auf keinem Vorbehalte eines ihnen aufzuerlegenden Betragens beruhet; theils aber erfordert ihr Eid, nach bestem Wissen und Überzeugung in vorkommenden LandesAngelegenheiten rathen und beschließen zu helfen, womit dann die Befolgung einer fremden Instruction eben so wenig vereinbar ist, als es sich denken läßt, daß die von dem Willen der Ritterschaft ganz unabhängige Stimmfreyheit ihrer Deputirten durch Abänderungen in dem, was votirt worden ist, unwürksam gemacht werden könnte.

Jedoch stehet es auch nicht in der Macht der Deputirten, die Ritterschaft in solchen Angelegenheiten zu verbinden, welche nach der Verfaßung eine unmittelbare Communication mit derselben erfordern.

Mittelst eines Receßes ist deswegen den Ritterschaftlichen Deputirten es zur Pflicht gemacht worden, daß, wenn Sachen vorkommen, worin ihrer Meinung nach die Ritterschaft selbst stimmen muß, sie alsdann nur in Fällen, wo die

Angelegenheit keinen Aufschub leidet, sub spe rati votiren dürfen. Sonst aber sollen sie, wenn sich dergleichen ereignet, ihr Votum suspendiren und davon, daß dieses geschehen sey, die Ritterschaft in ihrem Canton sofort benachrichtigen.

§. 259.

Beeidigung.

Seitdem die gegenwärtige Einrichtung mit den Ritterschaftlichen Deputirten statt findet, werden solche auch auf gleiche Weise beeidiget, wie es wegen der übrigen perpetuirlichen Mitglieder des Ausschußes üblich ist.

Siebente Unterabtheilung.

Von den Deputirten der Stifter und Städte.

§. 260.

Wer darunter zu begreifen und ihre Zahl.

Bereits oben §. 101 und 122 sind die Stifter und Städte namhaft gemacht worden, welche zum Ausschuße gehören und deren Deputirte also hier vorkommen.

Das Stift Bardowieck schickt zwey, Ramelslo einen, die Stadt Lüneburg drey, Ülzen zwey und Zelle eben so viele zu Landtagen.

Mehrere würden der daraus entstehenden Kosten wegen nicht angenommen werden.

§. 261.

Ihre Ernennung und Legitimation.

Die Ernennung derselben muß nothwendig ganz allein ihren Committenten überlaßen bleiben. Wenn jedoch gegen die Aufnahme des einen oder anderen erhebliche Einwendun-

gen vorhanden seyn sollten, so würde es gleichwohl die Billigkeit erfordern, daß man den übrigen Ausschuß damit hörte.

Ehemals pflegten sich solche zu dem Landtage, worauf sie erschienen, durch besondere Vollmachten zu legitimiren; jetzo wird dieses nicht mehr verlangt.

Das mandatum praesumtum, welches denen hierbey zu statten kömmt, die aus den Mitteln ihrer Committenten sich einfinden, würde jedoch wegfallen, wenn jemals andere Abgeordnete den Landtag besuchen sollten, und alsdann Legitimation nothwendig seyn.

§. 262.

Theilnahme an Landschaftlichen Berathschlagungen.

Sie müßen bey allen den Berathschlagungen zugezogen werden, die vor das Plenum gehören und hernach, wenn von diesem gehandelt wird, genauer angegeben werden sollen.

Jedes der genannten Stifter und Städte führt aber nur ein zählbares Votum, wenn gleich sie alle außer Ramelslo sich von mehreren Deputirten repraesentiren laßen.

§. 263.

In wie ferne es für statthaft zu achten sey, daß sie sich unter einander ihre Stimme auftragen.

Welcher von den Deputirten die Stimme für seinen Committenten ablegt, das kann ganz gleichgültig seyn, und da ihre gemeinschaftliche Absendung voraussetzet, daß so gut dem einen, als dem anderen, deren Führung zukommen werde, so müßen wenigstens die übrigen Mitglieder des Ausschußes jeden Wechsel sich gefallen laßen, den etwa die Deputirten, welche einerley Committenten repraesentiren, deshalb unter einander treffen.

Es hat aber auch wol Fälle gegeben, daß ein Stift dem anderen, oder eine Stadt der anderen ihr Votum mit aufgetragen. Dieses nun kann meines Erachtens bloß die

Würkung haben, daß der committirende Theil an das Votum deßen gebunden wird, dem der Auftrag geschehen ist. Zur doppelten Zählung halte ich hingegen einen solchen Auftrag nicht geeignet; denn nach der Verfaßung hat jedes anwesende Mitglied des Ausschußes nur eine Stimme; dieses gilt sowol von denen, welche ein persönliches Stimmrecht haben, als solchen, die einerley Stift oder Stadt gemeinschaftlich repraesentiren, und weil letztere nur zusammen die moralische Person ihrer Committenten vorstellen, so würde das, was in Absicht obiger Übertragung behauptet worden ist, auch alsdann seine Anwendung finden, wenn vielleicht unter mehreren Deputirten einem anderen, als dem, welcher die Stimme für seinen eigentlichen Committenten führt, der Auftrag geschehen wäre.

§. 264.

Folgen der Eigenschaft der Stellvertretung, welche den Deputirten zukömmt.

Als Stellvertreter ihrer Committenten können solche, während ihrer Anwesenheit auf dem Landtage Namens derselben auch beliebige Anträge übergeben, und werden solche unweigerlich angenommen.

Aus jener Eigenschaft folgt aber auch, daß deren Committenten alle Handlungen der Deputirten, wobey solche nicht ausdrücklich eine Ratification vorbehalten haben, in so ferne genehm halten müßen, daß sie den Beschlüßen der Majorität des Ausschußes nicht widersprechen, noch irgend ein Recht als ungültig anfechten dürfen, was der übrige ganze Ausschuß, oder einzelne Theile deßelben aus den Handlungen der Deputirten der Stifter und Städte sich zueignen.

§. 265.

Ende ihrer Vollmacht.

Die Deputirten der Stifter und Städte sind nicht immerwährende Mitglieder des Ausschußes, sondern, wie sie

in älteren Zeiten allemal nur zu den Geschäften des ausgeschriebenen Landtages durch schriftliche Vollmachten besonders authorisirt waren, so hört auch die Vollmacht, welche in ihrem Erscheinen bey Landtagen stillschweigend liegt, wiederum auf, wenn sie davon entlaßen werden.

Sie können deshalb nachher Namens ihrer Committenten weiter keine Handlungen verrichten und müßen aus dem Grunde auch, wenn in eiligen Fällen zwischen den Landtagen schriftliche Vota eingeholt werden, ihre Committenten diese selbst ausfertigen.

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen Abtheilungen des Landschaftlichen Ausschußes.

Erste Abtheilung.

Plenum.

§. 266.

Was darunter zu verstehen.

Plenum wird im engeren Sinne eben das genannt, was im weitläuftigeren das Landschaftliche Collegium überhaupt heist, nemlich die Versammlung des gesammten Ausschußes.

Es bestehet folglich solches, wenn es vollzählig ist, aus 25 Mitgliedern, welche 20 Vota führen.

§. 267.

Ordnung im Sitzen.

In der Mitte des Zimmers, wo sich daßelbe versammlet, stehet eine länglichrunde Tafel. An dem obersten Platze derselben sitzet der Landschaftsdirector, zu beiden Seiten

die Land- und Schatzräthe und Ritterschaftlichen Deputirten in benannter Folge und unter sich nach dem Alter ihrer Wahl, unten aber der Landsyndicus. Zur Rechten des obern Theils haben die Deputirten der Stifter an einem besonderen Tische ihren Platz, wovon die des Stifts Bardowieck zunächst bey dem Landschaftsdirector sitzen, der von Ramelslo aber die dritte Stelle einnimmt. Die Deputirten der Städte haben an einem anderen zu linken Hand in der Form eines Winkelmaaßes befindlichen Tische ihren Aufenthalt. Den oberen kürzeren Theil besetzen die Deputirten der Stadt Lüneburg; den unteren längeren die von Ülzen und Zelle [121].

§. 268.

Allgemeiner Grundsatz wegen der in dieser Abtheilung vorkommenden Berathschlagungs Gegenstände.

Vermöge des mit den beiden Stiftern und denen zum Ausschuß gehörenden Städten errichteten Vergleichs, welchen deren Deputirte den 30. Decbr. 1785 vollzogen haben, ist §. 5 der allgemeine Grundsatz festgestellet worden,

> daß alles in Pleno vorgetragen werden muß, wobey es darauf ankömmt, etwas allgemein, folglich auch für die Stifter und Städte verbindliches Neues, oder etwas einzuführen, was einen und den anderen Stand außer der Ritterschaft allgemein betrift, in so ferne dieses von Seiten eines solchen Standes einem besonderen Widerspruche ausgesetzet ist, oder

[121]) Vormals, wie die Versammlungen in einem kleineren Zimmer gehalten wurden, saßen die Deputirten der Stifter und Städte an der Wand ohne Tisch hinter den übrigen Mitgliedern, die Deputirten der Stifter zur Rechten, die von Lüneburg und Ülzen unterwärts und die von Zelle zur linken Hand, welches 1785 abgestellet worden ist.

wenn abgelaufene Abgaben continuirt werden sollen.

Hiernächst müßen auch solchem Vergleiche gemäß die Biersteuer Rechnungen in Gegenwart eines Deputirten von den Stiftern und zweyer von den Städten abgenommen werden, und wird jetzo ein gleiches wegen der damit in Verbindung stehenden Gehülfs Steuern beobachtet.

§. 269.

Bezeichnung der übrigen Sachen, welche in Pleno verhandelt werden.

Der Gebrauch übersteigt den Umfang jenes Grundsatzes. Sind Remißionen zu bewilligen, welche der Krieges Caße vergütet werden müßen, sollen Ausgaben auf den Landschatz oder die Steuer= oder die Jahrmarkts Impost Caße gelegt werden, die bisher weder statt gefunden haben, noch darauf verfaßungsmäßig radicirt sind; wird die Absicht gehegt Gesetze zu erneuern, abzuändern, zu erläutern oder aufzuheben, die mit Zuziehung des ganzen Landschaftlichen Collegii gemacht sind, so werden in demselben solche, wie auch alle andere Angelegenheiten, vorgebracht, welche von einiger Wichtigkeit fürs Ganze sind, wenn gleich die Stifter oder Städte gar kein unmittelbares oder doch nur ein sehr entferntes Intereße dabey haben.

Ferner kommen noch in Pleno vor die jährlichen Abrechnungen der K. Krieges Caße, die Wegbau Sachen nebst den Angelegenheiten, welche die Landes Defensions Steuer im Allgemeinen oder die Beyträge zur städtischen Quote betreffen.

Nicht weniger werden daselbst die Landes Defensions Steuer und Jahrmarkts Impost Caßen Rechnungen abgenommen.

Zweite Abtheilung.

Ritterschaftliches Deputatorum Collegium.

§. 270.

Anfang seiner Organisation.

Dieses Collegium ist im Jahr 1752 dadurch organisirt worden, daß vermöge der zwischen der Ritterschaft und dem Landraths Collegio getroffenen Verabredung in dem damals publicirten Wahl Reglement verschiedene Sachen, welche nicht an das Plenum kommen, zur Berathschlagung mit den Ritterschaftlichen Deputirten bestimmet wurden. Vorhin erledigte man solche mehrentheils ohne deren Zuziehung.

§. 271.

Gewöhnliche Versammlungszeit.

Unmittelbar nach Entlaßung der Deputirten von den Stiftern und Städten vom ordinären Landtage pflegen die Berathschlagungen dieses Collegii ihren Anfang zu nehmen.

§. 272.

Berathschlagungs Gegenstände.

Zu den Berathschlagungs Gegenständen desselben sind nach dem Wahl Reglement gerechnet worden alle Sachen, welche die gesammte Ritterschaft angehen, wie auch die Angelegenheiten der Unterhaltung des Zuchthauses und der Brand Caße.

Seitdem sind noch die Vorträge, welche das Ritterschaftliche Credit Institut und die Landes Defensions Beyträge zur Ritterschaftlichen Quote betreffen, hinzugekommen.

Hiernächst hat das, was die Ritterschaft angehet, in einem Vergleiche die nähere Bestimmung erhalten,

daß die Ritterschaftlichen Deputirten bey allen den Sachen zugezogen werden sollen, welche die ge-

sammte Ritterschaft oder eine Gattung derselben in Hinsicht auf ihre Gerechtsame oder Güter Besitzungen schon jetzt intereßiren, oder wovon vorher zu sehen ist, daß sie in der Folge dieselbe intereßiren könnten.

Dritte Abtheilung.

Schatzraths Collegium.

§. 273.

Verschiedenheit der vormaligen und jetzigen Einrichtung dieses Collegii.

In entfernteren Zeiten hatte dieses Collegium keine andere Mitglieder, als die von der Ritterschaft und den Städten zum Schatzwesen Verordneten.

Es ward ihnen jedoch bereits durch den Landtags Abschied vom 2. Jul. 1624 die Vorschrift ertheilt, daß sie bey gewißen Vorfällen mit den Landräthen Rath pflegen sollten [122].

So lange die Schatzverordneten von den Landräthen sich getrennt hielten, waren ihre Berathschlagungen und Beschlüße lediglich auch nur auf die unmittelbaren Angelegenheiten des Schatzwesens gerichtet.

Von dieser alten Einrichtung hat sich aber weiter nichts mehr, als die unverändert gebliebene Abnahme der Schatzrechnung, erhalten, welcher nicht alle Landräthe, sondern bloß die beiden ältesten als Schatzräthe mit beywohnen.

Daß die Schatzräthe kein von den Landräthen getrenntes Collegium mehr bilden und solche zu mehreren, als eigentlichen Schatzsachen zugezogen werden, dieses hat mit der Einführung der unbevollmächtigten Ausschüße seinen Anfang genommen.

---

[122]) Lüneb. L. A. 2. Th. S. 141.

§. 274.

Gewöhnliche Versammlungszeit.

Die Berathschlagungen desselben folgen unverweilt nachher, wenn die Seßionen der vorhergedachten Abtheilung beendiget sind.

§. 275.

Berathschlagungs Gegenstände.

Außer den eigentlichen Schatzsachen werden in diesem Collegio die halbjährigen Berichte der Licent-, Accise- und Impost Commissarien von ihren Untersuchungs Geschäften, wie auch die Gesuche um Erlasse oder Befreyung von der Handels- oder Personen Steuer, vorgetragen.

Vierte Abtheilung.

Landraths Collegium.

§. 276.

Rückerinnerung an die Grundlage seiner Vorrechte.

Nach der oben angeführten älteren Bestimmung der Landräthe wurden mit ihnen schon in früheren Zeiten viele Landes Angelegenheiten ohne Zuziehung anderer Stände verhandelt. Ihre collegialische Form ward lange vorher aufgebauet, ehe der übrige Ausschuß sich auf ähnliche Art organisirte, und so erfolgte es dann ganz natürlich, daß diesem Collegio bis auf den heutigen Tag die Besorgung vieler Geschäfte ohne Concurrenz der übrigen Mitglieder der Landschaft ausschließlich vorbehalten blieb.

§. 277.

Vereinbarungen mit der Ritterschaft über die seiner alleinigen Berathschlagung unterworfenen Gegenstände.

Mittelst des Wahlregulativs vom 2. Novbr. 1752 und 5 Aug. 1774, welche sich auf getroffene Übereinkunft mit der Ritterschaft gründen, wurde durch nähere Bestimmung derjenigen Angelegenheiten, wobey die Schatzräthe und Ritterschaftlichen Deputirten zugezogen werden sollten, mittelbar dem Landraths Collegio alles nicht hierunter Begriffene überlassen; namentlich aber bestätigte auch gedachtes Gesetz das Recht dieses Collegii, gewiße Bedienten ausschließlich zu erwählen.

Genauere Bestimmung über die damals ungenannt gebliebenen Gegenstände jener Art gewährte jedoch erst ein späterer Receß.

Hiernach sollen nemlich ausschließlich vor das Landraths Collegium gehören:

1) alle Sachen, welche die Direction des Rechnungswesens angehen, worunter aber keine Abnahme solcher Rechnungen begriffen sind, die dem vorhin Angeführten gemäß Zuziehung der Schatzräthe oder Ritterschaftlichen Deputirten erfordern, noch auch allgemeine Veränderungen der mit Zuziehung der Ritterschaft bestandenen Einrichtung des Rechnungswesens, oder auch die Aufhebung von Caßen, welche mit ihrer Einwilligung bestehen;

2) das, was die Ernennung, Entsetzung und Pensionirung derjenigen Landschaftlichen Bedienten betrift, wovon ihm die Präsentation zukömmt, nebst der Aufsicht über ihre Official Verrichtungen;

3) solche Sachen, welche das Intereße einzelner Privat Personen zum Gegenstande habe, wie z. B. nachgesuchte Intercesions Schreiben in Angelegenheiten der Supplicanten, Bewilligungen des Sterbe- und Gnaden Quartals für nachge-

bliebene Wittwen und Kinder verstorbener Bediente, extraordinaire Gratificationen für geleistete außerordentliche Dienste und Arbeiten, Belohnungen von Bedienten, welche sich ausgezeichnet haben, und dergleichen, in so fern es nicht die Umstände mit sich bringen, daß die Bewilligung dieser Gratiale in einer der größeren Abtheilungen des Landschaftlichen Ausschußes vorkommen, oder solche der Zustimmung der Ritterschaft mit unterworfen werden müßen;

4) die Direction der Führung der Proceße in Angelegenheiten der Landschaftlichen Caßen. Haben aber solche Proceße nicht specielle Streitigkeiten oder Forderungen zum Vorwurfe, sondern betreffen das allgemeine Intereße der Caßen, so wird der Ritterschaft davon Nachricht gegeben;

5) Handlungen, welche darauf abzielen, Landschaftliche Beschlüße, angegebene Verordnungen, bestehende Landschaftliche Gerechtsame und Befugniße zu vollziehen und auszuüben, oder hergebrachten Formalitäten Genüge zu thun;

6) die Abstattung solcher Gutachten, welche von dem Landraths Collegio allein erfordert worden sind.

§. 278.

Ähnliche Übereinkunft mit den Stiftern und Städten.

Dem Vorangeführten kömmt dasjenige im wesentlichen gleich, was in dem Vergleiche vom 30. Decbr. 1785 mit den Stiftern und Städten des Gegenstandes wegen festgesetzet worden ist, welches dahin ging,

> daß dem Landraths Collegio die Befugniß verbliebe, wenn etwas zu verfügen wäre, das in schon vorhandenen Verordnungen und Beschlüßen seinen Grund hätte, folglich nur deren Anwendung und Vollziehung beträfe, solches der bisherigen Observanz gemäß einseitig vorzunehmen und abzuthun. Mithin sollte gedachtes Collegium auch die Freyheit

behalten, wenn es darauf beruhete, daß promulgirte Gesetze und Verträge aufrecht erhalten würden, deshalb Vorstellungen gehörigen Orts einzulegen, oder gutachtlichen Rath für sich zu ertheilen, wobey man, falls in dergleichen Angelegenheiten öffentliche Verfügungen ergingen, den Gebrauch des nominis collectivi totius corporis statt finden lassen wollte, ohnerachtet darüber nur allein mit dem Landraths Collegio communicirt worden.

§. 279.

Sonstige in der Observanz gegründete Vorrechte des Landraths Collegii.

Der Observanz nach vergiebt solches ferner den Genuß der Landschaftlichen Freitische, imgleichen andere gewöhnliche und extraordinäre Gratiale, insoferne deren Verwilligung nicht der Zustimmung der übrigen Mitglieder des Ausschußes oder der gesammten Ritterschaft nach den vorangeführten Regeln benöthiget ist. Es ertheilt vorläufige Antworten oder trifft interimistische Verfügungen in Sachen, die es nicht allein abthun kann, falls dergleichen vorkommen, wenn die übrigen concurrirenden Mitglieder des Ausschusses nicht versammlet sind. Auch befaßet es sich dann und wann mit Vorbereitung derjenigen Angelegenheiten, welche zur allgemeinen Beurtheilung verstellet werden sollen.

§. 280.

Allgemeine Ansicht seines Verhältnißes zu den übrigen Ständen.

Es ist demnach gedachtes Collegium als ein engerer Ausschuß zu betrachten, der das unter seiner besonderen Aufsicht und Besorgung hat, was die Befolgung der Landschaftlichen Beschlüße, die Anwendung der Gesetze, die Erhaltung der Verträge, die Conservation der Gerechtsame der Land-

schaft, die Pflichterfüllung der Landschaftlichen Bedienten und die Direction der Caßen Verwaltung betrifft.

In allen diesen vertrit solches gleichsam die Stelle eines Geschäftsführers der gesamten Stände, ohne jedoch in dem Verhältniße einer Abhängigkeit von demselben zu stehen, aber auch ohne ihren Gerechtsamen etwas vergeben oder entziehen zu können.

Viertes Capitel.

Von der Verfahrungsart bey den Verhandlungen des Landschaftlichen Collegii.

§. 281.

Vorbereitung zu den Berathschlagungen.

Von allen Gegenständen der Berathschlagungen des nächsten Landtages, die in Pleno verhandelt werden müßen und nicht erst während der Diaet auf die Bahn kommen, wird den Stiftern und den Magistraten der mehrgedachten drey Städte durch Mittheilung der eingehenden Rescripte und Gesuche oder der entworfenen Pläne, welche neue Einrichtuntungen betreffen, Nachricht gegeben, um ihre Deputirte nöthigenfalls hierüber instruiren zu können. Nicht weniger erhalten diese Abschriften von den Rescripten und Gesuchen, welche erst im Laufe des Landtages anlangen, wenn es Sachen betrifft, die ihrer Zuziehung bedürfen, und zwar, sobald es die Zeit erlaubt, noch vor der Deliberation, damit sie sich auf diese vorzubereiten Gelegenheit haben.

§. 282.

Entwurf des Vortrages.

Den Vortrag selbst entwirft in allen vier Abtheilungen der Landsyndicus schriftlich und fügt solchem bey jedem ein-

zelnen Puncte sein Gutachten oder volum consultativum hinzu. Dieses circulirt nebst den Acten bey sämmtlichen perpetuirlichen und auf den Dienst, den sie im Collegio bekleiden, beeidigten Mitgliedern deßelben.

Die Deputirte der Stifter und Städte erhalten zufolge des mehrangezogenen Vergleichs von 1785 nur von denjenigen Gutachten Abschriften, die sich auf neue Pläne beziehen und solche erörtern oder justificiren [123]). Einsichten von verhandelten Acten aber, welche sie nothwendig finden, müßen sie auf vorgängige Anzeige im Landschaftlichen Hause vornehmen.

§. 283.

Ablesung des Vortrages.

In den Conferenzen, welche hiezu bestimmt sind, verliest der Landsyndicus erwehnten Vortrag und Gutachten, und dann wird darüber votirt.

Selten und nur allein in den wenigen Fällen wird mündlich conferirt, wenn der Gegenstand von ganz geringer Bedeutung ist, erst nahe am Schluße sämtlicher Berathschlagungen hinzukömmt und folglich eine schriftliche Erörterung desselben die Endschaft der Sitzungen verlängern würde.

§. 284.

Betrachtungen über den hierbey üblichen Gebrauch.

Die Vortheile dieser Verfahrungsart, so wol in Hinsicht des schriftlichen Vortrages, der erst gegen die Mitte des

---

[123]) Mehrerer anderer Gründe hier nicht zu gedenken, so ist es schon darum nicht möglich zu machen, daß die Gutachten mit den Acten bey allen Mitgliedern ohne Verlängerung der Landtage circuliren, weil ihre Zahl zu groß ist und bereits gegenwärtig oft Vorträge geschehen müßen, ehe solche die letzten von denen gelesen haben, wobey sie in Umlauf kommen.

letztvergangenen Jahrhunderts eingeführt worden ist, als des Votirens zu Protocoll sind unverkennbar, wenngleich dadurch die Geschäfte etwas aufgehalten werden.

Das Niederschreiben des Gutachtens heftet länger, als eine flüchtige mündliche Discussion die Gedanken auf den abzuhandelnden Gegenstand und schärfet deßen Prüfung [124]. Es reitzet zu einer sorgsamen Auseinandersetzung aller Gründe, wenn diese nicht blos vorübergehend angehört, sondern mit Aufmerksamkeit gelesen und den Akten auf immer einverleibt, folglich noch nachherigen Beurtheilungen unterworfen werden. Der größere Theil der Votanten, und zwar derjenige, unter welchem sich immer viele befinden, die erst bey dem Eintrit in das Collegium anfangen, sich in gemeinschaftlichen Berathschlagungen zu üben, erhält Gelegenheit, sich genau von dem zu unterrichten, worüber sie stimmen sollen, mit dem Extracte die Acten selbst zu vergleichen, übersehene oder unrichtig gefaßte Umstände zu bemerken und zu berichtigen und auf alles, was bey der künftigen Berathschlagung in Betracht kömmt, seine Meinung vorzubereiten. Die abzuhandelnden Fragen laßen sich bestimmt fixiren, und dadurch verhütet man alles weitschweifige unnütze Geschwätz, welches so leicht von dem eigentlichen Ziele abführt und auf Irrwege leitet.

Wie der schriftliche Vortrag, so hat auch die Angabe der Gründe beim Votiren und deren Aufbewahrung seinen guten Nutzen. Es verhütet nicht nur die Annahme fremder Meinungen aus Gemächlichkeit oder Partheygeist, sondern bleibt auch für die Zukunft, da nach langem Zeitverlaufe ent-

---

[124]) Gleiche Meinung hegte hierüber ein tiefdenkender Zeitgenoße, der verstorbene Hofrath Lichtenberg zu Göttingen. Er bemerket in der Vorrede zu seinen vermischten Schriften S. XXI.: Ich habe die Gewohnheit, daß ich meine Gedanken über Dinge niederschreibe, bloß in der Absicht, ihren Zusammenhang zu probiren; denn beym Niederschreiben bemerkt man gar manches, was man beym bloßen Überdenken nicht gewahr wird.

weder etwas dieselbe Sache Angehendes oder eine ähnliche Materie wieder vorkömmt, oft lehrreich, wenn man aus den Protocollen erfahren kann, warum der Beschluß so und nicht anders ausfiel. Die ganz alten Acten sind gerade deshalb so selten brauchbar und haben äußerst wenig Intereße, weil in ihnen so häufig die Gründe der Beschlüße fehlen, welche sie enthalten.

Weitläuftige Vota pflegen jedoch jetzo fast immer verlesen, schriftlich hergegeben und hernach erst ins Protocoll eingerückt zu werden. Ihre Aufnahme in dasselbe, welche bey dem Gebrauche der Acten diesen sehr erleichtert und deshalb der Methode vorzuziehen ist, Anlagen aus ihnen zu machen, benimmt alsdann den übrigen Berathschlagungen keine Zeit.

§. 285.

Stimmenordnung.

Nach Vorlesung des Gutachtens werden die Stimmen in folgender Ordnung abgegeben, die von obenher sich nie verändert, wobey nur die letzteren Votanten in den Abtheilungen wegfallen, wozu sie nicht gehören.

Zuerst votirt der Landschaftsdirector, dann die Land- und Schatzräthe und Ritterschaftlichen Deputirten, und zwar jedes Mitglied dieser Classen unter sich in der Reihe des Dienstalters, hierauf die Deputirten von Bardowieck und Ramelslo und endlich die Deputirten von den Städten Lüneburg, Ülzen und Zelle.

Wenn dann und wann aus besonderen Ursachen, z. B. wegen vorzüglicher Kenntnisse von Local Umständen und Verhältnißen, entweder der Votant selbst früher seine Stimme abzugeben wünschet, als ihn die Reihe trifft, oder anderen daran gelegen ist, solche vor der ihrigen zu vernehmen, so pflegt eine Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung gestattet zu werden.

§. 286.

Regel wegen der nothwendigen Gegenwart des Stimmenden.

Der Regel nach können nur die Stimmen solcher Mitglieder gezählet werden, welche bey der Berathschlagung in Person gegenwärtig sind.

Es hat diese Regel darin einen nicht unwichtigen Grund für sich, daß vielleicht die Meinung des abwesenden Votanten ganz umgeändert sein würde, wenn solcher die seiner Meinung von anderen entgegen gesetzten Gründe kennen gelernt hätte.

Indessen sind doch auch zuweilen schriftliche Stimmen von solchen zugelassen worden, die zwar auf dem Landtage anwesend waren, aber verhindert wurden, in der Sitzung zu erscheinen.

§. 287.

In wie ferne es freystehe, sich seiner Stimme zu begeben.

Die besoldeten Mitglieder des Landschaftlichen Collegii haben nicht blos das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit, über die ihrer Beurtheilung unterworfenen Angelegenheiten Beschlüße faßen zu helfen. Es liegt solche Verbindlichkeit nicht blos in der Bestimmung ihres Amts, sondern auch in dem Versprechen, welches sie durch ihren Eid ablegen.

Gleichwol können doch Fälle eintreten, wo es der Billigkeit entgegen seyn würde, wenn man ihnen nicht gestatten wollte, sich des Mitstimmens zu enthalten.

Ohne vorhandene besondere Gründe glaube ich jedoch nicht, daß die übrigen Mitglieder es anzunehmen verbunden sind, wenn einer oder mehrere verlangen, ihre Stimme zu suspendiren.

Verschieden bleibt dieses doch immer von dem einem jedem zukommenden Rechte, der Majorität beizutreten, weil,

wenn solches geschiehet, man sich bestimmt für oder wider eine Meinung erklärt.

In Hinsicht der übrigen Mitglieder scheint mir die Freyheit, ihre Stimmen zu suspendiren, nicht angefochten werden zu können.

§. 288.

Entscheidungskraft der Mehrheit der Stimmen.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und was dadurch beschlossen wird, ist für alle verbindlich, sie mögen mit votirt haben oder nicht, wenn sie zu den vorkommenden Berathschlagungen überhaupt und im allgemeinen eingeladen gewesen sind.

§. 289.

Streitige Frage über deren Würkung.

Man macht jedoch den Fall streitig, ob das, was mit aller Übereinstimmung einmal beliebt worden, durch Mehrheit der Stimmen wieder aufgehoben werden könne.

Bislang hat noch keine völlig geltende Regel diese streitige Frage ganz von Zweifeln befreyet. Bald ist die Aufhebung eines solchen Beschlußes zugelassen, zuweilen aber auch der Widerspruch dagegen angenommen worden.

Statthaft scheint es zu seyn, daß in Angelegenheiten, welche die Votirenden unmittelbar betreffen, ein durch völlige Einstimmigkeit gemachter Beschluß, den sie zu faßen rechtliche Befugniß hatten, nicht anders, als mit aller Einwilligung wieder aufgehoben werden könne, weil dieser Beschluß alsdann gewißermaaßen als ein Vertrag anzusehen ist, auf deßen Erfüllung und Festhaltung jeder Votant ein jus quaesitum singulare erworben hat.

Dieser Grund tritt aber bey anderen das Allgemeine angehenden Beschlüßen nicht ein, und hier ließe es sich den-

ken, daß jene Regel für das öffentliche Wohl nachtheilige Folgen haben könnte, wenn vielleicht die Umstände sich verändert hätten, oder etwas in Betracht käme, das vorher nicht erwogen worden wäre, und man annehmen dürfte, daß, wenn die Majorität von diesem oder der alterirten Lage der Sache vorher Kenntniß gehabt, sie für den ersten Beschluß nicht gestimmt haben würde.

Sollte derselbe alsdann noch unwiderruflich bestehen müßen, so bliebe die beßere Belehrung ohne Nutzen und die aufgeklärten Einsichten der Mehrheit würde von dem Eigensinne oder der Schwäche des Verstandes eines Einzigen abhängig gemacht, welche Anordnung sich mit den Rechten der Vernunft schwerlich vereinbaren lassen möchte. Unter der angenommenen Voraussetzung dürfte daher die Regel Beyfall verdienen, daß die Majorität, einstimmig gemachte Beschlüße wieder aufzuheben, befugt sey.

§. 290.

Ausnahme von der Würkungskraft der StimmenMehrheit.

Es ist ein allgemeiner Rechtssatz, daß über jura singulorum nichts durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden könne.

Nothwendig sind solchem auch alle Landschaftliche Beschlüße unterworfen. Ausdrücklich aber ist derselbe noch in dem mit den Städten 1784 abgeschlossenen Vergleiche dahin als anwendbar anerkannt worden,

> daß, wenn bey neuen Anordnungen, besonders Auflagen, das Interesse einzelner Stände in Frage befangen ist und alle städtische Deputirte von dem abstimmen, was die übrigen Mitglieder des Collegii beschließen, alsdann jene das Recht haben, von ihrer Abstimmung an die Behörde zu berichten.

§. 291.

Folgen der Stimmen Gleichheit.

Tritt Gleichheit der Stimmen ein, so hat man in anderen als Wahl Fällen, wo das Loos entscheidet, wol das Mittel gebraucht, die Stimmen abwesender Mitglieder einzufordern, um eine Majorität hervorzubringen; sollten aber alle Mitglieder bey dem Votiren gegenwärtig gewesen und zwischen gesammten Ständen eine Parität entstanden seyn, oder jenes Mittel, solche zu heben, Widerspruch finden, so würde entweder die Sache unausgemacht ruhen bleiben, oder ein anderer Weg zu ihrer Beendigung von beiden Theilen verglichen werden müßen.

In solchen Angelegenheiten, wo es auf Abstattung eines geforderten Gutachtens ankäme, dürfte es sich bei völliger Stimmengleichheit wol von selbst verstehen, daß beide Theile entweder besonders oder gemeinschaftlich mit Anführung der Parität und der auf jeder Seite vorhandenen Gründe an die Behörde Bericht abzustatten haben würde.

Nicht weniger möchte auf eben dem Wege Entscheidung zu suchen, folglich der Landesherrliche oder Ministerial-Ausspruch in der Sache zu erbitten seyn, wenn solche ihrer Beschaffenheit nach nicht unerlediget bleiben könnte.

§. 292.

Freyheit der Stimmen Abänderung.

Bis zur Vollziehung des genommenen Beschlußes kann es Keinem verwehrt werden, seine abgelegte Stimme ganz abzuändern, zu beschränken oder zu rectificiren.

Sorgfältige Prüfung und reife Beurtheilung sind die ersten wesentlichen Grundlagen gemeinschaftlicher Berathschlagungen, wenn aus ihnen vernünftige Resultate entspringen sollen.

Diese würde aber jedes Hinderniß zertrümmern, welches man der Wirkung erlangter beßerer Einsichten ent-

gegensetzte, so lange der genommene Beschluß nicht vollzogen, folglich annoch einer Umformung fähig ist.

§. 293.

Entwürfe zur Ausfertigung der Beschlüße.

Den genommenen Beschlüßen gemäß entwirft der Landsyndicus so fort alle Vorschläge, Pläne, Berichte, Schreiben, Anweisungen und Resolutionen, wenn letztere nicht etwa blos durch protocollarische Extracte ertheilt werden.

Sobald solche aufgesetzet und die Berathschlagungen geendigt sind, geschiehet deren Verlesung im versammleten Collegio. Fällt dabey etwas zu erinnern vor und die Majorität ist hiermit einverstanden, so erfolgt darnach unverzüglich die erforderliche Änderung, worauf dann sämmtliche genehmigte Entwürfe von allen anwesenden Votanten durch Zeichen der Beystimmung oder Abstimmung signirt werden.

Auch diese Einrichtung verdient für eine nützliche Verbeßerung der ehemaligen Verfahrungsart erkannt zu werden, welche darin bestand, daß alle Ausfertigungen bis nach geendigter Diaet verschoben blieben und alsdann von ihrem Inhalte keiner als der Landschaftsdirector bei der Unterzeichnung Kenntniß erhielt.

Billig muß doch ein Jeder wißen, was in seinem Namen abgehet, und beurtheilen können, ob alles den genommenen Beschlüßen gemäß entworfen sey. Dann und wann ist es auch nicht gleichgültig, ob der gewählte Ausdruck stehen bleiben soll oder nicht, endlich aber werden bey dem Verlesen zuweilen Auslaßungen bemerket und ergänzet, oder noch wol neue Ideen erweckt.

Sind unter den entworfenen Aufsätzen Schreiben an den Landesherrn mit befindlich, so werden solche früher verlesen und signirt, in der letzten Sitzung aber von sämmtlichen Votanten unterzeichnet.

§. 294.
Schluß Geschäfte der Versammlungen.

Im Pleno endigen sich die Geschäfte damit, daß das General Protocoll verlesen und unterschrieben wird, welches einen summarischen Auszug aller auf dem Landtage geschehenen Vorträge und genommenen Beschlüße enthält. Hiernächst aber entläßt der Landschaftsdirector oder in deßen Abwesenheit der vorsitzende Landrath die Deputirten der Stifter und Städte.

In den übrigen Abtheilungen werden nach erledigte Berathschlagungs Puncten die Protocolle des vorher gegangenen Landtages verlesen und von denen unterschrieben, welche bey den Verhandlungen, die sie enthalten, gegenwärtig gewesen sind.

Dies geschiehet theils um solche mit dem Concepte zu vergleichen, theils um die gangbaren Sachen in Erinnerung zu behalten.

Alle abgehende Mitglieder der folgenden einzelnen Abtheilungen werden auf gleiche Weise, wie die von der ersten Versammlung, entlaßen, und wenn dieses bey den Landräthen geschieht, wird der Landtag zugleich aufgehoben.

§. 295.
Ausfertigung der Beschlüße.

Berichte stattet das Collegium nur allein an den Landesherrn und das Staatsministerium ab. Sind mit anderen öffentlich authorisirten Behörden Communicationen erforderlich, so geschiehet es durch Schreiben, entweder mit Beobachtung der gewöhnlichen Curialien oder in Form eines Pro Memoria.

Auf Anträge und Gesuche von Privat Personen werden gewöhnlich, wenn sie zur immatriculirten Ritterschaft gehören oder Raths Rang haben, förmliche Schreiben abge-

laßen, andere aber, wie auch Corporationen und Gemeinden, erhalten entweder offene Resolutionen oder statt derselben protocollarische Extracte, welche letztere auch zuweilen in Dienstsachen bey denen gebraucht werden, die in anderen Angelegenheiten Schreiben bekommen.

Sämmtliche Berichte und Schreiben sind mit der Angabe der Abtheilung versehen, von welcher sie herrühren. Unter allem, was das Plenum abläßt, stehet:

Landschaftsdirector, Land- und Schatzräthe, auch Ritterschaftliche Deputirte und übrige Membra der Lüneburgischen Landschaft.

So wie aus den folgenden Abtheilungen welche von den hier benannten Mitgliedern wegfallen, verkürzet sich auch von selbst die Anführung der Theilnehmer.

Ist das Concept der Ausfertigung mundirt, so wird jenes mit dem, was zum Originale bestimmt ist, dem Landsyndicus zugestellt, um nachzusehen, ob beides gleichlautend ist. Wenn nun derselbe dieses durch seine Contrasignatur beglaubiget hat, so unterschreibt es der Landschaftsdirector und, wenn dieser behindert wird, der vorsitzende Landrath.

Da die Unterschrift weiter nichts andeutet, als daß der Inhalt von der Majorität genehmigt sey, so dürfte wol blos der Umstand, daß der Unterzeichnete andere Meinung hege, keine gültige Ursache abgeben, die Hinzufügung seines Namens zu versagen.

Alle protocollarischen Extracte expedirt der Landsyndicus für sich mit seiner Beglaubigung.

Von den Verhandlungen, welche im Pleno und Deputatorum Collegio vorkommen, wird nebst Bemerkung der darauf genommenen Beschlüße ein protocollarischer Generalextract gemacht, welchen die Ritterschaftlichen Deputirten bey sämmtlichen Begüterten in Umlauf bringen, damit solche fortwährende Kenntniß von allem erlangen, was in genannten beiden Abtheilungen jedesmal zur Überlegung gebracht und darauf beschloßen worden ist.

Erfordern jedoch entweder die verhandelten Gegenstände selbst oder die gefaßten Beschlüße Verschwiegenheit, so wird ihrer in dem Extracte nicht erwähnt und die Bekanntmachung so lange verschoben, bis solche keinem Bedenken mehr unterworfen ist.

Vierte Abtheilung.

Von den übrigen Inbegriffen der Landschaftlichen Verfaßung.

Erstes Capitel.

Von Landschaftlichen Wahlen.

Allgemeine Regeln.

§. 296.

Zweck der Landschaftlichen Wahlen, Grund ihrer Ausübung und des Rechts der Theilnahme an derselben.

Die Wahlen, wovon hier gehandelt wird, haben die Besetzung erledigter Dienste zum Zwecke.

Es gründet sich die Befugniß zu denselben theils in der Beschaffenheit der Dienste selbst, theils im Herkommen, theils in Landesgesetzen, theils in besonderen landesherrlichen Verleihungen.

Das Recht der Theilnahme an derselben wird entweder unmittelbar oder vermöge eines Auftrages ausgeübt. Im ersteren Falle ist solches entweder den Stellen der Mitglieder des Landschaftlichen Collegii oder dem Besitze eines Guts anhängig.

Letztgedachte Art der Ausübung des Wahlrechts findet nur auf Kreistagen bey Ernennung von Ritterschaftlichen und Wahldeputirten Statt.

Außer diesen Wahldeputirten, welche vermöge Auftrages von der Ritterschaft bey Wahlen handeln, thun ein Gleiches auch die Deputirten der Stifter und Städte in den Fällen, wo solche zugezogen werden, Namens ihrer Committenten, jedoch mit dem Unterschiede, daß jene nach eigenem Gutfinden ihre Stimmen abgeben, diese aber die Vorschriften ihrer Mandanten befolgen müßen.

Ohneracht̃et aber letztere hieran gebunden sind, so würde es dennoch keine Nichtigkeit der geschehenen Wahl begründen, wenn dabey von den Vorschriften der Committenten abgewichen seyn sollte, weil, wie oben erwehnt worden, die Deputirten der Stifter und Städte sich durch ihre Gegenwart legitimiren und zu keiner Handlung, welche sie als solche vornehmen, eine Special Vollmacht erfordert wird.

§. 297.

Bestimmung des Wahltages und Berufung zu dem Geschäfte.

In allen Fällen, welche nicht die Wahl eines Landschaftsdirectors betreffen, bestimmet dieser den Wahltag, mit der einzigen Ausnahme, daß solcher bei den Wahlen der Ritterschaftlichen Deputirten dem Landrathe überlaßen bleibt, der auf dem Kreistage das Geschäft dirigirt.

Eben dieses gilt auch von der Berufung zu den Wahlen, welche jedoch, wenn Wahldeputirte erwählt werden sollen, nach erhaltener Vorschrift durch den geschiehet, der hierbey das Directorium führt.

Sollten Wahlen in Zeiten vorfallen, wo kein Landschaftsdirector vorhanden wäre, so würden zufolge der Analogie von dem, was in Absicht der Wahl deßelben üblich ist, die beiden ältesten Landräthe gemeinschaftlich alles das zu

besorgen haben, was diesem sonst wegen Bestimmung der Wahltage und Berufung der Wählenden gebührt.

§. 298.
Zuläßigkeit der Stimmen von abwesenden Wählenden.

Wer verhindert wird, den angesetzten Wahlen persönlich beyzuwohnen, dem steht es frey, seine Stimme verschloßen einzuschicken. Jedoch sind hiervon die auf Kreistagen vorgehende Wahlen ausgenommen, welche persönliche Erscheinung der Wählenden erfordern [125].

Verordnet ist zwar jene Befugniß nur in Ansehung der Land- und Schatzraths Wahlen und blos auf den Fall, wenn Krankheit davon abhält, hierbey gegenwärtig zu seyn [126].

Allein nach der Observanz werden auch bey anderen Wahlen und sonstigen Verhinderungs Ursachen verschloßene Stimmen der Abwesenden zugelaßen. Es müßen aber solche vor Endschaft der Wahlhandlung einlaufen, sonst können sie nicht mitgerechnet werden.

§. 299.
Freyheit der Wahlfähigen, für sich zu stimmen.

Jeder Wählende kann, wenn er übrigens wahlfähig ist, sich selbst seine Stimme geben [127].

§. 300.
Wahl Form.

Alle Wahlen geschehen der Regel nach durch verschloßene oder aufgerollte Zettel, die ohne Unterschrift

---

125) Wahl Reglement Art. II. §. 5.

126) Das. §. 27 und Art. III.

127) Das. Art. V. §. 5.

den Namen deßen enthalten, dem der Votant seine Stimme ertheilt [128]).

Diese Zettel werden in einem vorzuhaltenden Hute gesammlet, nach einander geöffnet und laut verlesen. Sind es blos Mitglieder des Landschaftlichen Collegii, welche an der Wahl Theil nehmen, so geschiehet das Einsammlen der Stimmen in derselben Ordnung, wie mündlich votirt wird. Sonst aber geben zuerst der Landschaftsdirector, hierauf die Landräthe und endlich die Wahldeputirte ihre Stimmen ab [129]). Bei Wahlen, wo der Landsyndicus zugegen ist, verrichtet solcher das Geschäft des Einsammlens und Vorlesens der Stimmen. Derselbe zählet hernach, wie viele Stimmen jedes benannte Subject erhalten habe, und zeiget alsdann an, auf wen die Majorität gefallen sey [130]).

Nach vollbrachter Wahl müßen die abgegebenen Stimmen verbrant werden [131]).

§. 301.

Entscheidung der Wahlen.

Jede Mehrheit der Stimmen entscheidet bey allen Landschaftlichen Wahlen mit Ausnahme derer, welche wegen Bestellung eines neuen Ritterschaftlichen Deputirten vorgenommen werden, wie weiter unten vorkommen wird.

Solche Stimmen, welche keinen Namen, sondern den Beitritt zur Majorität enthalten, können nur in so ferne

---

[128]) Wahl Reglement Art. II. §. 23 u. 28.

[129]) Das. §. 30.

[130]) Das. §. 27.

[131]) Das. §. 29. In älteren Zeiten war es üblich, daß der Landsyndicus die eingesammleten Stimmen in einem Nebenzimmer für sich öfnete, bey seiner Rückkehr den Ausgang der Wahl bekannt machte und hernach erst die abgegebenen Wahlzettel dem Landschaftsdirector vorlegte.

mitgezählet werden, um zu urtheilen, ob alle Wählenden ihre Stimmen abgegeben haben. Übrigens sind dergleichen Stimmen einer stillschweigenden Verzicht auf die Theilnahme an der Wahl gleich zu achten, welche jedem auch noch während der Wahlhandlung frey stehen muß. Die darin vorausgesetzte Majorität, wenn solche schon vorhanden ist, entscheidet die Wahl von selbst, ohne daß man derselben Stimmen von obgedachtem Inhalte hinzurechnet. Tritt hingegen Gleichheit der Stimmen bey denen ein, worauf die mehrsten gefallen sind, so kann der, welcher sich der Majorität unterworfen und dadurch der Zählung seiner Stimme entsagt hat, nicht hinterher verlangen, den Ausschlag zu geben. Keiner würde das Recht haben, zu fordern, daß er für den Urheber einer solchen Stimme anerkannt werde, weil es ein Geheimniß bleiben soll, folglich nicht untersucht werden, von wem die abgegebenen einzelnen Stimmen herrühren. Jedem Anderen, der mitgestimmet, wäre es daher erlaubt, die Erklärung hierüber durch das Vorgeben zu vernichten, daß er es sey, dem die der Majorität beygetretene Stimme angehörte.

Ergiebt sich durch Eröffnung der Wahlzettel eine Gleichheit der Stimmen bey anderen als Wahlen der Ritterschaftlichen Deputirten, so wird jedesmal durch das Loos ausgemacht, wer für erwählt gehalten werden soll.

In solchen Fällen werden nemlich die Namen derer, welche die mehrsten, unter sich aber gleiche Stimmen erhalten haben, auf besondere Zettel geschrieben und diese zusammengefaltet in einen Hut geworfen. Bey Wahlen, welche entweder das Landschaftliche Collegium allein, oder mit Zuziehung von Wahldeputirten hält, nimmt der jüngste Landrath, auf Kreistagen hingegen der dirigirende Ritterschaftliche Deputirte oder deßen Stellvertreter den Zettel heraus, welcher die Wahl bestimmen soll, und der, deßen Name hierauf befindlich ist, wird alsdann für erwählt angesehen.

Von den Wahldeputirten.

§. 302.

Die bey Land- und Schatzraths Wahlen concurrirenden Wahldeputirten werden von der Ritterschaft auf Kreistagen erwählt.

§. 303.

Es müßen die Wahldeputirte mit einem inmatriculirten Gute angeseßen und von gutem alten Adel seyn, wozu erfordert wird, daß wenigstens deren Väter, wie auch Groß- und Ältervåter von der väterlichen Seite miteinander schon adelicher Herkunft gewesen [132]).

§. 304.

Wer ein Gut auf Wiederkauf, als Brautschatz oder sonst mit beschränktem und widerruflichen Eigenthums Rechte besitzet, der ist unfähig Wahldeputirter zu werden, wenn gleich seines Adels wegen nichts auszusetzen wäre [133]).

§. 305.

Auch hemmet es die Eligibilität zum Wahldeputirten, wenn jemand bey den Landschaftlichen Caßen sich mit einer von der Ritterschaft zu leistenden Abgabe im Nachstande befindet und derselbe diese Schuld nicht vor der Wahl dem Ritterschaftlichen Deputirten erlegt [134]).

§. 306.

Landräthe können nie Wahldeputirte werden und Schatzräthe nur bei Landraths Wahlen. Die Ritterschaftlichen

---

[132]) Wahl Reglement a. a. O. §. 16.

[133]) W. R. a. a. O. §. 18.

[134]) W. R. a. a. O. §. 14.

Deputirten sind hingegen allemal zu Wahldeputirten qualificirt [135]).

§. 307.

Wer in mehreren Cantons angeseßen ist, darf nur von einem als Wahldeputirter erwählt werden. Damit nun nicht unwißend hiergegen gefehlt werden möge, so muß der Deputatus ordinarius des Quartiers, worin die erste Wahl geschehen, den drei Dirigenten der anderen Quartiere, der in dem zweiten aber den übrigen beiden und der dritte dem Dirigenten des vierten Quartiers ungesäumte Nachricht von dem in jedem Canton erwählten Wahldeputirten ertheilen [136]).

§. 308.

Abwesende von den Cantons Versammlungen sind nur dann zu Wahldeputirten eligibel, wenn sie dem Dirigenten vorher eine schriftliche Erklärung darüber zusenden, daß sie die Wahl annehmen wollen, wenn solche auf sie fallen sollte [137]).

§. 309.

Zur Legitimation der Wahldeputirten ist erforderlich, daß sie von dem Dirigenten des Kreistages mit einem Certificate ihrer Wahl wegen versehen werden, welches sie vor Abgebung ihrer Stimme am Wahltage abgeben müßen.

Weil indeßen die geschehene Ernennung des Wahldeputirten auch aus dem eingeschickten Kreistags Protocolle ersehen werden kann, so wird es mit Beobachtung jener Vorschrift nicht immer ganz strenge genommen, sondern es sind verschiedentlich auch Wahldeputirte unbedenklich zugelaßen

---

135) Wahl Reglement a. a. O.

136) W. R. a. a. O. §. 22.

137) W. R. a. a. O. §. 21.

worden, die es versäumt gehabt, das ihnen ertheilte Certificat am Wahltage mitzubringen [138].

§. 310.

Nach ausdrücklicher Verordnung sollen eigentlich die Wahldeputirten sich von allem Engagement und Versprechung ihrer Stimmen befreyet halten, auch solcherhalb so wenig Instructionen, als Vollmachten von jemand annehmen [139].

§. 311.

Wahldeputirte können zu Land= und Schatzräthen auch Ritterschaftlichen Deputirten erwählt werden [140].

§. 312.

Der Dienst der Wahldeputirten erstreckt sich nicht weiter, als auf das jedesmalige Wahlgeschäfte und hört mit deßen Beendigung von selbst auf, weshalb dann zu jeder folgenden Wahl neue Wahldeputirte erwählt werden müßen, wobey die vorherigen abermals wahlfähig sind [141].

Von der Wahl der Mitglieder der Landschaft.

§. 313.

Nach dem Absterben eines Landschaftsdirectors müßen gesamte Landräthe höchstens innerhalb vier Wochen zwey oder drey Subjecte erwählen und dem Landesherrn zur Ernennung eines neuen Landschaftsdirectors praesentiren [142].

---

[138] WahlReglement Art II. §. 25.

[139] W. R. a. a. O.

[140] W. R. Art V. §. 3.

[141] W. R. a. a. O. §. 4.

[142] W. R. Art I.

Die beiden ältesten Landräthe bestimmen den Wahltag und laden ihre übrigen Collegen zu dem Geschäfte ein.

§. 314.

Die Landräthe werden von den vorhandenen Landräthen mit Zuziehung von Wahldeputirten aus der Ritterschaft, deren jeder Canton zwey ernennet, gewählt [143].

§. 315.

Weil bey obiger Einrichtung die Absicht gehegt wird, daß die Ritterschaft mittelst gedachter Wahldeputirten gleiche Stimmen mit den Mitgliedern des Landraths Collegii haben soll, und es sich zutragen kann, daß vorher noch eine Vacanz in gedachtem Collegio entstünde und alsdann die Zahl der Wahldeputirten die Zahl der Mitglieder des Collegii mit einer Stimme überträfe, so müßen die Wahldeputirte, wenn der Fall eintritt und der Landrath aus gesamter Ritterschaft zu wählen ist, vor der Wahl durch das Loos ausmachen, welcher von ihnen für dasmal sich derselben enthalten solle.

Wäre aber der Landrath nicht aus der ganzen Ritterschaft, sondern nur aus einem der vier Cantons zu wählen, so werden die aus solchem Canton gegenwärtigen Wahldeputirte zur Election zugelaßen, die übrigen sechs aber machen auf vorbenannte Art denjenigen unter sich aus, der zur Herstellung des Stimmen Gleichgewichts an der Wahl keinen Theil nehmen darf [144].

§. 316.

Zur Erwählung eines Schatzraths concurriren mit dem Landraths Collegio der noch übrige Schatzrath und aus jedem Canton zwei, folglich acht Wahldeputirte.

---

[143]) Wahl Reglement Art II.

[144]) W. R. a. a. O. §. 26.

Mit der Zuziehung des Schatzraths ist die Absicht verbunden, die sonst eintretende Überlegenheit der Stimmen des Landraths Collegii auszugleichen.

Sollte aber in demselben eine Vacanz seyn, so wird durchs Loos ein Wahl Deputirte von der Wahl excludirt, der Schatzrath behält hingegen jedesmal sein votum [145].

Der Städtische Schatz Deputirte wird von dem Land- und Schatzraths Collegio erwählt.

§. 317.

Gehet ein Ritterschaftlicher Deputirte ab, so erwählt das Landraths Collegium zwey geschickte Subjecte aus der Ritterschaft desjenigen Cantons, bey welchem die Vacanz ist, und läßt dieselben durch den ältesten, oder wenn dieser behindert wird, durch den zweiten solchem Canton vorgesetzten Landrath den darin angesessenen Begüterten praesentiren. Das Landraths Collegium aber ist verpflichtet, den, welchen sie von beiden wählen, auf geschehene Anzeige des Landraths, der die Wahl dirigirt hat, gehörigen Orts zur Confirmation zu praesentiren [146].

Von der Wahl der Landschaftlichen Bediente.

§. 318.

Den Landsyndicus wählt das Landraths Collegium allein, bey der Wahl des Landrentmeisters concurriren aber die beyden Schatzräthe mit demselben [147].

§. 319.

Alle übrige mit der Landschaft in Verbindung stehende Bediente, als Land-, Licent-, Accise- und ImpostCommissarien,

---

[145]) Wahl Reglement Art. III.

[146]) W. R. Art. IV.

[147]) W. R. Art. X.

Contributions=, Licent=, Accise= und Steuer Einnehmer, wie auch sämmtliche übrige auf Landschaftliche Praesentation angesetzte geringere Bediente, sie haben Namen, wie sie wollen, erwählt das Landraths Collegium ausschließlich allein [148]).

§. 320.

Die Wahl der Land=, Licent=, Accise= und Impost=Commissarien, wie auch des Brand Cassen Receptors, geschieht auf gewöhnliche Weise durch Stimmen Mehrheit.

Die Stellen aller anderen Bediente sind hingegen in fünf Claßen vertheilet, und werden nach einer festgesetzten Reihe von einzelnen Mitgliedern des Collegii die auf selbige zu praesentirende Subjecte ernannt.

Entstehet demnach eine Vacanz, so bringt der, bey welchem der Turnus dieser Claße sich befindet, dem Collegio ein Subject zur Wiederbesetzung des erledigten Platzes in Vorschlag, und erhält dieses die Praesentation, wenn wider dasselbe nichts zu erinnern ist.

Von den Wahlen der Bediente, die mit der Landschaft in keiner oder nur entfernter Verbindung stehen.

§. 321.

Die auf eröfnete Oberappellations Rath Stellen zu praesentirende Candidaten werden in Pleno erwählt, und zwar mit eben der Stimmenzahl, die überhaupt dort üblich ist, so daß außer den übrigen Mitgliedern des Collegii jedes der beiden Stifter eine und jede der drei Städte eine Stimme durch ihre Deputirten abgeben lassen [149]).

---

148) Wahl Reglement Art. IX. u. XI.

149) W. R. Art. VII.

§. 322.

Eine gleiche Wahl findet auch wegen des Mitgliedes der Landschaft im Commerz Collegio statt.

Hingegen werden der Ausreuter beym Kloster Michaelis in Lüneburg und die zu praesentirenden Hofgerichts Assessoren blos vom Landraths Collegio erwählt [150].

§. 323.

Die Wahl der Commissarien, des Assistenten, Cassirers und Registrators des Ritterschaftlichen Credit Instituts hängt von dem Land- und Schatz Raths-, auch Ritterschaftl. Deputatorum Collegio ab [151].

§. 324.

Die Inspectoren und der Lehrer der Hebammenanstalt werden vom Landraths Collegio vorgeschlagen, welches auch diejenigen Bedienten am Zuchthause erwählt, deren Praesentation an die Lüneburgische Landschaft fällt.

Effect der Wahlen.

§. 325.

Durch die Wahl wird nur allein dem Landsyndicus, dem Landschaftlichen Copiisten und Pedellen der Dienst unmittelbar ohne weitere Bestätigung conferirt.

§. 326.

Allen übrigen Erwählten verleihet die Wahl blos das Recht auf die Praesentation, welche ihnen, wenn die Wahl regelmäßig geschehen ist, nicht versagt werden kann.

---

[150]) Wahl Reglement Art I. und Art. VIII.

[151]) Landesherrlich bestätigter Plan des Ritterschaftlichen Credit-Instituts.

§. 327.

Die Praesentation der zu den höheren Stellen Erwählten, bis auf die Revisoren und Einnehmer herab, wird an den Landesherrn gerichtet, bey den geringeren Bedienungen aber an die Landes Regierung.

§. 328.

Aus dem Rechte der Bestätigung folget von selbst, daß, wenn gegründete Erinnerungen gegen das praesentirte Subject vorhanden seyn sollten, dieselbe versagt werden könne. Hiedurch aber devolvirt die Wahl auf keinen andern, sondern es müßen alsdann die zur Wahl Befugten eine neue Wahl vornehmen.

§. 329.

In den Fällen, wo keine Erinnerungen Statt finden, confirmirt der Landesherr unmittelbar die Wahlen des Landschafts Directors, der Land- und Schatzräthe, der Ober-Appellations Räthe, der Hofgerichts Assessoren, des Ausreuters, des Landrentmeisters und Schatz Secretairs. Die Wahlen aller übrigen Bediente, deren Praesentation an den Landesherrn gerichtet wird, bestätiget die Landes Regierung ad mandatum, so wie die der geringeren Officialen in eigenem Namen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, ...

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Lüneburg aus dem Nachlasse des weiland Jacobi zum Gebrauch der Mitglieder der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg als Manuscript gedruckt (Hg. vervollständigt und mit einem Vorwort begleitet von Wilh. v. Hodenberg, Landschafts-Director

Lüneburg 1846

J.publ.g. 358 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559662-4